This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1. Journalism — Handbooks, manuals, etc.

DR. ADOLF KOCH

JOURNALISM COLLECTION

* 1933 *

NARP
Wehle

Die Zeitung.

Ihre Organisation und Technik.

Journalistisches Handbuch

von

J. H. Wehle.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Journalistische Bibliothek. Heidelberg

Wien. Pest. Leipzig.
A. Hartleben's Verlag.
1883.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Die Zeitung.

Ihre Organisation und Technik

Journalistisches Handbuch

von

J. H. Wehle.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Wien. Pest. Leipzig.
A. Hartleben's Verlag.
1883.

(Alle Rechte vorbehalten.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
700399A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1934 L

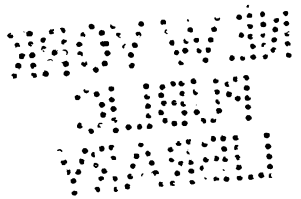

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Habent sua fata libelli. „Die Zeitung" sollte nach dem ursprünglichen Plan des Verfassers das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden, dem großen Publicum einen Einblick in das Räderwerk der öffentlichen Meinung gewähren und den Werksgenossen Anregung und, soweit dies erreichbar, einige nützliche Daten bieten. Nun, die Laienwelt hat „Die Zeitung" achtungsvoll zur Seite geschoben und die Blätter des In- und Auslandes haben diesem der Journalistik gewidmeten Büchlein keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, demselben jedenfalls weniger Interesse gewidmet, als dem Product irgend einer anderen Fachliteratur, z. B. einem Werk über das Theater. Dagegen spricht die Thatsache, daß die erste Auflage vergriffen ist, eine so klare Sprache, daß die Bedeutung derselben nicht mißverstanden werden kann. Das Buch „Die Zeitung"

BAER 23DEC'33

*

hat sein Publicum gefunden und wie der Verleger, der hier Fachmann ist, angiebt, nicht sowohl unter den Journalisten, sondern unter solchen, die es werden wollen. Dadurch war das fernere Schicksal der „Zeitung" bestimmt und die Richtung angegeben, nach welcher Seite der Inhalt des Buches in der vorliegenden zweiten Auflage zu ergänzen und zu verbessern war. Wenn früher das Bestreben vorwaltete, in großen Zügen ein Bild des journalistischen Apparates zu entwerfen, so mußte jetzt auf das Detail das größte Gewicht gelegt werden. Dieses neue Material ist theils im Texte, theils in den Anmerkungen untergebracht worden. Durch die Aufnahme eines Verzeichnisses historischer Daten glaubte der Verfasser einem Bedürfnisse praktisch thätiger Journalisten zuvorzukommen, ebenso ist die Publicirung der verschiedenen Preßgesetze für diese Kreise berechnet. Seiner eigenen subjectiven Ueberzeugung hat der Verfasser in dem Aufsatz: „Die Ethik der Journalistik" Ausdruck zu geben gesucht. In der gegenwärtigen Gestaltung des Werkes geht der Verfasser von der Supposition aus, daß in irgend einer Einöde ein Mensch existirt, der eine Eignung zum Journalisten besitzt, dem jedoch die Gelegenheit mangelt, sich in der Praxis die gewöhnlichsten Handgriffe der Journalistik anzueignen. Einem solchen Mann wäre die Aufgabe gestellt, eine Zeitung zusammenzustellen, oder es würde ihn selbst die Lust hierzu anwandeln. Als einzige

Anleitung würde ihm das vorliegende Buch zur Verfügung stehen und er würde in demselben herumblättern, um die elementarsten Begriffe kennen zu lernen. Wird er Dasjenige finden, was er sucht? In den meisten Fällen gewiß nicht, denn eine vollständige Unterweisung ist absolut unmöglich. Der Zweck dieses Buches ist erreicht, wenn der Wißbegierige einige Winke findet, welche er praktisch verwerthen kann und wenn ihm diese flüchtigen Andeutungen den Weg zum weitern Fortschritt zeigen. Es ist allerdings ein erhebendes Bewußtsein, das Große gewollt zu haben. Wer sich aber auf das Kleine verlegt, muß in der Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit des zusammengetragenen Materials seine Befriedigung suchen.

Wien, im Mai 1883.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort III
1. Vorbereitende Schritte 1
2. Der Titel 2
3. Anordnung des Stoffes 5
4. Die Ausstattung 7
5. Der metteur-en-pages 11
6. Der Chefredacteur 16
7. Der Redactionsstab 20
8. Die tägliche Arbeit 22
9. Das Redigiren 28
10. Specielles über das Redigiren 32
11. Das Werkzeug 42
12. Die Werkstätte 47
13. Die Administration 56
14. Die Expedition 66
15. Instruction für externe Mitarbeiter 83
16. Die Post und die Zeitungen 90
17. Depeschen 98
18. Journalistische Etikettfragen 128
19. Die journalistische Standesehre 136
20. Gesetze über die Presse:
Das deutsche Reichs-Preßgesetz 150
Deutsches Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftstücken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken 156
Das österreichische Preßgesetz 171

Seite
Zeitungsstempel in Oesterreich 180
Oesterreichisches Gesetz über den Verlags-Vertrag und die Verlagsgeschäfte 183
Ungarisches Preßgesetz 196
Staatsvertrag mit Sardinien 202
Staatsvertrag mit Frankreich 203
Französisches Preßgesetz 203
In Belgien 206
In Norwegen 208
Das russische Preßgesetz 208
Amerikanisches Preßgesetz 209
21. Erklärung der Correcturzeichen 209
22. Verträge 213
23. Organisationsstatut für ein Parteiblatt 219
24. Zeitungsunternehmen als Actiengesellschaften 226

Anhang.

Historischer Kalender 241
Jubiläen und Gedenktage 289

Veränderungen während des Druckes 302
Wortregister 305

1. Vorbereitende Schritte.

Um vom Ei zu beginnen, muß auch von dem Stadium vor dem Erscheinen der ersten Nummer gesprochen werden. Der Plan zur Herausgabe eines Blattes ist gefaßt, was muß zur Verwirklichung desselben geschehen. Die Vorbereitungen hierzu lassen sich in drei Kategorien theilen, 1. Technische, 2. Administrative und 3. Redactionelle.

Die technischen Vorbereitungen sind vorangestellt, weil sie in der Regel die meiste Zeit erfordern, nämlich die Herstellung oder Adaptirung der nothwendigen Localitäten (Setzerei, Druckerei, Redaction), Aufstellung von Maschinen, Setzkästen, Anschaffung von Lettern u. s. w.

Wo eine bereits bestehende Druckerei die Herstellung des Blattes übernimmt, fallen selbstverständlich diese Vorbereitungen weg und es tritt an deren Stelle die Vereinbarung des Vertrages zwischen dem Herausgeber und dem Drucker.

Zu den administrativen Aufgaben gehört in erster Linie die Aufstellung eines Präliminars, worüber unter „Administration" ausführlich gesprochen wird.

Ferner ist zu den Agenden der Administration zu zählen die Beschaffung der nothwendigen Materialien,

Papier, Schwärze, Feuerung u. s. w., sodann die Vorbereitung von Adressen zur Versendung der Probe-Exemplare, Circuläre an die Inserenten, die Organisirung der Buchhaltung und der Cassagebahrung.

Die redactionellen Obliegenheiten bestehen in der Anwerbung von Correspondenten und Mitarbeitern, Auswahl der zu abonnirenden Blätter, Anschaffung der Redactionsbehelfe, namentlich der Bibliothek. Die Liste der Zeitungen liegt in dem von der Postbehörde herausgegebenen offiziellen Verzeichniß vor.

Vor Beginn der Herausgabe sind einige gesetzliche Vorschriften zu erfüllen, die Anmeldung des Unternehmens bei den Behörden, die Erlegung der Caution und die nothwendigen Eingaben wegen Entrichtung des Zeitungsstempels, da wo die Stempelpflicht besteht. Hierüber geben die im Anhang veröffentlichten Preßgesetze Aufschluß. Auch mit der Post hat sich die Zeitungsunternehmung wegen des Genusses der den Zeitungen bei der Versendung der Exemplare eingeräumten Benefizien, sowie wegen der Aufnahme des betreffenden Journals in das offizielle Zeitungsverzeichniß in's Einvernehmen zu setzen. Die in das Zeitungswesen einschlagenden postalischen Bestimmungen sind im Capitel „Die Post und die Zeitungen" zusammengestellt.

2. Der Titel.

Form und Inhalt einer Zeitung sind das Wichtigste. Alles Andere ist Nebensache, und das unwesentlichste Moment ist der Titel. Eine kurze prägnante Aufschrift ist freilich einer langathmigen Titulatur vorzuziehen. Was kurz und packend ist, drängt sich leichter dem Gedächtniß auf, es bürgert sich schneller ein und es bedarf keiner großen Anstrengung, um den vollen Namen auszusprechen. Man entschließt sich daher leichter, solch ein kurznamiges

Blättchen zu begehren. Wer dem Gegenstande einige Aufmerksamkeit schenkt, wird bald beobachten, daß beim Aussprechen mindestens ein Wort gespart wird. Man verlangt z. B. die „Kölnische“ anstatt die „Kölnische Zeitung“, die „Leipziger“ anstatt die „Leipziger Zeitung“ u. s. w. Das „Neue Blatt“ oder das „Freie Blatt“ geht allenfalls noch an, aber das „Neue freie Blatt“ ist schon um eine Silbe zu viel und „Neue freie Zeitung“ ist gar schon ein Titel-Ungeheuer. Aber viele solcher Monstrenamen sind heute in aller Leute Mund, während Unternehmungen mit dem packendsten und einschmeichelndsten Titel (wie „Wahrheit“, „Volksfreund“, „Gradaus“) zu Grunde gehen. Für die Prosperität hat, wie gesagt, der Name gar keine Bedeutung. Ein historisches Interesse haben die verschiedenen Zeitungsköpfe gleichwohl. Man kann aus den Namen mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen, was die Taufpathen, die ersten Gründer, gewollt haben. Man kann auch aus den Titeln das organische Wachsthum der localen Zeitungsindustrie verfolgen. Wo verwandte Titel vorherrschen, da kann man ohne Weiteres auf einen erbitterten Concurrenzkampf rathen. Es hat sich da ein Blatt an das andere angeklammert, das Epitheton „Neu“ auf dem Kopfe eines Blattes deutet jedenfalls auf ein anderes altes Unternehmen, das entweder in dem neuen aufgegangen, oder im harten Kampfe um's Dasein unterlegen ist. Ebenso läßt eine Fülle von Titeln auf eine Fülle von Ideen, auf eine große Verschiedenheit von Interessen, große Abstände in der Volksbildung, in den Sitten und Gewohnheiten des Publicums schließen. Auch mit der politischen Entwicklung hängt die Zeitungsnomenclatur zusammen. Aber nur selten entspricht der Name der wirklichen Tendenz. Man würde fehlgehen, wenn man im „Volksfreund“ eine wirkliche Liebe zum Volk suchen würde. Das „Vaterland“ vertritt nicht immer die vaterländischen Interessen, und um nur ein schlagendes

Beispiel anzuführen, ist die „Germania“ gewiß mehr clerical als deutsch. Und das führt wieder zu dem Ausgangspunkt zurück, daß der Titel nichts, der Inhalt und die Form Alles ist. Man soll natürlich einem kurzen charakteristischen Titel den Vorzug vor einem langen nichtssagenden geben. Aber vieles Kopfzerbrechen ist die Sache nicht werth. Denn der Titel ist allerdings das Bleibende und Unveränderliche, die Zeitung selbst aber wird jeden Tag neu geschaffen und muß sich täglich ihren Ruf erobern oder den alten befestigen.*)

*) Aus der „Preisliste des durch das königl. Post-Zeitungsamt und die Postanstalten des deutschen Reichspostgebietes im Jahre 1878 zu beziehenden Zeitungen, Zeitschriften u. s. w.“ hat jüngst der „Berliner Börsen-Courier“ folgende Zusammenstellung veröffentlicht: „Insgesammt führt jener Zeitungs-Katalog 4596 in deutscher Sprache erscheinende Blätter, 831 französische, 704 englische, 142 italienische, 26 norwegische, 3 portugiesische, 89 schwedische, 5 serbische. 27 spanische, 2 armenische, 18 böhmische, 3 croatische, 62 dänische, 1 finnische, 9 griechische, 6 hebräische, 80 holländische, 2 litthauische, 2 persische, 65 polnische, 2 romanische, 32 rumänische, 69 russische, 2 ruthenische, 1 slovakisches, 4 slovenische, 4 türkische, 28 ungarische, 5 vlämische und 6 wendische Zeitungen, respective Zeitschriften, auf. In dem Titel von 91 deutschen Zeitungen kommt das „Allgemeiner“, „Allgemeine“ ꝛc. vor, 135 Blätter führen in ihrem Titel das Wort „Amtlich“, „Amtsblatt“ ꝛc., 63 nennen sich „Anzeiger“. In dem Titel von 24 Blättern kommt das Wort „Berliner“, in dem von 28 das Wort „Wiener“ vor. Es gibt 28 Blätter, die sich „Bote“ nennen, 21 die „Central-Blatt“ heißen. In dem Titel von 146 Journalen kommt das Wort „Deutsch“ vor, in dem von 42 das Wort „Evangelisch“, in dem von 28 die Bezeichnung „Katholisch“, in 23 das Wort „Kirchlich“, 116 Blätter heißen „Kreisblatt“, 25 nennen sich „Illustrirt“. Nicht weniger als 8 giebt es, die sich „Missionsblatt“, „Missionsfreund“, „Missionssammler“ ꝛc. tituliren. 121 führen die Bezeichnung „Neue“, „Neueste“ ꝛc. in ihrem Titel, 4 giebt es, die sich „Pilger“ nennen. In ganz schnurrigen Titeln stehen natürlich die ganz frommen kirchlichen Blätter oben an. Paderborn besitzt die Ehre, eine monatlich erscheinende Zeitung zu haben, die den Titel führt: „Bogen des lebendigen Rosenkranzes“. Ein Blatt, das in Breslau erscheint, führt den schönen Titel: „Der Klatscher“,

3. Anordnung des Stoffes.

Die Anordnung und Eintheilung des Leseſtoffes ſteht in inniger Beziehung zur äußeren Ausſtattung. Aber beides iſt nicht mehr Sache der Druckerei, ſondern greift weſentlich in das Reſſort der Redaction ein, ſo zwar, daß das betreffende Capitel als die Brücke zwiſchen Druckerei und Redaction betrachtet werden kann. Der Redacteur hat die Anordnung und Eintheilung des Materials, der Setzer die Ausführung; aber der Redacteur folgt hier nicht ausſchließlich den redactionellen Principien, ſondern nimmt auch Rückſicht auf das gefällige Ausſehen des Blattes.

Auch hier läßt ſich kein leitender Grundſatz aufſtellen. Schön iſt, was gefällt. Aber nicht Allen gefällt ein und dasſelbe. Ein ruhiger gleichmäßiger Fluß der Schrift iſt im Allgemeinen für das Auge willkommener, als ein häufig unterbrochener Satz, aber ein kurzathmiger Leſer, nämlich einer, der nicht viel leſen mag, wird ſich von einem ſolchen Blatte gleichgiltig abwenden und zu einem anderen greifen, bei dem durch Abſätze, neue Ueberſchriften u. dgl. natürliche Ruhepunkte geboten werden. Für ein gebildetes Publicum, für Gelehrte und Fachmänner kann man immerhin lange Artikel in's Blatt geben, aber für ein Volksblatt empfehlen ſich kurze Notizen mit vielen Köpfen, zeitweiligen fetten Lettern, überhaupt möglichſt großer Ab-

wogegen die ci-devant kurheſſiſche Hauptſtadt Kaſſel ſich den Ruhm eines ähnlichen Zeitungstitels nicht ganz ſtreitig machen laſſen will und in Folge deſſen allmonatlich ein Blatt erſcheinen läßt, das den Titel führt: „Der Krakehler“. Wie ſo viele andere Blüthen der Frömmigkeit ſieht Paderborn auch den „Kleinen Herz-Jeſu-Boten“ alle Monat einmal die Druckmaſchine verlaſſen. Berlin dagegen iſt in der Lage, unter anderem ein Blatt aufzuweiſen, das ſich „Neueſte Nachrichten aus dem Morgenland“ betitelt, Hamburg ein ſolches, das ſich „Pilger unter den Gemeinden des Herrn“ nennt. Berlin verfügt ferner über ein Blatt, das ſich betitelt: „Sunem, ein Berliner Wochenblatt für chriſtliches Leben und Wiſſen“.

wechslung sowohl im Inhalt als in der Schrift. Ein Volksblatt nach diesen Principien hergestellt, wird allerdings die nächste Aehnlichkeit mit einem Speiszettel haben, wo jede Gattung Speise deutlich mit großen Lettern bezeichnet ist. Aber wenn durch die leichte Uebersicht auch minder gebildete Leser zur Lectüre herangezogen werden, so braucht man diese Concession an den Volksgeschmack nicht bereuen. Es ist schon gesagt worden, daß es dieser kleinen Kunstgriffe bei einem höher entwickelten Publicum nicht bedarf. Im Gegentheil darf ein gebildeter Leser nicht jeden Augenblick mit der Nase auf eine besonders wichtige Stelle gestoßen werden. Für ihn braucht man nur in besonders markanten Fällen zu unterstreichen. Er findet auch ohne den Fingerzeig des Redacteurs die Kernstelle heraus und weiß auch ohne groß gedruckte Titelüberschriften (Schlagworte, Schlagzeile) dasjenige zu suchen, was seinem jeweiligen Geschmack und seinem speciellen Bedürfnisse entspricht. Aber ein kurzes Inhaltsverzeichniß am Kopfe des Blattes kann auch für das intelligenteste Publicum nicht von Uebel sein. Für größere Zeitschriften, Wochenblätter oder Monatsrevuen u. s. w. ist ein Register wohl selbstverständlich.

Zur äußeren Ausstattung gehört auch die typographische Reinheit, Druckfehler sollen möglichst selten vorkommen. Es ist dies ein mühseliges Geschäft und bei größeren Zeitungen reicht die Kraft eines Correctors hierzu nicht aus. Bei Zeitungen, die in einer fremden Druckerei hergestellt werden, besorgt die Druckerei nur die sogenannte Hauscorrectur oder die Buchstabencorrectur; bei dieser wird der Satz nur aus dem Groben herausgearbeitet und erfordert meistens noch eine zweite Durchsicht, die sogenannte Revision. Der Revisor ist in dem oben erwähnten Falle von der Zeitungsunternehmung bestellt und seine Aufgabe ist es, auf stylistische oder grammatikalische Schnitzer zu fahnden. Oft ist dieses Amt auch mit jenem des verantwortlichen Redacteurs verbunden; und dann ist es seine Aufgabe,

auch redactionelle Fehler zu beseitigen, Verstöße gegen die Tendenz des Blattes, gegen das Gesetz u. s. w. Daraus geht schon hervor, daß eine gute Revision sehr wichtig ist. Denn manchmal schläft auch der gute Homer und dem tüchtigsten Journalisten kann es geschehen, daß er historische Daten verwechselt, daß er Schiller anstatt Shakespeare citirt, daß er Berg- und Flußnamen vertauscht und den „Mississippi" bis in die Wolken ragen läßt, während der „Chimborasso" sanft dahin plätschert.

Bei der Schnelligkeit, mit welcher der Journalist produciren muß, kann ein solcher lapsus calami leicht passiren; wenn man gerecht sein will, muß man dafür nicht den Schreiber, sondern den Revisor, Nachtredacteur oder wie die betreffende Persönlichkeit sonst heißt, verantwortlich machen. Der Journalist kann nur für Sinn und Gedanken seines Aufsatzes einstehen. Auch die Form, in welche er die Gedanken kleidet, ist ausschließlich sein Werk. Aber nur bei wenigen Begnadeten ist der erste Guß ein vollständig makelloser. Diese fast unvermeidlichen Gußfehler zu beseitigen, die anhaftenden Schlacken wegzustemmen, die Gußränder auszugleichen, ist Sache derjenigen Organe, welche zwischen der Druckerei und der Redaction stehen und die Verantwortung für Reinheit des Satzes zu tragen haben.

4. Die Ausstattung.

Die Ausstattung ist das Kleid der Zeitung. Sie begreift Alles in sich, was zur äußeren Herstellung des Blattes gehört, also Druck, Papier, Lettern, Format, Anordnung des Stoffes u. s. w. All' das ist wichtig für die Zukunft eines Unternehmens, fast so wichtig, wie der Inhalt. Die Verschiedenheit in dem Format, das heißt in der Größe eines Zeitungsbogens, ist keine blos zufällige,

sondern ist begründet in der Verschiedenheit des Geschmackes, der Bedürfnisse, der Lebensgewohnheiten, der Bildung des Lesepublicums. Es wäre zu weit gegangen, die Größe des Zeitungsbogens als Gradmesser der Cultur aufzustellen, aber immerhin giebt der Umfang der Blätter einen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Lesebedürfnisses der verschiedenen Völker. Am höchsten stehen in dieser Richtung die Engländer und Amerikaner. Sie besitzen nicht nur die größte Anzahl, sondern auch die größten Zeitungen. Das Format der Londoner „Times", des „New-York Herald" oder der „Tribune" deutet von vornherein auf ein Publicum, welches eine publicistische Massenkost verlangt und — was noch bemerkenswerther ist — auch verträgt. Zunächst in dieser Reihe kommt allenfalls das französische und dann erst unser Format. Zu bemerken ist aber hier, daß das Format sehr häufig durch äußere Umstände bedingt ist. Nicht allein durch die zufällige Nachahmung des französischen und englischen Musters ist in Deutschland und Oesterreich die Mannigfaltigkeit in den Zeitungsformen zu erklären, sondern auch durch die Wahl der Maschinen, welche meistens auch die Größe des Bogens bedingt. Die Maschine ist eben auch ein wichtiger Factor bei der Herstellung des ganzen Blattes. Sie hat rückwirkende Kraft auf das allerwichtigste Moment eines Zeitungsunternehmens, auf die Auflage. Durch die riesigen Auflagen englischer und amerikanischer Blätter sind die Rotationspressen entstanden und diese Pressen befördern anderseits die Vermehrung der Auflage, indem sie den Unternehmer in Stand setzen, die letzten Nachrichten zuerst zu bringen. Eine Walter- oder Howe-Maschine bewältigt in einer Stunde eine Auflage von acht- bis zehntausend. Wer also solche Maschinen sich anschafft, kann mit dem Schluß des Blattes bis fast unmittelbar vor der Ausgabe warten, kann noch Nachrichten bis in die frühen Morgenstunden aufnehmen und noch rechtzeitig für den Frühstückstisch

erscheinen, und überflügelt schon durch dieses mechanische Mittel einen Concurrenten, der solche Maschinen nicht besitzt. Durch die Presse ist aber die ganze technische Herstellung bedingt. Die obenerwähnten Maschinen sind sogenannte Rotations-Maschinen *). Das Papier läuft zwischen Cylindern und wird beim Durchpassiren auf beiden Seiten gleichzeitig bedruckt. Dadurch ist schon der Druck vom Satz (von den Lettern) ausgeschlossen. Denn die Lettern können, wie leicht begreiflich, auf dem Cylinder nicht angebracht werden. Es ist also die Einführung der Stereotypie nothwendig, d. h. der fertige Satz wird mit Bürsten u. dgl. in Papier abgeklopft. Diese Papier-Matrize wird mit Blei ausgegossen (und zwar in diesem speciellen Falle in cylindrischen Formen) und erst von diesen Bleicylindern kann der Abdruck vor sich gehen. Dieser umständliche Proceß ist bei einfachen Maschinen allerdings nicht nothwendig, aber bei diesen ist auch der zweiseitige Druck und das endlose Papier (zwei wesentliche Momente des schnellen Druckes) nicht möglich; sie werden also immer hinter den rotirenden Maschinen zurückbleiben. Die rotirende Maschine bedingt aber wieder das endlose Papier (nämlich daß das Papier nicht in Bogen zerschnitten, sondern auf

*) In seinem Bericht über Buchdruck auf der Wiener Ausstellung im Jahre 1873 giebt Herr Ludwig Lott folgende Zusammenstellung über die Leistungsfähigkeit verschiedener Zeitungspressen (Rotationsmaschinen):

			Bogengröße □ Fuß	Bogenanzahl	Bedruckte Fläche □ Fuß
Becker-Reißer	ohne	Falzmaschine	12	7.000	84.000
„ „	mit	„	„	4.000	48.000
Victory	„	„	„	6.000	72.000
Marinoni	ohne	„	„	7.000	84.000
Walter	„	„	„	12.000	144.000
Augsburger	„	„	4	12.000	48.000

einem Eisenkern aufgerollt sei), und das endlose Papier bedingt wieder die Einstellung des Messers in der Maschine, die allfällige Falzvorrichtung u. s. w. u. s. w. Aus dieser flüchtigen Skizze ist bereits ersichtlich, welche wichtige Rolle die Presse bei einer Zeitung spielt, wie von ihr nicht allein Format, Druck und Papier, sondern auch die Ausgabe, die Oekonomie des Unternehmens und schließlich die Höhe der zu erreichenden Auflage abhängig ist.*)

Es gilt aber auch hier der Satz: Eines schickt sich nicht für Alle. Dem Süddeutschen z. B. wird niemals ein großes Blatt gefallen, es ist ihm zu unhandlich und die Fülle des Lesestoffes erschreckt und verwirrt ihn. Ein kleines handliches Blatt, das leicht durchflogen ist, sagt ihm besser zu. Dafür verzichtet er auf ein feines Papier und stellt keine hohen Forderungen an die Reinheit des Druckes.

Je größer die Buchstaben, desto lieber ist es einem Sonntagsleser. Auch Leute mit schwachen Augen, alte Herren und Damen werden sich mit dem Petit-Druck englischer Blätter schwer befreunden. Anderseits verlangt ein

*) Nachfolgend ein Verzeichniß von Etablissements für die Erzeugung von Schnellpressen: König & Bauer in Oberzell bei Würzburg, C. Hummel in Berlin, Albert & Co. in Frankenthal, Andreas Hamm in Frankenthal, Bohn, Faßbender & Herber in Würzburg, Klein, Forst & Bohn Nachfolger in Johannisberg am Rhein, Maschinenfabrik Augsburg, Aichele & Bachmann in Berlin, Maschinenfabrik Worms, G. Sigl in Berlin u. Wien, M. Löser (L. Kaiser) in Wien, Anger & Söhne in Wien, J. G. A. Eickhoff in Kopenhagen, H. Marinoni in Paris, Alanzet Sohn in Paris, Heuse & Co. in Paris, Maulde & Wibart in Paris, Harrild et sons in London, Maschinenbauanstalt der Times in London, Victory Printing and Folding Machine Manufacturing Co. in Liverpool, Hopkinson and Co. in London, Conisbee and Smale in London, R. Hoe and Company in New-York, Bullock Printing Press Co. in New-York, C. Potter junior and Co. in New-York, Degener and Weiler in New-York, Maschinenanstalt der Cincinati Type Foundery in Cincinnati. (Aus Faulmann's Geschichte der Buchdruckerkunst.)

vornehmes Publicum auch eine anständige äußere Ausstattung seiner Zeitung. Das Blatt soll außen so beschaffen sein, daß es den genius loci nicht verletzt, daher eine Zeitung, welche im Salon aufliegen soll, anders, wie ein Bierhausblättchen, welches sich des intimen Verkehres mit schwarzem Rettig oder Käse niemals schämen darf. Kurz, die äußere Ausstattung eines Blattes muß sich nach dem Publicum richten, wie doch auch die Wurst nach dem Manne geschnitten wird.

5. Der metteur-en-pages.

Wenn das Manuscript gesetzt und corrigirt ist, wird es in Spalten zusammengestellt. Aus diesen Spalten werden die Columnen gebildet. Die betreffende Procedur nennt man das „Umbrechen", und Derjenige, dessen Aufgabe es ist, aus den Spalten die dem Format des Blattes entsprechenden Seiten (die Columnen) herzustellen, heißt der metteur-en-pages. Er steht unmittelbar unter dem Factor, dem Leiter der Druckerei, ist aber für die Redaction selbst wichtiger als der technische Director. Denn aus der Natur seines Geschäftes geht schon hervor, daß er alle Anstrengungen der Redaction und Druckerei zu nichte machen kann, wenn er beim „Umbrechen" einen Verstoß begeht. Wenn der Leser mitten in einem Aufsatz über die Orientfrage plötzlich über eine Stelle stolpert, die von der Canalisation oder von dem schlechten Straßenpflaster handelt, dann weiß er, daß der metteur-en-pages beim Umbrechen „verhoben", das heißt die Spalten verwechselt und den Satz zweier Aufsätze untereinander gemengt hat. Er darf dafür nicht die Redaction belasten, der einzig Schuldige ist der metteur-en-pages, und wenn die Paginirung nicht klappt, wenn auf Seite 1 Seite 3 folgt, dann ist auch daran die Redaction unschuldig, vielleicht nicht einmal

der metteur-en-pages, sondern der Maschinenmeister, der beim Einheben der Columnen in die Maschine die Formen verhoben, d. h. unrecht gestellt hat. Im letzten Augenblick kann ein solches Unheil geschehen und das Blatt, an dessen vollendeter Form Redaction und Druckerei sich redlich abgemüht haben, erscheint als Denkmal der Nachlässigkeit des Drucker-Personals.

Der Maschinenmeister hat aber nur einmal Gelegenheit, sich durch Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge bemerkbar zu machen. Er kann nur einmal verheben, während der metteur-en-pages hundertfache Gelegenheit hat und hundertmal des Tages in Gefahr ist, einen Verstoß gegen die typographischen Schönheitsgesetze zu begehen.

Ein und derselbe Satz und in derselben Reihenfolge kann zweierlei Gesicht haben, je nachdem ein tüchtiger oder ein verständnißloser Metteur die Sache in die Hand genommen.

Einem tüchtigen Metteur wird es z. B. nicht passiren, daß er die Schlußzeile eines Aufsatzes in die nächste Spalte übertragen muß. Er wird in einem solchen Falle immer Mittel und Wege finden, den Aufsatz mit der Spalte oder Columne zu schließen.

Der metteur-en-pages ist also eine Hauptperson bei der äußeren Ausstattung. Er bestimmt sozusagen die typographische Kleideordnung. Er hat aber noch eine Function, die ihm Gelegenheit giebt, sich nützlich zu machen und je nach seiner Begabung zum Segen oder Fluch einer Redaction zu werden.

Der Metteur ist das leibhaftige Sammel- und Vertheilungsreservoir für das gesammte Manuscript. Was gesetzt werden soll, muß durch seine Hand gehen. Er sammelt es von den verschiedenen Ressortredacteuren und vertheilt es an die ihm unterstehenden Setzer. Es genügt aber nicht, zu wissen, was er Alles bekommen, der Metteur muß auch jederzeit wissen, wie viel ihm zum Vollwerden fehlt und was ihm fehlt.

Aeltere Journalisten werden sich wahrscheinlich noch des langen Bindfadens erinnern, welcher das Attribut des Metteurs war. Damit maß er den fertigen Satz in den Spalten ab, und wenn der Faden, welcher so lang war, wie alle Spalten des Blattes zusammengenommen, nicht mehr reichte, so hatte er schon zu viel Satz, „Er schwimmt", blieb aber noch ein Stückchen Faden übrig, dann hatte er zu wenig und mußte von der Redaction weiteres Manuscript begehren. Dieses primitive Instrument ist nun wohl aus den modernen Zeitungsdruckereien verschwunden und durch den sogenannten „Spiegel" *) ersetzt worden.

*) Nachstehend das Formular eines Spiegels für ein Blatt von 16 Seiten, wovon 8 Seiten Inserate sind. 8 Seiten zu 345 Zeilen geben 2760 Zeilen, hievon ab für den Kopf des Blattes (Titel, Pränumerations-Bedingnisse u. s. w). 160, verbleiben 2600 Zeilen, welche durch Manuscript zu decken sind.

Deutsches Weltblatt.

Bedarf . .		2600	Uebertrag . .	1530	2600
1 Artikel . . .	180		Wissenschaftliche Artikel	150	
2. Artikel . . .	150				
Inland.			Theaternotizen . .	200	
..... } . .	300		Gerichtssaal . .	50	
..... }			Telegramme . .	250	
Ausland.			**Der Volkswirth.**		
Rom	100		1. Artikel . . .	120	
Paris	150		2. Artikel . . .	—	
Petersburg . . .	150		Notizen	150	
Mittheilungen aus dem Publicum	100		Börse . . . . }		
Tagesbericht: Gemeinde-Angelegenheiten.			Ausweise . . } Handelsregister } .	150	
1. Artikel . . .	100		Amtsblatt . . }		
Feuilleton . . .	300		Verlosungen . }		
Uebertrag . .	1530		Zusammen .	2600	

Der Spiegel spielt in der Druckerei die Rolle des Hauptbuches beim Kaufmann. Er ist das Gewissen des Metteurs und setzt ihm in Stand, jeden Augenblick Bilanz zu machen. Dieser Spiegel ist aber nichts Anderes als ein Bogen Papier, auf dem in der einen Reihe das erhaltene Manuscript nach der Zeilenzahl eingetragen wird, in der anderen Reihe steht die fixe Summe aller Zeilen, welche das Blatt überhaupt aufzunehmen vermag. Wenn rechts und links die gleiche Ziffer steht, dann ist gerade so viel Manuscript in der Druckerei, als das Blatt braucht, und die Redaction hat ihre Schuldigkeit gethan, sie kann gehen. Das sieht nun sehr einfach aus, setzt aber beim Metteur eine Fähigkeit voraus, die nur wenige Auserwählte wirklich besitzen, die Fähigkeit, das Manuscript nach der Anzahl der Druckzeilen richtig auszurechnen oder eigentlich abzuschätzen. Wie schwierig dies ist, kann schon aus der Verschiedenheit der Handschriften entnommen werden. Der Verfasser der „Wiener Spaziergänge" ist z. B. im Stande, auf eine Correspondenzkarte ein Feuilleton unterzubringen, während anderseits der Schreiber dieser Zeilen für die vorliegende kleine Abhandlung über den Metteur mindestens sechs Schreibbogen braucht. Aber nicht nur die Handschrift verschiedener Autoren ist verschieden, sondern auch die Handschrift ein und desselben Autors, je nach der Stimmung und Laune wechselt die Schrift.

Unter der Peitsche des Metteurs, der auf Manuscript drängt, schleudert der Eine riesige Buchstaben auf das Papier, während der Andere dann erst die zierlichsten und kleinsten Buchstaben malt, wenn er am meisten gehetzt ist. Das Alles muß der Metteur bei der Abschätzung des Manuscripts in Erwägung ziehen, wenn seine Bilanz beim Umbrechen des Satzes stimmen soll. Wenn die Bilanz des Spiegels glatt abschließt, dann darf ihm bei der Umbrechung in die Formen nichts fehlen, es darf ihm auch kein Satz übrig bleiben, denn dieser „Uebersatz" ist in

diesem Falle nichts Anderes, als die Summe seiner Rechenfehler. Daß der Metteur auf die täglichen Einläufe, wie Börsen-, Markt-, Wetterberichte u. s. w., nicht vergessen darf, ist wohl selbstverständlich. Ein guter Metteur thut aber ein Uebriges; er hält sich über alle politischen und socialen Ereignisse auf dem Laufenden. Er weiß es ganz genau, wenn das englische Parlament eine wichtige Debatte hat und wird ohne vorherige Verständigung einen Raum zur Aufnahme des betreffenden Berichtes reserviren. Er weiß auch, zu welcher Zeit die Mitternacht-Depeschen „stark" kommen und zu welcher Zeit wenig Telegramme zu erwarten sind, und wird sich zeitig gegen die Gefahr der Ueberfüllung oder des Mangels an Manuscript vorsehen. Ein solches Juwel von einem Metteur darf sich schon der Redaction gegenüber einige Freiheiten erlauben. Er wird z. B. den Lässigen, der die Arbeit erst im letzten Augenblick zu beginnen pflegt, antreiben, die Thätigkeit des übereifrigen Localredacteurs, der das Blatt mit Localnotizen zu überschwemmen droht, wird er einzudämmen trachten, und wenn seine Ermahnungen einem solchen gefährlichen Mitarbeiter gegenüber nichts fruchten, dann erlaubt er sich wohl ein Manuscript, das ihm des Guten zu viel scheint, ohne es in die Druckerei zu befördern, achtungsvoll bei Seite zu legen. Er thut dies allerdings unter seiner eigenen Verantwortung, aber der Erfolg wird immer auf seiner Seite sein, er wird immer Recht behalten. Um es kurz zu sagen, ein guter metteur-en-pages ist nicht nur ein halber Redacteur, er ist manchmal auch ein ganzer. Er steht mit einem Fuß in der Druckerei, mit dem anderen in der Redaction, und ist das berufene Bindeglied zwischen beiden.

6. Der Chefredacteur.

Man kann den Chefredacteur mit einem Feldherrn vergleichen, oder mit einem Schiffscapitän, oder mit dem Steuermann, oder mit einem Ministerpräsidenten, oder mit einem Herrscher, oder mit einem Locomotivführer u. s. w.; der Vergleich wird diesmal mehr hinken als jeder andere. In Wahrheit hat der Chefredacteur etwas von diesem Allen und vereinigt in seiner Person alle Tugenden des Herrschens, Führens und Leitens. Es unterscheidet ihn aber ein wesentliches Moment von allen obgenannten Functionären. Er verzichtet auf alle äußerlichen Attribute seiner Stellung und beschränkt sich im Bewußtsein seiner eigenen Bedeutung im Stillen zu walten. Er herrscht, aber regiert nicht. Das ist von vorne herein ein schlechter Chefredacteur, der für die tägliche Redactionsarbeit unentbehrlich ist. Er soll wohl in alle Details eingeweiht sein. Er soll die technische Herstellung, das Getriebe der Administration kennen und muß im Stande sein, jeden Augenblick eine beliebige Lücke in der Redaction auszufüllen, sei es nun den Dienst eines Reporters zu versehen oder den leitenden Artikel vom Tage zu schreiben. Aber zu so außerordentlichen Leistungen darf er sich nur herbeilassen, wenn Noth an Mann ist. Für gewöhnlich muß der Zeitungsapparat self acting sein. Die Maschine muß von selbst gehen, ohne daß es des Chefredacteurs bedarf, um täglich das Uhrwerk aufzuziehen, oder das Schwungrad in Bewegung zu setzen. Der Chefredacteur ist ja der Maschinist, er hat die Maschine selbst gebaut und muß im Stande sein, zu jeder Zeit einen neuen gleich vollkommenen Redactionsapparat zusammenzustellen. Wenn aber das Räderwerk einmal im Gange ist, dann beschränkt sich die Aufgabe des Chefredacteurs auf die Bewachung und Instandhaltung. Er sucht die Schäden zu verbessern, die Friction zu beseitigen, sorgt, daß es an Material nicht

fehle u. s. w. Seine Thätigkeit ist demnach in erster Linie eine organisatorische. Aber diese allein reicht nicht aus, er muß auch schöpferische Kraft besitzen, er muß Ideen haben und seine Gedanken und Pläne müssen weiter reichen als das jeweilige Tagesbedürfniß. Sein Blick muß immer vorwärts gerichtet sein; während die Diplomaten noch eifrig an dem Friedensvertrag zimmern, während die ganze Welt sich in Friedenshoffnungen wiegt, muß der Chefredacteur wissen, daß die diplomatischen Bemühungen vergeblich sind, er muß für den Krieg gerüstet sein. Seine Kriegscorrespondenten sind reisefertig und der Redactionsstratege ist bereits angeworben, lange bevor die erste Colonne sich in Bewegung gesetzt hat.

Der Verkehr mit den Schriftstellern und mit den auswärtigen Mitarbeitern ist gleichfalls seine Aufgabe und wo es geht, ist ihm zur Führung der Correspondenz ein Redactionssecretär beigegeben. Aber selbst in diesem Falle ist er des Schreibens nicht überhoben; denn manche Schriftsteller bestehen auf eigenhändig geschriebene Briefe, abgesehen, daß es in jeder Redaction Beziehungen der allerintimsten Natur giebt, die nicht einmal der Redactionssecretär erfahren soll. Man braucht dabei nicht an solche Geheimnisse zu denken, die compromittirend für das Blatt sind. Der Name eines Mitarbeiters, die Provenienz irgend einer wichtigen Nachricht, eine Frage der Partei-Taktik, das Alles kann unter Umständen ein Redactionsgeheimniß strengster Observanz werden, wo die Discretion selbst dem Redactionspersonale gegenüber eingehalten wird. Gerade für Beziehungen heikler Natur ist der Chefredacteur der rechte Mittelsmann, da in seiner Hand alle Fäden zusammenlaufen und nur er allein die Macht besitzt, die weitestgehenden Verpflichtungen für das Blatt einzugehen.

Das heißt, er soll die vollste Machtbefugniß besitzen. Er muß in allen Fragen des Unternehmens die letzte und höchste Instanz sein. Wo noch ein Herausgeber oder

Eigenthümer als Vorgesetzter fungirt, da ist es mit der Herrlichkeit des Chefredacteurs zu Ende. Er hat dann nur den Titel ohne die Macht und ist eigentlich nur eine Art Bureau-Director, einer, der das Blatt zusammenstellt, ein sogenannter Faiseur.

Am besten ist es, wenn der Herausgeber, Eigenthümer und Chefredacteur ein und dieselbe Person ist. Denn das uneingeschränkte Dispositionsrecht ersetzt viele Lücken in der Begabung des Leiters eines Zeitungsunternehmens und man lernt viel schneller, wenn man das Lehrgeld aus der eigenen Tasche bezahlen muß.

Wahr ist es allerdings, daß die moralischen und intellectuellen Anforderungen an einen Chefredacteur ziemlich bedeutend sind. Er soll zugleich Gelehrter und Weltmann sein, er soll mit der besten Gesellschaft in Verkehr stehen, ohne jedoch in den gesellschaftlichen Formen aufzugehen. Er soll ein offenes Haus führen, Gelehrte und Künstler um sich vereinigen, darf aber beileibe nicht einer der localen Coterien verfallen. Er muß auch im gesellschaftlichen Leben über den Parteien stehen. Er soll Geschäftsmann sein, ohne die Formen desselben zu besitzen, ein tüchtiger Administrator ohne peinliche Pedanterie. Er muß mit seinen Mitteln Haus zu halten verstehen, zugleich aber soll es von ihm heißen, daß er fürstlich zu belohnen verstehe. Er muß den Kreuzer oft und oft umdrehen, aber wenn er sich zu einer Auslage entschlossen, muß er Thaler hinauswerfen, mit der Miene, als ob es Pfennige wären. Neid und Mißgunst machen ihn zum Redactionsleiter unfähig, denn eine seiner wichtigsten Aufgaben ist das Aufspüren und Ermuntern neuer Talente. Er muß immer auf den Nachwuchs bedacht sein. Und wenn die Erfolge noch so groß, das Blatt noch so viele Anerkennung gefunden, darf der Chefredacteur niemals befriedigt sein. Er muß trachten, das Unternehmen noch vollkommener zu machen. Freilich darf er seine Unzufriedenheit nur selten

in der Redaction äußern. Das Lob ist ein viel kräftigerer Ansporn als der Tadel. Nur in den äußersten Fällen soll zum letzten Mittel gegriffen werden, und da muß die Ermahnung einschlagen wie das Gewitter, leuchtend und reinigend. Selbstlosigkeit, Verachtung äußerlichen Prunkes, Abscheu vor nichtigen Ehren und Auszeichnungen, Hingebung für das Ideale und Verständniß für die Bedürfnisse des praktischen Lebens und noch vieles Andere sind die Eigenschaften des Chefredacteurs, wie er sein soll. Allerdings kann man aus einem solchen Juwel von einem Menschen ebenso gut einen Helden oder Staatsmann machen; aber nicht jeder Minister und nicht jeder Feldherr besitzt die Qualification zum Chefredacteur, vor Allem nicht die Gabe des Schreibens. Wohl kommen die Fälle selten vor, daß der General sich an die Spitze des Regiments stellt, aber wenn die Nothwendigkeit eintritt, dann muß der Chefredacteur auch verstehen, seine Waffe — die Feder — zu handhaben, nicht allein ebenso gut wie der letzte Soldat, sondern besser wie die Besten seiner Untergebenen. Man muß es in und außerhalb der Redaction sofort herausspüren, daß diesen Artikel der Chef selbst geschrieben hat. Wichtiger als diese schriftstellerische Begabung ist der Reichthum an Ideen. Die Unterhaltung des Chefredacteurs mit den Mitarbeitern soll immer journalistisch befruchtend auf die Letzteren wirken, und zwar nicht allein dann, wenn der Chef direct die Richtung eines Aufsatzes vorschreibt, wenn er einen Artikel „inspirirt", sondern auch in allen Zusammenkünften, ob sie nun förmliche „Redactionsconferenzen" oder nur zufällige Gespräche sind. Ein „Nürnberger Trichter" für angehende Chefredacteure ist aber noch nicht erfunden. Man muß eben die Ideen haben, um sie Anderen mittheilen zu können. Eine fruchtbare Eingebung des Augenblickes war es wahrscheinlich, als der Herausgeber des „New-York Herald", M. Benett, zu seinem Mitarbeiter, dem seither berühmt gewordenen Afrika-

Reisenden Stanley sagte: „Go and find Livingstone“. Ein ebenso glücklicher Gedanke desselben Benett war es, als er die Lebensmitteln bei verschiedenen Kaufleuten auf die vorgenommenen Fälschungen untersuchen ließ und die Resultate in seinem Blatte veröffentlichte. Die Einführung von Separattrains für die Depeschenbeförderung, die Anlage von besonderen Telegraphenlinien, das Alles sind journalistische Ideen, die aber leichter erzählt, als erfunden werden.

7. Der Redactionsstab.

Hinter dem Generalissimus der Redaction steht unmittelbar eine Armee von Soldaten, oder wenn man lieber will, von Officieren. Rangunterschiede giebt es eigentlich in dem Redactionsstabe nicht. Sie sind alle gleichbedeutend, die politischen Redacteure wie die Localreporter. Die Bezahlung ist allerdings eine verschiedene, aber sie richtet sich nicht nach irgend einer Rangstufe, sondern ausschließlich nach Angebot und Nachfrage. Ein guter Schnüffler für locale Neuigkeiten wird manchmal mehr geschätzt und besser gezahlt als der beste Leitartikler; aber wo tüchtige politische Federn spärlich sind, kann auch der Politiker und volkswirthschaftliche Publicist höhere Forderungen stellen. Das Publicum ist in diesen Fragen die höchste Instanz. Was gerne gelesen wird, wird auch gerne bezahlt, mag es nun ein politischer Aufsatz, eine Theaterkritik oder ein Marktbericht sein. Wichtig sind alle diese Ressorts und deshalb beanspruchen die sämmtlichen Redacteure die gleiche Bedeutung. Allenfalls können die Ressortredacteure als höhere Officiere des Redactionsstabes aufgefaßt werden. Die Zahl solcher Departementschefs hängt natürlich mit der Organisation des Blattes innig zusammen. In der Regel sind nur die Hauptressorts besetzt, nämlich die

Politik, der locale und der volkswirthschaftliche Theil. Wo die ganze Redaction aus zwei Mitarbeitern besteht, da ist nicht einmal diese Dreitheilung aufrecht zu erhalten, und wo der Chef zugleich sein einziger Mitarbeiter ist, da kommt die heilige Dreifaltigkeit zu Ehren, dann ist der Chefredacteur politischer, Local- und volkswirthschaftlicher Redacteur in einer Person. In einem wohlorganisirten Bureau zerfallen wieder die oben erwähnten Ressorts in Unterabtheilungen. Der politische Theil erhält einen Redacteur für das Ausland und einen für das Inland; im volkswirthschaftlichen Theile werden die Waaren- und Marktberichte von dem Börsen- und Bankdepartement getrennt und erhalten ihre Souschefs. Der Localredacteur gebietet dann selbstständig über eine kleine Armee von Mitarbeitern, es untersteht ihm ein Redacteur des Gerichtssaales, ein Chef des Theaters, ein oder mehrere Polizeireporter u. s. w. Dann hat auch das Feuilleton seinen eigenen Feuilletonredacteur, der im übertragenen Wirkungskreis anstatt des Chefredacteurs die Correspondenz mit den Schriftstellern führt, und wenn er nicht selbstständig die Auswahl der zu druckenden Manuscripte treffen kann, jedenfalls als Vorkoster des Chefredacteurs das Feuilletonmanuscript vorher zu lesen hat.

Wir haben übrigens oben nicht alle Ressortredacteure anführen können, weil ja jede besondere Specialität, welche eine Zeitung pflegt, einen anderen Ressortredacteur bedingt. Naturwissenschaftliche Beilagen, gewerbliche, Assecuranz-, Marine-Fachblätter u. s. w. erfordern einen Gelehrten, Ingenieur, einen Assecuranz-Fachmann u. s. w., wenn auch nicht immer als stabilen Redacteur, doch wenigstens als Redactionsconsulenten. Der parlamentarische Redacteur hingegen gehört nothwendig zum Redactionsverband und er hat wieder seinen eigenen Stab von fixen Stenographen.

Auch die Functionäre des Bureaus sind oben noch nicht vollzählig angeführt. Es fehlt eine wichtige Persön-

lichkeit, der „Verantwortliche“, der am allereheſten das Amt des Nachtredacteurs und des Reviſors ausfüllen kann. weil er für Alles verantwortlich iſt und Alles leſen ſoll. Daß der Theaterrecenſent, den König Philipp und Marquis Poſa gleichmäßig fürchten, nicht der letzte in der Bedeutung iſt, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Auch dem Redactionsſecretär gebührt hier ſein beſcheidenes Plätzchen, ebenſo dem Manne, der mit flinker Hand auf der Börſe die Courſe, oder auf dem Viehmarkt die Zahl des aufgetriebenen Schlacht- und Stechviehes notirt. Doch wer vermag ſie Alle zu würdigen.

Welch' reicher Himmel! Stern bei Stern!
Wer nennt ihre Namen?

Was den Interviewer betrifft, ſo iſt das Interviewen in Europa noch nicht zur ſtabilen Beſchäftigung einer beſtimmten Perſönlichkeit geworden. Unſere Diplomaten und Staatsmänner ſind zu zugeknöpft, als daß das Interviewen floriren könnte. Vielleicht wird dies mit der Zeit anders und dann wird auch jede wohlorganiſirte Redaction ihren Interviewer haben.

8. Die tägliche Arbeit.

Zwei Momente beſtimmen die Arbeitsſtunden der Redaction: die Ausgabszeit des Blattes und die Poſt. Ein Frühblatt wird in der Nacht, ein Abendblatt in den Vormittagsſtunden gemacht. Beim zweimaligen Erſcheinen giebt es alſo auch zweimalige Arbeit.

In England und Amerika veranſtalten die Unternehmer täglich mehrere Auflagen, aber der Inhalt des Blattes iſt immer der Hauptſache nach derſelbe. Es tritt nur eine geringe Mutation des Satzes ein, indem irgend eine unwichtige Mittheilung herausgenommen wird, um den neueſten Nachrichten Platz zu machen. Der Redactionsſtab

wird durch diese Art des mehrmaligen Erscheinens nicht angestrengt, weil eine Person genügt, um diese Mutation des Textes anzuordnen. Anders, wenn jede Ausgabe mit frischen Text hergestellt wird, also mit einem Morgen- und Abendblatt, da muß die Redaction bei jeder Ausgabe auf dem Platze sein. Und gar, wenn, wie bei der „Wiener Allgemeinen Zeitung", täglich ein Morgen-, Mittag- und Abendblatt ausgegeben wird, dann muß die Redaction permanent im Dienst sein. Bei den Blättern, welche ein- oder zweimal des Tages erscheinen, ist der Posteinlauf der Regulator der Arbeit. Diese Verhältnisse sind wohl in allen großen Städten die gleichen, und so darf vorausgesetzt werden, daß so ziemlich in der ganzen Welt die Arbeit für das Abendblatt etwa um 10 Uhr Vormittags beginnt. Um diese Zeit trifft die Frühpost ein. Die Redactionsdiener schleppen Berge von Zeitungen herbei, die sie von der Post, oder auch mit oder ohne Wagen direct von den Bahnhöfen geholt haben. Andere bringen in großen Ledertaschen die eingelaufenen Briefe herbei. Die Zeitungen werden entweder in dem Lesezimmer — wo ein solches vorhanden ist — aufgelegt, oder von den Dienern kurzweg an die verschiedenen Ressortredacteure vertheilt. Die erstere Methode ist aber die vernünftigere. Wo es geht, soll ein gemeinsames Lesezimmer eingerichtet und wenigstens die Lectüre der Hauptblätter gemeinsam vorgenommen werden. Es erleichtert dies wesentlich die Arbeit, indem ein Mitarbeiter den Anderen auf das in sein Ressort Einschlagende aufmerksam machen kann. Der Localredacteur findet eine politische Nachricht in einem Provinzblatt, er streicht sie für den Politiker an, und umgekehrt macht der Redacteur des Auslandes den Anderen auf ein interessantes Localereigniß, auf eine Theaternachricht und dergleichen in einem französischen oder englischen Journal aufmerksam. Hiedurch wird auch der Ideenaustausch gefördert und die erste Sichtung der vorliegenden

Zeitungsnachrichten wesentlich erleichtert, indem gleichzeitig in collegialer Berathung entschieden wird, ob dieser oder jener Ausschnitt neu oder interessant genug ist, um ihn zum Abdruck zu empfehlen.

Die eingelaufenen Briefe wandern meistens auf den Tisch des Chefredacteurs, der sie öffnet, schnell durchfliegt und sie je nach dem Inhalte den verschiedenen Ressortredacteuren zuweist. Es ist dies eines der wenigen Routinegeschäfte des Chefredacteurs, das er übrigens auch lassen und seinem Vertreter oder auch dem Redactionssecretär übertragen kann. Wo keine Persönlichkeit zur Uebernahme und Vertheilung der Briefe bestimmt ist, werden die Briefe mit den Zeitungen vom Redactionsdiener den einzelnen Redacteuren direct übergeben, die Localbriefe dem Localredacteur, die inländischen dem Inlandredacteur, die ausländischen dem Auslandredacteur.

Die nächste Zeit nach der Lectüre der Briefe und Zeitungen ist der Sichtung des Materials gewidmet. Die allgemeine Ansicht, daß die Zeitungen den Stoff mühsam zusammensuchen müssen, ist eine falsche. Die täglich wiederkehrende Calamität ist im Gegentheil Ueberfülle des Stoffes. Jeder der Mitarbeiter möchte gerade heute einen größeren Raum zur Verfügung haben, um all' dasjenige unterzubringen, was nothwendig kommen muß. Und im engen Raume stoßen sich die Artikel. Eine hochwichtige Circularnote will dem hochinteressanten Gerüsteinsturz nicht weichen, und der „Gerichtssaal" macht sich über Gebühr breit und will den Leitartikler gar nicht zum Wort kommen lassen. In diesem Kampf um's Dasein der verschiedenen Aufsätze ist der Chefredacteur die letzte und entscheidendste Instanz. Der metteur-en-pages legt ihm den Spiegel vor, auf welchem die Rubriken oder auch die einzelnen Aufsätze mit ihrem jeweiligen Raumanspruch in Zeilen ausgedrückt verzeichnet stehen. Der Vergleich der Summe seiner Zeilen mit der fixen Ziffer, welche die totale Aufnahmsfähigkeit

des Blattes ausdrückt, ergiebt den Ueberschuß. Der Chefredacteur wägt und vergleicht die relative Wichtigkeit der verschiedenen Aufsätze und was vor dieser Prüfung nicht als absolut unentbehrlich bestehen kann, wird unbarmherzig gestrichen und ist mit diesem Strich aus der Welt geschafft. Es führt als „Uebersatz" eine stille Existenz in den Räumen des Setzersaales, bis es durch den Machtspruch des Redacteurs entweder neuerdings auf den Spiegel eines nächsten Blattes gestellt und nicht mehr gestrichen, oder als durch die Ereignisse überholt, „abgelegt" wird. Das „Ablegen", nämlich das Auseinandernehmen des Satzes, ist erst der wirkliche Tod des Manuscripts. Es verschwindet für immer aus der Welt, als ob der Aufsatz nie existirt hätte.

Die Richtigstellung des Spiegels ist der Abschluß der Redactionsarbeit. Vorher hat sich bei jeder Post die Zuweisung der einlaufenden Zeitungen und Briefe einige Male wiederholt. Dazwischen treffen Berichte aus dem Parlamente, aus dem Gerichtssaale, von der Börse u. s. w. ein, die in der Regel keiner weiteren Redaction bedürfen, es sei denn, daß sie wegen Mangels an Raum gekürzt werden müssen. Die einlaufenden Telegramme müssen immer redactionell ergänzt nnd verbessert werden. Sie kommen meist in höchst bedauenswerthen Zustande an. Der Absender hat aus Ersparungsrücksichten den Worten Gewalt angethan. Der telegraphirende Beamte hat aus Unverstand oder Nachlässigkeit einige Verstümmelungen aus Eigenem hinzugefügt und die Depesche langt in der Form eines Orakelspruches an, dessen Entzifferung nicht allein die volle Kenntniß der Tagesgeschichte, sondern eine wirkliche Divinationsgabe von Seite des betreffenden Redacteurs erfordert. Sehr selten kommt es vor, daß eine Depesche wegen Unverständlichkeit in den Papierkorb wandert. In den meisten Fällen gelingt es, die Wortungethüme auseinander zu trennen, die verrenkten Sätze grammatikalisch gerade zu richten. Wenn es die Zeit zuläßt,

werden sie auch noch zur Noth stylistisch gestriegelt und gebürstet und wandern nach dieser Procedur in die Setzerei. Die Telegramme genießen vor dem übrigen Manuscript die Bevorzugung, daß sie knapp vor Schluß des Blattes einlangen dürfen. In diesem Falle beschränkt sich die Fürsorge der Redaction auf die äußerliche Toilette. Die Kritik des Inhalts bleibt verschoben bis zum Erscheinen des nächsten Blattes, und um diesen Unterschied auch dem Leser kenntlich zu machen, erhalten diese Spätlinge die Aufschrift: „Nach Schluß der Redaction“ oder was dasselbe heißen soll: „Nachtrag“. Sobald die Formen „umbrochen“ sind und in der Maschine liegen, ist die Aufnahme selbstverständlich auch für die Depeschen geschlossen. Nur bei ganz außerordentlich wichtigen Nachrichten entschließt man sich zu einer neuen Auflage. Es braucht daher der begonnene Druck nicht eingestellt zu werden, sondern es wird nur die letzte Seite mit der Einschaltung der neuen Nachricht neu zusammengestellt und sodann die früher hergestellte Platte gegen die neue Platte ausgetauscht.

Der Herstellungsproceß ist der gleiche, ob jetzt ein Morgen- oder ein Abendblatt zusammengestellt wird. Der Unterschied liegt in der Zeit des Erscheinens und darnach richtet sich auch der Umfang des Blattes. Ein Abendblatt, das zeitlich in den Abendstunden ausgegeben werden soll, muß bei den schnellsten Maschinen mindestens um 2 Uhr druckfertig sein. Da aber die Posten spät eintreffen, da Parlament, Börse u. s. w., die erst gegen Mittag ihre Thätigkeit beginnen, berücksichtigt werden müssen, so drängt sich die Hauptmasse des Manuscripts in der Mittagstunde zusammen. Die Redaction muß sich auf die knappe Mittheilung der Thatsachen beschränken und das Raisonnement für das Morgenblatt aufsparen. Dadurch wird schon das Morgenblatt zum Hauptblatt, abgesehen davon, daß zwischen der Herstellung und dem Erscheinen eine ganze Nacht liegt, daher die Zeit zur Redaction und zum Druck viel reich-

licher zugemessen ist. Die Redactionsarbeit kann unmittelbar nach dem Erscheinen des Abendblattes beginnen und bei schnellen Maschinen kann man bis zu den ersten Morgenstunden mit dem Beginne des Druckes warten. In den englischen Redactionen, welche technisch am besten ausgerüstet sind, werden in der That die Berichte aus dem englischen Parlamente noch in das Frühblatt aufgenommen. Bekanntlich tagen aber beide Häuser des englischen Parlaments in der Nacht, und der Bericht über eine Sitzung, die um 4 Uhr Morgens geschlossen, ist in den „Times" eine Stunde später vollinhaltlich zu lesen. Und das ist durchaus keine Zauberei, sondern nur das Verdienst einiger Walter-Pressen, von welchen jede 12.000 Exemplare in der Stunde druckt. Auch auf dem Continent sind schon derartige Maschinen eingebürgert, aber die Leistungsfähigkeit derselben wird selten in solchem Umfange ausgenützt. Und in der Regel ist auch keine Nöthigung hierzu vorhanden. Das ganze öffentliche Leben spielt sich in den Tagesstunden ab. Um 3 oder 4 Uhr haben die Parlamente ihre Sitzungen geschlossen. Um 5 oder 6 Uhr kann der Bericht darüber in der Redaction vorliegen. Es kann nach den Angaben des Chefredacteurs der leitende Artikel darüber mit der größten Muße geschrieben werden. Die letzten Depeschen, welche das Depeschenbureau aussendet, treffen meistens in der Mitternachtsstunde ein. Um diese Zeit ist aber die Redaction ausgeflogen, die Berichterstatter aus den Abendversammlungen haben ihre Berichte bereits abgeliefert und die Nachtvögel der Journalistik, die Theaterkritiker, haben ihre Recensionen schon in die Druckerei befördert. Zurückgeblieben ist noch der Nachtredacteur und diesem fallen die Mitternachts-Depeschen, sowie alle später einlaufenden Privattelegramme zur Betreuung zu. Er sichtet sie, richtet sie ein und übergiebt sie den zurückgebliebenen Setzern, den sogenannten „Postsetzern", zum Setzen. Etwa um zwei oder drei Uhr beendet auch der Nachtredacteur

seine beschwerliche Amtsthätigkeit. Das Blatt ist für die gewöhnlichen Ereignisse geschlossen. Es müssen ganz außerordentliche Vorfälle sein, welche den zurückgebliebenen Druckereileiter bestimmen können, sich selbst zum Setzkasten zu stellen und selbst zu setzen. Abgesehen von solchen außerordentlichen Ereignissen bezeichnet die Entfernung des Nachtredacteurs den Schluß des Blattes und den Beginn des Druckes. Ueberall sind dann die Lichter erloschen, nur im Maschinenraume herrscht Leben und Bewegung; die Dampfmaschine stöhnt und ächzt, die Räder drehen sich in fieberhafter Schnelligkeit und aus den Walzen fließen die weißen Bogen mit den zahllosen schwarzen Zeichen, das geistige Brot des dämmernden Tages.

9. Das Redigiren.

Die Kunst des Redigirens läßt sich in der Fibelweisheit zusammenfassen: Schreiben, Lesen, Rechnen. Nur ist die Reihenfolge, wie diese Elementarkenntnisse zur Anwendung gelangen, eine andere. Zuerst kommt das Lesen, dann das Rechnen, dann das Schreiben. Ein Journalist liest aber nicht wie andere Leute, welche Zeit und Geduld haben, Zeile für Zeile dem ganzen Gefüge des Aufsatzes zu folgen. Er fängt allerdings beim Anfang an, d. h. er liest die Ueberschrift oder, wo diese fehlt, die einleitenden Zeilen. Das genügt ihm, um zu wissen, von was der Aufsatz handelt. Der nächste Blick gilt aber dem Schlusse des Artikels; denn im Schwanze steckt nicht allein das Gift, es steckt auch die Essenz dessen, was der Autor sagen will. Was zwischen Anfang und Ende liegt, giebt allenfalls Aufschluß über das Wie, über die Art und Weise der Ausführung der These. Diese selbst ist aber gewöhnlich in den Schlußsätzen enthalten. Dieser Schluß wird also von dem Rumpfe losgelöst und als Material für die

redactionelle Thätigkeit des Tages bei Seite gelegt. Das geschieht selbstverständlich nur bei Zeitungsartikeln. Denn nur diese werden sozusagen mit der Scheere gelesen. Bei der Manuscripten-Lecture besorgt diese Function der Rothstift — der übrigens auch ein Blaustift sein kann — und auch dieser kann ebenso grausam sein als die Scheere; auch dieser pflegt am heftigsten in dem Rumpfe des Manuscripts zu wüthen, während Kopf und Schwanz sich am ehesten einer Schonung erfreuen.

Erst wenn die Lecture der eingelaufenen Zeitungen, Manuscripte, Telegramme u. s. w. beendigt ist, kann die eigentliche Redaction beginnen. Es empfiehlt sich, nicht unter der Pression des metteur-en-pages irgend etwas in den Setzersaal zu schicken, bevor der Redacteur einen Ueberblick über das ganze zu verarbeitende Material gewonnen hat. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß eine Zeitung keine Wurst ist, die mit Zeitungsausschnitten und Manuscriptbrocken so lange gefüllt wird, bis nichts mehr hineingeht. Die Aufgabe des Redacteurs ist vielmehr, auf einem gebotenen Raume den vorliegenden Stoff zu bewältigen. Speciell von dem politischen Redacteur wird erwartet, daß er innerhalb des ihm zugewiesenen Rahmens die politische Tagesgeschichte vollständig erschöpfe. — Die Probe seiner Tüchtigkeit hat er aber noch nicht bestanden, wenn es ihm gelungen ist, alle interessanten und wichtigen Thatsachen in dem zu Gebote stehenden Raume unterzubringen. Sie müssen auch so gruppirt sein, daß das Zusammengehörige sich leicht in einander verschlingt und daß das Wichtige und Minderwichtige, das Interessante und Minderinteressante in der Anordnung und Zusammenstellung des Ganzen zu Tage tritt. Schon in dem Zeilenraume, welcher einem Ereignisse gewidmet wird, in dem ihm angewiesenen Platze muß sich die Wichtigkeit desselben ausprägen, wie denn auch als die zwei Hauptprincipien des Redigirens die Classification und die Gradation genannt werden müssen.

Reisenden Stanley sagte: „Go and find Livingstone“. Ein ebenso glücklicher Gedanke desselben Benett war es, als er die Lebensmitteln bei verschiedenen Kaufleuten auf die vorgenommenen Fälschungen untersuchen ließ und die Resultate in seinem Blatte veröffentlichte. Die Einführung von Separattrains für die Depeschenbeförderung, die Anlage von besonderen Telegraphenlinien, das Alles sind journalistische Ideen, die aber leichter erzählt, als erfunden werden.

7. Der Redactionsstab.

Hinter dem Generalissimus der Redaction steht unmittelbar eine Armee von Soldaten, oder wenn man lieber will, von Officieren. Rangunterschiede giebt es eigentlich in dem Redactionsstabe nicht. Sie sind alle gleichbedeutend, die politischen Redacteure wie die Localreporter. Die Bezahlung ist allerdings eine verschiedene, aber sie richtet sich nicht nach irgend einer Rangstufe, sondern ausschließlich nach Angebot und Nachfrage. Ein guter Schnüffler für locale Neuigkeiten wird manchmal mehr geschätzt und besser gezahlt als der beste Leitartikler; aber wo tüchtige politische Federn spärlich sind, kann auch der Politiker und volkswirthschaftliche Publicist höhere Forderungen stellen. Das Publicum ist in diesen Fragen die höchste Instanz. Was gerne gelesen wird, wird auch gerne bezahlt, mag es nun ein politischer Aufsatz, eine Theaterkritik oder ein Marktbericht sein. Wichtig sind alle diese Ressorts und deshalb beanspruchen die sämmtlichen Redacteure die gleiche Bedeutung. Allenfalls können die Ressortredacteure als höhere Officiere des Redactionsstabes aufgefaßt werden. Die Zahl solcher Departementschefs hängt natürlich mit der Organisation des Blattes innig zusammen. In der Regel sind nur die Hauptressorts besetzt, nämlich die

Politik, der locale und der volkswirthschaftliche Theil. Wo die ganze Redaction aus zwei Mitarbeitern besteht, da ist nicht einmal diese Dreitheilung aufrecht zu erhalten, und wo der Chef zugleich sein einziger Mitarbeiter ist, da kommt die heilige Dreifaltigkeit zu Ehren, dann ist der Chefredacteur politischer, Local- und volkswirthschaftlicher Redacteur in einer Person. In einem wohlorganisirten Bureau zerfallen wieder die oben erwähnten Ressorts in Unterabtheilungen. Der politische Theil erhält einen Redacteur für das Ausland und einen für das Inland; im volkswirthschaftlichen Theile werden die Waaren- und Marktberichte von dem Börsen- und Bankdepartement getrennt und erhalten ihre Souschefs. Der Localredacteur gebietet dann selbstständig über eine kleine Armee von Mitarbeitern, es untersteht ihm ein Redacteur des Gerichtssaales, ein Chef des Theaters, ein oder mehrere Polizeireporter u. s. w. Dann hat auch das Feuilleton seinen eigenen Feuilletonredacteur, der im übertragenen Wirkungskreis anstatt des Chefredacteurs die Correspondenz mit den Schriftstellern führt, und wenn er nicht selbstständig die Auswahl der zu druckenden Manuscripte treffen kann, jedenfalls als Vorkoster des Chefredacteurs das Feuilletonmanuscript vorher zu lesen hat.

Wir haben übrigens oben nicht alle Ressortredacteure anführen können, weil ja jede besondere Specialität, welche eine Zeitung pflegt, einen anderen Ressortredacteur bedingt. Naturwissenschaftliche Beilagen, gewerbliche, Assecuranz-, Marine-Fachblätter u. s. w. erfordern einen Gelehrten, Ingenieur, einen Assecuranz-Fachmann u. s. w., wenn auch nicht immer als stabilen Redacteur, doch wenigstens als Redactionsconsulenten. Der parlamentarische Redacteur hingegen gehört nothwendig zum Redactionsverband und er hat wieder seinen eigenen Stab von fixen Stenographen.

Auch die Functionäre des Bureaus sind oben noch nicht vollzählig angeführt. Es fehlt eine wichtige Persön-

lichkeit, der „Verantwortliche", der am allereheſten das Amt des Nachtredacteurs und des Reviſors ausfüllen kann, weil er für Alles verantwortlich iſt und Alles leſen ſoll. Daß der Theaterrecenſent, den König Philipp und Marquis Poſa gleichmäßig fürchten, nicht der letzte in der Bedeutung iſt, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Auch dem Redactionsſecretär gebührt hier ſein beſcheidenes Plätzchen, ebenſo dem Manne, der mit flinker Hand auf der Börſe die Courſe, oder auf dem Viehmarkt die Zahl des aufgetriebenen Schlacht- und Stechviehes notirt. Doch wer vermag ſie Alle zu würdigen.

Welch' reicher Himmel! Stern bei Stern!
Wer nennt ihre Namen?

Was den Interviewer betrifft, ſo iſt das Interviewen in Europa noch nicht zur ſtabilen Beſchäftigung einer beſtimmten Perſönlichkeit geworden. Unſere Diplomaten und Staatsmänner ſind zu zugeknöpft, als daß das Interviewen floriren könnte. Vielleicht wird dies mit der Zeit anders und dann wird auch jede wohlorganiſirte Redaction ihren Interviewer haben.

8. Die tägliche Arbeit.

Zwei Momente beſtimmen die Arbeitsſtunden der Redaction: die Ausgabszeit des Blattes und die Poſt. Ein Frühblatt wird in der Nacht, ein Abendblatt in den Vormittagsſtunden gemacht. Beim zweimaligen Erſcheinen giebt es alſo auch zweimalige Arbeit.

In England und Amerika veranſtalten die Unternehmer täglich mehrere Auflagen, aber der Inhalt des Blattes iſt immer der Hauptſache nach derſelbe. Es tritt nur eine geringe Mutation des Satzes ein, indem irgend eine unwichtige Mittheilung herausgenommen wird, um den neueſten Nachrichten Platz zu machen. Der Redactionsſtab

wird durch diese Art des mehrmaligen Erscheinens nicht angestrengt, weil eine Person genügt, um diese Mutation des Textes anzuordnen. Anders, wenn jede Ausgabe mit frischen Text hergestellt wird, also mit einem Morgen- und Abendblatt, da muß die Redaction bei jeder Ausgabe auf dem Platze sein. Und gar, wenn, wie bei der „Wiener Allgemeinen Zeitung", täglich ein Morgen-, Mittag- und Abendblatt ausgegeben wird, dann muß die Redaction permanent im Dienst sein. Bei den Blättern, welche ein- oder zweimal des Tages erscheinen, ist der Posteinlauf der Regulator der Arbeit. Diese Verhältnisse sind wohl in allen großen Städten die gleichen, und so darf vorausgesetzt werden, daß so ziemlich in der ganzen Welt die Arbeit für das Abendblatt etwa um 10 Uhr Vormittags beginnt. Um diese Zeit trifft die Frühpost ein. Die Redactionsdiener schleppen Berge von Zeitungen herbei, die sie von der Post, oder auch mit oder ohne Wagen direct von den Bahnhöfen geholt haben. Andere bringen in großen Ledertaschen die eingelaufenen Briefe herbei. Die Zeitungen werden entweder in dem Lesezimmer — wo ein solches vorhanden ist — aufgelegt, oder von den Dienern kurzweg an die verschiedenen Ressortredacteure vertheilt. Die erstere Methode ist aber die vernünftigere. Wo es geht, soll ein gemeinsames Lesezimmer eingerichtet und wenigstens die Lectüre der Hauptblätter gemeinsam vorgenommen werden. Es erleichtert dies wesentlich die Arbeit, indem ein Mitarbeiter den Anderen auf das in sein Ressort Einschlagende aufmerksam machen kann. Der Localredacteur findet eine politische Nachricht in einem Provinzblatt, er streicht sie für den Politiker an, und umgekehrt macht der Redacteur des Auslandes den Anderen auf ein interessantes Localereigniß, auf eine Theaternachricht und dergleichen in einem französischen oder englischen Journal aufmerksam. Hiedurch wird auch der Ideenaustausch gefördert und die erste Sichtung der vorliegenden

Zeitungsnachrichten wesentlich erleichtert, indem gleichzeitig in collegialer Berathung entschieden wird, ob dieser oder jener Ausschnitt neu oder interessant genug ist, um ihn zum Abdruck zu empfehlen.

Die eingelaufenen Briefe wandern meistens auf den Tisch des Chefredacteurs, der sie öffnet, schnell durchfliegt und sie je nach dem Inhalte den verschiedenen Ressortredacteuren zuweist. Es ist dies eines der wenigen Routinegeschäfte des Chefredacteurs, das er übrigens auch lassen und seinem Vertreter oder auch dem Redactionssecretär übertragen kann. Wo keine Persönlichkeit zur Uebernahme und Vertheilung der Briefe bestimmt ist, werden die Briefe mit den Zeitungen vom Redactionsdiener den einzelnen Redacteuren direct übergeben, die Localbriefe dem Localredacteur, die inländischen dem Inlandredacteur, die ausländischen dem Auslandredacteur.

Die nächste Zeit nach der Lectüre der Briefe und Zeitungen ist der Sichtung des Materials gewidmet. Die allgemeine Ansicht, daß die Zeitungen den Stoff mühsam zusammensuchen müssen, ist eine falsche. Die täglich wiederkehrende Calamität ist im Gegentheil Ueberfülle des Stoffes. Jeder der Mitarbeiter möchte gerade heute einen größeren Raum zur Verfügung haben, um all' dasjenige unterzubringen, was nothwendig kommen muß. Und im engen Raume stoßen sich die Artikel. Eine hochwichtige Circularnote will dem hochinteressanten Gerüsteinsturz nicht weichen, und der „Gerichtssaal" macht sich über Gebühr breit und will den Leitartikler gar nicht zum Wort kommen lassen. In diesem Kampf um's Dasein der verschiedenen Aufsätze ist der Chefredacteur die letzte und entscheidendste Instanz. Der metteur-en-pages legt ihm den Spiegel vor, auf welchem die Rubriken oder auch die einzelnen Aufsätze mit ihrem jeweiligen Raumanspruch in Zeilen ausgedrückt verzeichnet stehen. Der Vergleich der Summe seiner Zeilen mit der fixen Ziffer, welche die totale Aufnahmsfähigkeit

des Blattes ausdrückt, ergiebt den Ueberschuß. Der Chefredacteur wägt und vergleicht die relative Wichtigkeit der verschiedenen Aufsätze und was vor dieser Prüfung nicht als absolut unentbehrlich bestehen kann, wird unbarmherzig gestrichen und ist mit diesem Strich aus der Welt geschafft. Es führt als „Uebersatz" eine stille Existenz in der Räumen des Setzersaales, bis es durch den Machtspruch des Redacteurs entweder neuerdings auf den Spiegel eines nächsten Blattes gestellt und nicht mehr gestrichen, oder als durch die Ereignisse überholt, „abgelegt" wird. Das „Ablegen", nämlich das Auseinandernehmen des Satzes, ist erst der wirkliche Tod des Manuscripts. Es verschwindet für immer aus der Welt, als ob der Aufsatz nie existirt hätte.

Die Richtigstellung des Spiegels ist der Abschluß der Redactionsarbeit. Vorher hat sich bei jeder Post die Zuweisung der einlaufenden Zeitungen und Briefe einige Male wiederholt. Dazwischen treffen Berichte aus dem Parlamente, aus dem Gerichtssaale, von der Börse u. s. w. ein, die in der Regel keiner weiteren Redaction bedürfen, es sei denn, daß sie wegen Mangels an Raum gekürzt werden müssen. Die einlaufenden Telegramme müssen immer redactionell ergänzt nnd verbessert werden. Sie kommen meist in höchst bedauenswerthen Zustande an. Der Absender hat aus Ersparungsrücksichten den Worten Gewalt angethan. Der telegraphirende Beamte hat aus Unverstand oder Nachlässigkeit einige Verstümmelungen aus Eigenem hinzugefügt und die Depesche langt in der Form eines Orakelspruches an, dessen Entzifferung nicht allein die volle Kenntniß der Tagesgeschichte, sondern eine wirkliche Divinationsgabe von Seite des betreffenden Redacteurs erfordert. Sehr selten kommt es vor, daß eine Depesche wegen Unverständlichkeit in den Papierkorb wandert. In den meisten Fällen gelingt es, die Wortungethüme auseinander zu trennen, die verrenkten Sätze grammatikalisch gerade zu richten. Wenn es die Zeit zuläßt,

Oder auch:

„Die Verantwortung für diese Nachricht müssen wir dem Einsender überlassen."

Uebrigens kann schon bei der Einbegleitung Kritik geübt werden, indem man die eine Quelle als „verläßlich", als „gut unterrichtet" oder „sonst gut unterrichtet", „gut versirt" bezeichnet. Es giebt in dieser Beziehung unzählige Abstufungen. Die Climax besteht in der Bezeichnung „sehr verläßlich", „stets gut unterrichtet". Der Ausdruck „sonst" oder „in der Regel" gut unterrichtet bezeichnet schon eine Abschwächung. „Von unbefangener oder unbetheiligter Seite" soll die Neutralität der Person ausdrücken, von welcher die Nachricht stammt. Der Ausdruck „Von betheiligter Seite" deutet das Gegentheil an und fordert den Leser auf, selbst Kritik zu üben. Der Ausdruck „Ein Augenzeuge *will* gesehen haben" giebt schon starken Zweifel in der Richtigkeit der Angaben zu erkennen und diese Tendenz ist noch ersichtlicher, wenn gesagt wird: „Ein angeblicher Augenzeuge". Nun folgen die Formen des directen Widerspruches: „Ganz unglaublich erscheint uns" u. dgl., die jedoch in das Gebiet der Polemik gehören.

Das Streben, die Monotonie in der Einbegleitung der Ausschnitte zu vermeiden, hat zu verschiedenen Auskunftsmitteln geführt, von welchen wir eben einige Fälle angeführt haben. Das ganze journalistische Vocabulär hier wiederzugeben, ist ebenso unmöglich als überflüssig. Denn in dem Momente, als die Ausdrücke häufiger gebraucht werden, werden sie auch abgebraucht und der Redacteur ist neuerdings gezwungen, neue Formen für denselben Gedanken zu suchen. Die Scheu vor dem Schablonenmäßigen hat sogar dazu geführt, daß man so viel als möglich vermeidet, die Quelle der Notiz im Anfang derselben anzuführen. Man zieht es vor, gleich in medias res hineinzuspringen, erzählt, was man erzählen will und

sucht die Quellenangabe im Texte in irgend einer neben-sächlichen Stelle möglichst unauffällig unterzubringen. Diese Verschämtheit im Citiren der Quelle ist freilich nicht nach Jedermanns Geschmack, aber der Vortheil derselben, der Notiz Frische zu verleihen, kann nicht bestritten werden. Dem Leser wird erspart, gleich im Anfang über die Einleitungsformel zu stolpern, er wird weniger vom Lesen abgeschreckt und die Frische und Originalität der betreffenden Notiz gelangt zur vollen Geltung. Von dem oben entwickelten Standpunkt aus würde das folgende Beispiel als die Musterform für die Appretur eines Zeitungsausschnittes zu gelten haben.

(**Liebesprobe.**) Man kennt das schalkhafte Gedicht von Robert Hamerling: „Tausend Küsse". Liebende bitten so oft um tausend Küsse und versprechen sie noch öfter, aber gegeben haben sie sich dieselben wohl nur selten. Zum Mindesten nicht auf einmal. Zu Kelkheim hat man die Tragikomödie von tausend Küssen erfahren. Es wurde dort in einer Gesellschaft von Herren und Damen unter vielem Anderen auch vom Küssen gesprochen. Ein Herr warf dabei die Frage auf, wie viele Küsse man wohl in einem gewissen Zeitraume zu geben im Stande sei. Nachdem darüber verschiedene Ansichten laut geworden, machte sich ein feuriger junger Mann anheischig, mit seiner Verlobten innerhalb zehn Stunden ohne Unterbrechung zehntausend Küsse zu wechseln und schlug eine Wette um 200 Mark vor. Als Bedingung stellte er, nach jeder halben Stunde eine — kleine Erfrischung nehmen zu dürfen. Die Wette wurde, **wie der „Taunusbote" mittheilt**, angenommen und alsbald begann die süße Arbeit. In der ersten Stunde wechselte das Paar 2000 Küsse, in der zweiten 1000, in der dritten 750 — dann aber keinen mehr, denn ihre Kräfte waren erschöpft. Der junge Mann bekam den Lippenkrampf und fiel in Ohnmacht, seine Verlobte

verlor ebenfalls das Bewußtsein und erkrankte noch an demselben Abende am Nervenfieber. Nur mit vieler Mühe wurde dieselbe wieder hergestellt. Auch der Bräutigam ward noch längere Zeit hindurch von dem erwähnten Krampfe befallen. Das Ende vom Liede war — Aufschub der Hochzeit auf ein ganzes Jahr.

11. Das Werkzeug.

In seinem Roman „Arthur Pendennis" führt Thackeray den Gedanken aus, daß der Schriftsteller unabhängig von äußeren Einflüssen sei. Er kann seine Werkstätte überall aufschlagen und seine Production wird weder durch Zeit noch durch das Wetter gehindert. Er ist in dieser Richtung speciell vor dem Maler bevorzugt, der, an das helle Tageslicht angewiesen, weder die Nacht noch trübe Tage zum Schaffen benützen kann. Er bedarf auch keines Ateliers, keines Apparates. Sein Werkzeug ist die Feder und der Stoff einige Bogen Papier.

Ganz so gut hat es allerdings der Journalist nicht. Sein Hauptwerkzeug ist wohl die Feder, aber er reicht damit nicht aus. Denn von dem Journalisten verlangt das Publicum die Allwissenheit. Er soll über Alles in der Welt Auskunft geben; soll den Kriegsschauplatz kennen wie seine eigene Tasche; soll wissen, wann dieser oder jener General geboren, wo er seine Ausbildung empfangen; soll Aufklärung geben über die neueste Phase der Transvaal'schen Affaire, über die Gesetzgebung in Khiwa und ob die Straßen in Honolulu gepflastert oder macadamisirt sind. Diese Art Allwissenheit ist allerdings nicht so schwer, als der Laie vielleicht glaubt, aber sie erfordert eine umfangreiche Bibliothek, die ebenso sorgfältig zusammengestellt, als fortwährend ergänzt und vervollständigt werden muß.

Die Redactionsbibliothek*) ist das wichtigste Handwerkzeug eines Journalisten und ihr gebührt der erste Platz in der Reihe der journalistischen Behelfe.

Es ist auch kein Zeichen journalistischer Unfähigkeit, wenn ein Publicist mit der Redactionsbibliothek nicht das Auslangen findet, wenn er bestrebt ist, durch Sammlung von statistischem Material, durch Broschüren, Ausschnitte u. s. w. die Quelle seines Wissens zu bereichern. Im Gegentheil kann, wenn auch nicht die Tüchtigkeit, jedenfalls die Ausdauer eines Journalisten gemessen werden nach dem Umfange seines Zettelregisters oder wie sonst das Product seines Sammelfleißes heißen mag.

Der Journalist soll vom Tage leben, das heißt, die Tagesereignisse sollen ihm den Rahmen zu seinen Schöpfungen geben; aber den Stoff muß er geordnet mitbringen, entweder in seinem Kopfe oder in einer sorgfältig zusammengetragenen und gesichteten Bibliothek. Wer zum journalistischen Beruf weder Bildung noch Fleiß mitbringt, lebt von der Hand in den Mund und wird bald zum Phrasendrescher, zum literarischen Proletarier herabsinken.

*) Die Bibliothek einer Zeitungs-Redaction soll enthalten: a) Parlamentarisches; b) Historisches; c) Volkswirthschaftliches; d) Geographie; e) Conversations-Lexica; f) Biographische Hilfsbücher; g) Sprachen und Linguistik; h) Gesetze; i) Journale; k) Schöne Literatur; l) Varia.

In der Redactionsbibliothek einer österreichischen Zeitung wird als unentbehrlich angesehen: — Ad A. Protokolle und Beilagen des „Verstärkten Reichsrathes"; Protokolle und Beilagen des Abgeordneten- und Herrenhauses; Verhandlungen der Delegationen; Das Rothbuch; Verhandlungen des österreichischen Reichstages 48/49; Verzeichniß der Herrenhaus-Mitglieder. — Ad B. Schlosser-Krones Springer's Geschichte Oesterreichs seit 1809; Gentz' Tagebücher; Schultheß' und Schlosser's Geschichtskalender; Arneth's Geschichte Maria Theresia's und Josef's II.; Mignet: Geschichte der französischen Revolution; Koberstein's Geschichte der deutschen Nationalliteratur; Recueil des Traités par Martens et de Cussi; Recueil des Traités par Neumann et de Plason; Le Traité de Berlin par Brunswik; La Convention de Genève

Die Redactionsbibliothek soll zweckmäßig und reich ausgestattet sein, und das ist um so leichter möglich, als sie die einzige kostspielige Anlage ist. Die übrigen Werkzeuge: Feder, Papier, Roth- und Blaustift, Scheere und Kleister oder Oblate, sind ohnedies leicht herbeigeschafft.

Betriebsbehelfe sind ferner alle lithographirten oder gedruckten Correspondenzen, welche von Privatunternehmern zum Nutzen und Frommen der Redactionen herausgegeben werden. Der Fortschritt der Zeitungsindustrie zeigt sich in der großen Anzahl dieser Publicationen. Es giebt Correspondenzen für jeden redactionellen Bedarf: Correspondenzen für Localneuigkeiten und hier ist die Concurrenz am größten, die Auswahl daher am reichsten; Correspondenzen für politische, für volkswirthschaftliche und parlamentarische Nachrichten u. s. w. Auch einzelne Specialitäten werden von den Herausgebern der Correspondenzen gepflegt. Der Eine bringt ausschließlich Ziehungslisten, der Andere verlegt sich auf eine besondere Abart der Localneuigkeiten, z. B. auf Empfangsfeierlichkeiten, der Dritte cultivirt die Selbstmorde, ein Vierter hält die Entscheidungen des obersten

par Lueder. — Ad C. Das österreichische Eisenbahnwesen von Pollanetz und Wittek; Statistik von Kolb und die von Brachelli; Kohn's Eisenbahnjahrbuch; Leonhardt's Mercur. — Ad D. Ritter's Geographisches Lexikon; Stieler's Atlas-Specialkarten. — Ad E. Rottek und Welker: Staatslexikon, Conversations Lexikon; Wurzbach's Biographisches Lexikon; Ad F. Vapereau: Dictionnaire des contemporains; Men of the time; Gothaisches genealogisches Taschenbuch. — Ad G. Französische, englische, italienische, lateinische und griechische Lexica; Fremdwörterbuch (Sander's). — Ad H. Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze; Reichsgesetzblatt; Steuergesetze von Röll; Militär-Strafgesetz; Oesterreichisches Polizeistrafrecht von Lienbacher; Gesetze über das Volksschulwesen; Codes Napoleon; Mayrhofer: Politischer Verwaltungsdienst. — Ad I. Eine Anzahl von Jahrgängen einer großen Zeitung. — Ad K. Goethe, Schiller, Lessing, Heine, Shakespeare, Cervantes; Geflügelte Worte von Büchmann; Dietherr: Deutsche Rechtssprichwörter. — Ad L. Das alte und das neue Testament; der Koran u. s. w.

Gerichtshofes in Evidenz, je nach der Neigung, Beruf und Gelegenheit.

Am wichtigsten sind unter allen diesen Hilfsorganen die Bureaux für telegraphische Nachrichten. Die betreffenden Unternehmer stehen meistens mit der Regierung in mehr oder weniger intimer Beziehung, und das ist ein Uebelstand, unter dem die ganze continentale Presse zu leiden hat. Denn die Kritik und Sichtung erfolgt nicht nach dem Grade der Wichtigkeit derselben für das Publicum, sondern nach den jeweiligen Regierungsanschauungen. Die Zeitungen erfahren durch solche Bureaux nicht dasjenige, was vorgeht, sondern dasjenige, was die Regierung ihnen mitzutheilen für gut findet. In England und noch mehr in Amerika sind die Depeschenbureaux im Großen und Ganzen unabhängig von Regierungseinflüssen. Sie sind Privatunternehmungen, die sich mit dem Verschleiß von Zeitungsnachrichten befassen.

In Amerika haben die Zeitungen aus eigenen Mitteln ein Bureau zur Versorgung mit telegraphischen Nachrichten gebildet. Der Eintritt in diesen Verband, „American associated press", ist sehr theuer. Der Einkauf beträgt derzeit für jede neu eintretende Zeitung mehrere Tausend Dollars; aber die Leistungen des Unternehmens sollen nach den veröffentlichten Schilderungen großartig sein. Wie vor einiger Zeit in amerikanischen Blättern zu lesen war, besitzt dieses Unternehmen seine eigenen Dampfboote, welche den in New-York u. s. w. einlaufenden Schiffen meilenweit entgegenfahren, um Briefe, Zeitungen, Nachrichten für die Redaction entgegen zu nehmen. Es sind dies der Beschreibung nach kleine Schiffe, von großer Fahrgeschwindigkeit, welche nach Uebernahme ihres Cargo an Nachrichten sofort an der nächsten Telegraphenstation anlegen und die Essenz der empfangenen Nachrichten allsogleich allen Verbands-Redactionen telegraphisch zukommen lassen. Lange bevor das Schiff in den Hafen eingelaufen, sind daher die Neuigkeiten, die es gebracht, auf dem ganzen amerikanischen Continent

bekannt. Wie Grant in seiner „Geschichte der englischen Presse“ erzählt, ist es schon vorgekommen, daß die Botschaft der Königin von England durch die Vermittlung der „American associated press“ in New-York früher bekannt und veröffentlicht war, bevor sie im englischen Oberhause verlesen wurde.

Die Hauptquellen, aus welchen deutsche Blätter ihre Depeschen beziehen, sind in Wien das Correspondenzbureau, in Berlin das Wolff'sche Bureau, in Paris das Bureau Havas, in London das Reuter'sche Bureau, in Rom das Bureau Stefani u. s. w. Einige dieser Depeschenbureaux veröffentlichen auch lithographirte oder gedruckte Correspondenzen. *)

Die meisten der Telegraphenbureaux stehen im Wechselverkehr mit einander. Sie tauschen ihre Nachrichten und bilden zusammen den internationalen Markt für Zeitungsnachrichten. Aber sie alle zusammen genügen nicht den

*) Nachfolgend ein Verzeichniß von Correspondenz- und Depeschen-Bureaux nach den Städten geordnet: Belgrad: Serbische Correspondenz (deutsch); — Berlin: Wolff's Bureau (für Telegramme); Provinzial-Correspondenz; Correspondenz Klausner, Organ der Fortschrittspartei; Grothe: Berliner Kunst- und Theater-Correspondenz; Liberale Correspondenz; Berliner Börsen-Telegraph; Berliner Politische Nachrichten; Internationale Zeitungs-Correspondenz (Emil Danneberg, Technische Neuigkeiten); Deutsche Feuilleton-Correspondenz F. C. Entrich; Die Gelegenheits-Feuilleton-Correspondenz, L. Gronau, Herausgeber M. Holm; Wolff Friedeberg Correspondenz (Dr. L. Wolff); Paul Jüngling's Feuilleton-Correspondenz (für Roman-Uebersetzungen); — Florenz: Agence Stefani; — Frankfurt a. M.: Daube's Feuilleton-Correspondenz; — Hamburg: Schwedisch norwegische Correspondenz; — London: Allgemeine Correspondenz (Reuter); Englische Correspondenz; Central News; — Buda-Pest: Ungarische Post; Budapester Correspondenz; Pester Correspondenz; Correspondence hongrois; — Petersburg: Nordische Correspondenz (für Telegramme); — Paris: Correspondence Havas; Französische Correspondenz (ehemals Landsberger); Pariser Nachrichten von Paul d'Abrest; — Rom: Italienischer Courier; Italienische

Anforderungen einer großen Redaction. Alle größeren Unternehmungen haben für ihren speciellen Bedarf noch einen eigenen Depeschendienst eingerichtet, über welchen an anderer Stelle gesprochen wird.

12. Die Werkstätte.

Die Werkstätte im weiteren Sinne ist hier gemeint, welche alle Räume und Anlagen zur Erzeugung und Verbreitung der Zeitung umfaßt; also die Redaction und Administration, ferner die Expedition, Setzerei und den Maschinenraum. Wer dies irgendwie kann, wird diese sämmtlichen Räume in einem Gebäude unterbringen, mit Ausnahme etwa der Verschleißlocale, welche im Centrum der Stadt liegen sollen. Ein Unternehmer, welcher über kein eigenes Gebäude verfügt, wird jedenfalls trachten, daß die sämmtlichen Geschäfts- und Arbeitslocale so gut als möglich mit einander verbunden sind. Unbedingt nothwendig ist die unmittelbare Nachbarschaft der Setzerei und der Redaction, da sonst durch die Beförderung der Manuscripte in die Druckerei das kostbarste Gut, Zeit, verschwendet wird. Das Bequemste ist selbstverständlich ein eigenes Haus, speciell für die Zwecke der Unternehmung eingerichtet. In einem solchen Falle ergiebt sich die Verwendung der Räume von selbst. Im Kellergeschoß kommt das Kesselhaus und allenfalls die Magazine für Kohle, Papier u. s. w.; im Souterrain werden die Druckmaschinen aufgestellt, im Erdgeschoß befinden

---

Nachrichten; — Wien: Correspondenz-Bureau (für Telegramme); Politische Correspondenz; — Würzburg: Oesterreichische Correspondenz (officiös).

Literarische Bureaux existiren in Hamburg: Dr. J. Polaczek's Literarische Agentur; — Berlin: Löwenstein, Literarisches Institut F. C. Entrich; — Wien: Amberg (Erstes Wiener literarisches Bureau); Beilagblätter (für Provinzblätter) druckt Hermann Schönlein in Stuttgart.

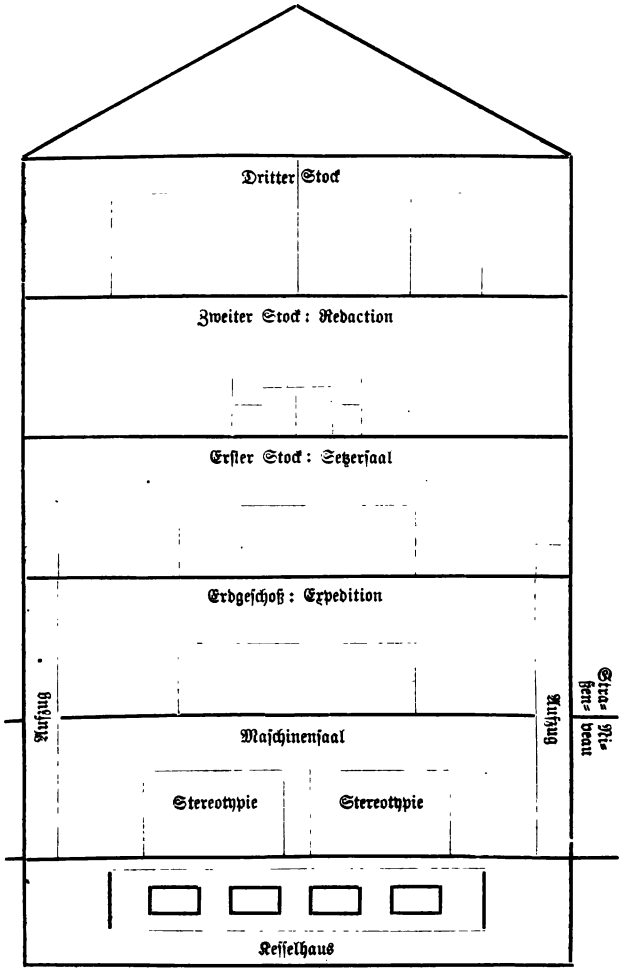

Durchschnitt eines Gebäudes für den Zeitungsbetrieb.

sich: Ställe, Wagenremise, Expeditionsräume, Cassabureaux u. s. w., im ersten Stock der Setzersaal, im zweiten Stock die Redaction, im dritten, vierten Stock u. s. w. die Wohnungen jenes Personals, welches im Interesse des Betriebes jederzeit zur Hand sein soll, also Setzer, metteur-en-pages, Druckereileiter, Nachtredacteur und Revisor, allenfalls auch Falzer, Zähler u. s. w. Der Durchschnitt eines solchen Zeitungsgebäudes wird also meistens ungefähr so ausfallen, wie er in der folgenden Skizze angedeutet ist.

Aus dieser Skizze ist auch der Betrieb ersichtlich. In der Mitte des Setzersaales befindet sich ein großer Tisch, auf welchem der von den Setzern in Spalten gesetzte Satz von dem metteur-en-pages und seinen Gehilfen in Columnen zusammengestellt, das heißt „umbrochen" wird. Rechts und links von diesem Tisch befinden sich die Aufzüge, in welchen die Formen in die im Souterrain befindliche Stereotypie befördert werden. Auf demselben Wege werden nach vollendetem Guß der Stereotyp-Platten die Lettern, Columnen, wieder in den Setzersaal gebracht, wo der Satz auseinandergenommen und die Lettern wieder in die Kästen eingetheilt werden, was man „Ablegen" heißt. Ebenso werden mittelst derselben Aufzüge die gedruckten Exemplare von der Maschine weg in das Expeditionslocal hinaufgesendet. Wenn die Maschine nicht mit dem Druck gleichzeitig das Falzen besorgt, so erfolgt das Zusammenlegen der Blätter oben im Expeditionslocal. Dann werden hier die Adreßschleifen und die Postmarken aufgeklebt, die Packete für die Postauflage und für die einzelnen Verschleißer zusammengelegt, um sodann auf die draußen bereitstehenden Wagen gebracht zu werden.

Die Querschnitte zu dem obenstehenden Durchschnitte kann man sich leicht hinzudenken; aber da das vorliegende Buch auch für solche Leser geschrieben ist, welche noch niemals Gelegenheit hatten, die Werkstätte eines großen Zeitungsunternehmens zu sehen, so mögen nach dem Spruche,

daß das Ueberflüssige nicht schadet, auch diese in derselben flüchtigen und skizzenhaften Weise hier folgen. Der Fachmann wird sofort bemerken, daß der Verfasser bei der schematischen Darstellung eines Zeitungspalastes Einiges aus Eigenem hinzugethan hat. Das ganze Betriebsunter-

Grundriß des Kellergeschosses.

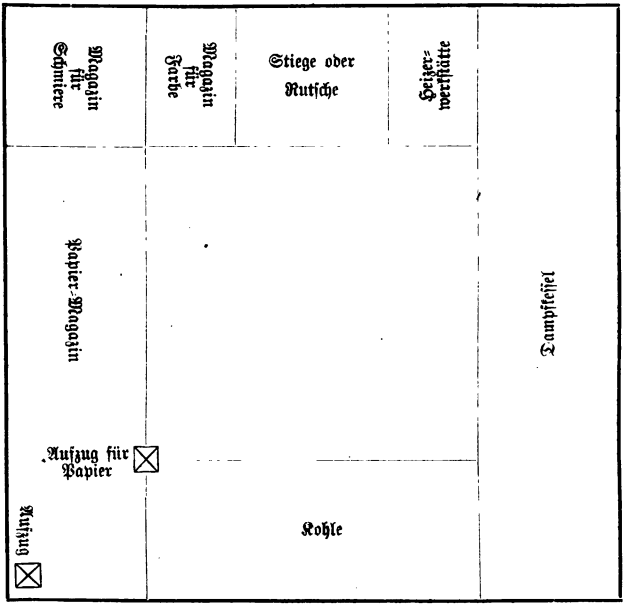

nehmen ist als ein freistehendes Gebäude mit zwei Einfahrten gedacht, dessen eine ausschließlich der Redaction gewidmet, während die rückwärtige für Papier- und Kohlen-Zufuhr u. s. w. bestimmt ist.

Im Kellergeschosse sind nur Aufzüge nöthig, um Papier, Farbe und Schmiermaterial direct in den Maschinen-

saal zu befördern. Von den im Souterrain sehr reichlich angebrachten Aufzügen münden nur jene zwischen Stereotypie und Maschinenraum in den Setzersaal. Die übrigen dienen dazu, um die gedruckten Exemplare in die ebenerdige Expedition zu schaffen.

Grundriß des Souterrains.

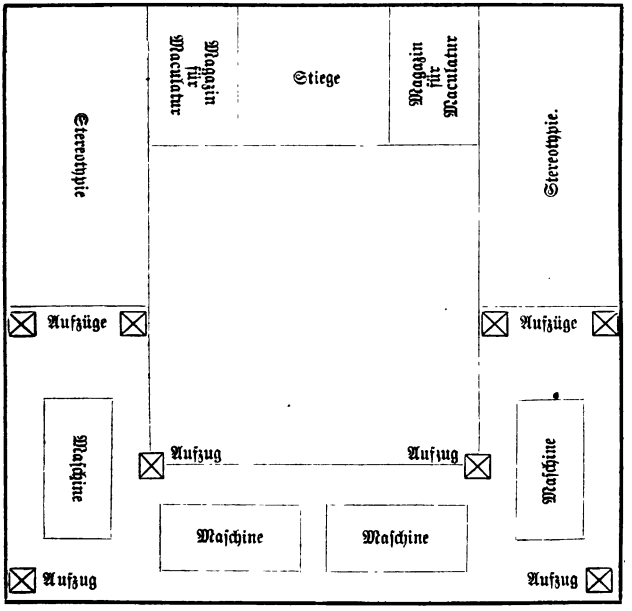

Der Betriebshof ist durch eine Scheidemauer von der Redactionseinfahrt getrennt, so zwar, daß die Communication nur in den oberen Stockwerken möglich ist. Im Erdgeschosse ist außer den Expeditionsräumen, Ställen, Remisen und Schlafräumen für zwei Expeditoren noch das Bureau für das Aufsichtsorgan der Finanzbehörde untergebracht, welches

die Stempelung der Blätter zu überwachen hat. Die Nothwendigkeit eines solchen Locals entfällt selbstverständlich mit der Stempelflicht. Das österreichische Stempelgesetz (siehe dieses) schreibt vor, daß das Papier zum Behufe der Stempelung in das Stempelamt gebracht werde. Da

Grundriß des Erdgeschoßes.

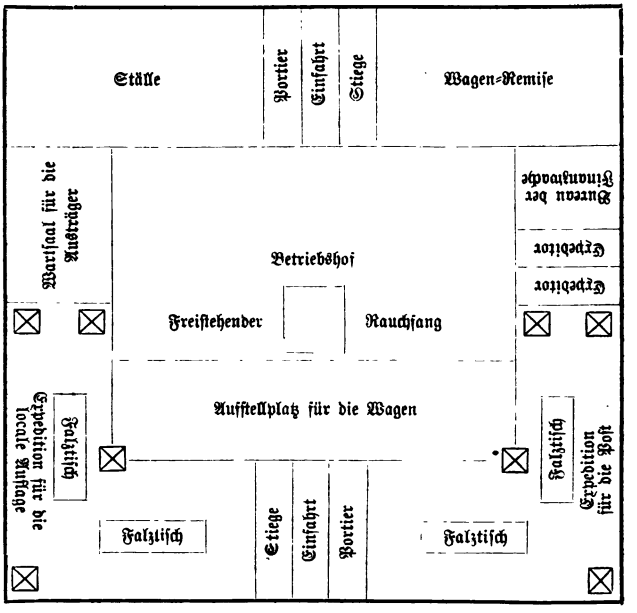

aber bei den Rotationsmaschinen das Papier von der Maschine selbst in Bogen geschnitten wird, so gestattet über Ersuchen der Unternehmung die Finanzbehörde, daß der Stempel auf dem Druck-Cylinder (aber immer nur auf jenem für die Schöndruckseite) angebracht werden kann. Ein Organ der Finanzbehörde — es ist dies ein Finanz-

wachmann höheren Grades, „Recipient“ geheißen — controlirt sodann den an der Maschine angebrachten selbstthätigen Zählapparat. Im Uebrigen erklärt sich die Skizze des Erdgeschosses von selbst. Von den zwei Expeditionsräumen ist eine für die Expedition der Postauflage gedacht.

Grundriß des ersten Stockes.

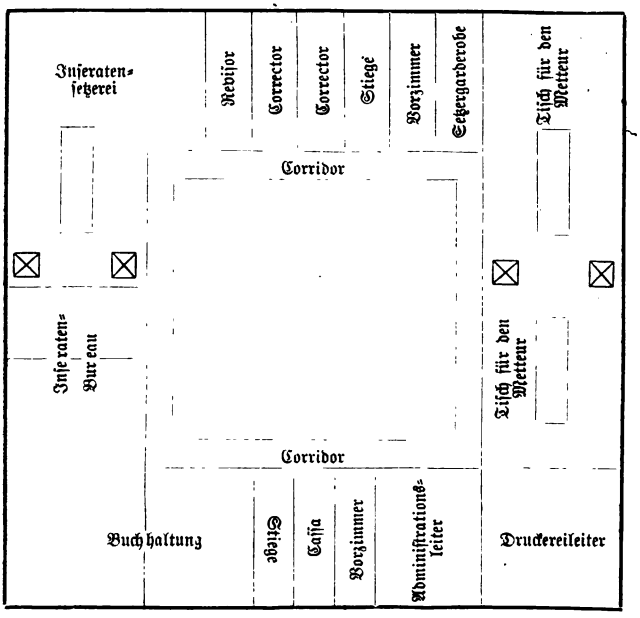

Wenn das Gebäude von allen Seiten freistehend ist, können die Wagen hier unmittelbar vor den Gassenthüren vorfahren und ihre Pakete in Empfang nehmen, wo nicht, geschieht die Expedition in derselben Weise im Betriebshof. Der zweite Expeditionsraum kann ausschließlich der localen Auflage gewidmet werden. Anstoßend an diesen Raum

ist eine Warthalle für die Austräger gedacht. Der Verfasser muß gestehen, daß er eine solche Anlage allerdings noch nicht gesehen; er hat diese Bequemlichkeit hinzugegeben als platonischen Ausdruck seiner Sympathie für diese vielgeplagten Diener der Oeffentlichkeit.

Grundriß des zweiten Stockes.

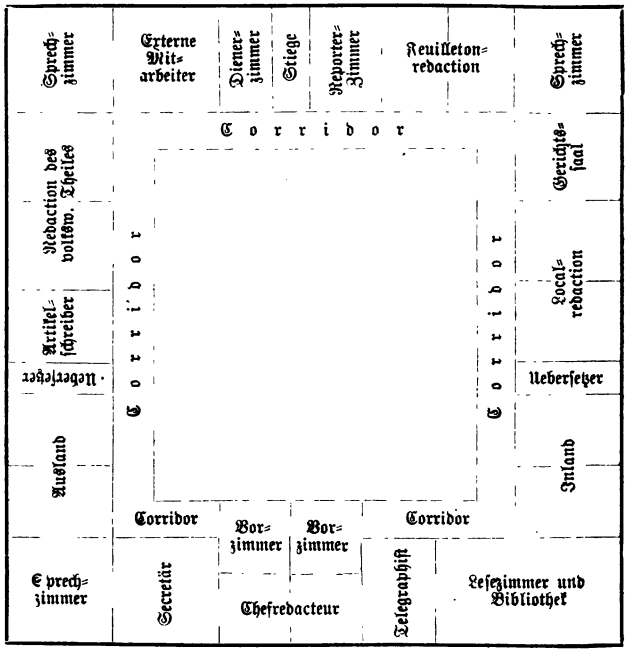

Zum Grundriß des ersten Stockes ist zu bemerken, daß die Inseratensetzerei von dem eigentlichen Setzersaal getrennt ist. Es ist dies eine Anordnung, die jedenfalls möglich ist, weil bei großen Blättern auch für die Zusammenstellung der Inserate-Columnen ein eigener metteur-en-

pages bestellt ist. Diese Anordnung hat allerdings den Nachtheil, daß der Druckereileiter nicht das ganze Setzerpersonale übersehen kann. Allein der Haupttheil der Arbeit geht im eigentlichen Setzersaal vor sich und diesen kann der Leiter der Druckerei durch eine Glaswand, welche ihn vom Setzersaal trennt, leicht überblicken.

Zur Skizze des zweiten Stockes ist nur sehr wenig zu bemerken. Das leitende Princip bei dieser Anlage ist, daß die arbeitenden Journalisten weder durch die Collegen, noch durch fremde Besucher gestört werden können. Deshalb ist die Communication durch einen Corridor hergestellt, der an allen Zimmern vorbeiführt und nur durch die Vorzimmer des Chefredacteurs unterbrochen ist. Es sollen eben nur jene Räume in directer Verbindung stehen, in welchen die gemeinsame Arbeit den gegenseitigen Verkehr erfordert, so die Redaction des Inlandes, des Auslandes, des localen Theiles und des Gerichtssaales und endlich des volkswirthschaftlichen Theiles. Im Uebrigen sollen diese verschiedenen Departements von einander getrennt und der Zugang nur vom gemeinsamen Corridor möglich sein. In gleichen Entfernungen sind Sprechzimmer angebracht, in welche die Besucher geführt werden, die mit einzelnen Redactionsmitgliedern sprechen wollen. Auch ist ein besonderes Zimmer für jene Mitarbeiter reservirt, die beim Artikelschreiben die vollständigste Separation verlangen.

Die Zimmer des Chefredacteurs besitzen zwei Ausgänge, damit sich der eine Besuch ungesehen von dem Wartenden entfernen kann. Dicht anstoßend an die Zimmer des Chefredacteurs sind die Cabinete des Secretärs und des Telegraphisten. Denn daß ein eigener Draht in das Gebäude geleitet ist, wird als selbstverständlich vorausgesetzt, ebenso wie die Sprachrohre oder Signalapparate von jedem Redactionszimmer in den Setzersaal. Im Zimmer des Chefredacteurs oder auch des Administrationschefs laufen selbstverständlich alle diese Leitungen — sie mögen

telegraphisch, telephonisch oder acustisch sein — zusammen, so daß das Haupt des Unternehmens sich jederzeit mit allen Organen desselben in Verbindung setzen kann.

13. Die Administration.

Der Administrator ist die geschäftliche Seele eines Zeitungsunternehmens; er soll es wenigstens sein. Ob er unter dem Chefredacteur als höchster Functionär stehen, oder ob er diesem gleichgestellt sein soll, hängt von dem Charakter des Unternehmens ab. Ein Parteiblatt bedingt die uneingeschränkte Macht des Trägers der politischen Idee, des Herausgebers, und bei einem rein geschäftlichen Unternehmen muß der geschäftliche Leiter auch das erste Wort haben. Am besten ist es freilich, wenn ein Mann beide Functionen in seiner Person vereinigt, wenn er zugleich Chefredacteur und Administrator ist. Eine solche glückliche Vereinigung administrativer und journalistischer Eigenschaft ist auch die sicherste Gewähr für das Gedeihen eines Blattes, und wenn man der Geschichte der angesehenen und prosperirenden Blätter nachgeht, wird man meistens auf eine solche Persönlichkeit stoßen, die durch eine harmonische Verschmelzung des Geschäftsgeistes mit der journalistischen Fähigkeit das Fundament zum Aufschwung des Blattes gelegt hat. Wo eine solche Doppelnatur nicht zu haben ist, da müssen natürlich beide Departements ihre besonderen Vertreter erhalten, und dem Administrator fällt dann Alles zu, was nicht redactioneller Natur ist: die Buchhaltung, der Vertrieb und die Inseraten-Manipulation. Jeder dieser Zweig kann bei größeren Unternehmungen einen eigenen Abtheilungschef besitzen, so zwar, daß dem Administrator nur die Oberleitung über die Buchhaltung, über die Expedition und über das Inseraten-Bureau obliegt. Seine Hauptaufgabe bleibt aber unter

allen Umständen, den Contact mit der Redaction zu unterhalten, um jederzeit bereit zu sein, mit seinem Betriebsapparat die redactionellen Bestrebungen kräftig zu unterstützen. Er muß also wissen, in welchen Schichten und Gegenden die im Blatte besprochenen Gegenstände Interesse erregen und muß in dieser Richtung den Verschleiß des Blattes durch Versendung von Probe-Exemplaren, Reisenden, Agenten, Errichtung von Verschleißstellen u. s. w. forciren.

Er selbst wird zeitweise ein Thema zur Besprechung anregen, durch welches ein specieller Kreis von Lesern für das Blatt gewonnen werden soll. Die Ueberwachung des Betriebes, des Druckes, die Cassagebahrung, die Anschaffung der Materialien, Papier, Lettern, Farbe u. s. w. bieten zu jeder Zeit dem Administrator einen ausreichenden Spielraum zur Entfaltung seiner ökonomischen und administrativen Talente, und er kann innerhalb dieses Thätigkeitskreises seine Tüchtigkeit genügend documentiren. Wenn er außerdem schöpferische Gedanken besitzt, dann um so besser; aber man darf sie von einem Administrator gewöhnlichen Schlages nicht fordern. Seine wichtigste Aufgabe hat er geleistet, wenn er bei der Gründung des Unternehmens einen richtigen Voranschlag ausgearbeitet hat. Es dürfte nicht leicht einen Geschäftszweig geben, bei dem eine Voraussicht des Kommenden so schwierig wäre, als bei einem Zeitungsunternehmen. Denn ein Factor, und zwar der wichtigste, läßt sich unmöglich voraus berechnen, nämlich die Höhe der Auflage. Von dieser Ziffer hängen aber alle anderen ab, der Papierbedarf, Stempelgebühren, Druckkosten. Je höher die Auflage, desto mehr verringern sich gewisse Ausgaben für jedes einzelne Exemplar. Die Redactions- und die Satzkosten bleiben sich gleich, ob nun tausend oder zwölftausend Exemplare gedruckt werden. Auch die Regiekosten, das Personal für das Expediren sind dieselben und die Druckkosten steigen nicht im Verhältniß zu der Höhe der Auflage,

sondern viel mäßiger. Daraus ergiebt sich, daß ein Blatt mit einer großen Auflage das einzelne Exemplar billiger herstellen kann als ein anderes mit einer kleinen. Die größere Verbreitung sichert aber auch das Zuströmen von Inseraten. Von der Ziffer der Auflage hängt also in zweifacher Richtung der wirthschaftliche Erfolg eines Zeitungsunternehmens ab.

Allerdings gilt der Satz: je größer die Auflage, desto größer der Gewinn, nur bis zu einer bestimmten Grenze. Von den zwei Factoren, aus welchen sich die Einnahmen eines Unternehmens zusammensetzen, Abonnement und Inserate, ist nur der letztere ein unbedingt einträglicher. Die Zahl der Inserate kann noch so sehr anschwellen, sie wird nur das Erträgniß steigern. Das Abonnement aber kann unter Umständen ein lästiger Segen werden, und zwar dann, wenn die Inserate schon eine solche Ausdehnung haben, daß sie die Haupteinnahmsquelle bilden. Der einzelne Abonnent zahlt entweder knapp die Kosten seines Exemplars, oder weniger als die Herstellung kostet, so daß ein Theil des Erträgnisses des Inserates für die Herstellung verwendet werden muß. Jeder Abonnent bedeutet dann eine Auslage, und je mehr die Abonnenten zuwachsen, desto mehr summirt sich dieses kleine Deficit zu einer stattlichen Auslage, die das Gesammterträgniß beeinträchtigt. Das ist allerdings eine Calamität, die am ehesten zu ertragen. Denn, wo die Gefahr am höchsten, da ist auch die Hilfe am nächsten. Das Zuströmen der Abonnenten kann leicht eingedämmt werden, am leichtesten durch eine entsprechende Erhöhung des Abonnementsbetrages. Die Reduction der Auflage tritt dann von selbst ein.

In der Regel hat die Preissteigerung ein Sinken des Abonnentenstockes zur Folge. Bei einem verbreiteten Blatte von gutem Rufe ist jedoch dieser Verlust nur ein vorübergehender. Früher oder später kehren die abgefallenen Leser zu ihrer ersten Liebe zurück. Eine Ausnahme kann

nur dann eintreten, wenn mittlerweile ein Concurrenzblatt von gleicher Vorzüglichkeit und gleicher Beliebtheit einen niedrigeren Preis begehrt; aber auch dann ist der Gewinn des Concurrenzblattes nur ein temporärer, denn die gleichen Ursachen müssen die gleichen Wirkungen hervorbringen. Bei einer gewissen Höhe der Auflage wird das andere Blatt vor der Alternative stehen: Erhöhung des Abonnements- oder des Insertionspreises, und die Entscheidung wird meistens für die größere Belastung des Abonnenten ausfallen, einfach deshalb, weil das Lesen ein größeres Bedürfniß ist wie das Inseriren, und weil für den einzelnen Leser „sein" Blatt meistens noch den Liebhaberwerth besitzt, der mit der Zeit mit dem kleinen Opfer versöhnt.

Alle die obigen Behauptungen und Aussprüche haben selbstverständlich keine pragmatische Bedeutung. Sie haben keinen anderen Zweck, als an leichtverständlichen Beispielen zu zeigen, mit welchen Factoren ein Chefadministrator zu rechnen hat. Glücklich, wenn er es nur mit solchen Symptomen der Vollsaftigkeit zu thun hat. Die plethorischen Krankheiten eines Zeitungsgeschäftes sind leicht heilbar, aber die anämischen meistens gar nicht. Wo weder Abonnenten noch Inserate vorhanden sind, genügend, um die Bedürfnisse des Unternehmens zu decken, wo das Deficit chronisch geworden, da ist es immer das Beste, die Bude zu schließen. Denn die Fälle sind sehr selten, daß ein krankes Zeitungsunternehmen durch Ersparungen im Redactionsetat, im Papier u. s. w. auf die Beine gebracht wurde. Eine Zeitung ist ein Organismus von bestimmten Existenzbedingungen; wo diese fehlen, da helfen auch Einschränkungen des Bedarfes nicht, im Gegentheil, Verschlechterung der Qualität, Reducirung des Inhaltes ist gleichbedeutend mit dem Sterben, es ist der langsame, aber sichere Tod eines Unternehmens.

Auch der tüchtigste Administrator wird nicht im Stande sein, die hypokratischen Züge eines Unternehmens

zu erkennen, so lange es noch im Embryo ist. Ebenso schwer wie der beste Theaterdirector die Zugkraft eines Stückes vor der Aufführung vorhersagen kann, ebenso schwer ist das Urtheil über die Zukunft eines Blattes, bevor es erscheint. Hier wie dort entscheidet die Aufnahme über den Erfolg und hier wie dort ist das erste Urtheil des Publicums auch das letzte. Eine Zeitung muß „einschlagen" gerade so wie ein Stück, und die Fälle, daß eine Zeitung sich langsam die Gunst des Publicums erobert, sind ebenso selten wie bei den Bühnenstücken. Bei einer Zeitung ist aber der langsame Weg ein sehr-kostspieliger, und wer nicht die Mittel hierzu besitzt, soll ihn nicht betreten. Besser frischweg ein neues Stück, eine neue Zeitung, als einen langwierigen, kostspieligen und zweifelhaften Proceß mit dem Publicum führen.

So schwierig die Prognose vor dem Erscheinen, so sicher ist die Diagnose, sobald das Blatt mit allen seinen Vorzügen und Schwächen dem Publicum vorliegt. Der Abonnentenstand ist ein unfehlbarer Barometer für die Lebensfähigkeit eines Blattes. Ein prosperirendes Blatt soll immer steigen; denn nicht allein das Sinken der Auflage, auch das Stehenbleiben ist ein Zeichen der Ungesundheit. Ein Blatt muß immer in der Entwicklung sein. Stillstand ist Rückstand.

Diese Symptome zu erkennen, braucht es allerdings keines besonderen Scharfsinnes, aber auf sie vorbereitet zu sein, dazu bedarf es der nüchternen Vorsicht des Administrators. Den Erfolg kann er nicht verbürgen, aber daß der Mißerfolg nicht zur Panik wird, das kann er verhindern. Er muß wie ein tüchtiger Feldherr verstehen, rechtzeitig einen geordneten Rückzug anzutreten. Denn wenn sonst nirgends, hier gilt der Spruch:

„He who fights and runs away
May live to fight a better day."

Den obigen Ausführungen lassen wir einige Budgetaufstellungen folgen, und zwar zunächst die Bilanz eines Unternehmens im großartigsten Styl nämlich einer dreimal täglich erscheinenden großen Zeitung, sodann einen Ueberschlag eines zweimal wöchentlich erscheinenden Provinzblattes. Bei dem letzteren ist das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben so ziemlich hergestellt, wenn ein Absatz von 1000 Exemplaren erreicht ist. Bei dem großen Unternehmen kommt erst bei einer Auflage von 12.000 ein kleiner Gewinn heraus. Die Herstellungskosten für jedes einzelne Exemplar betragen jährlich 33 fl. 50 kr. Natürlich verringert sich dieser Betrag in dem Maße, als die Auflage steigt, dann in diesem Falle sind nur die entfallenden Auslagen für Papier und Stempel hinzuzuschlagen, während die übrigen Herstellungskosten eine kaum nennenswerthe Steigerung erfahren. Es bestätigt dies die Behauptung, daß bei großen Unternehmungen das Abonnement selten die Kosten der Herstellung trägt. Das „Vaterland" in Wien hat seinerzeit über die Herstellung jeder Nummer folgende Daten veröffentlicht:

„Die Herstellungskosten unseres Blattes betragen 5 kr. für das Exemplar täglich, und zwar Druck $1^3/_5$ kr., Papier mit 8 bis 10 Beilagen monatlich im Durchschnitt $1^2/_5$ kr., Stempel 1 kr., Porto 1 kr. = 5 kr., also 1 fl. 50 kr. monatlich oder 18 fl. jährlich. Dabei sind weder die Redactions-, noch die Administrations- noch die nicht unbeträchtlichen Expeditionskosten in Anschlag gebracht."

Ueber die Rentabilität einer bestehenden Zeitung sind verläßliche Daten sehr schwer zu beschaffen. Ueber die Geschäftsgebahrung des „Pester Lloyd" entnehmen wir dem vom Secretär der Lloyd-Gesellschaft Dr. Max Falk in der Generalversammlung vom 30. März 1882 verlesenen Geschäftsbericht über das Jahr 1881 Folgendes:

„Die Einnahmen unseres Zeitungsunternehmens haben sich auch im Jahre 1881 sehr bedeutend — um mehr als 7000 fl. —

erhöht, ganz abgesehen von dem auf Rechnung des laufenden Jahres kommenden Umstande, daß die Zahl unserer Abonnenten gelegenheitlich der jüngsten Neujahrs-Pränumeration abermals eine erfreuliche Steigerung erfahren hat. Wir haben uns jedoch jenen, von der Generalversammlung zu wiederholten Malen gebilligten Grundsatz vor Augen gehalten, daß es sich hier nicht um ein Gewinn bringendes Unternehmen handle, dessen Hauptzweck darin besteht, der Gesellschaft ein möglichst großes Erträgniß abzuwerfen, sondern ein Blatt zu bieten, welches sowohl seinem Inhalte, wie seinem Umfange nach den billigen Anforderungen des Lesepublikums nach Möglichkeit entspricht und auch inmitten der mächtigen Concurrenz, welche sich auch auf dem Gebiete der Zeitungsliteratur in Ungarn kundgibt, seinen hervorragenden Platz zu behaupten vermöge. Von diesem Grundsatze ausgehend, ist nicht nur das Einnahmen-Plus, sondern eine noch größere Summe wieder in das Zeitungsunternehmen investirt worden. Wir haben namentlich darauf Gewicht gelegt, daß unser Blatt in der Mittheilung der Nachrichten von keinem anderen überflügelt werde und in Folge dessen haben sich die Kosten für Telegramme allein, welche im Jahre 1880 29.772 fl. betrugen, im Jahre 1881 auf 40.829 fl., also um 11.000 fl. erhöht, so daß sich nach Abzug einiger, bei anderen Posten erzielter Ersparungen die Ausgaben des Jahres 1881 gegenüber jenen des Jahres 1880 um rund 10.000 fl. vermehrt haben.

Es betrugen die Gesammt-Einnahmen des Zeitungsunternehmens im Jahre 1881 . . . . . 377.483 fl.
die Ausgaben . . . . . 347.351 „

bleibt sonach als Reinerträgniß 30.132 fl.

Davon entfallen auf die Angestellten der Redaction und Administration 17.069 fl. und in die Casse der Gesellschaft flossen 13.063 fl."

Die „Steyrermühl", eine österreichische Actiengesellschaft, welche nebst Papierfabrik zwei Wiener Blätter, „Neues Wiener Tagblatt" und „Constitutionelle Vorstadt-Zeitung" besitzt, zahlte im Jahre 1881 drei Gulden Superdividende. Dem für dieses Jahr veröffentlichten Rechenschaftsbericht entnehmen wir folgende Daten:

Die Bilanz der Verlags-Gesellschaft „Steyrermühl" weist aus: Activa: An Realitäten-Conto 1,861.444 fl., an Verlags-Conto 650.000 fl., an Kunst- und Buchdruckerei 137.768 fl., an Betriebscapitals-Conto 300.000 fl., an Cautions-

Conto 19.611 fl., an Casse-Conto 182.930 fl., an Wechsel-Conto 18.153 fl., an Debitoren 215.153 fl., zusammen 3,385.060 fl.; Passiva: per Actiencapital Conto 2,900.000 fl., per Coupon-Conto 3280 fl., per Dividenden-Conto 2369 fl., per Reservefonds-Conto 190.000 fl., per Special Reservefonds-Conto 30.000 fl., per Unterstützungsfonds-Conto 2117 fl., per Gewinn- und Verlust-Conto 257.293 fl., zusammen 3,385.060 fl. — Der Gewinn- und Verlust-Conto weist aus: Soll: An Spesen-Conto 16.929 fl., an Steuer-Conto 54.248 fl., an Gewinn per Saldo 257.293 fl., zusammen 328.471 fl.; Haben: per Gewinnvortrag vom vorigen Jahre 7786 fl., per Papierfabrik Steyrermühl 148.897 fl., per Verlagsgeschäft und Buchdruckerei 156.726 fl., per Haus-Conto 6860 fl., per Coupon-Conto 1060 fl., per Dividenden-Conto 424 fl., per Dubiosen-Conto 84 fl. per Zinsen-Conto 6631 fl., zusammen 328,471 fl.

Die oben erwähnte Bilanz einer dreimal täglich erscheinenden Zeitung im größten Styl, Auflage 12.000 Exemplare, Papierformat 62 zu 95 Centimeter lautet:

Einnahmen.

Inserate		fl.	160.000.—
Abonnement, Loco	Stück 6000.—	„	108.000.—
„ Provinz	„ 5000.—	„	120.000.—
Verschleiß	„ 1000.—	„	18.000.—
Summe der Einnahmen .		fl.	406.000.—

Ausgaben.

A. Redaction.

20 Redacteure-Gage	fl. 60.000.—	
5 Correspondenten-Gage	„ 10.000.—	
Artikel-Honorar, Telegramme per Zeilenhonorar	„ 70.000.—	fl. 140.000.—

B. Administration.

1. Centrale:

Gagen: Administrator .	fl 4.000.—		
Stellvertreter . . .	„ 4.000.—		
2 Cassiere	„ 2.500.—		
3 Buchhalter . . .	„ 4.000.—		
2 Expeditoren Loco	„ 3.000.—	fl. 19 500.—	
Fürtrag . . .		fl. 19.500.—	fl. 140.000.—

	Uebertrag . . .	fl. 19.500.—	fl. 140.000.—
	Expedition.		
2 Expeditoren . .	fl. 2.400.—		
2 Expedienten . .	von		
2 Packetirer . . .	fl. 8—14		
3 Schleifenzieher .	wöchentlich		
7 Falzer		fl. 8.008.—	
	Diverse.		
Miethzins sammt Expedit. Bureau .		fl. 7.000.—	
Beleuchtung u. Heizungsm. fl. 200.—		„ 2.400.—	
6 Diener		„ 3.000.—	
Diverse Administrations Spesen . .		„ 4.000.—	fl. 43.908.—
	C. Druckerei.		
Director		fl. 3.000.—	
3 Metteure wöchentl.	fl. 40.—		
	„ 35.—		
	„ 32.—		
2 Helfer .	„ 36.—		
1 Maschinenmeister .	„ 36.—		
1 Stellvertreter . .	„ 28.—		
3 Helfer .	„ 42.—		
4 Stereotypeure	„ 32.—		
	„ 25.—		
	„ 20.—		
	„ 15.—		
1 Maschinist	„ 24.—		
1 Heizer .	„ 18.—	fl. 383 wöchentl.,	fl. 20.000.—
32 Setzer à fl. 23.—		„ 38.300.—	
Inseraten-Setzerei:			
Metteur .	fl. 30.—		
6 Setzer	„ 90.—	fl. 120 wöchentl.,	fl. 6.200.— fl. 67.500.—
Papier à 38 kr. per Kilo 92 Cm., 30 Gr.			„ 100.000.—
Stempel Stück 12.000			„ 43.000.—
Diverse Spesen, Farbe, Kohle ꝛc. ꝛc. .			„ 10.000.—
		Summe der Ausgaben . .	fl. 404.408.—

Die Bilanz eines wöchentlich zweimal erscheinenden Provinzblattes in Papierformat 52 zu 68 Centimeter lautet:

Einnahmen.

Das erste 1000 Exemplare à 5 kr.	fl.	50.—
3 Seiten Inserate à fl. 15	„	45.—
Reclamen, Eingesendet ꝛc.	„	10.—
per Nr. circa	fl.	105.—
bei 2000 Exemplare um fl. 50 mehr also	fl.	155.—
bei 3000 Exemplare um fl. 100 mehr also . . .	fl.	205.—

wenn alles verkauft wird, wobei aber bei einer Auflage von 1000 Exemplaren nur 900
„ „ 2000 „ „ 1800
„ „ 3000 „ „ 2700
als zu verkaufen berechnet ist.

Ausgaben.

Das erste 1000 Exemplare:		
Falz, Druck und Papier	fl.	40.—
Stempel	„	10.—
Marken für auswärts, 400 Exemplare	„	4.—
Austragen von 600 „	„	3.—
Redaction per Auflage inclusive Miethe	„	20.—
Administration per Auflage incl. Miethe	„	18.—
Expedit	fl	105.—
per Nr. circa	fl.	105.—
Jährlich 104 Nrn. macht	fl.	10.920.—
bei 2000 Exemplare um fl. 20 mehr, also . . .	fl.	125.—
bei 3000 „ „ „ 40 „ „ . . .	fl.	145.—

14. Die Expedition.

Aus den bisherigen Beschreibungen dürften die verschiedenen Processe bei der Herstellung eines Blattes leidlich klar geworden sein. Der Redacteur übergiebt das Manuscript dem metteur-en-pages. Dieser vertheilt es an die Setzer. Der metteur-en-pages empfängt den fertigen Satz in Spalten zurück und stellt aus den Spalten die Columnen zusammen. Die fertigen Columnen wandern mittels des Aufzuges hinunter in die Stereotypie. Dort ist mittlerweile in großen Kesseln das Blei in Fluß gebracht. Die Columnen werden in Papier abgeklopft und aus der so gewonnenen Papiermatrizze wird in der Gußflasche die Bleipatrizze, die eigentliche Druckplatte gegossen.

Auf den eigens hierzu eingerichteten, mit Dampf getriebenen Dreh- und Hobelbänken wird die Platte gerade geschnitten und gehobelt. Wo der Druck kräftiger werden soll, werden die Zwischenräume zwischen den Lettern ausgestemmt. Der Maschinenmeister, der aus den Händen des Stereotypeurs die Platten empfängt, thut ein Uebriges, indem er, wo der Druck zu schwach erscheint, unter der Platte Papier unterlegt. Erst wenn diese Operation, das „Zurichten", zu seiner Befriedigung ausgefallen, giebt er das Zeichen. Und nun kann der Druck beginnen. Bei guten Rotationsmaschinen können schon eine Viertelstunde später einige Tausende Exemplare fertig gedruckt sein. Diese werden von der Maschine weg durch den Aufzug in die Expedition befördert und nun erst beginnt ein sehr wichtiger Apparat zu functioniren, der Expeditionsapparat.

Jeder auswärtige Abonnent ist selbstverständlich in ein Verzeichniß mit genauer Angabe der Adresse eingetragen. Aber dieses Buch liegt dem Expeditionspersonal nicht vor. Es wäre auch viel zu umständlich und zu zeitraubend, erst einen dicken Band zur Hand nehmen zu müssen, um nachzuschauen, welcher Abonnent ein Exemplar

zu empfangen hat. Das macht sich der Expeditor viel bequemer. Das Buch ist allerdings vorhanden, nur ist es für die Zwecke der Expedition anders eingerichtet. Es ist in solides Holz gebunden, das heißt, es ist im Expeditionslocal durch eine entsprechende Anzahl von Holzkästen ersetzt. Jeder dieser Kästen repräsentirt einen Band des Abonnentenverzeichnisses, und jedes der zahlreichen Längsfächer entspricht etwa der Seite des Buches und die einzelnen Zeilen sind durch kleine Querfächer ausgedrückt, in welche die Längsfächer abgetheilt sind. Im großen Verzeichniß bedeutet jede Zeile einen Abonnenten, im Holzkasten ein kleines Querfach. Dieses kleine Querfach enthält nämlich die gedruckten Adressen des Abonnenten, und zwar genau so viele Adressen, als er Tage abonnirt hat. Wenn einer für einen Monat abonnirt hat, so werden für ihn 30 Adressen angefertigt und in ein besonderes Querfach deponirt. Für einen dreimonatlichen Abonnenten werden natürlich 90 Adressen gedruckt. Die Expedition geschieht nun in der Weise, daß der Expeditionsbeamte aus jedem solchen Querfache eine Adresse herausnimmt. Die entsprechende Marke ist schon früher aufgeklebt worden. Alles was noch zu geschehen hat, ist, diese Adresse auf die Schleife zu kleben und das Blatt ist nun zur Expedition bereit. Da aber ein stark verbreitetes Blatt in einem Orte mehrere Abonnenten hat, so werden zur Bequemlichkeit der Postverwaltung diese einzelnen mit Schleife und Adresse versehenen Exemplare zu einem großen Packet gebunden, welches in großen Buchstaben den Namen des Blattes und den gemeinsamen Bestimmungsort aufgeklebt bekommt. Die Zeitungsunternehmung geht in ihrem Streben, der Postverwaltung die Mühe des Kartirens zu ersparen, noch weiter und bildet aus diesen großen Packeten einen Riesenballen, und zwar für alle jene Orte, welche an derselben Route liegen. Die fertigen Packete und Ballen werden nun auf die außen harrenden Wagen geladen und zur

wissen, welche Route die zweckmäßigste, welcher Anschluß der beste ist. Weiß es der Abonnent auch, so soll er immer unter Beischluß einer Schleife den Weg genau bezeichnen

Aber wenn auch die Expedition ihre Pflicht vollständig erfüllt hat, sind alle Gefahren noch nicht beseitigt. Eine telegraphische Confiscationsordre überholt den mit Dampfesschnelle dahinrasenden Zug; dann wandern die Zeitungspackete uneröffnet zurück. Oder der Postconducteur vergißt, an der Station das betreffende Packet hinauszugeben oder er verwechselt die Packete, wirft das Packet für Triest in Graz aus und führt das Grazer Packet nach Triest, oder er versäumt mit seinem Zuge den Anschluß an einen correspondirenden Zug. In allen diesen Fällen sind es kleine Ursachen, die Trauer und Verwirrung in die weitesten Abonnentenkreise tragen.

Die Abfertigung der localen Auflage ist minder complicirt, aber nicht weniger interessant als die Postexpedition. Als Organe der Verbreitung treten hier die Austräger und Verschleißer auf. Wo die Colportage keiner Einschränkung unterworfen ist, da besorgen größtentheils die Zeitungsjungen, die „news boys“, das Geschäft der Verbreitung. Sie holen entweder direct von der Unternehmung oder vom Hauptverschleißer so viele Exemplare, als sie abzusetzen hoffen, und verkaufen sie mit mehr oder weniger Geschrei auf der Straße, verbreiten sie in den einzelnen Häusern, öffentlichen Localen u. s. w. Aber auf dem europäischen Continent ist die Zeitungscolportage größeren oder geringeren Einschränkungen unterworfen. In Deutschland herrscht principiell allerdings die vollste Freiheit der Verbreitung; aber die Gewerbeordnung, auf welche §. 4 des deutschen Reichspreßgesetzes verweist, stellt ausdrücklich die Volljährigkeit als Bedingung auf, für das Recht, einen Legitimationsschein zur Colportage zu verlangen.

Oesterreich ist hier am weitesten zurück. Der §. 23 des österr. Preßgesetzes verbietet ausdrücklich, „das Hausiren mit Druckschriften; das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben, außerhalb der hiezu regelmäßig bestimmten Localitäten", und zum Sammeln von Pränumeranten ist ein Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde nothwendig. Durch diese speciellen Verhältnisse hat sich in Oesterreich eine besondere Art des Zeitungsdienstes herausgebildet, die bewunderungswürdig ist durch die einfachen Mittel, mit welchen die Schwierigkeiten der gesetzlichen Einschränkungen überwunden sind. Als Verschleißstellen dienen die Tabakladen (Trafiken), deren Inhaber eine Verschleißlicenz besitzen. Diese Verschleißlicenzen werden jedoch nur auf Widerruf ertheilt und in neuester Zeit hat die österreichische Regierung, gestützt auf den Buchstaben des österreichischen, allerdings sehr engherzigen Gesetzes, zwei oppositionellen Volksblättern diese Verkaufslicenz entzogen. Die Vertheilung geschieht durch Austräger, welche entweder von der Unternehmung gegen fixe Bezahlung bestellt sind, oder durch solche, welche nebst der Provision eine Zustellungsgebühr ($^1/_{10}$ bis $^1/_2$ Kreuzer) von jedem Exemplare beziehen. Die Austräger besorgen auch die Erneuerung des Abonnements und die Eincassirung der Pränumerationsgelder, so zwar, daß in vielen Fällen die Zeitungsunternehmung nur diese Austräger als Abonnenten kennt. Der wirkliche Abonnent ist ihr eine fremde Person und sie übernimmt unter diesen Verhältnissen eine Verantwortung für die prompte Zustellung nur solchen Abonnenten gegenüber, die in ihrem Locale und an der Casse der Unternehmung die Pränumeration vorgenommen haben.

Hier halten wir geeignet, die einem Zeitungsunternehmen gebräuchlichen Drucksorten folgen zu lassen, da die meisten derselben sich auf die Expedition beziehen.

die Stempelung der Blätter zu überwachen hat. Die Nothwendigkeit eines solchen Locals entfällt selbstverständlich mit der Stempelflicht. Das österreichische Stempelgesetz (siehe dieses) schreibt vor, daß das Papier zum Behufe der Stempelung in das Stempelamt gebracht werde. Da

Grundriß des Erdgeschoßes.

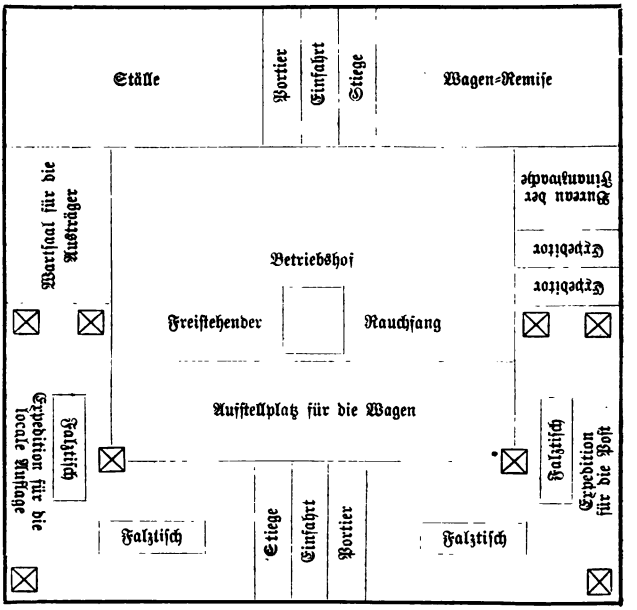

aber bei den Rotationsmaschinen das Papier von der Maschine selbst in Bogen geschnitten wird, so gestattet über Ersuchen der Unternehmung die Finanzbehörde, daß der Stempel auf dem Druck-Cylinder (aber immer nur auf jenem für die Schöndruckseite) angebracht werden kann. Ein Organ der Finanzbehörde — es ist dies ein Finanz-

wachmann höheren Grades, „Recipient“ geheißen — controlirt sodann den an der Maschine angebrachten selbstthätigen Zählapparat. Im Uebrigen erklärt sich die Skizze des Erdgeschosses von selbst. Von den zwei Expeditionsräumen ist eine für die Expedition der Postauflage gedacht.

Grundriß des ersten Stockes.

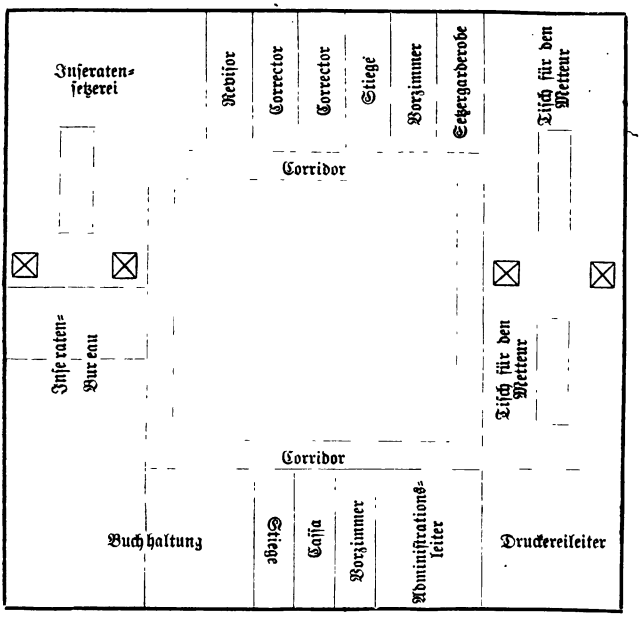

Wenn das Gebäude von allen Seiten freistehend ist, können die Wagen hier unmittelbar vor den Gassenthüren vorfahren und ihre Pakete in Empfang nehmen, wo nicht, geschieht die Expedition in derselben Weise im Betriebshof. Der zweite Expeditionsraum kann ausschließlich der localen Auflage gewidmet werden. Anstoßend an diesen Raum

ist eine Warthalle für die Austräger gedacht. Der Verfasser muß gestehen, daß er eine solche Anlage allerdings noch nicht gesehen; er hat diese Bequemlichkeit hinzugegeben als platonischen Ausdruck seiner Sympathie für diese vielgeplagten Diener der Oeffentlichkeit.

Grundriß des zweiten Stockes.

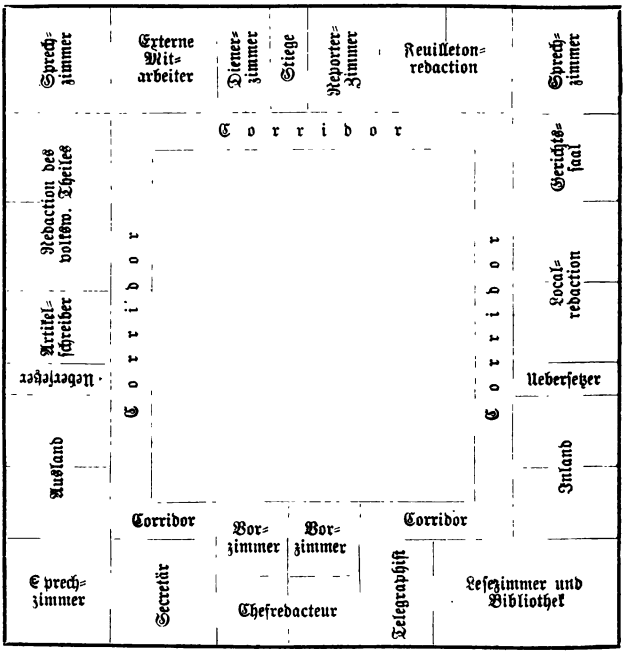

Zum Grundriß des ersten Stockes ist zu bemerken, daß die Inseratensetzerei von dem eigentlichen Setzersaal getrennt ist. Es ist dies eine Anordnung, die jedenfalls möglich ist, weil bei großen Blättern auch für die Zusammenstellung der Inserate-Columnen ein eigener metteur-en-

pages bestellt ist. Diese Anordnung hat allerdings den Nachtheil, daß der Druckereileiter nicht das ganze Setzerpersonale übersehen kann. Allein der Haupttheil der Arbeit geht im eigentlichen Setzersaal vor sich und diesen kann der Leiter der Druckerei durch eine Glaswand, welche ihn vom Setzersaal trennt, leicht überblicken.

Zur Skizze des zweiten Stockes ist nur sehr wenig zu bemerken. Das leitende Princip bei dieser Anlage ist, daß die arbeitenden Journalisten weder durch die Collegen, noch durch fremde Besucher gestört werden können. Deshalb ist die Communication durch einen Corridor hergestellt, der an allen Zimmern vorbeiführt und nur durch die Vorzimmer des Chefredacteurs unterbrochen ist. Es sollen eben nur jene Räume in directer Verbindung stehen, in welchen die gemeinsame Arbeit den gegenseitigen Verkehr erfordert, so die Redaction des Inlandes, des Auslandes, des localen Theiles und des Gerichtssaales und endlich des volkswirthschaftlichen Theiles. Im Uebrigen sollen diese verschiedenen Departements von einander getrennt und der Zugang nur vom gemeinsamen Corridor möglich sein. In gleichen Entfernungen sind Sprechzimmer angebracht, in welche die Besucher geführt werden, die mit einzelnen Redactionsmitgliedern sprechen wollen. Auch ist ein besonderes Zimmer für jene Mitarbeiter reservirt, die beim Artikelschreiben die vollständigste Separation verlangen.

Die Zimmer des Chefredacteurs besitzen zwei Ausgänge, damit sich der eine Besuch ungesehen von dem Wartenden entfernen kann. Dicht anstoßend an die Zimmer des Chefredacteurs sind die Cabinete des Secretärs und des Telegraphisten. Denn daß ein eigener Draht in das Gebäude geleitet ist, wird als selbstverständlich vorausgesetzt, ebenso wie die Sprachrohre oder Signalapparate von jedem Redactionszimmer in den Setzersaal. Im Zimmer des Chefredacteurs oder auch des Administrationschefs laufen selbstverständlich alle diese Leitungen — sie mögen

telegraphisch, telephonisch oder acustisch sein — zusammen, so daß das Haupt des Unternehmens sich jederzeit mit allen Organen desselben in Verbindung setzen kann.

13. Die Administration.

Der Administrator ist die geschäftliche Seele eines Zeitungsunternehmens; er soll es wenigstens sein. Ob er unter dem Chefredacteur als höchster Functionär stehen, oder ob er diesem gleichgestellt sein soll, hängt von dem Charakter des Unternehmens ab. Ein Parteiblatt bedingt die uneingeschränkte Macht des Trägers der politischen Idee, des Herausgebers, und bei einem rein geschäftlichen Unternehmen muß der geschäftliche Leiter auch das erste Wort haben. Am besten ist es freilich, wenn ein Mann beide Functionen in seiner Person vereinigt, wenn er zugleich Chefredacteur und Administrator ist. Eine solche glückliche Vereinigung administrativer und journalistischer Eigenschaft ist auch die sicherste Gewähr für das Gedeihen eines Blattes, und wenn man der Geschichte der angesehenen und prosperirenden Blätter nachgeht, wird man meistens auf eine solche Persönlichkeit stoßen, die durch eine harmonische Verschmelzung des Geschäftsgeistes mit der journalistischen Fähigkeit das Fundament zum Aufschwung des Blattes gelegt hat. Wo eine solche Doppelnatur nicht zu haben ist, da müssen natürlich beide Departements ihre besonderen Vertreter erhalten, und dem Administrator fällt dann Alles zu, was nicht redactioneller Natur ist: die Buchhaltung, der Vertrieb und die Inseraten-Manipulation. Jeder dieser Zweig kann bei größeren Unternehmungen einen eigenen Abtheilungschef besitzen, so zwar, daß dem Administrator nur die Oberleitung über die Buchhaltung, über die Expedition und über das Inseraten-Bureau obliegt. Seine Hauptaufgabe bleibt aber unter

allen Umständen, den Contact mit der Redaction zu unterhalten, um jederzeit bereit zu sein, mit seinem Betriebsapparat die redactionellen Bestrebungen kräftig zu unterstützen. Er muß also wissen, in welchen Schichten und Gegenden die im Blatte besprochenen Gegenstände Interesse erregen und muß in dieser Richtung den Verschleiß des Blattes durch Versendung von Probe-Exemplaren, Reisenden, Agenten, Errichtung von Verschleißstellen u. s. w. forciren.

Er selbst wird zeitweise ein Thema zur Besprechung anregen, durch welches ein specieller Kreis von Lesern für das Blatt gewonnen werden soll. Die Ueberwachung des Betriebes, des Druckes, die Cassagebahrung, die Anschaffung der Materialien, Papier, Lettern, Farbe u. s. w. bieten zu jeder Zeit dem Administrator einen ausreichenden Spielraum zur Entfaltung seiner ökonomischen und administrativen Talente, und er kann innerhalb dieses Thätigkeitskreises seine Tüchtigkeit genügend documentiren. Wenn er außerdem schöpferische Gedanken besitzt, dann um so besser; aber man darf sie von einem Administrator gewöhnlichen Schlages nicht fordern. Seine wichtigste Aufgabe hat er geleistet, wenn er bei der Gründung des Unternehmens einen richtigen Voranschlag ausgearbeitet hat. Es dürfte nicht leicht einen Geschäftszweig geben, bei dem eine Voraussicht des Kommenden so schwierig wäre, als bei einem Zeitungsunternehmen. Denn ein Factor, und zwar der wichtigste, läßt sich unmöglich voraus berechnen, nämlich die Höhe der Auflage. Von dieser Ziffer hängen aber alle anderen ab, der Papierbedarf, Stempelgebühren, Druckkosten. Je höher die Auflage, desto mehr verringern sich gewisse Ausgaben für jedes einzelne Exemplar. Die Redactions- und die Satzkosten bleiben sich gleich, ob nun tausend oder zwölftausend Exemplare gedruckt werden. Auch die Regiekosten, das Personal für das Expediren sind dieselben und die Druckkosten steigen nicht im Verhältniß zu der Höhe der Auflage,

sondern viel mäßiger. Daraus ergiebt sich, daß ein Blatt mit einer großen Auflage das einzelne Exemplar billiger herstellen kann als ein anderes mit einer kleinen. Die größere Verbreitung sichert aber auch das Zuströmen von Inseraten. Von der Ziffer der Auflage hängt also in zweifacher Richtung der wirthschaftliche Erfolg eines Zeitungsunternehmens ab.

Allerdings gilt der Satz: je größer die Auflage, desto größer der Gewinn, nur bis zu einer bestimmten Grenze. Von den zwei Factoren, aus welchen sich die Einnahmen eines Unternehmens zusammensetzen, Abonnement und Inserate, ist nur der letztere ein unbedingt einträglicher. Die Zahl der Inserate kann noch so sehr anschwellen, sie wird nur das Erträgniß steigern. Das Abonnement aber kann unter Umständen ein lästiger Segen werden, und zwar dann, wenn die Inserate schon eine solche Ausdehnung haben, daß sie die Haupteinnahmsquelle bilden. Der einzelne Abonnent zahlt entweder knapp die Kosten seines Exemplars, oder weniger als die Herstellung kostet, so daß ein Theil des Erträgnisses des Inserates für die Herstellung verwendet werden muß. Jeder Abonnent bedeutet dann eine Auslage, und je mehr die Abonnenten zuwachsen, desto mehr summirt sich dieses kleine Deficit zu einer stattlichen Auslage, die das Gesammterträgniß beeinträchtigt. Das ist allerdings eine Calamität, die am ehesten zu ertragen. Denn, wo die Gefahr am höchsten, da ist auch die Hilfe am nächsten. Das Zuströmen der Abonnenten kann leicht eingedämmt werden, am leichtesten durch eine entsprechende Erhöhung des Abonnementsbetrages. Die Reduction der Auflage tritt dann von selbst ein.

In der Regel hat die Preissteigerung ein Sinken des Abonnentenstockes zur Folge. Bei einem verbreiteten Blatte von gutem Rufe ist jedoch dieser Verlust nur ein vorübergehender. Früher oder später kehren die abgefallenen Leser zu ihrer ersten Liebe zurück. Eine Ausnahme kann

nur dann eintreten, wenn mittlerweile ein Concurrenzblatt von gleicher Vorzüglichkeit und gleicher Beliebtheit einen niedrigeren Preis begehrt; aber auch dann ist der Gewinn des Concurrenzblattes nur ein temporärer, denn die gleichen Ursachen müssen die gleichen Wirkungen hervorbringen. Bei einer gewissen Höhe der Auflage wird das andere Blatt vor der Alternative stehen: Erhöhung des Abonnements- oder des Insertionspreises, und die Entscheidung wird meistens für die größere Belastung des Abonnenten ausfallen, einfach deshalb, weil das Lesen ein größeres Bedürfniß ist wie das Inseriren, und weil für den einzelnen Leser „sein" Blatt meistens noch den Liebhaberwerth besitzt, der mit der Zeit mit dem kleinen Opfer versöhnt.

Alle die obigen Behauptungen und Aussprüche haben selbstverständlich keine pragmatische Bedeutung. Sie haben keinen anderen Zweck, als an leichtverständlichen Beispielen zu zeigen, mit welchen Factoren ein Chefadministrator zu rechnen hat. Glücklich, wenn er es nur mit solchen Symptomen der Vollsaftigkeit zu thun hat. Die plethorischen Krankheiten eines Zeitungsgeschäftes sind leicht heilbar, aber die anämischen meistens gar nicht. Wo weder Abonnenten noch Inserate vorhanden sind, genügend, um die Bedürfnisse des Unternehmens zu decken, wo das Deficit chronisch geworden, da ist es immer das Beste, die Bude zu schließen. Denn die Fälle sind sehr selten, daß ein krankes Zeitungsunternehmen durch Ersparungen im Redactionsetat, im Papier u. s. w. auf die Beine gebracht wurde. Eine Zeitung ist ein Organismus von bestimmten Existenzbedingungen; wo diese fehlen, da helfen auch Einschränkungen des Bedarfes nicht, im Gegentheil, Verschlechterung der Qualität, Reducirung des Inhaltes ist gleichbedeutend mit dem Sterben, es ist der langsame, aber sichere Tod eines Unternehmens.

Auch der tüchtigste Administrator wird nicht im Stande sein, die hypokratischen Züge eines Unternehmens

zu erkennen, so lange es noch im Embryo ist. Ebenso schwer wie der beste Theaterdirector die Zugkraft eines Stückes vor der Aufführung vorhersagen kann, ebenso schwer ist das Urtheil über die Zukunft eines Blattes, bevor es erscheint. Hier wie dort entscheidet die Aufnahme über den Erfolg und hier wie dort ist das erste Urtheil des Publicums auch das letzte. Eine Zeitung muß „einschlagen" gerade so wie ein Stück, und die Fälle, daß eine Zeitung sich langsam die Gunst des Publicums erobert, sind ebenso selten wie bei den Bühnenstücken. Bei einer Zeitung ist aber der langsame Weg ein sehr-kostspieliger, und wer nicht die Mittel hierzu besitzt, soll ihn nicht betreten. Besser frischweg ein neues Stück, eine neue Zeitung, als einen langwierigen, kostspieligen und zweifelhaften Proceß mit dem Publicum führen.

So schwierig die Prognose vor dem Erscheinen, so sicher ist die Diagnose, sobald das Blatt mit allen seinen Vorzügen und Schwächen dem Publicum vorliegt. Der Abonnentenstand ist ein unfehlbarer Barometer für die Lebensfähigkeit eines Blattes. Ein prosperirendes Blatt soll immer steigen; denn nicht allein das Sinken der Auflage, auch das Stehenbleiben ist ein Zeichen der Ungesundheit. Ein Blatt muß immer in der Entwicklung sein. Stillstand ist Rückstand.

Diese Symptome zu erkennen, braucht es allerdings keines besonderen Scharfsinnes, aber auf sie vorbereitet zu sein, dazu bedarf es der nüchternen Vorsicht des Administrators. Den Erfolg kann er nicht verbürgen, aber daß der Mißerfolg nicht zur Panik wird, das kann er verhindern. Er muß wie ein tüchtiger Feldherr verstehen, rechtzeitig einen geordneten Rückzug anzutreten. Denn wenn sonst nirgends, hier gilt der Spruch:

„He who fights and runs away
May live to fight a better day."

Den obigen Ausführungen lassen wir einige Budgetaufstellungen folgen, und zwar zunächst die Bilanz eines Unternehmens im großartigsten Styl nämlich einer dreimal täglich erscheinenden großen Zeitung, sodann einen Ueberschlag eines zweimal wöchentlich erscheinenden Provinzblattes. Bei dem letzteren ist das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben so ziemlich hergestellt, wenn ein Absatz von 1000 Exemplaren erreicht ist. Bei dem großen Unternehmen kommt erst bei einer Auflage von 12.000 ein kleiner Gewinn heraus. Die Herstellungskosten für jedes einzelne Exemplar betragen jährlich 33 fl. 50 kr. Natürlich verringert sich dieser Betrag in dem Maße, als die Auflage steigt, dann in diesem Falle sind nur die entfallenden Auslagen für Papier und Stempel hinzuzuschlagen, während die übrigen Herstellungskosten eine kaum nennenswerthe Steigerung erfahren. Es bestätigt dies die Behauptung, daß bei großen Unternehmungen das Abonnement selten die Kosten der Herstellung trägt. Das „Vaterland" in Wien hat seinerzeit über die Herstellung jeder Nummer folgende Daten veröffentlicht:

„Die Herstellungskosten unseres Blattes betragen 5 kr. für das Exemplar täglich, und zwar Druck $1^3/_5$ kr., Papier mit 8 bis 10 Beilagen monatlich im Durchschnitt $1^2/_5$ kr., Stempel 1 kr., Porto 1 kr. = 5 kr., also 1 fl. 50 kr. monatlich oder 18 fl. jährlich. Dabei sind weder die Redactions-, noch die Administrations- noch die nicht unbeträchtlichen Expeditionskosten in Anschlag gebracht."

Ueber die Rentabilität einer bestehenden Zeitung sind verläßliche Daten sehr schwer zu beschaffen. Ueber die Geschäftsgebahrung des „Pester Lloyd" entnehmen wir dem vom Secretär der Lloyd-Gesellschaft Dr. Max Falk in der Generalversammlung vom 30. März 1882 verlesenen Geschäftsbericht über das Jahr 1881 Folgendes:

„Die Einnahmen unseres Zeitungsunternehmens haben sich auch im Jahre 1881 sehr bedeutend — um mehr als 7000 fl. —

erhöht, ganz abgesehen von dem auf Rechnung des laufenden Jahres kommenden Umstande, daß die Zahl unserer Abonnenten gelegenheitlich der jüngsten Neujahrs-Pränumeration abermals eine erfreuliche Steigerung erfahren hat. Wir haben uns jedoch jenen, von der Generalversammlung zu wiederholten Malen gebilligten Grundsatz vor Augen gehalten, daß es sich hier nicht um ein Gewinn bringendes Unternehmen handle, dessen Hauptzweck darin besteht, der Gesellschaft ein möglichst großes Erträgniß abzuwerfen, sondern ein Blatt zu bieten, welches sowohl seinem Inhalte, wie seinem Umfange nach den billigen Anforderungen des Lesepublikums nach Möglichkeit entspricht und auch inmitten der mächtigen Concurrenz, welche sich auch auf dem Gebiete der Zeitungsliteratur in Ungarn kundgibt, seinen hervorragenden Platz zu behaupten vermöge. Von diesem Grundsatze ausgehend, ist nicht nur das Einnahmen-Plus, sondern eine noch größere Summe wieder in das Zeitungsunternehmen investirt worden. Wir haben namentlich darauf Gewicht gelegt, daß unser Blatt in der Mittheilung der Nachrichten von keinem anderen überflügelt werde und in Folge dessen haben sich die Kosten für Telegramme allein, welche im Jahre 1880 29.772 fl. betrugen, im Jahre 1881 auf 40.829 fl., also um 11.000 fl. erhöht, so daß sich nach Abzug einiger, bei anderen Posten erzielter Ersparungen die Ausgaben des Jahres 1881 gegenüber jenen des Jahres 1880 um rund 10.000 fl. vermehrt haben.

Es betrugen die Gesammt-Einnahmen des Zeitungsunternehmens im Jahre 1881 . . . . . 377.483 fl.
die Ausgaben . . . . . 347.351 „

bleibt sonach als Reinerträgniß 30.132 fl.

Davon entfallen auf die Angestellten der Redaction und Administration 17.069 fl. und in die Casse der Gesellschaft flossen 13.063 fl."

Die „Steyrermühl", eine österreichische Actiengesellschaft, welche nebst Papierfabrik zwei Wiener Blätter, „Neues Wiener Tagblatt" und „Constitutionelle Vorstadt-Zeitung" besitzt, zahlte im Jahre 1881 drei Gulden Superdividende. Dem für dieses Jahr veröffentlichten Rechenschaftsbericht entnehmen wir folgende Daten:

Die Bilanz der Verlags-Gesellschaft „Steyrermühl" weist aus: Activa: An Realitäten-Conto 1,861.444 fl., an Verlags-Conto 650.000 fl., an Kunst- und Buchdruckerei 137.768 fl., an Betriebscapitals-Conto 300.000 fl., an Cautions-

Conto 19.611 fl., an Casse-Conto 182.930 fl., an Wechsel-Conto 18.153 fl., an Debitoren 215.153 fl., zusammen 3,385.060 fl.; Passiva: per Actiencapital Conto 2,900.000 fl., per Coupon-Conto 3280 fl., per Dividenden-Conto 2369 fl., per Reservefonds-Conto 190.000 fl., per Special Reservefonds-Conto 30.000 fl., per Unterstützungsfonds-Conto 2117 fl., per Gewinn- und Verlust-Conto 257.293 fl., zusammen 3,385.060 fl. — Der Gewinn- und Verlust-Couto weist aus: Soll: An Spesen-Conto 16.929 fl., an Steuer-Conto 54.248 fl., an Gewinn per Saldo 257.293 fl., zusammen 328.471 fl.; Haben: per Gewinnvortrag vom vorigen Jahre 7786 fl, per Papierfabrik Steyrermühl 148.897 fl., per Verlagsgeschäft und Buchdruckerei 156.726 fl., per Haus-Conto 6860 fl., per Coupon-Conto 1060 fl., per Dividenden-Conto 424 fl., per Dubiosen-Conto 84 fl. per Zinsen-Conto 6631 fl., zusammen 328,471 fl.

Die oben erwähnte Bilanz einer dreimal täglich erscheinenden Zeitung im größten Styl, Auflage 12.000 Exemplare, Papierformat 62 zu 95 Centimeter lautet:

Einnahmen.

Inserate		fl. 160.000.—	
Abonnement, Loco Stück	6000.—	„ 108.000.—	
„ Provinz „	5000.—	„ 120.000.—	
Verschleiß . . . . „	1000.—	„ 18.000.—	
Summe der Einnahmen .			fl. 406.000.—

Ausgaben.

A. Redaction.

20 Redacteure-Gage	fl. 60.000.—	
5 Correspondenten-Gage	„ 10.000.—	
Artikel-Honorar, Telegramme per Zeilenhonorar	„ 70.000.—	fl. 140.000.—

B. Administration.

1. Centrale:

Gagen: Administrator .	fl 4.000.—		
Stellvertreter . . .	„ 4.000.—		
2 Cassiere	„ 2.500.—		
3 Buchhalter . . .	„ 4.000.—		
2 Expeditoren Loco	„ 3.000.—	fl. 19 500.—	
Fürtrag . . .		fl. 19.500.—	fl. 140.000.—

	Uebertrag . . .	fl. 19.500.—	fl. 140.000.—
	Expedition.		
2 Expeditoren . .	fl. 2.400.—		
2 Expedienten . .	von		
2 Packetirer . . .	fl. 8—14		
3 Schleifenzieher .	wöchentlich		
7 Falzer		fl. 8.008.—	
	Diverse.		
Miethzins sammt Expedit. Bureau .		fl. 7.000.—	
Beleuchtung u Heizungsm. fl. 200.—		„ 2.400.—	
6 Diener		„ 3.000.—	
Diverse Administrations Spesen . .		„ 4.000.—	fl. 43.908.—
	C. Druckerei.		
Director		fl. 3.000.—	
3 Metteure wöchentl.	fl. 40.— „ 35.— „ 32.—		
2 Helfer .	„ 36.—		
1 Maschinenmeister .	„ 36.—		
1 Stellvertreter . .	„ 28.—		
3 Helfer .	„ 42.— „ 32.—		
4 Stereotypeure	„ 25.— „ 20.— „ 15.—		
1 Maschinist	„ 24.—		
1 Heizer .	„ 18.—	fl. 383 wöchentl.,	fl. 20.000.—
32 Setzer à fl. 23.—		„ 38.300.—	
Inseraten-Setzerei:			
Metteur .	fl. 30.—		
6 Setzer	„ 90.—	fl. 120 wöchentl., fl. 6.200.—	fl. 67.500.—
Papier à 38 kr. per Kilo 92 Cm., 30 Gr.			„ 100.000.—
Stempel Stück 12.000			„ 43.000.—
Diverse Spesen, Farbe, Kohle ꝛc. ꝛc. .			„ 10.000.—
		Summe der Ausgaben . .	fl. 404.408.—

Die Bilanz eines wöchentlich zweimal erscheinenden Provinzblattes in Papierformat 52 zu 68 Centimeter lautet:

Einnahmen.

Das erste 1000 Exemplare à 5 kr.	fl. 50.—
3 Seiten Inserate à fl. 15	„ 45.—
Reclamen, Eingesendet ꝛc.	„ 10.—
per Nr. circa	fl. 105.—
bei 2000 Exemplare um fl. 50 mehr also	fl. 155.—
bei 3000 Exemplare um fl. 100 mehr also . . .	fl. 205.—

wenn alles verkauft wird, wobei aber bei einer Auflage von 1000 Exemplaren nur 900
„ „ 2000 „ „ 1800
„ „ 3000 „ „ 2700
als zu verkaufen berechnet ist.

Ausgaben.

Das erste 1000 Exemplare:

Falz, Druck und Papier	fl. 40.—
Stempel	„ 10.—
Marken für auswärts, 400 Exemplare	„ 4.—
Austragen von 600 „	„ 3.—
Redaction per Auflage inclusive Miethe	„ 20.—
Administration per Auflage incl. Miethe	„ 18.—
Expedit	fl 105.—
per Nr. circa	fl. 105.—
Jährlich 104 Nrn. macht	fl. 10.920.—
bei 2000 Exemplare um fl. 20 mehr, also . . .	fl. 125.—
bei 3000 „ „ „ 40 „ „ . . .	fl. 145.—

14. Die Expedition.

Aus den bisherigen Beschreibungen dürften die verschiedenen Processe bei der Herstellung eines Blattes leidlich klar geworden sein. Der Redacteur übergiebt das Manuscript dem metteur-en-pages. Dieser vertheilt es an die Setzer. Der metteur-en-pages empfängt den fertigen Satz in Spalten zurück und stellt aus den Spalten die Columnen zusammen. Die fertigen Columnen wandern mittels des Aufzuges hinunter in die Stereotypie. Dort ist mittlerweile in großen Kesseln das Blei in Fluß gebracht. Die Columnen werden in Papier abgeklopft und aus der so gewonnenen Papiermatrizze wird in der Gußflasche die Bleipatrizze, die eigentliche Druckplatte gegossen.

Auf den eigens hierzu eingerichteten, mit Dampf getriebenen Dreh- und Hobelbänken wird die Platte geradegeschnitten und gehobelt. Wo der Druck kräftiger werden soll, werden die Zwischenräume zwischen den Lettern ausgestemmt. Der Maschinenmeister, der aus den Händen des Stereotypeurs die Platten empfängt, thut ein Uebriges, indem er, wo der Druck zu schwach erscheint, unter der Platte Papier unterlegt. Erst wenn diese Operation, das „Zurichten", zu seiner Befriedigung ausgefallen, giebt er das Zeichen. Und nun kann der Druck beginnen. Bei guten Rotationsmaschinen können schon eine Viertelstunde später einige Tausende Exemplare fertig gedruckt sein. Diese werden von der Maschine weg durch den Aufzug in die Expedition befördert und nun erst beginnt ein sehr wichtiger Apparat zu functioniren, der Expeditionsapparat.

Jeder auswärtige Abonnent ist selbstverständlich in ein Verzeichniß mit genauer Angabe der Adresse eingetragen. Aber dieses Buch liegt dem Expeditionspersonal nicht vor. Es wäre auch viel zu umständlich und zu zeitraubend, erst einen dicken Band zur Hand nehmen zu müssen, um nachzuschauen, welcher Abonnent ein Exemplar

zu empfangen hat. Das macht sich der Expeditor viel bequemer. Das Buch ist allerdings vorhanden, nur ist es für die Zwecke der Expedition anders eingerichtet. Es ist in solides Holz gebunden, das heißt, es ist im Expeditionslocal durch eine entsprechende Anzahl von Holzkästen ersetzt. Jeder dieser Kästen repräsentirt einen Band des Abonnentenverzeichnisses, und jedes der zahlreichen Längsfächer entspricht etwa der Seite des Buches und die einzelnen Zeilen sind durch kleine Querfächer ausgedrückt, in welche die Längsfächer abgetheilt sind. Im großen Verzeichniß bedeutet jede Zeile einen Abonnenten, im Holzkasten ein kleines Querfach. Dieses kleine Querfach enthält nämlich die gedruckten Adressen des Abonnenten, und zwar genau so viele Adressen, als er Tage abonnirt hat. Wenn einer für einen Monat abonnirt hat, so werden für ihn 30 Adressen angefertigt und in ein besonderes Querfach deponirt. Für einen dreimonatlichen Abonnenten werden natürlich 90 Adressen gedruckt. Die Expedition geschieht nun in der Weise, daß der Expeditionsbeamte aus jedem solchen Querfache eine Adresse herausnimmt. Die entsprechende Marke ist schon früher aufgeklebt worden. Alles was noch zu geschehen hat, ist, diese Adresse auf die Schleife zu kleben und das Blatt ist nun zur Expedition bereit. Da aber ein stark verbreitetes Blatt in einem Orte mehrere Abonnenten hat, so werden zur Bequemlichkeit der Postverwaltung diese einzelnen mit Schleife und Adresse versehenen Exemplare zu einem großen Packet gebunden, welches in großen Buchstaben den Namen des Blattes und den gemeinsamen Bestimmungsort aufgeklebt bekommt. Die Zeitungsunternehmung geht in ihrem Streben, der Postverwaltung die Mühe des Kartirens zu ersparen, noch weiter und bildet aus diesen großen Packeten einen Riesenballen, und zwar für alle jene Orte, welche an derselben Route liegen. Die fertigen Packete und Ballen werden nun auf die außen harrenden Wagen geladen und zur

Post oder, was meistens der Fall ist, direct zu den Bahnhöfen befördert. Wo die Post selbst als Abonnent auftritt, da wird der Zeitungsunternehmung die Mühe des Kartirens und Packetirens erspart. Das Unternehmen stellt in diesem Falle der Post die bestimmte Anzahl von Exemplaren zur Verfügung und überläßt ihr mit der Zustellung auch die Sorge, die Packete für die einzelnen Orte und Routen für den Dienst ihrer Organe zurecht zu machen.

Im Verlaufe dieser mannigfaltigen Manipulationen können Irrthümer und Verstöße leicht vorkommen. Aber die wenigsten fallen der Zeitungsadministration zur Last. Der Kartirungsraum der Expedition, das ist jenes Local, in welchem die Postauflage expedirt wird, gleicht im gewissen Sinne dem Palast des Gevatters Tod im bekannten Märchen. Die Tausende von Flämmchen, welche dort ebenso viele Menschenleben bedeuten, sind hier durch Tausende von kleinen Zetteln in den Kartirungsschränken repräsentirt. Jedes dieser kleinen Adreßblättchen bedeutet einen Tag im Leben des Abonnenten, die Zustellung eines Exemplars. Eine unberufene Hand, die in dieses Allerheiligste des Unternehmens hineingeräth, kann da die größte Verwirrung anstiften. Sie braucht nur spielend einen dieser unscheinbaren Papierstreifen von einem Querfach in das andere, oder von einem Schrank in den anderen zu legen. Denn der eine Schrank enthält die Adressen für die Abendblätter-Expedition, der andere jene für die Morgenblätter. Der Betreffende erhält in diesem Falle kein Abendblatt und zwei Morgenblätter oder umgekehrt. Wenn der Streifen gar verstreut oder vernichtet wird, dann erhält der Abonnent im Laufe der Abonnementsfrist ein Exemplar weniger. Denn ohne Adresse kein Exemplar. Was nicht im Kasten durch eine Adresse vertreten ist, das ist für den Expeditionsbeamten nicht vorhanden.

So mancher Abonnent ärgert sich über das geizige Mißtrauen der Zeitungsunternehmung. Er ist ein lang-

jähriger Abonnent, der immer pünktlich gezahlt hat. Man sollte ja in der Redaction wissen, daß er sich dies eine Mal in der Zusendung des Pränumerationsbetrages nur verspätet habe. Aber mit dem Aufhören des Abonnements auch die Zustellung des Blattes einzustellen, das sei eine Schmutzerei, die er nicht verdient habe. Aber, lieber langjähriger Abonnent, von einer absichtlichen Kränkung ist hier keine Rede. Die Redaction und die Administration würde Dir gewiß unbedingten Credit schenken und wahrscheinlich auch die Expedition. Aber zum Unglück weiß diese letztere — und sie ist hier maßgebend — von dem Tage an, wo Dein Abonnement abläuft, nichts mehr von Deiner Existenz. Du bist von diesem Augenblicke an aus dem Gesichtskreise des Expeditionsbeamten so verschwunden, als ob Du nie existirt hättest. Deine 90 oder 180 Adressen sind aufgebraucht, das Oel ist verzehrt, der Docht herabgebrannt, das Abonnementflämmchen erlischt, gerade so wie im Palast des Gevatters Tod. Du kannst aber neues Oel einfüllen, einen neuen Docht einsetzen, und zwar vor dem Erlöschen durch rechtzeitige Erneuerung des Abonnements.

Es giebt allerdings noch andere Störungen, die nicht so einfach zu erklären und häufig auch nicht so leicht zu beseitigen sind. Die ganze Zeitungsmaschinerie muß vom Anfang bis zum Ende ineinander klappen, wenn der Abonnent sein Exemplar rechtzeitig empfangen soll. Wenn der Druck zu spät begonnen wurde, kommen die Exemplare zu spät zur Bahn, die ganze Postauflage bleibt zurück. Wenn der Expeditionsbeamte ein Packet falsch instradirt, d. h. einen unrichtigen Zug oder Route vorzeichnet, so macht das Packet einen Umweg, dasselbe geschieht, wenn ein einzelnes Exemplar in ein falsches Packet geräth. In allen diesen Fällen soll der Abonnent sofort reclamiren und solche unversiegelte Reclamationen sind bekanntlich portofrei. Das Verschulden liegt in diesem Falle in der fehlerhaften Expedition. Der Expeditor muß immer

wissen, welche Route die zweckmäßigste, welcher Anschluß der beste ist. Weiß es der Abonnent auch, so soll er immer unter Beischluß einer Schleife den Weg genau bezeichnen

Aber wenn auch die Expedition ihre Pflicht vollständig erfüllt hat, sind alle Gefahren noch nicht beseitigt. Eine telegraphische Confiscationsordre überholt den mit Dampfesschnelle dahinrasenden Zug; dann wandern die Zeitungspackete uneröffnet zurück. Oder der Postconducteur vergißt, an der Station das betreffende Packet hinauszugeben oder er verwechselt die Packete, wirft das Packet für Triest in Graz aus und führt das Grazer Packet nach Triest, oder er versäumt mit seinem Zuge den Anschluß an einen correspondirenden Zug. In allen diesen Fällen sind es kleine Ursachen, die Trauer und Verwirrung in die weitesten Abonnentenkreise tragen.

Die Abfertigung der localen Auflage ist minder complicirt, aber nicht weniger interessant als die Postexpedition. Als Organe der Verbreitung treten hier die Austräger und Verschleißer auf. Wo die Colportage keiner Einschränkung unterworfen ist, da besorgen größtentheils die Zeitungsjungen, die „news boys“, das Geschäft der Verbreitung. Sie holen entweder direct von der Unternehmung oder vom Hauptverschleißer so viele Exemplare, als sie abzusetzen hoffen, und verkaufen sie mit mehr oder weniger Geschrei auf der Straße, verbreiten sie in den einzelnen Häusern, öffentlichen Localen u. s. w. Aber auf dem europäischen Continent ist die Zeitungscolportage größeren oder geringeren Einschränkungen unterworfen. In Deutschland herrscht principiell allerdings die vollste Freiheit der Verbreitung; aber die Gewerbeordnung, auf welche §. 4 des deutschen Reichspreßgesetzes verweist, stellt ausdrücklich die Volljährigkeit als Bedingung auf, für das Recht, einen Legitimationsschein zur Colportage zu verlangen.

Oesterreich ist hier am weitesten zurück. Der §. 23 des österr. Preßgesetzes verbietet ausdrücklich, „das Hausiren mit Druckschriften; das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben, außerhalb der hiezu regelmäßig bestimmten Localitäten", und zum Sammeln von Pränumeranten ist ein Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde nothwendig. Durch diese speciellen Verhältnisse hat sich in Oesterreich eine besondere Art des Zeitungsdienstes herausgebildet, die bewunderungswürdig ist durch die einfachen Mittel, mit welchen die Schwierigkeiten der gesetzlichen Einschränkungen überwunden sind. Als Verschleißstellen dienen die Tabakladen (Trafiken), deren Inhaber eine Verschleißlicenz besitzen. Diese Verschleißlicenzen werden jedoch nur auf Widerruf ertheilt und in neuester Zeit hat die österreichische Regierung, gestützt auf den Buchstaben des österreichischen, allerdings sehr engherzigen Gesetzes, zwei oppositionellen Volksblättern diese Verkaufslicenz entzogen. Die Vertheilung geschieht durch Austräger, welche entweder von der Unternehmung gegen fixe Bezahlung bestellt sind, oder durch solche, welche nebst der Provision eine Zustellungsgebühr ($^1/_{10}$ bis $^1/_2$ Kreuzer) von jedem Exemplare beziehen. Die Austräger besorgen auch die Erneuerung des Abonnements und die Eincassirung der Pränumerationsgelder, so zwar, daß in vielen Fällen die Zeitungsunternehmung nur diese Austräger als Abonnenten kennt. Der wirkliche Abonnent ist ihr eine fremde Person und sie übernimmt unter diesen Verhältnissen eine Verantwortung für die prompte Zustellung nur solchen Abonnenten gegenüber, die in ihrem Locale und an der Casse der Unternehmung die Pränumeration vorgenommen haben.

Hier halten wir geeignet, die einem Zeitungsunternehmen gebräuchlichen Druckforten folgen zu lassen, da die meisten derselben sich auf die Expedition beziehen.

Abonnenten-Verzeichniß.

Bogen Nr.....

Post-Nr.	Geld-betrag fl.	Geld-betrag kr.	Name	Charakter	Wohnort
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					

Folio aus dem Reklamationsbuch.

Datum	Monat	Nummer: Bogen	Nummer: Abtheilung	Namen	Ort	Destination	Art der Erledigung	Ausgeführt: im Orts-Bog.	Ausgeführt: im Abgange	Ausgeführt: im Kasten	Ausgeführt: in der I. Kartirung	Ausgeführt: in der II. Kartirung

Auflage-Zettel.

Nr. ..... Datum .....

	Morgenblatt	Mittagblatt	Abendblatt
Post			
Postabonnement . . .			
Spediteure			
Ausland			
Paris			
Hausverbrauch			
Reserve			
Verschleißer			
Stadtbureau			

Formular eines Empfangscheines.

..... den ..... 188 .....

Aufgabe	Uhr	Min.	Bestätigung
I. Theil			
II. Theil			
III. Theil			

„Deutsches Weltblatt". Post-Expedit.

Marken-Verrechnung

für Sendungen in das Ausland.

Und zwar:									Zusammen	Betrag fl.	Betrag kr.
Nach Deutschland . . .	5 kr.										
	2 kr.										
Nach den Staaten des Weltpostvereines . . .	9 kr.										
	6 kr.										
	3 kr.										
	zus.:										
Sendungen nach Paris .											
Verschleiß, Redactions-, Administrations-Belege											
Proben, Romane . . .											
Nachträge											
									Summa ö. W.		

Wien, am ..... 188 .....

Der Expeditor:

Post-Consignation.

„Deutsches Weltblatt"

Zeitungs-Nr. ..... Staatsbahn

Verzeichniß

der von der gefertigten Expedition an den k. k. Post-Conducteur Wien Nr ..... 1882 abgegebenen Zeitungs-Packete.

Nach	Zahl der Packete	Nach	Zahl der Packete	Nach	Zahl der Packete
Preßburg, Stadt		Temesvar, Stadt			
Neuhäusel		Ung Weißkirchen			
Amb. I, II D		Werschetz			
		Gr.-Zombor		Hermannstadt	
				Klausenburg	
				Kronstadt	
				Mediasch	
				Amb. V, VI	
Pest, Stadt		Amb. V, VI			
Pest, Bahnhof					
Amb. I, II					
		Amb. IX, X			
Erlau					
Gr.-Kikinda					
Herkulesbad					
Kaschau					
Lugos					
Neusatz					
Semlin					

Abgefertigt von der Expedition des „Deutschen Weltblattes".

„Deutsches Weltblatt." Post-Expedit.

Wochen-Liste

für die Zeit vom ..... bis ..... 188 .....

Zahl	Beschäftigung	Name	Woche	Tag	Nacht	Stunde	à fl.	à kr.	Summe fl.	Summe kr.

Inseraten-Bestellschein.

An die Administration des

„Deutschen Weltblatt“

in .....

Ich bestelle hiemit die ..... malige Einschaltung des Inserates .....
in der Höhe von .....spaltigen Zeilen für den Preis von .....fl. ..... per einmal. Den Betrag der Rechnung zahle ich .....
..... am .....

Bestimmte Tage werden berücksichtigt, aber nicht garantirt.

„Deutsches Weltblatt“.

Inseraten-Schein.

Gegenstand.....
für..... mal bezahlt .....fl. ..... kr.
..... den ....18 .....

Das Ankündigungs-Bureau
des
„Deutschen Weltblatt“.

☞ Bestimmte Tage werden möglichst berücksichtigt, aber nicht garantirt. — Chiffre-Briefe werden nur gegen Vorweisung dieses Scheines im Ankündigungs-Bureau ausgefolgt. ☜

Südbahn.

Lieferschein

Zeitungs-Nr. .....

„Deutsches Weltblatt“

Stückzahl .....

..... am ....18 .....

....

Ausländer-Marken-Verrechnung

für den ..... 188.....

		Früh	Mittags	Abends
Deutschland ꝛc.	à 5			
	à 2			
Frankreich, Belgien, Türkei, Rumänien, Amerika, England ꝛc.	3 kr.			
	6 kr.			
	9 kr.			
Sendung nach Paris				
Sendung nach Berlin				

Wien, den .....

Der Expeditor.

Lieferschein.

Zeitungs-Nr. .....

Redaction der .....

Stückzahl für Wien .....

„ für die Provinz .....

Zusammen .....

..... den ..... 18 .....

Honorar-Brief.

„Deutsches Weltblatt."

.....

Hochgeehrter Herr!

Sie empfangen in der Anlage als Honorar

für den Monat .....

Feuilleton ..... fl. .....

Artikel ..... „ .....

Correspondenzen ..... „ .....

Notizen ..... „ .....

Zeilen ..... „ .....

Telegramme ..... „ .....

..... „ .....

An Baarauslagen-Vergütung . . . . . „ .....

..... „ .....

..... „ .....

Zusammen . . . fl. .....

Hochachtungsvoll

Die Administration des „Deutschen Weltblatt".

Herrn .....

.....

Sprache erschienen 72, in italienischer 71, in slovenischer 22 und in ruthenischer Sprache 20 Journale. 16 Zeitschriften bedienen sich der hebräischen Sprache oder sind mit hebräischen Lettern gedruckt, 6 erscheinen deutsch und czechisch, je 5 französisch und italienisch-illyrisch, 3 serbo-kroatisch, je 2 griechisch und englisch und je 1 serbisch, deutsch-italienisch, lateinisch-deutsch-slovenisch und ebenfalls 1 blos in lateinischer Sprache. Von allen diesen Zeitungen erscheinen 85 täglich, d. h. sechs- bis siebenmal in der Woche, 4 vier- bis fünfmal, 10 dreimal und 71 zweimal in der Woche. Wöchentlich einmal erscheinen 308 Blätter, viermal im Monate 5, dreimal monatlich 43, zweimal monatlich 329, einmal im Monate 247 und in noch längeren Zwischenräumen 19 periodische Druckschriften. Die Tagesblätter bilden daher, wie man sieht, die verschwindende Minorität gegenüber den Wochen- und Monatsschriften. Gegen das Jahr 1879 ist die Zahl sämmtlicher Blätter in Cisleithanien um 47, gegen 1876 gar um 154 gestiegen.

Im ungarischen Communications-Ministerium wurde kürzlich ebenfalls eine Statistik der auf dem Gebiete der Länder der Stephanskrone im Jahre 1881 herausgekommenen Zeitungen zusammengestellt.

Das Resultat für diesen Reichstheil ist folgendes: Insgesammt erschienen 531 Zeitschriften gegen 508 im Jahre 1880. Darunter waren: a) politischen Inhaltes (die eingeklammerten Ziffern bedeuten die entsprechenden Daten des Jahres 1880): in ungarischer Sprache 46 (43), in deutscher 25 (25), in kroatischer 3 (4), in slovakischer 2 (2), in serbischer 4 (3), in italienischer 1 (1), in französischer 2 (2), zusammen 87 (84); b) von localem Interesse: in ungarischer Sprache 91 (83), in ungarisch-deutscher 1 (1), in deutscher 48 (43), in croatischer 2 (1), in slovakischer 1 (1), in hebräischer 1 (0), Summe 144 (129); c) rein belletristischen Inhaltes: ungarisch 53 (51), deutsch 4 (4), kroatisch 4 (4),

Journale nichtpolitischen Inhaltes erschienen als Monatsschriften in Petersburg 63, in Moskau 22; als Wochenschriften in Petersburg 34, in Moskau 10. Unter den in der Provinz erscheinenden Blättern überwiegen die polnischen, deutschen, schwedischen und finnischen die russischen Blätter bedeutend. Was die Sprache, in welcher sämmtliche Blätter erschienen, anbelangt, waren 265 in russischer, 80 in polnischer, 43 in finnischer, 39 in schwedischer, 36 in deutscher, 13 in lettischer, 10 in esthnischer, 9 in armenischer Sprache und 2 in französischer gedruckt.

Nach dem von der statistischen Centralcommission veröffentlichten fünften Hefte des Statistischen Jahrbuches für 1881 erschienen 1880 in Cisleithanien (das ist Oesterreich ohne Ungarn) im Ganzen 1121 periodische Druckschriften, von denen 462 auf Niederösterreich (mit Wien), 242 auf Böhmen, 97 auf Galizien, je 70 auf das Küstenland (inclusive Triest) und Mähren, der Rest auf die übrigen Kronländer entfielen.

Dem Inhalte nach erschienen 367 politische Zeitschriften, 99 volkswirthschaftliche, 82 amtliche und commercielle Journale, sowie Anzeigeblätter, 81 pädagogische, stenographische, sowie Jugendschriften, 80 belletristische und Witzblätter, je 79 landwirthschaftliche und gewerblich-technische Blätter (unter diesen befinden sich die drei in Cisleithanien erscheinenden typographischen Zeitschriften („Oesterreichische Buchdrucker-Zeitung", „Veleslavin" und „Vorwärts!"), 76 nichtpolitische Localblätter, 48 Blätter für Musik, Theater, Kunst, Mode und Sport, 39 geographische, touristische und historisch-literarische Zeitschriften, 34 medicinisch-naturwissenschaftliche, 32 Diözesan-, Kirchen- und Erbauungsblätter, 15 Blätter für Rechtspflege und Verwaltung, 7 für Militär-, Veteranen- und Marinewesen und 3 Frauenzeitungen. Die weitaus größte Anzahl aller Blätter, nämlich 736, erschienen in deutscher, die nächstmeisten, 157, in czechischer Sprache. In polnischer

gedruckt. Es giebt 4020 täglich, 18.274 dreimal und einmal in der Woche erscheinende Zeitungen und 8508, die weniger häufig erscheinen. Das Debit von Zeitungen in den Vereinigten Staaten von Amerika beträgt mehr als 2600 Millionen, in Großbritannien und Irland 2260 Millionen Exemplare. Im Jahre 1876 bestanden in Großbritannien 1692 Zeitungen, wovon 320 allein auf London kommen. Nur 143 davon sind aber Tagesblätter, dagegen nicht weniger als 808 Vierteljahres-Revuen und Wochenmagazine, davon wieder 275 allein religiösen Inhaltes. In Paris werden täglich ungefähr 630.000 politische Zeitungsnummern ausgegeben, von welchen 400.000 der republikanischen, 60.000 der bonapartistischen, ebensoviel der orleanistischen, 24.000 der legitimistischen und 90.000 einer unbestimmten, also farblosen Presse angehören. Es erscheinen jeden Morgen 25 und jeden Nachmittag 22 politische Zeitungen, was im Ganzen, da die Ausgabe mehrerer Editionen für dasselbe Blatt (wie in Wien Morgen- und Abendnummer) in Paris nicht eingeführt ist, eine Anzahl von 47 politischen Zeitungen für Paris ergiebt. Von diesen haben 35 großes Format und 12 kleines. Da die letzteren alle, ebenso aber auch zwei große Blätter, zu einem Sou verkauft werden, so giebt es in Paris 14 Volksblätter. Von den republikanischen und orleanistischen Zeitungen werden ebensoviel am Morgen wie am Abend ausgegeben, dagegen erscheinen zweimal so viel bonapartistische und fünfmal so viel legitimistische Journale am Abend, als von derselben Nuance am Morgen gedruckt werden. Der russische „Regierungs-Anzeiger" enthält folgende statistische Daten über die im russischen Reiche im Jahre 1882 erschienenen periodischen Zeitschriften: Im ganzen russischen Reiche erschienen 776 periodische Schriften, von denen 197 auf Petersburg und 75 auf Moskau entfallen. Als Tagesblätter politischen Inhaltes erschienen in Petersburg 19 und in Moskau 12; politische Wochenblätter in Petersburg 15, in Moskau 6. Andere

Zeitungsexpedition in Wien unverzüglich Mittheilung zu machen. Im Occupations-Gebiete können österreichisch-ungarische und ausländische Zeitungen durch Vermittlung der Militärpostanstalten pränumerirt werden. Alle an Adressaten in Bosnien und der Herzegowina mittelst Post einlangenden Zeitungen werden von den Abgabspostämtern mit einer Stempelmarke per 1 kr. versehen; nur die nach dem Sandschak Novi-Bazar bestimmten Zeitungsexemplare werden stempelfrei behandelt. Um den Zeitungsvertrieb möglichst zu erleichtern, hat die österreichische Staatspostverwaltung für die Versendung derselben eine ermäßigte Gebühr von 1 kr. für jedes Zeitungsexemplar, auch wenn mehrere derselben unter einer Schleife sich befänden, in Form der bekannten Zeitungsmarken eingeführt. Wegen dieser ermäßigten Versendungsgebühr muß jedoch jedes mit einer Zeitungsmarke versehene Exemplar vom Abgabepostamt abgeholt werden.

Statistisches über den Zeitungsverkehr.

Ueber den Umfang des Zeitungsverkehres geben die Publicationen des Weltpostvereines Aufschluß, nach welchen im Jahre 1881 in den dem Weltpostverein angehörenden Staaten 900.000 Zeitungsexemplare expedirt wurden. Nach der Statistik im „Newspaper and Bank Directory“ by Hubbard, Jahrgang 1881, erscheinen im Ganzen 34.000 Zeitungen mit einer Auflage von 11.000 Millionen Exemplaren, also ungefähr $6^1/_2$ Expemplare per Kopf der Erdbevölkerung, jährlich. Von diesen Zeitungen werden 16.500 in englischer, 7600 in deutscher, 3650 in französischer und 1600 in spanischer Sprache gedruckt. Europa führt den Reigen mit 19.557 Zeitungen, Nordamerika folgt mit 12.400, Asien hat 775, Südamerika 609, Austral-Asien 661 und Afrika 137. Von diesen Journalen werden 16.500 in englischer, 7800 in deutscher, 3850 in französischer und mehr als 1600 in spanischer Sprache

oder nicht genügend frankirt sind, werden nicht abgesendet. Politische Zeitungen und Zeitschriften dürfen nach Rußland nicht eingeführt werden, außer jene an die kaiserliche Familie, Minister und Gesandte. Nichtpolitische Zeitungen können außerdem an Buchhandlungen, Bibliotheken und Leseanstalten unter Kreuzband befördert werden.

Expreßbriefe müssen mit einem das Verlangen der Expreßbestellung bezeichnenden Vermerke („Durch Expressen zu bestellen") versehen sein.

Laufzettel oder Quästionsschreiben sind frei, wenn für die betreffende recommandirte Sendung die Gebühr für ein Retourrecepisse vorher erlegt wird, im anderen Falle beträgt die Gebühr 10 kr. oder 20 Pf.

Zeitungs-Versendung.

Was die Bestimmungen über die Versendung der Zeitungen durch die Post betrifft, so sind dieselben in verschiedenen Ländern verschieden. Die deutsche Reichspost übernimmt die Versendung der Zeitungen gegen eine Entschädigung von 20 Percent ihres Abonnementspreises. Die österreichischen Postämter befassen sich blos mit der Annahme von Pränumerationen auf ausländische Zeitungen für Abonnenten im Inlande. Bestellungen auf die in der österreichisch-ungarischen Monarchie erscheinenden Zeitungen sind in Oesterreich von den inländischen Abonnenten unmittelbar an die betreffenden Redactionen zu richten. Nur auf die „Wiener Zeitung" und die „Austria", auf das Reichsgesetzblatt und auf die Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale kann bei allen Postämtern pränumerirt werden. Die Postamts-Zeitungs-Expedition in Wien giebt alle Jahre ein Zeitungspreisverzeichniß heraus, in welchem die Zeitungen nach den Sprachen, in denen sie erscheinen, alphabetisch aufgezählt sind. Jedes Postamt hat die Verpflichtung, von dem Entstehen neuer Zeitungen in seinem Standorte, sowie von etwaigen Aenderungen in den Abonnements-Bedingnissen u. s. w. der Postamts-

Zeitungen, Bücher und Broschüren beträgt 7 Centimes für jede einfache Sendung, das heißt einer solchen, die 50 Gramm nicht übersteigt. Für jede 50 Gramm Mehrgewicht (oder Bruchtheil) wird ein einfacher Portosatz berechnet. Jede recommandirte Sendung muß frankirt werden. Die Francotaxe ist dieselbe wie bei nicht recommandirten Sendungen. Die Frankirung darf nur in Briefmarken und Couverts, welche am Aufgabsort Giltigkeit haben, geschehen. Zeitungen und Drucksachen, welche unfrankirt oder nicht genügend frankirt sind, werden nicht befördert. Andere nicht oder ungenügend frankirte Sendungen werden als unfrankirte Briefe befördert.

Adresse. Die Adressen sollen deutlich und leserlich geschrieben sein. Der Bestimmungsort ist möglichst genau zu bezeichnen. Wo die deutschen Schriftzeichen nicht bekannt sind, sollen für die Adresse lateinische Buchstaben gewählt werden.

Verschluß. Nach Ländern der heißen Zone soll zum Verschluß nicht Siegellack, sondern Oblaten verwendet werden. Recommandirte Briefe nach und über Frankreich sind mit zwei Siegeln zu versehen.

Frankirungsbestimmungen. Drucksachen unterliegen ohne Ausnahme dem Frankirungszwange, wenn die ermäßigte Taxe in Anwendung kommen soll. Unfrankirte Correspondenzkarten werden nicht abgesendet. Recommandirte Sendungen (mit Ausnahme jener nach und aus Deutschland, Luxemburg und Helgoland) sind immer zu frankiren. Ungenügend frankirte Correspondenzen nach Ländern, wo Frankirungszwang besteht, werden nicht abgesendet. Ungenügend frankirte Briefe und Drucksachen nach und aus Ländern, wohin kein Frankirungszwang besteht, werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Der Werth der verwendeten Marken wird jedoch bei solchen Sendungen nach den Vereinigten Staaten oder nach Nordamerika abgerechnet.

Gewicht. Wo die zweistufige Brieftaxe in Anwendung ist, darf ein Brief 250 Gramm nicht übersteigen. Drucksachen sind bis zu einem Gewichte von 1 Kilogramm zulässig.

Recommandation. Die Recommandation ist bei allen europäischen Sendungen, sodann solchen aus Egypten und den Vereinigten Staaten zulässig. Die Gebühr ist 10 kr. oder 20 Pf.

Retourrecepisse sind bei Correspondenzen nach Europa (mit Ausnahme Frankreichs), nach Egypten und den Vereinigten Staaten zulässig, die Gebühr beträgt 10 kr. oder 20 Pf.

Drucksachen. Zu den Drucksachen gehören auch die Correcturbogen, welche die dazu gehörigen Manuscripte und die auf die Herstellung im Druck bezüglichen handschriftlichen Bemerkungen enthalten dürfen. Journale, wenn sie unfrankirt

8. Der militärische Stabsofficier hat die Vollmacht, darauf zu dringen, daß alle von den Berichterstattern an ihre Blätter gesandten Nachrichten durch ihn an ihren Bestimmungsort gelangen. Scheint ihm die Nachricht gefährlich für das Wohl der Armee, so darf er sie aufhalten oder abändern.

9. Die Militärbehörden werden den Berichterstattern so viel Nachrichten zukommen lassen, als ihnen mit ihrer Pflicht vereinbar und räthlich erscheint. Der oben erwähnte Stabsofficier wird eine Stunde festsetzen, um die Besuche der Berichterstatter entgegen zu nehmen; er ist ermächtigt, ihnen Alles zu sagen, was ohne Nachtheil für die Armee gesagt werden kann.

10. Die militärischen Behörden werden, so weit es in ihren Kräften liegt, die Beförderung der Briefschaften der Berichterstatter erleichtern.

11. Wenn die dem Höchstcommandirenden der Armee zu Gebote stehenden Mittel für die Beförderung der Zeitungsbotschaften nicht ausreichen, so kann der Berichterstatter mit der Genehmigung des Höchstcommandireuden sich besondere Beförderungsmittel einrichten. Selbstverständlich stehen solche Einrichtungen unter der Controle des oben erwähnten Stabsofficiers.

12. Zeitungsherausgeber, welche Vertreter auf den Kriegsschauplatz senden, sowie die Berichterstatter, welche gesandt werden sollen, müssen die folgende Erklärung unterzeichnen: „Wir haben die Statuten für Zeitungsberichterstatter mit der Armee im Felde gelesen und verpflichten uns hiemit, dieselben zu erfüllen." Folgen die Unterschriften.

---

16. Die Post und die Zeitungen.

Die allgemeinen postalischen Bestimmungen sind im Berner Postvertrag enthalten, welche wir zunächst auszugsweise folgen lassen.

Berner Postvertrag.

(Vom 9. October 1874.)

Allgemeine Vertragsbestimmungen. Als einfach wird jeder Brief betrachtet, dessen Gewicht 15 Gramm nicht übersteigt. Für je 15 Gramm Mehrgewicht (oder einen Bruchtheil) wird ein einfacher Portosatz berechnet. Für unfrankirte Briefe gilt der doppelte Portosatz. Die Vereinstaxe für

samere Beförderung nicht veraltet. Es muß aber hier bemerkt werden, daß das Gebiet der brieflichen Mittheilung von Zeitungsnachrichten von Tag zu Tag sich einengt, und daß die Zeit nicht mehr ferne scheint, wo die Zeitungs-Depesche die Regel und die geschriebene Correspondenz die Ausnahme bildet.

Statut der Kriegsberichterstatter.

Der Vollständigkeit wegen schließen wir an dieser Stelle auch ein Statut für Kriegsberichterstatter an. Dasselbe ist vom englischen Hauptquartier für die Journal-Berichterstatter auf dem egyptischen Kriegsschauplatz (im Jahre 1882) herausgegeben worden und lautet:

1. Alle Zeitungsberichterstatter auf dem Kriegsschauplatze müssen mit einem vom Oberbefehlshaber der Armee in England genehmigten Erlaubnißscheine versehen sein. Auf diesem Erlaubnißscheine ist die Zeitung oder die Zeitungen angegeben, welche der Berichterstatter vertritt.

2. Auf keinen Fall darf ein Berichterstatter für ein anderes Blatt schreiben, als das auf seinem Erlaubnißscheine angegebene.

3. Erlaubnißscheine werden nicht an solche Personen abgegeben, deren Gegenwart im Felde unwünschenswerth erscheint. Officiere, die ihren Abschied genommen, werden vorgezogen.

4. Alle Berichterstatter stehen während ihres Aufenthaltes bei der Armee unter den Kriegsgesetzen

5. Berichterstatter dürfen nicht ohne besondere Erlaubniß zu den Vorposten gehen.

6. Der Gebrauch einer Geheimschrift ist den Berichterstattern verboten. Von fremden Sprachen sind nur französisch und deutsch gestattet.

7. Ein militärischer Stabsofficier wird zur Beaufsichtigung aller Preßangelegenheiten ernannt werden; er wird Erlaubnißscheine und nöthigenfalls auch Pässe ausstellen; er ist das Mundstück, dessen sich der Höchstcommandirende in seinem Verkehr mit den Berichterstattern bedient; jede Zeitung, die einen Berichterstatter im Felde hat, muß ihm eine Nummer ihrer Ausgabe schicken, damit er nach Prüfung ihres Inhaltes sich überzeugt, ob die Preßgesetze im Felde beobachtet werden.

jenige ist, was man in der Redaction am allerwenigsten von externen Mitarbeitern erwartet. Auch polemische Ausfälle sind im Allgemeinen nicht gerne gesehen.

Was die Eintheilung der Manuscripte betrifft, so kennt die Redactionspraxis eigentlich nur drei Gattungen: den „Artikel", welcher zumeist raisonnirend ist, als größtes Maß, das nur im Umfang vom Feuilleton übertroffen wird; den „Bericht" oder die „Correspondenz", welche der Erzählung von Thatsachen gewidmet ist. Die „Notiz" als kleinstes Manuscript, behandelt in der Regel nur einen Stoff in knapper Form. Sie eignet sich zur Wiedergabe von Ereignissen auf allen Gebieten des Lebens, zu politischen wie zu localen Vorfällen, Straßenscenen, Theaternachrichten, Kunstneuigkeiten u. s. w. In der Abfassung der Notiz offenbart sich am ehesten die Qualification des Journalisten. Aus dem Buche kann aber diese Meisterschaft selbstverständlich nicht gelernt werden. Für Anfänger mag die Erinnerung am Platze sein, bei der Abfassung einer Notiz sich immer zuerst die Fragen vor Augen zu halten: Wo und wann; denn, wie die Erfahrung lehrt, wird das Wie, Warum, Wieso u. s. w. viel seltener vergessen, als die Cardinalfragen Wo und Wann. Es soll überhaupt der Notiz so gut wie jedem anderen Aufsatze das Datum beigesetzt werden. Die Ueberschrift oder das sogenannte Schlagwort, welches den Inhalt eines Aufsatzes angiebt, ist immer eine willkommene Beigabe. Wo in einer Correspondenz mehrere Gegenstände behandelt werden, erleichtert die Aufführung derselben in der Schlagzeile am Kopfe des Aufsatzes dem Redacteur die Mühe des Lesens. Dem Publicum sind Titel und Ueberschriften immer erwünscht, es liebt es, in solcher Weise das Menu auf einen Blick zu überfliegen. Die Beförderung der Mittheilungen kann auf brieflichem oder telegraphischem Wege geschehen. Der erstere kann dort gewählt werden, wo es mit der Uebermittlung keine Eile hat, wo die Neuigkeit durch die lang-

mit Bleistift geschrieben, so sind die Vortheile dieses Systems unschätzbar. Suchen Sie ein oder das andere Blatt zu verlieren; die Zusammenfügung loser und unnumerirter Blätter macht uns stets besondere Freude."

Ueber die Beschaffenheit der Mittheilungen gehen natürlich die Ansichten weit auseinander. Jedes Unternehmen hat seine speciellen Bedürfnisse, aber für ein täglich erscheinendes Blatt wird in der Regel Alles erwünscht sein, was wichtig, was interessant ist, was Aufsehen erregt. Schon darin ist es ausgesprochen, daß ein geschulter Correspondent seine Meldungen nicht ausschließlich auf politische Neuigkeiten beschränkt. Interessant kann Vieles sein, was nicht wichtig ist, z. B. Vorfälle localer Natur. Neben den Berichten über Wahlen, Versammlungen, von Vereinen und Corporationen, Landtags-, und Parlamentsverhandlungen, haben auch interessante Gerichtsverhandlungen, Referate über erste Aufführungen, sensationelle Localereignisse, Elementarunfälle, Brände, Gewitter, Verbrechen, Mord, Todtschlag u. s. w. u. s. w. ihre Berechtigung. Die Auswahl aus dem Material, welches der Tag bringt, muß natürlich der Discretion des Berichterstatters überlassen werden. Wo das eigene Urtheil des Berichterstatters nicht ausreicht, da thut er am besten, Alles zu melden. Aus der Auswahl, welche die Redaction aus seinen Mittheilungen trifft, kann er dann entnehmen, welcher Art Meldungen am willkommensten sind. Das ist die einzige und beste Schule für auswärtige Correspondenten. Anfänger, welche sich auf das Correspondiren verlegen wollen, brauchen deshalb die weiteren Zusendungen nicht einzustellen, wenn die ersten in den Papierkorb wandern. „Nicht müde werden!" ist hier die erste und Hauptregel. Mit der Zeit lernt Jeder aus den gewonnenen Erfahrungen die Bedürfnisse des Blattes kennen und gewinnt Terrain für seine Mittheilungen. Viele Enttäuschungen kann sich aber der Anfänger ersparen, wenn er sich vor Augen hält, daß Zeitungsausschnitte oder Auszüge aus Blättern das-

wenden. Die Schrift könnte leicht zu deutlich sein und würde demnach die Aufmerksamkeit des Redacteurs und des Schriftsetzers nicht genügend fesseln. Sind Sie aber durch den Zufall bemüssigt, mit Tinte und Feder zu schreiben, so hüten Sie sich wenigstens, beim Wenden des Blattes Löschpapier zu benützen; dies ist schon längst außer Mode. Wenn Sie einen Klecks machen, mögen Sie sich stets Ihrer Zunge bedienen, um ihn zu entfernen. Derart wird es Ihnen auch gelingen, denselben auf einen größeren Raum und in gleichmäßiger Weise auszubreiten. Ein intelligenter Setzer fühlt sich nie geschmeichelter, als wenn es gilt, einige zwanzig Wörter, die durch dieses Verfahren unleserlich gemacht worden, zu entziffern. Wir selbst sahen deren mehrere eine halbe Stunde damit zubringen, eine solche Stelle zu lesen; während dieser Zeit fluchten sie wie Matrosen, was bei ihnen darauf deutet, daß sie höchst guter Dinge sind. Wenden Sie nie Interpunktionen an, uns ist es sehr angenehm, wenn wir errathen müssen, was Sie eigentlich sagen wollten. Große Anfangsbuchstaben zu gebrauchen, ist ebenfalls überflüssig; so können wir wenigstens die Interpunktionen und Versalien nach eigenem Gutdünken anwenden. Es ist vollkommen unnöthig, sich eine leserliche Handschrift anzueignen, dieselbe verräth immer plebejische Abstammung und berechtigt überdies zu der Annahme, daß Sie in irgend einer öffentlichen Schule Ihre Ausbildung erhalten haben. Eine schlechte Schrift deutet auf Genialität. Viele Schriftsteller machen sich überhaupt nur auf diese Weise bemerkbar. Schließen Sie daher bei dem Schreiben die Augen und schreiben Sie so unleserlich wie möglich. Auf Eigennamen ist nicht besonders zu achten, denn jeder Schriftsetzer kennt den Vor- und Zunamen eines jeden Mannes, Weibes und Kindes der ganzen Welt, wenn wir nur den Anfangsbuchstaben eines Namens errathen zu haben glauben, so genügt dies vollkommen; wohl ist es wahr, daß wir jüngst Samuel Marisgon statt Lemuel Messenger gedruckt haben, doch wird dadurch gewiß kein gebildeter Leser irre geführt worden sein. Also nochmals, achten Sie nicht auf Eigennamen. Sehr vortheilhaft ist es, beide Seiten des Papiers zu beschreiben und falls sie vollgeschrieben sind und man noch einige hundert Zeilen beifügen muß, empfiehlt es sich, über die Quere zu schreiben. Wir sind im siebenten Himmel, wenn wir solch' ein Manuscript in Händen haben; am liebsten wäre es uns, wenn wir auch den Schreiber desselben in einem stillen Winkel unter unseren Händen hätten. Wenn ein Artikel beendet ist, so trage man ihn, ehe er der Redaction zugesendet wird, einige Tage in der Tasche mit sich herum. Würde der Artikel

„Es ist von Zeit zu Zeit am Platze, an die Zeitungs-Correspondenten eine Mahnung zu richten. Zwar sind ihnen die Forderungen schon längst bekannt, daß sie nur auf eine Seite, daß sie besonders die Eigennamen und Fremdwörter deutlich schreiben sollen und dergleichen mehr. Aber immer und immer werden solche Vorschriften nicht beachtet; darum kann man sie ihnen nicht oft genug in's Gedächtniß zurückrufen. Zeugt es an und für sich schon von einer starken Rücksichtslosigkeit, wenn man anderen Leuten zumuthet, eine schlechte Schrift zu entziffern, und auch von großem persönlichen Hochmuthe, wenn man eine unleserliche Unterschrift hinsetzt, als ob Jedermann wissen müßte, daß diese Schnörkelzüge den Namen dieser oder jener Persönlichkeit bedeuten, so ist eine schlechte Handschrift geradezu ein großes Unrecht, das man gegen eine ganze Classe unseres Gewerbestandes begeht, nämlich gegen die Setzer. Diese arbeiten, wie bekannt, im Stücklohn. Es ist eine harte, aufreibende und auch sehr oft gesundheitsgefährliche Arbeit, der sie obliegen. Zu einem ordentlichen Verdienste kommen sie nur, wenn sie gut lesbare Manuscripte vor sich haben; ihr Verdienst wird dagegen ungemein gekürzt, wenn sie sich mit der Entzifferung derselben, namentlich der Eigennamen und seltenen Fremdwörter, abmühen müssen. Wohl wird das Setzen schlechter Manuscripte besonders vergütet. Aber wo ist die Grenze zwischen guten und schlechten Manuscripten zu ziehen und wer zieht sie? Meistens der Arbeitgeber. Nun giebt es viele saubere und regelmäßige Handschriften, die doch schwer lesbar sind und die trotzdem dem Setzer keine Vergütung eintragen. Es ist also eine sociale Pflicht, die alle Schriftsteller erfüllen sollten, auf die Abfassung ihrer Druckschriften die größtmögliche Sorgfalt zu verwenden, hauptsächlich aber die Fremdwörter und Eigennamen deutlich zu schreiben; denn dadurch tragen sie dazu bei, die Einnahmen und das Loos eines ehrenwerthen Standes zu verbessern. Wenn wir sie auf diese wenig beachtete Seite der Frage aufmerksam machen, so dürfte unsere heutige Mahnung, wir hoffen es wenigstens, auf fruchtbareren Boden fallen, als die früheren."

In humoristischer Weise hat ein amerikanisches Blatt denselben Gedanken in der Form von Rathschlägen eines Setzers an die Autoren Ausdruck gegeben. Diese Rathschläge lauten:

„So lange Sie zum Schreiben Anderes als Feder und Tinte gebrauchen können, hüten Sie sich, dieselben zu ver-

einer Seite zu beschreiben. Das ist deshalb nothwendig, weil in der Regel mehrere Setzer an einem Manuscripte zu setzen haben. Das Manuscript muß daher in mehrere Theile zerschnitten werden. Die Mittheilungen sollen selbstverständlich möglichst deutlich und nicht mit einer blassen Tinte geschrieben sein. Bleistift-Manuscript ist keineswegs ausgeschlossen, aber der Stift soll nicht hart und die Schrift kräftig sein. Die Verwendung von Streusand ist dem Setzer nicht angenehm, denn die Streusandkörnchen fallen in den Setzkasten, bleiben an den Lettern haften und entstellen unter dem Druckcylinder das Bild des Buchstaben, d. h. sie geben zu Quetschungen Anlaß und machen den Druck unendlich. Fremdwörter und eigene Namen sind mit lateinischen Buchstaben (Antiqua) etwa in Klammern neben der currenten Schrift zu schreiben. Das Unterstreichen einzelner Wörter oder Sätze überläßt man am besten der Redaction, die hier am ehesten zwischen dem Zuviel und Zuwenig Maß zu halten weiß. Auch kann es nicht schaden, wenn der Einsender, wenn seine Schrift der Redaction noch so bekannt sein mag, dem Manuscript je nach Uebereinkunft seinen Namen oder seine Chiffre beifügt. Es empfiehlt sich diese Vorsichtsmaßregel schon wegen der Verrechnung des Honorars, da nicht immer vorauszusetzen ist, daß Derjenige, welcher die Honorar-Aufzeichnungen führt, die Schrift jedes Correspondenten oder Einsenders kennt. Bei wichtigen Nachrichten und bei der ersten Zusendung ist die Unterschrift des Absenders selbstverständlich. Wer zum ersten Male an die Redaction schreibt, thut gut, sich vorher die Empfehlung einer der Redaction bekannten Persönlichkeit zu verschaffen. Denn eine vorsichtige Redaction nimmt von einem unbekannten Correspondenten *keine* Mittheilung auf. Die Mahnung, leserliche Manuscripte zu liefern, ist jüngst in den Blättern in der folgenden ernsten Strafpredigt an die Herren Autoren publicirt worden:

15. Instruction für externe Mitarbeiter.

Der Redactionsstab, d. i. die Gesammtheit der internen Mitarbeiter, bestimmt die Form des Blattes. Die internen Bureaumitglieder können je nach ihrer besonderen Qualification das Blatt vornehm halten, sie können es witzig machen, aber in der Regel beschränkt sich ihre Function darauf, den Stoff, der ihnen durch bekannte und unbekannte Canäle, durch freiwillige oder bezahlte Mitarbeiter zugeführt wird, in die entsprechenden Formen zu gießen. Das Rohmaterial liefern aber die auswärtigen Mitarbeiter, und von dem Reichthum dieser Hilfsorgane hängt die Mannigfaltigkeit, die Frische des Blattes ab. Das gilt nicht allein von den fest engagirten Correspondenten, sondern von Allen, die im schriftlichen Verkehr mit der Redaction stehen, von Allen, welche Beiträge liefern. Je größer die Zahl dieser Contribuenten ist, desto besser. Keine Redaction sollte sich die Mühe verdrießen lassen, den Verkehr mit Demjenigen zu pflegen, der nach dem Ausspruch Palmerston's mehr weiß als jeder Einzelne, mit dem Publicum. Allerdings ist die Mühe keine kleine. Die Mittheilungen aus dem Publicum sind häufig langathmig, undeutlich geschrieben, sie gehen dem Ereigniß, über das sie berichten sollen, sorgfältig aus dem Wege, anstatt den Stier bei den Hörnern zu packen und einfach zu erzählen: um diese Zeit ist das geschehen. Aber auch die Herren vom Metier, wenn sie außerhalb der Redaction leben, die ständigen Correspondenten, sind nicht immer über die Bedürfnisse der Redaction im Klaren, und für diese sowohl als für das große Publicum, für externe Journalisten, und für solche, die es werden wollen, kann die eine oder andere Andeutung über die formelle Behandlung ihrer Zuschriften von einigem Werthe sein. Vor Allem ist zu empfehlen, Manuscripte, welche für die Veröffentlichung in einer Zeitung bestimmt sind, nur auf

Honorar-Rechnung.

Oe. W. fl. ..... nach untenstehender Specification richtig erhalten:

Pauschale	à fl.	kr.	.....	.....
Feuilleton	"	"	.....	.....
Artikel	"	"	.....	.....
Correspondenzen	"	"	.....	.....
Notizen	"	"	.....	.....
Zeilen	"	"	.....	.....
Telegramme-Honorar	"	"	.....	.....
" Kosten	"	"	.....	.....
Baarauslagen	"	"	.....	.....
		Summe fl.	.....	.....

Herrn .....

..... am .....

Folio .....

Inseraten-Rechnung

des

„Deutschen Weltblatt"

Rechnungs-Nr. .....

für .....

Prot.-Nr.	Inserat	Daten, an welchen das Inserat erschienen ist	Zeilen	fl.	kr.

..... am .....

Die Administration des „Deutschen Weltblatt".

Formular zur Abrechnung mit den Verschleißern.

Folio ..... „Deutsches Weltblatt". Wien, ... 188 .

Herrn .....

.....

Exemplar-Verrechnung vom ..... bis .....

Erfolgt ..... St. Morgenblätter, ... St. Mittag- u. Montag Morgen- } blätter, ... St. Sechsuhrblätter

retournirt ..... St. „ ..... St. „ ..... St. „

Verbleiben ..... St. Morgenblätter, ... St Mittag- u. Montag Morgen } blätter, ... St. Sechsuhrblätter.

Quittungs-Formular.

..... Datum des Poststempels.

Das ..... monatl. Abonnement mit 1maliger Versendung kostet ..... fl. ..... kr.
Das ..... monatl. Abonnement mit 2maliger Versendung kostet ..... fl. ..... kr.
Das ..... monatl. Abonnements müssen unbedingt mit dem Letzten eines Monats enden. Wir haben deshalb Ihr Abonnement für den gesandten Betrag von ..... fl. ..... kr.
vom ..... 18 ..... bis ..... 18 .....

mit täglich { einmaliger / zweimaliger / dreimaliger } Versendung per ..... fl. ..... kr. vorgemerkt und Ihnen den Rest von ..... fl. ..... kr. gutgeschrieben.

„Deutsches Weltblatt" Administration.

slovakisch 1 (1), serbisch 6 (3), bulgarisch 1 (0), rumänisch 2 (3), Summe 72 (66); d) Fachblätter: ungarisch 135 (134), ungarisch-deutsch 5 (7) [darunter die „Typographia"], deutsch 33 (38), kroatisch 14 (14), slovakisch 6 (7), russisch 1 (1), serbisch 3 (5), italienisch-ungarisch 2 (0), italienisch 1 (1), rumänisch 7 (6), hebräisch (1 (1), in verschiedenen Sprachen 1 (1), zusammen 209 (215); e) Witzblätter: ungarisch 9 (7), deutsch 5 (3), slovakisch 1 (1), kroatisch 1 (0), serbisch 1 (1) und rumänisch 2 (2), zusammen 19 (14).

Von diesen Zeitschriften wurden durch die Post versendet:

a) Politische Blätter: ungarisch 11,174.431, deutsch 8,137.646, kroatisch 746.000, serbisch 289.160, slovakisch 133.890, rumänisch 286.948, französisch 11.400, italienisch 78.490, zusammen 20,857.965; b) Localblätter: ungarisch 1,372.047, ungarisch-deutsch 7000, deutsch 775.632, kroatisch 60.700, slovakisch 20.412, hebräisch 2617, Summe 2,238.408; c) belletristische Blätter: ungarisch 2,441,647, slovakisch 3473, deutsch 6640, kroatisch 78.656, bulgarisch 2853, rumänisch 54.868, Summe 2,659.637; d) Fachblätter: ungarisch 2,435.928, deutsch 243.464, ungarisch-deutsch 156.072, kroatisch 135.881, slovakisch 58.492, russisch 9600, rumänisch 40.718, serbisch 11.224, italienisch-ungarisch 17.040, italienisch 41.600, hebräisch 568, in verschiedenen Sprachen 4344, zusammen 3,154.931; e) Witzblätter: ungarisch 159.886, deutsch 22.250, slovakisch 6124, serbisch 21.600, rumänisch 19.952, kroatisch 49.000, zusammen 269.809.

17. Depeschen.

In der englischen und amerikanischen Presse kann man es am deutlichsten wahrnehmen, in welchem Umfange das beflügelte Wort, die telegraphische Depesche, die brieflichen Mittheilungen verdrängt hat. Wohl oder übel wird die deutsche Presse denselben Proceß durchmachen müssen, denn die Zukunft gehört dem Telegramm und die brieflich Beförderung von Neuigkeiten wird so gut wie die Reise im Postwagen zu den interessanten Erinnerungen gehören. Schon heute sind einzelne deutsche Blätter in dieser Richtung den englischen ebenbürtig, sie besitzen wie diese ihre eigenen Linien, ihre ständigen Correspondenten in allen Hauptstädten, kurz, einen wohl eingerichteten, mit großen Kosten erhaltenen Apparat für telegraphische Nachrichten. Die Verallgemeinerung der telegraphischen Beförderung der Zeitungsnachrichten hängt jedoch innig zusammen mit dem Wohlstande des deutschen Volkes. Je reicher ein Land, desto reicher die Hilfsquellen der Zeitung, desto mehr kann sie für die Befriedigung der Wißbegierde des Publicums aufwenden. Im gewissen Sinne existirt aber auch bei uns eine Art Depeschenluxus, insoferne als bei einzelnen Gelegenheiten eine Redaction die andere durch die Zahl und Länge der Telegramme zu überbieten sucht, unbekümmert darum, ob der Aufwand gerade in diesem Falle der Wichtigkeit oder dem Interesse des Gegenstandes entspricht. Allerdings muß zugestanden werden, daß eine Unterscheidung zwischen dem, was die telegraphische Beförderung erheischt, und jenen Nachrichten, welche den brieflichen Weg vertragen, schwer herzustellen ist. In der Regel entscheidet hierüber die Concurrenz. Was das eine Unternehmen sich telegraphiren läßt, muß der Rivale auf demselben Wege beziehen. Und deshalb wird eben Alles in den Rahmen einer Depesche gefaßt, das Große wie das Kleine: Wahl-

nachrichten, Berichte aus politischen Versammlungen oder Körperschaften, Vereinsbeschlüsse und Kundgebungen, locale Vorfälle, Communicationsstörungen, Anträge und Beschlüsse von commerciellen Instituten, Dividenden-Vertheilungen, Concessionirungen, Betriebseröffnungen, Ministerkrisen, Parlamentsdebatten, Zeitungsstimmen u. s. w. u. s. w.

Es ist keine Redaction im Stande anzugeben, welche Telegramme der Correspondent unterlassen soll. Man kann ihm höchstens einschärfen, keine Zeitungsstimmen zu telegraphiren, wenn das betreffende Blatt selbst auf dem gewöhnlichen Postwege am selben Tage rechtzeitig, vor Schluß des Blattes in der Redaction eintrifft, oder wenn ein Brief dieselben Dienste leistet wie das Telegramm. In solchen Fällen, wo die Entfernung zwischen dem Sitze des Correspondenten nicht über 50 bis 70 Meilen beträgt, und die entsprechende Postverbindung besteht, wird sich häufig die Auslage für das Telegramm ersparen lassen. Denn die Zwischenräume von einer Ausgabe zur anderen sind bei täglich einmal erscheinenden Blättern 24 Stunden, bei solchen, die zweimal im Tage ausgegeben werden, 10 bis 12 Stunden. In dieser Zeit legt aber ein Courierzug 60 bis 70 Meilen zurück, und der Brief, den er führt, mit ihm. Wenn also der Correspondent Nachmittags um zwei Uhr eine Nachricht erfährt, so ist das Telegraphiren unnütz, da die Abendausgabe um diese Zeit schon geschlossen ist. Um drei Uhr geht aber ein Postzug nach dem Redactionsort, der um 10 Uhr Abends am Redactionssitz einlangt. In diesem Falle wird der erfahrene und gewissenhafte Correspondent seine Mittheilung per Expreßbrief aufgeben, und allenfalls mit einem telegraphischen Aviso die Redaction benachrichtigen, daß mit dem betreffenden Zuge ein Expreßbrief zu erwarten ist. Wenn das Manuscript ein umfangreiches ist, dann ist diese tele-

700399A

graphische Avisirung mit der beiläufigen Angabe der Druckzeilen des Manuscripts unbedingt nothwendig.

Selbstverständlich setzt die Benützung des Postweges eine genaue Kenntniß der Verkehrsverhältnisse voraus, und der Correspondent, der beide Beförderungsarten benützt, muß sowohl die Vorschriften des telegraphischen Verkehrs, als auch die Abgangs- und Ankunftszeit der Postzüge kennen.

Es wird übrigens keine einsichtige Redaction die Telegramme ihres Correspondenten in Bezug auf die Nothwendigkeit derselben zu scharf controliren. Denn eines zu wenig ist ein größeres Uebel, als eines zu viel, und der Correspondent kann der Immunität der Redaction gewiß sein, wenn er in zweifelhaften Fällen des Guten zu viel thut.

Dieselbe Liberalität soll dem Correspondenten in Bezug auf die Wortzahl gewährt sein. Es ist kein Vortheil, wenn der Absender in den Rahmen eines einfachen Telegramms eine Fülle von Nachrichten hineinpreßt, wenn die Kürzungen auf Kosten der Deutlichkeit geschehen. Der Redactionsstift muß ja doch Alles streichen, was trotz des größten Aufwandes von Scharfsinn unverständlich bleibt. Allerdings begehen manche Correspondenten auch den Capitalfehler, die Interpunctionszeichen wegzulassen, wiewohl diese auf allen europäischen Linien unentgeltlich befördert werden. Und gerade bei den gekürzten Depeschen ist das Interpunctionszeichen für das Verständniß des Telegramms absolut unentbehrlich.

Bezüglich der Kürzungen ist zu bemerken, daß in den Telegrammen die Bindewörter und Geschlechtswörter ohne Eintrag der Deutlichkeit wegbleiben können. Auch das Zeitwort ist in vielen Fällen nicht nothwendig, da es leicht aus dem Text der Depesche ergänzt werden kann. Entbehrlich ist sehr häufig das Hilfszeitwort. Wichtig ist jedoch immer das Hauptwort, es mag Subject oder Object sein,

und das charakteristische Eigenschaftswort. Einige Beispiele mögen dies erläutern:

Der Pariser Correspondent telegraphirt nach Berlin:

„Weltblatt“ Berlin. Mittag Laden belebtester Strasse Kaufmann gemordet. Schmuckraub fünfzehn, Baargeld zwanzig Tausend. Verdächtig, flüchtiger, entzweiter Compagnon. Tausendlohn. Menge. Alexis.

Das sind mit Adresse und Unterschrift genau zwanzig Worte. Von amtswegen kommt von Seite des Telegraphenbureaus hinzu: 1. Adreßort, 2. Aufgabsort, 3. Nummer des Telegramms, 4. Wortzahl, 5. Tag, Stunde, Minute, 6. Tageszeit. In unserem Falle lautet also der amtliche Zusatz:

Berlin Paris 3599 20. 11/12 5. 35 S.

Mit dieser amtlichen Einleitung versehen, trifft das Telegramm im Redactionsbureau ein, wo es eingerichtet wird. Damit heißt die Lücken werden ergänzt, die gewaltsam verschrobenen und verrenkten Satzglieder erhalten ihre natürlichen freien Formen zurück, und das Telegramm erscheint dann in der folgenden Fassung vor den Augen des Publikums:

Paris, 11. December. [Original-Telegramm des Neuen Berliner Weltblattes“.] (Aufgegeben um 5 Uhr 35 Minuten Abends, eingetroffen um 9 Uhr Nachts.) Heute Mittags wurde in dem Laden einer der belebtesten Straßen der Stadt ein Mord begangen. Das Opfer der Gräuelthat ist ein Pariser Kaufmann. Es scheint kein Zweifel, daß hier ein Raubmord vorliegt, denn es wurden Schmuckgegenstände im Werthe von fünfzehntausend Francs und ein Baarbetrag von zwanzigtausend Francs geraubt. Der That verdächtig

ist der Compagnon des Gemordeten, mit dem derselbe sich entzweit hat. Der muthmaßliche Mörder hat sich geflüchtet und die Behörde hat auf seine Ergreifung eine Belohnung von tausend Francs ausgeschrieben. Eine große Menschenmenge hat sich vor dem Schauplatz des Verbrechens angesammelt.

Dieses populäre Beispiel wurde gewählt, weil es am besten die Art und Weise der redactionellen Einrichtung erläutert.

Zur Ergänzung folge demselben ein politisches Telegramm, und zwar auf jener Druckforte, die, weil sie die Zählung erleichtert, überall verwendet werden soll, wo der Worttarif eingeführt ist. Es sei diesmal eine Belgrader Depesche:

(16Buchstabe n = 2Worte) Universalzeitung		Bern	Nicht	England
Oesterreich	scharfe	Abmahnungs	Noten	hieher,
sondern	Differenzen	mit	russischen	Haupt-
quartier	Fürsten	Abreise	Proclamation,	Truppen-
bewegung	unbestimmt	verschoben	Im	Ministerrath
Ristics	Demission	angeboten,	abgelehnt.	Skupschtina
soll	früher	zusammentreten.	Nemo.	

Das ist eine Depesche von 34 Worten, ein Muster an Wortverschwendung und ist nun hierher gesetzt, um als

abmahnendes Beispiel zu dienen. Denn ganz dasselbe kann ohne Beeinträchtigung des Verständnisses in zwanzig Worten gesagt werden, und zwar etwa in der folgenden Weise:

Universal	Zeitung	Bern	Nicht	Englands
Oesterreichs	Pressions-note,	Differenzen	Russ-quartier	Fürstenreise
Procla-mation	Truppen-marsch	unbestimmt	verschoben.	Ministerrath
Chef-demission	abgelehnt.	Skupschtina beschleunigt		Nemo.

In der redactionellen Uebertragung lautet die eine Depesche wie die andere wie folgt:

Belgrad, 31. November. [Orig.-Tel. der „Berner Universal-Zeitung".] Was die energischen Noten Englands und Oesterreichs gegen die Betheiligung Serbiens an dem russisch-türkischen Kriege nicht vermochten, das hat ein Zerwürfniß mit dem russischen Hauptquartier zu Wege gebracht. In Folge der Differenzen mit dem russischen Hauptquartier unterbleibt vorläufig die Abreise des Fürsten Milan zur Armee. Ebenso wurde die Proclamation der serbischen Unabhängigkeit und der Abmarsch der Truppen an die türkische

Grenze auf unbestimmte Zeit vertagt. Ein Ministerrath wurde aus diesem Anlasse abgehalten, in welchem der Führer der Kriegspartei, Minister Ristics, seine Demission anbot; dieselbe wurde jedoch vom Fürsten abgelehnt. Hingegen wurde beschlossen, den Zusammentritt der Skupschtina zu beschleunigen.

Internationaler Telegraphen-Vertrag.

(Vom Jahre 1875.)

Allgemeine Bestimmungen. 1. Die in offener Sprache abgefaßten Telegramme müssen einen verständlichen Sinn in irgend einer der auf den Gebieten der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen oder in lateinischer Sprache geben. Das Original des Telegrammes muß leserlich und in Zeichen geschrieben sein, welche durch die in der reglementarischen Tabelle enthaltenen telegraphischen Zeichen wiedergegeben werden können, und welche in dem Lande, wo das Telegramm aufgegeben werde, üblich sind. 2. Vor dem Texte muß die Adresse stehen, welche in einer verabredeten oder abgekürzten Form geschrieben sein kann. 3. Die Unterschrift kann entweder die gleiche Form erhalten oder ganz weggelassen werden; wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen. 4. Der Aufgeber muß auf das Original unmittelbar vor der Adresse die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung in die Wohnung, auf die bezahlte Antwort, auf die Empfangs-Anzeige, auf dringende, collationirte, recommandirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, niederschreiben. Diese Angaben können in der für die gegenseitigen dienstlichen Notizen der Stationen angenommenen abgekürzten Form ausgefertigt werden. In diesem Falle wird jede derselben nur für ein Wort gerechnet. 5. Wenn dieselben in gewöhnlicher Sprache ausgedrückt sind, so müssen sie entweder in französischer oder in der Sprache des Bestimmungs-Staates abgefaßt sein. Wenn diese Sprache von der Aufgabe-Station nicht verstanden wird, so ist der Aufgeber gehalten zur Darnachachtung dieser Station die Uebersetzung beizufügen. (Diese Uebersetzung wird bei der Wortzählung nicht mitgerechnet.) 6. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen jeder Art müssen von dem Aufgeber des Telegramms oder dessen Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Die Adresse. 1. Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittlung der Telegramme an ihre Be-

stimmung zu sichern. Diese Angaben müssen, mit Ausnahme der Personennamen, in französischer oder in der Sprache des Bestimmungs-Staates geschrieben sein. 2. Die Adresse der Privat-Telegramme soll immer so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Adressaten ohne weitere Nachforschungen oder Anfragen stattfinden kann. 3. Dieselbe soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung dessen die Angabe der Profession des Adressaten oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. 4. Selbst für die kleineren Städte soll der Name des Adressaten wo möglich von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein, daß die Bestimmungs-Station im Falle der Verstümmlung des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. 5. Die Angabe des Landes, in welchem sich der Wohnort des Adressaten befindet, ist nothwendig, ausgenommen, wenn dieser Wohnort eine Haupt- oder bedeutendere Stadt ist, welche nicht mit einer anderen Ortschaft den gleichen Namen trägt; diese Angabe gehört in die Zahl der taxpflichtigen Worte. 6. Die Telegramme, deren Adresse den in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Bedingungen nicht entspricht, sollen gleichwohl befördert werden. 7. In jedem Falle trägt der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Adresse.

Aufgabe-Bestätigung. Der Aufgeber eines internationalen Telegrammes kann ein Aufgabs-Recepisse mit Angabe des eingehobenen Taxbetrages verlangen. Dagegen hat die Ursprungs-Verwaltung das Recht, ihrerseits eine den Betrag eines Viertelfranc nicht übersteigende Recepisse-Gebühr zu erheben.

Classification der Depeschen. Die Beförderung der Telegramme hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden: a) Staats-Telegramme, b) Dienst-Telegramme, c) dringende Privat-Telegramme, d) nicht dringende Privat-Telegramme und Telegraphen-Avisi. Ein begonnenes Telegramm kann nur im Falle der höchsten Dringlichkeit unterbrochen werden, um einer Mittheilung vom höheren Range Platz zu machen.

Einstellung der Beförderung. Jeder Aufgeber kann nach gehöriger Legitimirung die Beförderung des von ihm herrührenden Telegramms aufhalten, wenn es noch Zeit ist. Wenn ein Aufgeber sein Telegramm zurückzieht oder aufhalten läßt, so wird ihm die Taxe zurückbezahlt nach Abzug einer fixen Gebühr von einem halben Franc zu Gunsten der Ursprungs-Verwaltung.

Depeschen-Zustellung. Die Telegramme können entweder in die Wohnung oder „poste restante" oder „Telegraphen-Station restante" adressirt sein. Dieselben werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bestellt oder weitergesendet. Telegramme,

welche in die Wohnung in demjenigen Orte adressirt sind, wo sich die Telegraphen-Station befindet, werden unmittelbar an ihre Adresse bestellt. Die Telegramme, welche poste restante hinterlegt werden müssen, werden durch die Adreß-Telegraphen-Station sofort und ohne Kosten für den Aufgeber und Empfänger als recommandirte Briefe zur Post gegeben.

Telegraphen-Avisi. Jeder Aufgeber hat das Recht, durch den Telegraphen ein einfaches Aviso befördern zu lassen, welches nicht den Formalitäten der gewöhnlichen Telegramme unterworfen ist. Das Telegraphen-Aviso ist nur für den europäischen Verkehr zugelassen. Dasselbe ist auf das Maximum von zehn Worten beschränkt und kann weder in chiffrirter, noch in verabredeter Sprache abgefaßt sein; die Zahlen werden nur dann zugelassen, wenn sie in Buchstaben ausgeschrieben sind.

Dringende Privat-Telegramme. Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes kann sich den Vorrang bei der Beförderung sichern, wenn er vor die Adresse das Wort „dringend" (urgent) schreibt und das Dreifache der für ein gewöhnliches Telegramm derselben Länge und desselben Beförderungsweges entfallenden Taxe bezahlt. Die dringenden Privat-Telegramme genießen den Vorrang vor den anderen Privat-Telegrammen.

Empfangsanzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Angabe der Zeit, in der sein Telegramm seinem Correspondenten zugestellt werde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde. Die Taxe für die Empfangsanzeige ist gleich derjenigen eines einfachen Telegramms. Für außereuropäische Correspondenzen wird diese Taxe mit 10 Worten berechnet.

Collationirte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen. Die Taxe für die Collationirung ist gleich der Hälfte derjenigen des Telegramms.

Recommandirte Telegramme. Zwischen Verwaltungen, welche diese Gattung von Correspondenz zulassen, hat jeder Aufgeber das Recht, sein Telegramm zu recommandiren. Wenn ein Telegramm recommandirt wurde, so verpflichtet sich die Verwaltung, welche dasselbe angenommen hat, dem Aufgeber in allen jenen Fällen, welche bei collationirten Telegrammen ein Recht auf Rückerstattung der Taxe gewähren, außer dem eingehobenen Gebührenbetrage eine Summe von 50 Francs zu bezahlen. Das recommandirte Telegramm darf nur in der Sprache des Ursprungs- oder des Bestimmungs-Staates oder in französischer Sprache abgefaßt sein. Bei Telegrammen in geheimer Sprache oder mit mehreren Adressen ist die Recommandation nicht gestattet.

Die Taxe des recommandirten Telegramms beträgt das Dreifache derjenigen eines gewöhnlichen Telegramms.

Telegramme mit mehreren Adressen. 1. Die Telegramme können adressirt werden: entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften; oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft; oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften, oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft. 2. Die Telegramme, welche an mehrere Adressaten* oder an einen und denselben Adressaten in Orten gerichtet sind, wo verschiedene Stationen bestehen, werden als eben so viele besondere Telegramme taxirt. Wenn jedoch diese Stationen einer und derselben außereuropäischen Verwaltung angehören, welche diese Art der Beförderung zuzulassen erklärt hat, so wird die Taxe des Telegramms bis zur entferntesten Station nur einmal eingehoben und derselben rücksichtlich jeder weiteren Zustellung ein halber Franc für je ein Wort hinzugerechnet. 3. Die an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post gerichteten Telegramme werden als ein einziges Telegramm taxirt; aber es wird eine Vervielfältigungsgebühr von so vielmal einem halben Franc für das einfache Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. 4. Wenn ein Telegramm zur Beförderung gelangt, welches nach der nämlichen Ortschaft oder nach verschiedenen, durch eine und dieselbe Telegraphen-Station in Verkehr stehenden Ortschaften, für mehrere Adressaten oder für denselben Adressaten in mehreren Wohnungen, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post oder durch Expreßboten bestimmt ist, so muß im Eingange die Zahl der Adressen angegeben werden. 5. In den zwei ersten durch Absatz 1 vorgesehenen Fällen darf jedes Exemplar des Telegramms nur jene Adresse tragen, welche ihm eigen ist, es wäre denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte. 6. Die Angabe muß in die Adresse und demzufolge in die Zahl der Taxworte einbezogen werden.

Legalisirung der Unterschrift. Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist gehalten, seine Identität nachzuweisen, wenn er hierzu von der Ursprungsstation aufgefordert wird. Derselbe hat seinerseits das Recht, in sein Telegramm die Legalisirung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Wortzahl der Depesche. Das Minimum der Taxe findet auf das Telegramm Anwendung, welches nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Telegramme von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt sich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte. Für den außer-

europäischen Verkehr wird die Taxirung entweder nach Worten für den ganzen Beförderungsweg ohne Bestimmung eines Minimums für die Wortzahl, oder mit einem Minimum von zehn Worten festgesetzt

Wortzählung. 1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt. (Ausgenommen sind im europäischen Verkehr die Interpunktionszeichen und die Worte, Zahlen, welche im Interesse des Dienstes von der Station beigefügt werden.) Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf 15 Schriftzeichen nach dem Morse-Alphabet festgesetzt, der Ueberschuß bis zu weiteren 15 Schriftzeichen wird stets für ein Wort gezählt. 2. Für den außereuropäischen Verkehr wird dieses Maximum auf zehn Schriftzeichen festgesetzt. 3. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Worte, als zu ihrer Bildung dienen. 4. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviele einzelne Worte gezählt. 5. Die Eigennamen von Städten und Personen, von Ortschaften, Plätzen, Boulevards ꝛc, die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Anzahl der vom Aufgeber zum Ausdrucke derselben gebrauchten Worte gezählt. 6. Zusammenziehungen von Worten, welche dem Sprachgebrauche zuwider sind, werden nicht zugelassen. Im Falle eines gegründeten Zweifels ist für die Taxirung die Schreibweise des Aufgebers maßgebend. 7. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Worte gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen. 8. Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für das Unterstreichungszeichen. 9. Die Interpunctionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ausführungszeichen, Parenthesen und Alinea werden nicht gezählt. Die Beförderung dieser Zeichen ist auf den außereuropäischen Linien nicht obligatorisch. 10. Jedoch werden die Punkte und Beistriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sowie die Trennungsstriche je für eine Ziffer gezählt. 11. Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

Wortzählung bei Chiffern-Depeschen. Bei Telegrammen, welche in geheimer Sprache abgefaßt sind, werden die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Wörter nach den obigen Bestimmungen, die Ziffern- und Buchstabengruppen als eben so viele in Ziffern geschriebenen Zahlen, und jene Wörter, welche

in einer Sprache ausgedrückt sind, die in keinem Gebiet der Vertragsstaaten gebräuchlich ist, als Buchstabengruppen gezählt.

Chiffrirte Depeschen. Chiffrirte Privat-Telegramme dürfen zwischen zwei Staaten gewechselt werden, welche diese Art von Correspondenz gestatten. Jene Staaten, welche chiffrirte Privat-Telegramme weder bei der Aufgabe, noch bei der Ankunft zulassen, müssen den Transit derselben gestatten, den Fall der Verkehrseinstellung ausgenommen. Als Telegramme in geheimer Sprache werden angesehen: a) diejenigen, deren Text chiffrirt oder in geheimen Buchstaben abgefaßt ist; b) diejenigen, in welchen Serien oder Gruppen von Chiffern oder Buchstaben vorkommen, deren Bedeutung der Ursprungsstation nicht bekannt ist: c) die Telegramme, welche in einer verabredeten, für die correspondirenden Stationen unverständlichen Sprache abgefaßte Stellen oder solche Worte enthalten, die zu keiner auf den Gebieten der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen gehören. Der Text der geheimen Privat-Telegramme kann entweder ganz geheim, oder zum Theil geheim und zum Theil nicht geheim sein. In dem letzteren Falle müssen die geheimen Stellen zwischen zwei Parenthesen stehen, welche sie vom vorhergehenden oder nachfolgenden gewöhnlichen Texte trennen. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen. Die außereuropäischen Verwaltungen sind berechtigt, Privat-Telegramme, welche geheime Buchstaben enthalten, auf ihren Linien nicht zuzulassen.

Staatsgefährliche Depeschen. Die Unterzeichner des internationalen Telegraphen-Vertrags behalten sich das Recht vor, die Beförderung eines jeden Privat-Telegramms zu verhindern, welches für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.

Münze für den internationalen Telegraphen-Verkehr.

Die Einheitsmünze ist der Franc. Für einen Franc werden höchstens erhoben:

In Deutschland 0·85 Mark;
„ Oesterreich und Ungarn 40 Kreuzer österr. Währ.;
„ Dänemark 0·75 Krone;
„ Egypten 3 Piaster 34 Para Tarifwährung;
„ Spanien 1 Peseta;
„ Großbritannien 10 Pence;
„ Griechenland 1·16 Drachmen;

In Britisch-Indien 0·44 Rupien;
„ Italien 1 Lira;
„ Norwegen 22 Skillinge oder 0·75 Krone;
„ den Niederlanden und
„ Niederländisch-Indien 0·50 Florin;
„ Persien 1 Sahibkran;
„ Portugal 200 Reis;
„ Rumänien 1 Neu-Piaster;
„ Rußland 0·25 Rubel;
„ Serbien 5 Piaster;
„ Schweden 0·25 Krone;
„ der Türkei 4 Piaster, 13 Para, 1 Asper Medjidje.

Die Bezahlung kann in klingender Münze verlangt werden.

Interne Manipulation.

In der Regel werden von der Station 10 Stück Depeschen gegen 10 abwechselnd gegeben, daher geschieht es, daß bei einer stärkeren Aufgabe in einer Station die Telegramme zurückbleiben gegen jene der correspondirenden Station, in welcher zufällig eine schwächere Aufgabe stattfindet.

Nebst den im internationalen Telegraphen-Vertrag erwähnten vier Gattungen von Depeschen unterscheidet man noch in der Praxis des telegraphischen-Verkehrs in Oesterreich creditirte Telegramme, ermäßigte oder Zeitungs-Telegramme, Pauschal-Telegramme oder Specialdraht-Telegramme.

Creditirte Telegramme. Damit die oft den Telegraphen benützende Parteien bei der Aufgabe ihrer Telegramme nicht aufgehalten werden, hat das Ministerium eine Stundung der Telegramm-Gebühren anfänglich gegen einen Monatsbetrag von 15 fl. bewilligt. Im Jahre 1882 wurde eine Aenderung des bisherigen durch die folgende Kundmachung eingeführt:

„Das k. k. Handelsministerium hat angeordnet, daß vom 1. April d. J. angefangen, eine Creditirung der Telegraphen-Gebühren für aufgegebene Privattelegramme nicht

mehr stattzufinden habe, daß jedoch den darum ansuchenden Parteien, die eine lebhafte telegraphische Correspondenz unterhalten, von den betreffenden Telegraphen-Behörden eine Stundung der Abrechnung über die für die aufgegebenen Telegramme entfallenden Gebühren bewilligt werden könne. Die von dieser Einrichtung Gebrauch machenden Parteien haben bei derjenigen Telegraphen-Station, woselbst die Aufgabe ihrer Telegramme gegen nachträgliche Abrechnung stattfinden soll, einen für einen Zeitraum von mindestens zehn Tagen ausreichenden baaren Gebührenvorschuß, der vor vollständiger Erschöpfung immer rechtzeitig zu ergänzen ist, gegen Empfangsbescheinigung einzuzahlen. Die Telegramme müssen auf eigenen Aufgabsblanketten, welche mit einem Quittungscoupon versehen sind, ausgefertigt und mit der Stampiglie des Aufgebers versehen sein. Für die Ausfertigung des zu jedem Telegramme gehörigen Coupons wird die ermäßigte Recepissegebühr von 2 kr. eingehoben, die mit dem Erlage des Ankaufspreises eines hundert Formularien enthaltenden Blankettenheftes per 2 fl. 25 kr. schon im vorhinein entrichtet ist. Die amtlich behandelten Quittungscoupons werden anläßlich jeder Abrechnung zwischen Telegraphenamt und Aufgabepartei an die letztere erfolgt."

Der einzige Vortheil dieser gestundeten Telegramme besteht in Zeitersparniß bei der Aufgabe.

Ermäßigte oder Zeitungs-Telegramme sind solche, welche gegen die ermäßigte Gebühr von 5 fl. für 500 Worte und je 1 fl. mehr für weitere 100 Worte dann angenommen werden, wenn der Aufgeber bei der Station das schriftliche Ersuchen einbringt. Die Station hat im Einverständnisse mit der Adreß-Station zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf die laufende Correspondenz die Annahme einer solchen Depesche zuläßig ist oder nicht. Gewöhnlich werden solche Telegramme ohne Anstand angenommen; selbe dürfen aber nur an eine Adresse lauten.

Pauschal- oder Specialdraht-Telegramme. Außer den ermäßigten Depeschen überläßt die Regierung auch noch die Benützung des Telegraphen-Drahtes den Zeitungen ohne Rücksicht auf die Wortzahl, nur nach der Zeit der diesfälligen Benutzung, gegen einen gewissen Pauschalbetrag. Auf diese Art haben Times und Daily

Telegraph in London den Draht zwischen Wien und Paris pauschalirt, während Paris die aus verschiedenen Stationen einlangenden Telegramme wieder auf einer pauschalirten Leitung nach London übermittelt. — Ebenso arbeitet die „Wiener Allgemeine Zeitung" auf einem Specialdraht zwischen Wien-Berlin*), der „Pester Lloyd" zwischen Wien-Pest, das „Triester Tagblatt" zwischen Wien-Triest, „Politik" zwischen Wien und Prag. — Die diesfälligen Gebühren werden zwischen den beiderseitigen Telegraphen-Verwaltungen vereinbart.

Schnelligkeit der Telegramme. Wenn man bestimmen soll, wie lange es dauert, bis ein Telegramm in die Hände des Empfängers gelangt, muß man die verschiedenen Verhältnisse in Rechnung ziehen, die hierbei in Betracht kommen. — Vor Allem ist Rücksicht zu nehmen auf die astronomische Zeit, d. h. Uhrendifferenz zwischen zwei Stationen. Diese Zeitdifferenz beträgt für einen Grad Längendifferenz vier Minuten. Betrachtet man z. B. Wien und Czernowitz, deren Entfernung 9° 40, beträgt, so kann Jemand ein in Czernowitz um 9 Uhr Früh aufgegebenes Telegramm schon um $^1/_2$9 Uhr in Wien erhalten, sowie ein um 11 Uhr auf der Wiener Börse aufgegebenes Telegramm bereits um 10 Uhr 15 Minuten in den Händen seines Pariser Bankiers ist, da Wien unter dem 34., Paris unter dem 20° östlicher Länge von Ferro liegt, die Zeitdifferenz zwischen beiden daher 56 Minuten beträgt. — Diese bedeutende Zeitdifferenz kommt in umgekehrter Richtung von West nach Ost leider nur zu häufig dem Telegraphen zum Nachtheil, da selbst ein Unterschied von nur 10 Minuten, z. B. zwischen Wien-Berlin nicht gehörig gewürdigt wird. Man findet es ganz begreiflich, daß ein um 1^h 50′ (Berliner Zeit 1^h 40′) in Wien auf-

*) Im März 1883 wurde dem genannten Wiener Blatt die Benützung des Specialdrahtes entzogen.

gegebenes Telegramm in Berlin noch rechtzeitig anlangt, während das um 1^h 50 (2 Uhr Wiener Zeit) in Berlin aufgegebene Telegramme erst nach 2 Uhr (Börsenschluß) ankommt.

Erst nach Erwägung der dargestellten Verhältnisse kann man die eigentliche „Arbeitszeit" des Telegraphen berechnen. Die glänzenden Regeln der Theorie lassen sich nicht so leicht in die Praxis übersetzen und der menschliche Fuß hinkt nur langsam den Ideen nach. Je mehr Hände sich an einem Telegramm betheiligen, desto größer wird die Arbeitszeit werden. In einer kleinen Station, in welcher nur ein Beamter allein den ganzen Dienst zu versehen hat, ist es leicht möglich, daß ein Telegramm in wenigen Minuten nach seiner Aufgabe schon am Bestimmungsorte einlangt, nachdem die Manipulation bei der Aufgabe, nämlich Wortzählung, formelle Adjustirung, Gebühren-Entrichtung und deren Verbuchung, in kürzester Frist abgethan ist. Anders ist es bei größeren Stationen, in welcher ein eigener Cassabeamte die Annahme der Telegramme besorgt, während die bereits angenommenen durch einen Anderen erst dem expedirenden Beamten zugetragen werden müssen. Da giebt es oft Momente, in welchen durch ein besonderes Ereigniß, z. B. durch eine bewegte Börse u. dgl., ein solcher Andrang stattfindet, daß einige Zeit vergeht, bis die Depesche angenommen und expedirt wird. Was die Expeditionszeit selbst anbetrifft, so ist diese allein von der Geschicklichkeit des Manipulirenden abhängig. Bei einem Morsé-Apparate (Bezeichnung der Buchstaben durch Punkte und Striche) wird ein noch nicht Geübter kaum 20 einfache Depeschen (Telegramme zu 20 Worte) in einer Stunde expediren. Durchschnittlich werden 30 Depeschen während dieses Zeitraumes befördert; ein besonders Geübter wird auch deren 45 abtelegraphiren, so daß sich die Expeditionszeit mit 4, beziehungsweise 2 und $1^1/_2$ Minuten ergiebt. Günstiger sind die Verhältnisse bei einem

Hughes- (Typendruck-) Apparate; mittelst diesen werden nach denselben obigen Voraussetzungen 60, eventuell 80 und 100 Stück Depeschen befördert, was für ein einfaches Telegramm 1—$^1/_2$ Minute Zeit erfordert. Das Annehmen einer Depesche seitens der correspondirenden Station erfolgt mit dem Abgehen gleichzeitig, da die Geschwindigkeit der Elektricität, die wenigstens für kurze Strecken unendlich ist (42.000 Meilen in der Secunde — Kabeltelegramme bilden Ausnahmen), zu dieser Annahme berechtigt. Nicht so rasch aber erfolgt die Empfangnahme seitens des Adressaten. Wenn auch die Depesche gleich nach dem Anlangen und nach denselben wie bei der Absendung an ihr vorgenommenen Manipulationen dem Boten übergeben wird, so vergeht jetzt die meiste Zeit, bis dieselbe dem Adressaten zugestellt wird. Nachdem die rückkehrende Depesche dieselben Umstände begleiten, so ist es einleuchtend, daß z. B. ein mit Antwort nach Berlin in Wien aufgegebenes Telegramm in einem ungünstigen Falle erst nach 1—$1^1/_2{}^h$ zurücklangt, indeß der ungeduldige Absender in dem Glauben sich befindet, daß es sofort geschehen kann.

Zu erwähnen wäre hier, daß ein in Paris aufgegebenes Telegramm viel schneller nach Wien gelangt, als eine Depesche, welche in Linz oder St. Pölten zur Aufgabe gelangt; denn zwischen ersteren Stationen besteht ein ununterbrochener Verkehr, hingegen werden bei letzteren die Depeschen so lange zurückgehalten, bis eine gewisse Anzahl beisammen ist. Noch schlimmer sind die Fälle, in welchen Telegramme den Eisenbahnstationen anvertraut werden. Der Eisenbahnbeamte erledigt die eingelaufenen Stücke erst nach Abgang seines Zuges und läßt das Telegramm 2—3 Stunden liegen. Auf diese Weise kann es z. B. geschehen, daß ein Reisender, welcher in St. Pölten zu gleicher Zeit mit dem Abgang des Zuges ein Telegramm auf der Station aufgiebt, früher als dieses in Wien eintrifft.

Depeschenbeförderung durch Taubenpost.

Ueber die Beförderung von Depeschen durch die Taubenpost entnehmen wir der „Allgemeinen Geflügel-Zeitung“: „Man trägt oder führt die für den Postdienst bestimmten Thierchen direct von ihrem Schlage aus, wo sie eine Zeit lang gepflegt und heimisch wurden, mittelst Eisenbahn oder einem anderen Vehikel an denjenigen Ort, von welchem sie ihre Nachricht zurück in die Heimat tragen sollen. In zartester Jugend, noch kein halbes Jahr alt, wird sie an diese Postflüge, die anfänglich kürzer, später immer länger sind, gewöhnt. Dann aber wird die Taube ihren Bestimmungsort in den seltensten Fällen verfehlen und ihre Heimkehr, die nicht im Instinct oder blinden Zufall, sondern in vollbewußter Orientirung begründet ist, sicher bewerkstelligen. In Entfernungen von 15—20 Meilen kann man denn auch auf sichere Rückkehr rechnen, die sich freilich bei Zunahme der Entfernung verringert. Die Schnelligkeit der Brieftaube aber beträgt schon 20—25 Meilen in einer Stunde, gewiß eine schöne Leistung der nicht eben leichtgeflügelt scheinenden Thierchen.“

Chiffrirte Depeschen.

Drei Hauptforderungen werden an chiffrirte Telegramme gestellt: sie sollen das Geheimniß vor allen Nichteingeweihten streng bewahren, die Dechiffrirung soll nicht allzu zeitraubend sein und sie sollen nicht kostspielig sein. Diese dritte Forderung, wenn sie auch zuletzt genannt wurde, ist nicht die unwichtigste. Die Kostenfrage spielt namentlich bei überseeischen Kabel-Depeschen und überhaupt beim außereuropäischen Verkehr eine große Rolle. Beim letzteren wird das Wort nicht mehr mit fünfzehn, sondern nur mit zehn Buchstaben angenommen und die Depeschirung

eines solchen Wörtchens kostet z. B. nach Aden 2 fl. 14 kr., nach den Stationen in Australien 6—7 fl, nach Rio de Janeiro 8 fl. 24 kr., nach Rio Grande do Sul 9 fl. 49 kr., nach La Plata 10 fl., nach Chili 13 fl.! Dieser horrende Preis legt wohl dem Geschwätzigsten Enthaltsamkeit auf. Aber man braucht nicht einmal solche weit ab vom Verkehr liegende Stationen aufzusuchen, um von den Kosten einer Depesche zu erschrecken. Auf dem anglo-amerikanischen Kabel kostet ein Wort nach Californien 1 fl. 10 kr. und der billigste Preis eines Wortes auf diesem Kabel ist 57 kr. Im überseeischen Verkehr hat zunächst der hohe Preis der Depeschen zur Einführung vom Chiffren-Systeme geführt.

Große Handelshäuser, namentlich solche, welche überseeischen Verkehr haben, besitzen für ihre telegraphische Correspondenz derartige Chiffre-Systeme. Jede im speciellen Geschäftsleben vorkommende Phrase ist durch ein einzelnes Wort ausgedrückt. In einem dem Herausgeber vorliegenden Chiffre-Lexikon einer englischen Baumwollenfirma bedeutet z. B.:

Abaca: Der Markt gestaltet sich im Anfang flau.
Abdomen: Der Markt ist fester, die gestrige Einbuße ist eingeholt.
Banish: Das Wetter ist für die Anpflanzungen günstig u. s. w.

Analog diesem System müßten für den Gebrauch der Redactionen die gangbarsten Ausdrücke der Zeitungssprache durch ein bestimmtes Wort bezeichnet und ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß jedem Correspondenten übergeben werden. Eine Pariser Depesche in dieser Chiffrensprache würde etwa so lauten:

Colibri. Dermatin. Emenda. Abacus.

Der Schlüssel hierzu:

Abacus: Ein Staatsstreich wird befürchtet.
Balbi: Als Ministercandidaten werden genannt
Colibri: Der Conflict hat sich verschärft.
Dermatin: Die Regierung verlangt die Votirung des Budgets.
Emenda: Die Kammermajorität besteht auf ihrem Programm.
Flumen: Neue Cabinetsbildung im Zuge.
u. s. w.

Demnach würde das Telegramm nach der Uebertragung lauten:

Paris, 14. Nov. Der Conflict hat sich verschärft. Die Regierung besteht auf der Votirung des Budgets. Die Kammermajorität ist nach wie vor entschlossen, das Budget nur einem parlamentarischen Ministerium zu bewilligen. Man befürchtet, daß der Präsident einen Staatsstreich plane.

Ein Ersparniß kann auch erzielt werden durch Zusammenziehung oft gebrauchter Wörter oder Ausdrücke, zum Beispiel bei den Adressen. Das „Berliner Tagblatt" hat für den telegraphischen Verkehr die fixe Bezeichnung „Berliba" eingeführt. Diese Adresse für Telegramme ist selbstverständlich der Telegraphenstation in Berlin bekannt. Die Redaction erspart dadurch bei jedem Telegramm die Taxe für ein Wort. Weiter ausgeführt kann dieses System werden, wenn beispielsweise der Londoner Correspondent eines continentalen Blattes mit der Redaction folgenden Schlüssel verabredet:

	Times	Daily Telegraph	Daily News	Standard	Morning Post	Reuter's Bureau
Berlin	Tibn	Lgin	Nerlin	Stabe	Mobe	Rebin
Wien	Taw	Lgwe	Newi	Stawi	Mowin	Reuwi
Petersburg	Tept	Lgpet	Nepet	Stapet	Mopt	Rapetug
Constantinopel	Ticon	Lecons	Newco	Staco	Mocon	Recost
Paris	Tipar	Lepar	Nepars	Stapris	Mopri	Reparisi
Rom	Tiro	Lero	Nerom	Starom	Mogro	Rerum
Alexandrien od. Cairo	Timal	Lexan	Nealx	Stalex	Maxau	Raxand
Athen	Tath	Lethen	Neath	Statne	Mathene	Rathe
Washington	Twash	Lewash	Newsh	Stawa	Mashig	Rasing
New-York	Tny	Leny	Nwyk	Stanyk	Monrok	Reneyk
San Fancisco	Tisaf	Lesaf	Nesfra	Stafra	Mosansco	Resanf
Teheran	Titer	Leter	Nteh	Steran	Motran	Reteher
Lahore	Tilah	Lela	Newlah	Stahore	Mohor	Rehore
Bombay	Tibom	Lebom	Nibo	Stombay	Momby	Rombody
Money-Market	Timomat	Lemmt	Nimom	Stamm	Momark	

Die Benutzung dieses Schlüssels ist höchst einfach. Tibin bedeutet: „Times meldet aus Berlin", Neath soll sagen: „Aus Athen wird dem Daily Telegraph berichtet". Samm wird übersetzt mit: „Im Artikel vom Geldmarkt sagt Standard", woran sich dann die betreffende Mittheilung schließt.

Wenn es sich nur um die Geheimhaltung des Inhalts handelt, so stehen hierzu seit Jahrhunderten eine Reihe von mehr oder minder bewährten Systemen zur Verfügung. In einem interessanten Aufsatz der Gartenlaube: „Etwas über Geheimschrift" (Jahrgang 1882, Seite 324) wurden die markantesten dieser Systeme angeführt, von welchen wir jedoch nur diejenigen entnehmen, welche sich zum telegraphischen Verkehr eignen.

„Die einfache Buchstaben-Geheimschrift", sagt der Verfasser des erwähnten Aufsatzes, „besteht darin, daß die Zeichen unserer gewöhnlichen Buchstaben eine andere, als die sonst ihnen zukommende Bedeutung erhalten. Es wird uns erzählt, daß jüdische Gelehrte, um gewisse Mittheilungen nur Auserwählten zukommen zu lassen, den Kunstgriff gebrauchten, die einzelnen Buchstaben zu versetzen. Auch Cäsar und der Kaiser Augustus bedienten sich dieser Art von geheimer Correspondenz; Cäsar setzte, wie wir bei Suetonius lesen, statt des a ein d, statt des b ein e, statt des c ein f ꝛc., Augustus aber für a ein b, für b ein c, für c ein d ꝛc. Ob jedoch durch diese einfache Art der Buchstabenversetzung jetzt noch das Geheimniß gehörig gewahrt werden mag, steht dahin.

Wenn wir mit noch größerer Willkür, als jene beiden Römer, die Buchstaben derartig ändern wollten, daß

a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z

bezeichnet würde durch:

n h j e r m b y k v q a s i x z f t o c w l g u p d,

so würde z. B. die geheime Depesche: „Die Armee wird Frontveränderung morgen vornehmen", folgendermaßen lauten: Ekr Ntsrr gkte Mtxiclrtniertwib sxtbri lxtirysri. Da hier aber die großen Buchstaben leicht etwaige Eigennamen und Hauptwörter verrathen würden, so bedient man sich nur kleiner, und zwar lateinischer Buchstaben und schreibt entweder Alles als ein Wort oder verbindet immer je fünf Buchstaben, ganz abgesehen davon, ob sie zu einem Worte oder zu mehreren gehören; man würde also in diesem Falle schreiben: ekrnt srrgk temtx iclrt niert wibsx tbril xtiry sri. Das Dechiffriren solcher Geheimschrift geschieht dadurch am leichtesten, daß man die Chiffres, das heißt die geheimen Zeichen, nach dem Alphabet schreibt und darunter die gewöhnliche Bedeutung, also:

das a b c d ꝛc. der Geheimschrift bedeutet
ein l g t z ꝛc. nach dem gewöhnlichen Alphabet.

Setzt man dann Buchstabe für Buchstabe die gewöhnlichen Zeichen, so lüftet sich der Schleier des Geheimnisses.

Die im elften Jahrhundert beliebte Geheimschrift, deren sich auch der Cleriker Reginpold bediente, statt der Vocale immer den im Alphabet folgenden Consonanten zu setzen, ist nur eine Abart obiger einfacher Methode der Buchstabenversetzung. Reginpold würde statt „Gartenlaube" geschrieben haben: Gbrtfnlbvbf.

Zu den einfachen Buchstabenchiffren gehört auch die geheime Vocalschrift. Man theilt ein großes Quadrat durch fünf senkrechte und fünf waagerechte Linien in sechsunddreißig kleine Quadrate, schreibt in die ersten fünf oberen Quadrate die fünf Vocale a e i o u und in die von links an gerechneten ersten fünf senkrechten Quadrate dieselben Vocale in umgekehrter Reihenfolge. Die noch leeren fünfundzwanzig Quadrate werden dann ohne jegliche Reihenfolge durch die fünfundzwanzig Buchstaben unseres Alphabetes ausgefüllt.

*	a	e	i	o	u
u	c	h	u	b	o
o	n	v	i	f	r
i	t	a	m	x	g
e	k	w	p	d	z
a	e	s	q	y	l

Soll nun in Geheimschrift geschrieben werden: „Der heimliche Gast", so suche man den ersten Buchstaben der Klarschrift, das heißt der ursprünglichen Schrift, die in die geheime umgeändert werden soll, also den Buchstaben D in den fünfundzwanzig kleinen, durch die feinen Linien begrenzten Quadraten auf (in dieser Tabelle in der vorletzten Reihe der vorletzte Buchstabe) und setze statt desselben als Chiffres die zwei Vocale, welche in der nämlichen Horizontal- und Verticalreihe ganz nach links und nach oben hinter den dicken Strichen stehen, hier also eo. Der zweite Buchstabe der Klarschrift, das e, wird auf dieselbe Art gefunden und chiffrirt durch aa. Ebenso verfährt man mit den übrigen Buchstaben, so daß also die Geheimschrift von „Der heimliche Gast" lauten würde:

eoaao uueaa oiiia uoiua ueaai uieae ia.

Um nun diesen bestimmten Charakter der Geheimschrift nicht sogleich zu verrathen, kann man beliebige Consonanten dazwischen setzen oder auch Wörter bilden, die mehr oder weniger Sinn und Zusammenhang haben, z. B.: „Der Vocal hat noch um uns" ꝛc., oder: „Geograph anno Unruh der Anna oft ihr Irrlicht aus" ꝛc.

Bei dem Dechiffriren streicht der Empfänger zuerst alle Consonanten fort, schreibt dann je zwei und zwei Vocale zusammen und findet auf der Schlüsseltabelle, indem er jedesmal vom ersten Vocal nach rechts, vom zweiten nach unten geht, an dem Kreuzungspunkte die einzelnen Buchstaben der Klarschrift."

Da nach den Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages die Buchstabengruppen gleich Zifferngruppen behandelt werden, für welche für je fünf die Worttaxe zu zahlen ist, so würde für die Depesche von drei Wörtern: „Der heimliche Gast" die Gebühr von sieben Worten zu zahlen sein, abgesehen von der Collationirungsgebühr, welche die Hälfte der sonstigen Kosten des Telegramms beträgt. Billig ist also dieses System nicht, und es wird nicht billiger, wenn man, wie hier empfohlen wird, noch Consonanten dazwischen schiebt oder Wörter bildet. Die obenstehende Wörterzusammenstellung: „Geograph anno Unruh" u. s. w. ist erst die Hälfte der Vocal-Depesche, und beträgt schon 10 Wörter. Die ganze Depesche, in dieser Weise verschleiert, würde zwanzig Wörter brauchen, für Redactionen, welche täglich viele und große Depeschen dieser Art erhalten würden, jedenfalls ein kostspieliger Spaß, abgesehen von dem Zeitaufwand bei der Uebertragung in die Klarschrift. Wir haben auch diese Systeme nur der Vollständigkeit wegen angeführt, denn in der Praxis kommen sie unseres Wissens nicht zur Anwendung. In der Regel verabredet die Redaction für den auswärtigen Correspondenten von Fall zu Fall einen besonderen Schlüssel. Die Nothwendigkeit hierzu ergiebt sich am häufigsten beim Kriegs-Correspondenten. Allein wir haben in dem Statut für Kriegsberichterstatter auf dem egyptischen Kriegsschauplatz gesehen, unter welch' strenger

Aufsicht die journalistischen Schlachtenkibitze stehen. Punkt 6 des oben erwähnten Statuts lautet ganz bestimmt: „Der Gebrauch von Geheimschriften ist den Berichterstattern verboten.“ Was nutzen ihm die schönsten Systeme, wenn er sie nicht verwenden darf. Aber in den meisten Fällen ist diese Eventualität von der Redaction vorhergesehen und sie hat einen Chiffrenverkehr verabredet, dessen unauffällige Ausdrücke am ehesten hoffen können, von dem Spürsinn des controlirenden Officiers nicht bemerkt zu werden. Diese Ausdrücke sind zum Beispiel dem Handelsleben entnommen. Der Correspondent geberdet sich als Kaufmann, Handlungsreisender, Geschäftsagent u. dgl. und spricht von verkauften Ballen, von guten Absatz u. s. w. Dabei bedeuten Ballen Soldaten, Absatz eine Schlacht, guter Absatz siegreiche Schlacht. Eine solche unverfängliche Depesche würde etwa lauten: „Verkaufet zwanzigtausend hochprima. — Absatz schwach“ und nach dem verabredeten Schlüssel würde sie bedeuten: „Zwanzig Tausend Mann haben mit ausgezeichneter Bravour den Angriff begonnen, die Schlacht endete ohne Entscheidung.“ Oder die Ausdrücke sind dem Familienleben entnommen und der Correspondent depeschirt: „Vater befindet sich wohl. Schwester Sophie sieht täglich ihrer Entbindung entgegen,“ was bedeuten soll: „Der Befehlshaber ist eingetroffen, Schlacht unmittelbar bevorstehend.“ So durchsichtig, wie wir dies der leichteren Verständlichkeit wegen an den obigen Beispielen gezeigt haben, dürfen diese Gleichnisse nicht sein, denn der controlirende Officier oder Beamte ist jedenfalls auch nicht auf den Kopf gefallen und würde bald errathen, was vorgeht. Aber immerhin bleibt dem Correspondenten einiger Spielraum, um unter dem Deckmantel rein persönlicher Mittheilungen wichtige Nachrichten an die Redaction gelangen zu lassen. Es ist kaum anzunehmen, daß man z. B. den Ausdruck: „Schicket Geld,“ beanstanden werde, und doch kann derselbe eine früher verabredete Bedeutung haben, z. B. „Der

Feldzug verspricht sehr langwierig zu werden." Dann würde umgekehrt der Satz: „Brauche vorläufig kein Geld" bedeuten: „Es wird bald zu Ende sein." Natürlich kann man umgekehrt mit dem ersten Satz „Schicket Geld" auch ausdrücken: „Es wird bald zu Ende sein." Ja, es empfiehlt sich sogar, wenn solche Gleichnisse gebraucht werden, ihnen einen negativen Sinn unterzulegen, so daß die Mittheilung: „Mein Magenkatarrh ist geheilt," nicht besagt: „Die Verpflegung der Armee hat sich gebessert," sondern: „Es fehlt an Lebensmitteln." Und wenn man übereingekommen ist, daß Koffer Schiff bedeutet, so darf man das Eintreffen einer Flotte nicht unter der Form: „Meine Koffer sind angekommen" mittheilen, sondern etwa: „Habe auf der Fahrt vier große und zwei kleine Koffer verloren," was dann, in die Klarschrift übersetzt, heißt: „Vier Panzerschiffe und zwei Monitors sind eingetroffen." Der Beispiele können noch unendlich viele angeführt werden, aber wir glauben mit den vorstehenden genügend gezeigt zu haben, wie unter unverdächtigen Formen wichtige Nachrichten mitgetheilt werden können. Wo jede Möglichkeit fehlt, sich selbst dieser harmlosen Formen zu bedienen, oder wo keine Verabredung getroffen wurde, da muß der Witz und Scharfsinn des Correspondenten sich durch Improvisation zu helfen suchen, wobei auf der Gegenseite, nämlich in der Redaction, die gleichen Eigenschaften vorausgesetzt werden müssen. Als Muster einer solch' glücklichen Improvisation wird die Depesche angeführt, welche Rothschild am Tage des Friedensschlusses von Villafranca an sein Pariser Haus gerichtet haben soll. Dieselbe lautete angeblich: „Monsieur Scholem est arrivé." Scholem ist ein hebräisches Wort und heißt Friede. Die Depesche meldete die vollzogene Unterfertigung des Friedens von Villafranca.

Wo Chiffren-Depeschen gestattet werden, da liegt die Wahl offen zwischen der Anwendung der Ziffern-Chiffren oder der Buchstaben-Chiffren. Ein Ziffern-Chiffren-System

kann sich Jeder ebenso wie ein Buchstaben-Chiffren-System selbst construiren. Er braucht nur die Buchstaben des Alphabets mit Ziffern zu bezeichnen und das System ist fertig. Aber so leicht darf man sich die Sache nicht machen, daß man anstatt a, b, c, 1, 2, 3 u. s. w. setzt. Der Schlüssel einer solchen Chiffrenschrift ist gar zu leicht gefunden. Minder durchsichtig wird dieses System, wenn man auch die Interpunctionszeichen und einige andere häufig gebrauchte Wörter und Ausdrücke durch Ziffern bezeichnet, und zwar sowohl Buchstaben als die sonstigen conventionellen Zeichen und Ausdrücke durch zwei- oder dreiziffrige Zahlen. Das Alphabet würde dann wie folgt in die Chiffrenschrift übertragen:

a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14

o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	36

Sodann bezeichnet man:

Punkt	Komma	Fragezeichen	Ausrufungszeichen
27	28	29	30

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40

Fügt man hierzu noch Nieten, wie:

81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 u. s. w,

so hat man ein Chiffrensystem, welches dem Spürsinn des Dechiffreurs schon einige Hindernisse bereitet. In dieser Chiffrenschrift würde die Nachricht: „Prinz Jerome verhaftet“ so aussehen:

16 | 18 | 09 | 14 | 26 | 84 | 85 | 10 | 05 | 18 | 15 | 13 | 05 | 22
05 | 18 | 08 | 01 | 06 | 20 | 05 | 20 | 27.

Bei der Uebertragung in die Klarschrift werden die Nieten, hier 84 und 85, ausgestrichen und dann für jede zweistellige Zahl der correspondirende Buchstabe gesucht.

Die Mühe, sich ein eigenes Ziffernsystem zu construiren, kann man sich ersparen, wenn man sich ein

gedrucktes Chiffrenbuch anschafft. Ein solches Werk ist das vom Buchdrucker M. Niethe in Berlin im Jahre 1874 herausgegebene Chiffrenbuch, welches bei der Chiffrirabtheilung des deutschen Reichskanzleramtes als „telegraphisches Chiffrirsystem für den allgemein praktischen Gebrauch und mit besonderer Berücksichtigung der diplomatischen, militärischen und Börsen-Depeschen" eingeführt wurde. Dieses Werk wurde auch von England prämiirt mit der durch Parlamentsacte für Leistungen im Gebiete der „neuen wissenschaftlichen Erfindungen" ausgesetzten Medaille. Das Buch ist von der Größe eines gewöhnlichen französischen Taschenwörterbuches und besteht aus zwei Abtheilungen. In der ersteren folgen auf den zweispaltigen Seiten die Wörter wie in einem Lexikon, und vor jedem Worte steht, mit 5001 beginnend, in fast ununterbrochener Reihenfolge eine Zahl, also 5001 Aal, 5002 aal —, 5093 Aar, 5004 A(a)as, 5005 aasen ꝛc., 5014 verlorene Chiffre, 5228 neuer Schlüssel + 11, 7088 Baake ꝛc., 31.514 zwitschern, 31.519 zwölfte. Da die Anwendung der zur Substitution für die Worte gewählten und neben sie gestellten Chiffres jegliches chiffrirte Correspondenzstück der Gefahr des Verrathes an Unberufene aussetzen würde, so sind die Chiffres im Allgemeinen nicht natürlich, sondern fingirt zu gebrauchen. Um zu verhindern, daß ein Unberufener, welcher im Besitze des Niethe'schen Buches ist, die Depesche lesen könne, vereinbaren die Correspondenten eine gewisse positive oder negative Zahl (± x) unter sich als Geheimniß. Diese Zahl nennt man den Hauptschlüssel (HS), und sie wird je nach ihrem ± Charakter zu den im Lexikon gefundenen Chiffren addirt oder von ihnen abgezogen. Die zweite Abtheilung des Niethe'schen Buches besteht aus einer Tabelle für Declination und Conjugation und Silbenzusammensetzungen für Eigennamen. Eine bestimmte Zahl bedeutet z. B.: nimm vom folgenden Verbum diese oder jene Zeit, diese oder

jene Person! Natürlich sind auf dieser Tabelle auch bestimmte Chiffres für die Interpunctionen angegeben.

In Frankreich hat man, im Gegensatz zu diesem System, das Buchstaben-Chiffre-System zum Zwecke des telegraphischen Verkehrs vervollkommt. Das betreffende, auch in Deutschland verwendete Chiffren-Buch führt den Titel: Dictionnaire télégraphique, economique et secret par H. Mamert, Gallian, Paris 1874 Plon et Cie. Das Grundprincip dieses Systems ist die Buchstabenpermutirung. Die 26 Buchstaben des Alphabets sind die Elemente, aus welchen Gruppen zu drei Buchstaben zusammengestellt werden. Die Anzahl der hieraus sich ergebenden Combinationen beträgt 17.576, welche ternaires (Ternen) genannt werden. So viel Combinationen zu drei Buchstabenelementen, so viel Ternen, so viel Chiffren enthält das Dictionäre, und selbstverständlich können auch so viel Wörter und Redensarten durch diese Chiffren zum Ausdruck gebracht werden. Beides, Chiffren und die entsprechenden Ausdrücke in Klarschrift, stehen alphabetisch geordnet neben einander, und zwar so:

a x f	à
a x g	abaissement
a x h	abaisser
a x i	s'abaisser
a x j	abandon
a x k	abandonnement
a x l	abandonner
a x m	s'abandonner
a x n	abattement
a x o	abattoir
a x p	abattre
a x q	s'abattre
a x r	abbaye
a x s	abbé
a x t	abbesse
a x u	abès
a x v	abdication
a x w	abdiquer

axx . . . . . aberration
axy . . . . . abîme
axz . . . . . abîmer
aya . . . . . ablégat
ayb . . . . . abolir
u. ſ. w.

Ein Haupt-Vorzug dieſes Syſtems iſt die Kürze der Chiffren-Depeſche, welche namentlich bei Kabel-Depeſchen eine weſentliche Erſparniß bedeutet. Der Herausgeber des Dictionärs berechnet dieſe Erſparniß in der Regel auf 40 Percent; bei voller Ausnützung der gebotenen Vortheile ſogar auf 80 Percent. Die Depeſche:

„Vous pourez quitter New-York, avant que je sois arrivé, achetez en disponible lioraison immédiate 400 balles coton Louisane, premier choix à 90 Francs 40 Centimes sauf mieux, aussitôt affaire conclue partez immédiatement“

lautet in Chiffren übertragen:

obr | abo | owa | uhf | cff | bwz | afx | uvb | lar | jjg
yxw | cir | vvz | vra | axf | ywx | zfc | xkb | vfw | xbr.

Die Klarſchrift-Depeſche hat 32 Wörter, das Wort zu 3 Francs 75 Cents gerechnet, macht 120 Francs. Die Chiffren-Depeſche enthält 60 Buchſtaben, von welchen 10 auf ein Wort gezählt werden, macht alſo 12 Wörter zu 3 Francs 75 Cents, zuſammen 60 Francs, alſo eine Erſparniß der Hälfte der Gebühren. Das Dictionäre enthält folgende Abtheilungen: eine Erläuterung über die Conjugation der Zeitwörter in der Chiffreſchrift, ein Verzeichniß der einfachen Wörter, ein Verzeichniß der geographiſchen und ethnographiſchen Ausdrücke, Verzeichniß von conventionellen Redensarten, Verzeichniß von Staatspapieren und anderen Geldwerthen und endlich ein Verzeichniß von Chiffren ohne Klarſchriftbezeichnung. Dieſe können vom Beſitzer des Buches zu beliebigen Wörtern und Ausdrücken verwendet werden. Selbſtverſtändlich muß dies im Einverſtändniß mit dem Correſpondenten geſchehen, welcher die entſprechende Bezeichnung auch in ſein Exemplar eintragen muß. Das ganze

System verfolgt den Hauptzweck, die Anwendung von Kabel-Depeschen billiger zu machen. Aber auch die Geheimhaltung des Inhalts kann leicht erreicht werden, indem man mit dem Correspondenten bestimmte Verabredungen, z. B. daß der erste Buchstabe der Chiffre-Terne an zweiter Stelle zu versetzen sei; dann muß, wenn der Correspondent telegraphirt a b c, im Chiffreverzeichniß gesucht werden b a c. Oder der erste Buchstabe kommt an dritter Stelle, dann lautet die richtig gestellte Chiffre b c a. Der Varianten sind natürlich sehr viel und wir glauben, uns der Mühe enthoben, noch weitere Combinationen anzuführen.

---

18. Journalistische Etikettfragen.

Es ist uns heute schwer, den dramatischen Genuß der Griechen nachzuempfinden; wie sie bewegt und gerührt werden konnten von dem Spiel ihrer Helden, die mit ewig gleicher Maske die stets bewegte See menschlicher Leidenschaften darstellen mußten. Vielleicht wird es unsern Nachkommen ebenso gehen, wenn sie in späten Jahrhunderten die vergilbten Blätter der Zeitgeschichte aufschlagen werden. Ihnen werden aus dem Staub der antiquarischen Schätze tausendfache Klagen entgegen tönen; sie werden erfahren, daß im zweiten und dritten Jahrtausend christlicher Zeitrechnung der politischen und socialen Uebelstände nicht wenige waren. Oder richtiger, sie werden finden, daß dieselbe Beschwerde in den verschiedensten Formen wiederkehrt, daß es eigentlich immer dasselbe Lied sei, nur variirt in der mannigfachsten Weise.

Billig werden sie dann über die Ausdauer oder über den Reichthum der Formen erstaunen, welche einem oder zwei Menschen zur Verfügung stand. Denn wenn sie die moderduftende Zeitung selbst befragen, wer denn jahraus,

jahrein das reiche Register von Klagen, Ermahnungen, Beschwörungen gezogen, so werden sie am Fuße des Blattes auf zwei, drei Namen stoßen, auf den Herausgeber, Drucker und verantwortlichen Redacteur. Darauf beschränkt sich die Auskunft, welche die Zeitung über sich selbst giebt. Der Hauptheld, der Leitartikelschreiber, schreitet gerade so wie der griechische Schauspieler mit einer Maske über die politische Bühne, sein Gesicht, sein Name bleibt den Hörern und Lesern verborgen. Nicht er hat gesprochen, sondern die Zeitung, das Blatt.

Und auch die Kothurne fehlen nicht, denn auch er bedient sich eines künstlichen Mittels, seinen natürlichen Wuchs zu erhöhen, er spricht wie die Mächtigen der Erde immer nur in der vielfachen Zahl: „Wir bedauern, wir beklagen diese Acte der Regierung, wir freuen uns des Aufschwungs, wir geben unsere Zustimmung u. s. w.“ Niemals wird man in einem politischen Artikel den Singular finden.

Woher das kommen mag?

Am ehesten könnte man diese Gepflogenheit auf den Amtsstil zurückführen, und da Bücher älter sind als Zeitungen, so ist wohl anzunehmen, daß die Autoren den Anfang gemacht, und die Journalisten einen schon bestehenden Gebrauch, der für sie sich vorzüglich eignete, angenommen haben. Es ist übrigens auch möglich, daß das gleiche Bedürfniß die gleiche Form des Ausdrucks gefunden, und daß derjenige Schriftsteller, welcher nicht subjectiv sein wollte, naturgemäß auf die Pluralform verfallen, ebenso wie der lyrische Dichter für seinen Zweck den Singular wählte.

Die Objectivität eines Werkes wird freilich am besten gewahrt, wenn der Autor gar nicht persönlich hervortritt. Die Meister in der Kunst sind die unsichtbaren Wirthe ihrer Leser. Sie haben schon vorher den Tisch reichlich gedeckt und ziehen sich während des Mahles bescheiden zurück. Wo sie aber freiwillig die Maschinerie ihres unter-

haltenden Werkes aufdecken, wie dies z. B. Thackeray in seinem „Vanity fair“ zu thun liebt, wo der Dichter die Illusion zerreißt, wo er persönlich das Wort nimmt, da wird er seine Individualität hinter der Pluralform discret verbergen.

Die vielfache Zahl soll also die Objectivität des Autors andeuten. Es ist damit noch nicht die Anonymität verbunden; der Name kann vorne oder am Ende des Aufsatzes oder des Buches genannt sein, ohne daß die Anwendung der Pluralform auffällt. Hingegen wird man immer nach der Unterschrift suchen, wenn das persönliche Fürwort in der Einzahl gebraucht wird.

Wer „ich“, „meiner“ u. s. w. sagt, von dem verlangt man, daß er dieses „Ich“ näher bezeichne, und wäre es auch nur durch eine Chiffre oder durch ein Pseudonym. So spricht Junius immer direct und persönlich zum Leser, während der französische Journalist trotz der Unterschrift die Pluralform gebraucht.

Warum der Verfasser der Juniusbriefe ein Pseudonym gewählt, darüber hat er sich selbst in seiner Antwort an Sir William Draper klar genug ausgesprochen. Der Letztere zeiht Junius der Fälschung und fordert ihn auf, offen mit seiner Anschuldigung hervorzutreten. Wenn es wahr sei, daß zu einer Anklage schweigen, das Eingeständniß der Schuld bedeute, so habe Junius sich selbst gerichtet, denn in vielen Zeitschriften sei er öffentlich und in den beleidigendsten Ausdrücken ein Lügner und Feiger genannt worden. Er, Junius, habe dazu geschwiegen und damit nach seiner eigenen Logik den Anklägern Recht gegeben. Und Junius antwortet auf die Provocation, die Maske fallen zu lassen:

„Wären Sie zuerst und ohne Aufforderung von einem anonymen Schriftsteller angegriffen worden, so hätten Sie einiges Recht gehabt, nach seinem Namen zu fragen. Aber in dieser Sache sind Sie ein Freiwilliger ... Sie kannten die Bedingungen, unter welchen wir correspondiren wollten und

gaben wenigstens eine stillschweigende Zustimmung. Nachdem Sie mich freiwillig unter dem Namen Junius angegriffen haben, was können Sie für Recht haben, mich unter einem andern zu kennen?"

Und zum Vorwurf, daß er die Beschimpfung eines Lügners und Feiglings auf sich sitzen lasse, erklärt er in demselben Briefe:

„Wenn Sie mir aber sagen, ich hätte es mir gefallen lassen, ein Lügner und ein Feigling genannt zu werden, so muß ich Sie meinerseits fragen, ob Sie ernstlich glauben, daß ich irgend verpflichtet war, von den einfältigen Schimpfreden jedes Schwachkopfes, der in eine Zeitung schreibt, Notiz zu nehmen, und welche Meinung Sie von meinem Verstand gefaßt haben würden, wenn ich mich durch einen so seichten Kunstgriff hätte fangen lassen?"

Das eigentliche Motiv der Pseudonymität ist in den folgenden Worten desselben Briefes ausgesprochen:

„Was mich betrifft, so ist es durchaus nicht nöthig, daß ich mich der Rache des schlimmsten und gewaltthätigsten Mannes im Lande (damit ist wohl der Herzog von Grafton gemeint) aussetze, obwohl ich gleichgiltig gegen die Ihrige sein kann. Sie würden schon fechten, Andere aber würden zum Meuchelmord greifen."

Hierher gehören auch die Aussprüche Junius' über die Preßfreiheit. In dem 54. Briefe erklärt er:

„Auch die abscheulichsten Privatlaster haben nicht Bedeutung genug, die Censur der Presse auf sich zu ziehen, wenn sie nicht mit der Macht, dem Gemeinwesen ein bedeutendes Unheil beizufügen, vereinigt sind."

Und die Scheidung zwischen Angriffen auf Private und öffentliche Personen ist in der Vorrede zu den gesammelten Briefen nochmals erörtert. Die erstern sollen so strenge als möglich bestraft werden. Wer den Verleumder seiner Privatehre nicht mit allen gesetzlichen Mitteln verfolgt, begeht eine Pflichtverletzung gegen die Gesellschaft.

„In Rücksicht der Angriffe auf den Charakter von Beamten und auf Maßregeln der Regierung" — heißt es dann — „ist der Fall ein wenig verschieden. Es muß ein

bedeutender Spielraum in der Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten gewahrt werden, oder die Preßfreiheit wird der Gesellschaft von keinem Nutzen sein. — Wie man dem Hange zu Privatfeindseligkeiten und persönlicher Verleumdung durch jedes gesetzliche Mittel Zaum und Zügel anlegen müßte, ebenso sehr sollte eine unausgesetzte Untersuchung der Charaktere und des Betragens der Minister und der Beamten befördert und ermuntert werden."

Nach der Auffassung eines der größten und berühmtesten Journalisten ist also die Anonymität und Pseudonymität nur als Waffe gegen die Mächtigen gestattet. *) Wer einen Privaten angreift, soll dies Mann gegen Mann thun, und wenn er Unrecht hat, soll er die Folgen über sich ergehen lassen. Einem Minister, einer Behörde gegenüber fällt diese Rücksicht weg, da sonst die Kritik öffentlicher Mißbräuche in dem Grade unmöglich, als sie nothwendig wäre.

Darin wird wohl der Ursprung der Anonymität der politischen Tagesschriftsteller zu suchen sein. Die Pluralform ist nur eine nebensächliche Folge der Anonymität, zu welcher sie als Schutz gegen die Mächtigen Zuflucht genommen haben. Die continentalen Regierungen haben dies sehr wohl erkannt und von jeher war ihr Bemühen darauf gerichtet, die Anonymität zu erschweren, oder hinter dem Schilde der Anonymität den Verfasser mit der vollen Wucht des Gesetzes zu treffen. Daher der Unterschriftszwang für Zeitungsartikel in Frankreich, welcher von Napoleon I. im Jahre 1815 decretirt und von dem andern Napoleon auf's Neue eingeschärft wurde. Darum sichert das deutsche Reichspreßgesetz allen Personen, welchen die Verantwortung für ein Preßdelict obliegt, dem Redacteur, Verleger u. s. w., die volle Straflosigkeit zu, sobald sie den Verfasser oder Einsender nennen.

Das österreichische Preßgesetz ist in dieser Beziehung

*) „Jedenfalls sollte Preßfreiheit durch das strengste Verbot aller und jeder Anonymität bedingt sein." (Schopenhauer, §. 6, zur Rechtslehre und Politik.)

weniger consequent, denn es enthebt den verantwortlichen Redacteur auch dann nicht gewisser gesetzlicher Folgen, wenn ein Anderer (Verfasser oder Einsender) die volle Verantwortung für die angeklagte Druckschrift übernimmt. Ja, durch das berühmte „objective Verfahren" ist sogar dem Staatsanwalte die Möglichkeit gegeben, gegen den eigentlichen Preßverbrecher, gegen den Verfasser eines Artikels, die größte Rücksicht walten zu lassen, nämlich nur die Druckschrift zu confisciren, den Urheber aber, auch wenn er unterzeichnet ist, vollständig unbehelligt zu lassen.

Logisch ist ein solches Vorgehen zwar nicht, aber es läßt sich aus den Eigenthümlichkeiten Oesterreichs erklären. Ein Staat, der, wie weiland Japhet seinen Vater, seinen Schwerpunkt sucht, muß billig davor zurückschrecken, mit jedem Regierungswechsel eine neue Legion politischer Märtyrer zu schaffen. Das sogenannte objective Verfahren ist aber eigentlich eine andere Form der Censur; anstatt im Manuscript zu streichen, wird die fertige Druckschrift vernichtet. Man nehme den österreichischen Behörden dieses Recht, und mit der unmoralischen Milde gegen die Preßverbrecher ist es vorbei

Im Allgemeinen bleibt der Satz aufrecht, daß der Kampf gegen die freie Presse meistens verbunden ist mit der Erschwerung der Anonymität. Man sollte nun meinen, daß mit der Ursache auch die Folge wegfalle, daß dort, wo sich die freie Kritik öffentlicher Zustände eingelebt, auch das Schutzbedürfniß der Anonymität entfalle. Aber diese Tarnkappe, welche den Angreifer deckt, ist nicht allein gegen die Mächtigen nothwendig, sie ist manchmal unentbehrlich zum Schutze gegen den Terrorismus der Gesellschaft, sie wahrt den Autor vor der Beeinflussung Dritter, sie ermöglicht ihm die Objectivität seines Urtheils.

Diese Einrichtung hat sich auch in anderer Beziehung als sehr vortheilhaft für die politische Tagespresse erwiesen. Gerade die Unpersönlichkeit des Schreibers verleiht seinen

Worten erhöhte Bedeutung. Das Publicum kann mit größerer Unbefangenheit den Leitartikel auf sich einwirken lassen. Es spricht zu ihm nicht der Schriftsteller A. oder B., dessen persönliche Schwächen und Eigenthümlichkeiten es kennt, sondern ein ihm fremdes Wesen, kein Einzelner, sondern die Vertretung Vieler, kein Mensch, sondern ein Princip.

Für den Unternehmer selbst hat diese Gepflogenheit das Bequeme, daß er unter dem Vorhange der Anonymität ohne Aufsehen und Störung einen Wechsel im Personal vornehmen kann. Der Eigenthümer kann Den und Jenen auf einen andern Posten stellen, alte Kräfte durch jüngere ersetzen u. s. w., ohne daß das Publicum stutzig wird.

Freilich hat diese Consequenz der Anonymität auch ihre Schattenseiten. In der keineswegs kleinen Gemeinde politischer Redacteure kann man häufig die Klage vernehmen, daß die Nachwelt auch dem Leitartikler keine Kränze flicht. Ja, was die Sache noch verschlimmert, auch die Mitwelt thut es nicht. Allen ist die Möglichkeit gegeben, persönlich vor das Publicum zu treten, dem Feuilletonisten, dem Fachmanne, der über Tabak oder Bierhefe schreibt; nur der politische Schriftsteller muß seine Individualität dem Blatte opfern. Ihm fehlt jeder Sporn zur Auszeichnung. Wenn auch seine Worte ein tausendfaches Echo finden, wenn er aus dem Herzen des Volkes gesprochen, wer weiß ihm Dank dafür, wer kennt auch nur den Namen dessen, der häufig für kargen Lohn, nach aufreibender Tageszeit, unter mannigfachen Störungen sich abmüht, dem spröden politischen Stoff die anregende Form zu geben? Die Anonymität — so kann man ferner hören — begünstige recht eigentlich die politische Drahtzieherei, da der Redacteur, dem das persönliche Hervortreten nicht gestattet ist, ohne Lust und Freude sein tägliches Pensum abhaspele. Zum Schaden des Blattes werde das Kleid des Gedankens vernachlässigt und die Anonymität werde

zum bequemen Deckmantel für die verschiedensten Verstöße gegen Sprache, Logik und Geschichte. Dem wäre abgeholfen, wenn auch der politische Redacteur dasjenige, was er schreibt, mit seinem Namen vertreten müßte, ja das wäre das probateste Mittel gegen die politische Gesinnungslosigkeit, welche nur unter dem Schleier der Anonymität wuchern könne. Wer mit seinem Namen für seine Worte einstehen müsse, würde gewiß Anstand nehmen, zu jeder Willkür des Herausgebers Gevatter zu stehen.

Daß diese Klagen einige Berechtigung haben, ist nicht zu leugnen, aber die höhere Nützlichkeit hat überall für die Beibehaltung der Anonymität entschieden. Ja, sie ist in der englischen Tagespresse auch für nichtpolitische Aufsätze zur Regel geworden, während in Deutschland mit dem Feuilleton auch die Sitte des Unterzeichnens sich eingebürgert hat. Es ist dies unstreitig ein Vortheil für den Anfänger, der sich seine literarischen Sporen verdienen will, aber ein Privilegium, welches dem Blatte keinen Schaden bringt. Deshalb sollte in dieser Sache der Wunsch des Autors entscheidend sein. Das Feilschen um das Recht einer kleinern oder größern Chiffre zeigt von Seite einer Redaction von einer engherzigen Auffassung und ist jedenfalls eines „großen" Blattes unwürdig.

Indessen ist diese journalistische Etikettfrage nebensächlicher Natur gegenüber der wichtigen Standesfrage, welche mit dem oben erörterten Thema in einer gewissen Verbindung steht.

Von allen Einwendungen gegen die Anonymität der politischen Publicistik ist diejenige die schwerste, daß dadurch dem politischen Journalisten der „Gesinnungsbruch" erleichtert wird. Alle andern fallen leichter in die Wagschale und sind auch theilweise durch die Erfahrung widerlegt. Dieses eine Bedenken repräsentirt aber nur *eine* Seite der Frage. Der Redacteur wird nicht unabhängig vom Eigenthümer, wenn ihm das Recht der Chiffrirung zuer-

kannt wird. Er ist an das Blatt gebunden, so lange er keine andere Stelle findet, die seinem politischen Glaubensbekenntniß besser entspricht. Seine Freizügigkeit könnte aber befördert werden, wenn er die Garantie hätte, auch dann Unterstützung zu finden, wenn er wegen eines eingetretenen Programmwechsels auf eine Stelle freiwillig verzichten sollte. Die dem Verfasser bekannten Statuten journalistischer Vereine enthalten hierüber keine Bestimmung. Es ist dies eine Lücke in den Statuten, auf welche die Aufmerksamkeit journalistischer Vereine gelenkt wird, als auf eine Standesfrage von eminentester Bedeutung.

19. Die journalistische Standesehre.

In einer Redaction kam die Sprache auf die Krankenpflege im Kriege. Bei dieser Gelegenheit war es, wo einem Anwesenden der Ausdruck entschlüpfte:

„Ja, die Militärspitäler sind Mörderhöhlen."

„Warum, wie so," rief die Gesellschaft ganz entsetzt, „Mensch, rede, wie geht es dort zu, welche Mißbräuche herrschen vor?"

Aber er schwieg. Vergeblich bewies man ihm, daß es Pflicht jedes Staatsbürgers sei, flagrante Uebelstände zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, vergeblich zeigte man auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, auf die Wohlthat, die er durch eine kritische Besprechung der Armee, dem Staate, der Gesellschaft leiste.

„Ich werde mich hüten in ein Wespennest zu stechen," das war seine Antwort, das war der Abschluß der Discussion.

Hätte man ihm gesagt: „Dort auf dem Berge steht ein feindliche Batterie. Hundert Feuerschlünde starren Dir entgegen, Dein Tod ist gewiß, wenn Du es wagst, Dich ihnen entgegen zu werfen. Stürme!" Derselbe Mensch

hätte sich keinen Augenblick besonnen. Er hätte seinen Säbel geschwungen und wäre freudig dem sichern Verderben entgegengegangen; denn der Mann, der eine solche Scheu hat „in ein Wespennest zu stechen", der aber immer bereit ist, freudig sein Leben zu opfern, ist — Officier, und Tapferkeit ist die erste Soldatentugend.

Ein anderes Gespräch: Nach langen Jahren treffen sich zwei Bekannte im Eisenbahnwagen. Sie waren verschiedene Wege gegangen. Der Eine hatte sich einem nährsamen Gewerbe zugewendet, während der Andere das ergriffen hatte, was Smollet „the worst ressource against starvation", das schlechteste Mittel gegen das Verhungern nennt, die Schriftstellerei. Der Praktische erkundigte sich theilnehmend beim Mann der Feder, „wie sein Geschäft sich anlasse", in demselben Tone und mit derselben Beeiferung, als ob er um Garne oder Droguen gefragt hätte. Der Andere war über diese prosaische Auffassung verletzt und meinte den Unterschied der beiden Beschäftigungen dem Verständnisse seines Freundes näher zu bringen, indem er ihm erklärte, der ehrliche Schriftsteller und auch der Journalist dürfe ungleich dem gewöhnlichen Fabrikanten nicht auf einen Massenabsatz rechnen, denn er soll nicht produciren, um Anderen zu gefallen, sondern nur um sich selbst zu genügen. Wer anders handle, wer seine Ueberzeugung verleugne, wer die gerade herrschende Meinung ausbeutet, um Leser oder Käufer in seine Bude zu locken, begehe eine Unsittlichkeit.

Das wollte dem Geschäftsmann durchaus nicht in den Sinn. Wie, ein Fabrikant, der durchaus nicht mit dem Geschmacke des Publicums rechnet, der ausschließlich Waaren auf den Markt schickt, die *ihm* gefallen: das sei der helle Wahnsinn, nichts Anderes als eine Caprice, und es sei unverständig von den Herren Schriftstellern, solche Geschäftsprincipien aufzustellen. Derselbe Mann ist aber ein sehr ehrenwerther Industrieller, der nicht fähig

wäre, einen Kunden um ein Endchen Band zu verkürzen oder elf Knöpfe statt eines Dutzends zu verkaufen. Aber die schriftstellerische Ueberzeugungstreue, was hat die mit der kaufmännischen Ehre zu schaffen?

Die zwei Beispiele dürften genügen, um das anzudeuten, was kaum angezweifelt werden kann, daß es verschiedene Nuancen von Moral und Ehre giebt, nicht allein in verschiedenen Ländern, sondern bei verschiedenen Ständen eines und desselben Volkes. Wir sehen es ja im täglichen Leben hundert- und tausendmal, wie der Künstler, Bildhauer, Maler, Virtuose, Schriftsteller mit heiterer Gemüthsruhe eine Schuldenlast trägt, die den Andern, den Geschäftsmann oder Beamten moralisch erdrückt. Hingegen würden sich die Letztern nicht besonders gekränkt fühlen, wenn man ihnen Mangel an Originalität vorwerfen würde. Dem Musenjünger ist der „*Manichäer*" ein Wesen ganz eigener Art, ein vogelfreies Geschöpf, dem man ohne besondere Gewissensbisse jeden möglichen Schabernak anthun darf. Der *redliche* Kaufmann wird sich selbst *freiwillig* die härtesten Entbehrungen auferlegen, um Jenen nicht zu verkürzen, den er mit einem für die gegenseitige Stellung bezeichnenden Namen seinen „*Geschäftsfreund*" nennt. Ja, ein Schimmer dieser Standesehre leuchtet hinab in die Höhlen des Verbrechens und „die Ehrlichkeit unter Dieben" ist mehr als eine Redensart, sie existirt wirklich, wie Diejenigen bezeugen, welche als Richter, Seelsorger und dergleichen Gelegenheit haben, mit dieser Classe zu verkehren.

Schopenhauer zählt in einem seiner späteren Werke eine ganze Reihe verschiedener „Ehre" auf, die Officiersehre, die Gattenehre ꝛc. Schon in seiner Grundlage der Ethik berührt er die „kaufmännische Ehre" als eine ganz specielle und definirt sie wie folgt:

„Es giebt in der That eine solche objective Anhänglichkeit an Treue und Glauben mit dem Entschluß, sie heilig

zu halten, die blos darauf beruht; daß Treue und Glauben die Grundlage alles freien Verkehrs unter Menschen der guten Ordnung und des sicheren Besitzes sind, daher sie uns selbst oft zu Gute kommen und in dieser Hinsicht sogar mit Opfern aufrecht erhalten werden müssen; wie man ja an einen guten Acker etwas *wendet*."

Dieses Citat steht dort, wo der geistreiche Pessimist gegen Kant polemisirt, da, wo er den kategorischen Imperativ als verkappten Egoismus denuncirt und das Mitleid als Grundlage der Moral aufstellt. Der Unterschied der speculativen Ableitung der Moral braucht uns aber hier nicht aufzuhalten, da wir uns mit der praktischen Moral beschäftigen, nämlich *mit der Untersuchung jener Eigenschaften, welche der Journalist als solcher besitzt oder besitzen muß*, damit der Journalistenstand gedeihen kann.

Im praktischen Leben ist es aber unendlich schwer, die That nach den Motiven zu classificiren. Der Gebildete, der Kaufmann im großen Style, ist zumeist ein Mann, der die Humanität unseres Jahrhunderts voll und ganz in sich aufgenommen. Wer will da entscheiden, ob er die Heiligkeit des gegebenen Wortes deshalb so hoch stellt, weil Handel und Verkehr ohne denselben nicht bestehen kann, oder weil bei ihm das Mitleid, die Basis der Schopenhauer'schen Ethik, sich zur edelsten Blüthe, zur Gerechtigkeit entwickelt hat? Und beim Bettler? Schätzt er deshalb die Mildthätigkeit so hoch, weil er davon Vortheile zieht, oder weil er die Hartherzigkeit so oft und so schmerzlich empfunden? Und der Künstler? Wünscht er deshalb die Verbreitung des Kunstsinnes, um mehr Anwerth zu finden, oder aus reiner Menschenliebe, um jenen lautern Genuß, dessen er selbst im Verkehr mit den Musen sich erfreut, auch Andern zugänglich zu machen?

Speciell bei der Erforschung der journalistischen Standestugenden läßt sich die Trennung nach den Motiven noch schwerer durchführen, weil in den meisten Fällen in

der Wahl des Berufs der Charakter des Individuums ausgeprägt ist.

Der wirkliche Journalist wird wie der Poet geboren. Er bringt vom Hause aus ein stark entwickeltes Selbstgefühl mit, eine Geringschätzung jedweder Autorität und eine angeborne Neigung, alle Verhältnisse, alle Dogmen der Probe des Verstandes zu unterwerfen. Die Mutter des Journalismus ist der Skepticismus, und in diesem Sinne war der ehrwürdige Kirchenvater Hooker der erste englische Journalist, als er gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts in seinem Werke „Ecclesiastical Polity" die Worte schrieb:

„Für Menschen wäre es thierisch, sich durch Autoritäten leiten zu lassen, es wäre gleich einer Gefangenschaft des Urtheils ... Dagegen, daß die Autorität von Menschen bei Menschen gelten sollte, gegen oder über die Vernunft, ist kein Theil unseres Glaubens."

Der Skepticismus aber ist die Vorstufe des mächtigen civilisatorischen Triebes, welcher der ganzen Menschheit innewohnt, wenn er auch in gewissen Zeiten nur in stark ausgeprägten Individualitäten zum Durchbruch gelangt, ein Ausfluß des Forschungsdranges, des Strebens nach Wahrheit. Und bei jedem Journalisten aus Neigung finden wir diese Eigenschaften in hervorragender Weise vertreten. Sein Grübelsinn, sein Streben nach Wahrheit unterscheidet sich von jenem des Gelehrten nur in dem Object und in der Methode der Anwendung. Die Flamme ist dieselbe in der Brust des Forschers, wie in der des Journalisten. In erster Linie will er die Wahrheit, um sich selbst zu genügen. Erst wenn er selbst zur Erkenntniß vorgedrungen, wird er erwägen, ob auch Andere daran Theil haben sollen, und in welchem Maße. Wo kein stärkeres Motiv ihn zurückhält, wird er so wenig als möglich von seinem Funde dem Publicum vorenthalten.

Und von allen Rücksichten, welche ihn zum Verhehlen seines Schatzes bestimmen können, ist jene am achtungs-

wertheſten, welche von der Anſicht ausgeht, daß die Wahrheit nicht für Alle gleich nützlich ſei, daß ein Theil der Menſchheit das volle Licht nicht vertrage, daß es daher dieſen Schwachen im Geiſte gegenüber nothwendig und erſprießlich ſei, ihnen die berauſchende Eſſenz nur langſam und in ſchwachen Doſen einzuträufeln. Unter den Journaliſten giebt es allerdings ſehr wenige, welche dieſer Auffaſſung huldigen und die Wahrheit als eine Art eleuſiniſcher Geheimniſſe behandeln möchten. Die Meiſten, welche ſich entſchließen, der Wahrheit nicht die volle Ehre zu geben, werden dies aus eigennützigen Gründen thun. Das perſönliche Intereſſe iſt in dieſem Falle das ſtärkere und ſie laſſen die Standesmoral fallen, weil ſie in einer privilegirten Stellung — etwa als officielle oder officiöſe Schreiber, als Bedienſtete einer Partei u. dgl. — dem Kampfe um's Daſein entrückt, ſich außerhalb der Gemeinſchaft befinden und, vom ſichern Hafen einer guten Verſorgung aus, ſogar die Standesprincipien bekämpfen.

Alle dieſe Fälle, ſo zahlreich ſie auch ſein mögen, ſind Ausnahmen. Der wirkliche Journaliſt, der freiwillige Diener der Oeffentlichkeit, iſt immer ein begeiſterter Verehrer der Wahrheit und die Uebertreibungen, welcher er ſich manchmal ſchuldig macht, entſpringen nicht der Abſicht, die Wahrheit zu fälſchen oder zu verhüllen, ſondern dem überflüſſigen Streben, ſie aufzuputzen, damit ſie von recht Vielen geſehen werde. Es iſt dies auch eine Verletzung der Wahrheit, aber eine ſolche, an welcher das Publicum mitſchuldig iſt. Je gebildeter ein Volk, deſto leichter verzichtet es auf die abenteuerliche Ausſtaffirung der Thatſachen, deſto ſchmackhafter mundet ihm die unverfälſchte natürliche Koſt und der Journaliſt ſelbſt macht, vom Publicum geleitet, dieſelbe Entwickelung durch, wie der Mythenerzähler zum Geſchichtsſchreiber.

Für das journaliſtiſche Handwerk bezeichnet dieſes Stadium die höchſte Stufe der Vollendung. Wo die Geſell-

schaft so gesittet ist, daß die Uebertreibung, die persönlichen Angriffe aus Gehässigkeit verpönt sind, da erst kann die journalistische Begabung zur vollen Entfaltung gelangen. Denn die Wahrheit schließt so wenig die Frische und Originalität der Darstellung aus, daß sie sogar das nothwendigste Attribut des Journalisten ist, der auf gebildete Leser wirken will. Sie ist sein eigentliches Lebenselement. In dem Augenblick, wo er aufhört wahr zu sein, wo er sich einer Unwahrheit bewußt wird, hört die Schaffensfreude auf, die Spannkraft des Geistes verläßt ihn, er hört auf, frisch und anregend zu schreiben, weil er aufgehört hat, wahr zu sein. Ohne diesen ethischen Gehalt kann auf die Dauer kein Journalist bestehen und auch die Zeitung kann es nicht. Im Anfange, bei der Gründung des Unternehmens, da mögen welch Mittel immer angewendet worden sein, Sensationsnachrichten, Scandale, Gehässigkeiten, kurz Alles, was die Aufmerksamkeit erregt, „was zieht". Aber alle diese Lockmittel stumpfen sich mit der Zeit ab, und wenn sie leben und bestehen will, muß jede Zeitung trachten, sich den Ruf der Verläßlichkeit zu verdienen, das heißt, sie muß Kritik üben, und diese wird um so gewissenhafter sein müssen, je kritischer das Publicum ist, so zwar, daß der Redacteur eines für gebildete Leser bestimmten Blattes nichts passiren lassen wird, woran er selbst nicht glaubt.

Aber ist diese Auffassung auch richtig? Haben wir nicht zu schön gemalt und das Ideal des Journalismus dargestellt, anstatt, wie wir versprochen, die factischen Tugenden des journalistischen Standes, jene, welche die Tagesschriftsteller zu ihrem eigenen Vortheile bethätigen sollen und müssen?

Wir sind zur Probe bereit, und zwar suchen wir die Bestätigung unserer Auffassung nicht im Geburtslande des Journalismus, nicht in England, wo sich die Zeitungsschreiber seit Jahren einer geachteten Stellung in der

Gesellschaft erfreuen und wo die Journalistik am ehesten die Untugenden ablegt, welche mit dem Kindesalter immer verbunden sind; wir gehen in das Land der Freiheitsflegel, nach Amerika, wo die Ausschreitungen der Tagespresse zum abschreckenden Beispiele für alle ehrsamen Bürger des Continents geworden, und holen uns eine Bekräftigung unserer Behauptung von jener Presse, von der Dickens in seinen amerikanischen Skizzen immer nur in den stärksten Ausdrücken des Abscheues und der Entrüstung zu sprechen vermag. Ja noch mehr, wir wollen recht eigentlich in corpore vili experimentiren und als Demonstrationsobject das gelesenste, verbreitetste, aber nicht gleichzeitig geachtetste Blatt Amerikas benützen, den „New-York Herald".

Von eben diesem Blatte weist der amerikanische Publicist Parton in einem Aufsatz über Gordon Bennett *), dem Gründer desselben, nach, daß es emporgekommen und zur Macht gelangt ist nicht durch seine Scandale, nicht durch seine häßlichen Eigenschaften, sondern trotz derselben durch seine Leistungen im Dienste der Wahrheit. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch die amerikanische Auffassung über die Aufgabe der Tagespresse, und zwar ist es die denkbarst nüchterne, die echte Yankee-Ansicht. „Wenn in einer Stadt" — sagt Parton — „zehn Bäcker sind, wird derjenige mit der Zeit den größten Zuspruch haben, der um dasselbe Geld das beste Brod giebt. Das beste Zeitungsbrod sind aber Neuigkeiten. Zu erfahren, wie etwas vor sich gegangen, ist der Anfang aller Weisheit. Alles Andere ist Theorie, Combination, welche richtig sein kann, oder auch nicht."

Dieser Satz kehrt in den verschiedensten Formen wieder und es wird in den folgenden Aussprüchen der Begriff Neuigkeiten auf die journalistische Bedeutung eingeschränkt,

*) Famous Americans of recent times by James Parton. Boston 1873, J. R. Osgood et Co.

nämlich auf Nachrichten über das Thema des Tages. Die betreffende Definition lautet:

„Die speciellen Artikel, welche die Zeitungsunternehmer verschleißen, sind Neuigkeiten, das heißt Nachrichten über geschehene Ereignisse, welche das Publicum interessiren oder für welche sein Interesse erregt werden kann."

Man kann nicht prosaischer über den journalistischen Beruf denken und doch schließt diese Auffassung die schwerste Aufgabe der Journalistik in sich, und Parton hat Recht, wenn er sagt, daß man die Journalistik gar nicht höher schätzen kann, als wenn man ihr diese Mission zuspricht, denn die Nachrichten, welche den Verschleißartikel der Zeitungen bilden, sind um so besser, je vollständiger, je genauer sie sind. Dies bedingt aber eine volle Hingabe an das Ereigniß, eine Objectivität des Berichterstatters, welche jede Parteilichkeit, jede Tendenz, jeden Hintergedanken ausschließt. „Der beste Reporter" — heißt es bei Parton — „ist immer derjenige, dessen einziges Ziel darin besteht, das Ereigniß genau so zu erzählen, wie es wirklich vor sich ging, und die Scene gerade so zu beschreiben, wie sie ihm erschienen."

Von dem Eifer und der Wahrheitsliebe des Reporters — welcher nach amerikanischem Begriffe die eigentliche Verkörperung des journalistischen Berufs ist — hängt also der Ruf, das Gedeihen des Unternehmens ab, und diese Werthschätzung der Wahrheit, als der eigentlichen Essenz des journalistischen Berufs, wird von unserem Gewährsmanne in die Worte zusammengedrängt:

„Das siegreichste Blatt wird in Amerika immer dasjenige sein, welches die Wahrheit in allen ihren Beziehungen und Gestaltungen unbekümmert um die Wirkung derselben auf Theorien, Parteien, Fractionen und Präsidentschaftscampagnen zum Ausdruck bringen wird."

Da haben wir also von einem „matter of fact"-Manne, den man schwerlich einen idealen „Wolkentreter"

nennen kann, aus dem Munde eines praktischen Yankee das Glaubensbekenntniß jedes Philosophen, jedes Gelehrten, das Streben nach Wahrheit unbekümmert um alle äußeren Rücksichten, und der einzige Unterschied liegt im Object der Forschung. Hierin ist der Journalist auf die Gegenstände begrenzt, welche Interesse erregen oder für welche Interesse erregt werden kann. Innerhalb dieser Schranken soll er gerade so wie jeder Forscher nichts suchen, als die Wahrheit und nur die Wahrheit.

Damit wäre das Standesgesetz für den einen Zweig der Journalistik, für den referirenden Theil, gefunden. Unser Amerikaner meint zwar, daß dieser der einzig wesentliche sei. Dem Reporter gehöre die Zukunft und er sieht eine Zeit voraus, wo die Journale nichts als Thatsachen und keine einzige Reflexion bringen werden. Aber darin irrt der amerikanische Publicist. Was er als natürliche Entwicklung der Zeitung hinstellt, ist nicht ihre Zukunft, sondern ihre Vergangenheit, wie sie in der im Jahre 1695 in Hamburg erschienenen „Zeitungs-Lust" sehr drastisch geschildert wird. *) Neben den Nachrichten werden immer

*) „Ob auch schon sowohl in der Historie als in denen Zeitungen getadelt wird, ein Urtheil über die vorgehende Sache zu fällen: So ist es doch solches mehr in diesen als jenen verwerflich. Denn man liest die Zeitung darumb nicht, daß man daraus gelehrt und in Beurtheilung der Sachen geschickt werden, sondern daß man allein wissen wolle, was hier und dar begiebet. Derowegen die Zeitungsschreiber mit ihrem unzeitlichen Richten zu erkennen geben, daß sie nicht viel Neues zu berichten haben, sondern blos das Blatt zu erfüllen, einen Senf darüber hermachen, welcher zu nichts anderes dienet, als daß man die Nasenweisheit derselben verlachet und gleichsam mit Füßen tritt, weil sie aus ihrer Sphäre sich verirret, wo sie nichts anderes als straucheln und versinken können." (Aus: „Zeitungs-Lust und Nutz oder derer sogenannten Novellen oder Zeitungen wirkende Ergetzlichkeit, Anmuth, Nothwendigkeit und Frommen, auch was bei deren Lesung zu lernen, zu beobachten und zu bedenken sei", Jahrgang 1695.)

Reflexionen als die tägliche Zeitungskost geboten werden müssen. Denn die Thatsachen sind für sich allein nicht immer verständlich. „Wenige Thatsachen," sagt J. St. Mill (On liberty), „können ihre eigene Geschichte erzählen, ohne daß man ihnen ihre Bedeutung künstlich zu entlocken brauchte." Es wird also immer neben dem referirenden auch ein commentirender Theil der Journalistik bestehen, neben dem Reporter der „Leitartikler". Wie lautet aber für diesen das Sittengebot oder vielmehr, welches ist das Princip, an dem der raisonnirende Journalist festhalten muß, wenn der Stand prosperiren und erstarken soll, worin besteht hier die Standesehre?

Das Gebiet der Argumente und Reflexionen ist ja von vorneherein ein streitiges. Da sollte man meinen, wäre es ganz gleichgiltig, ob der Leitartikler heute für diese Ansicht die Beweise, seiner Tendenz entsprechend, gruppirt, morgen wieder mit demselben Feuereifer die entgegengesetzte vertrete. Und in der That ist sogar unter Journalisten — allerdings solchen leichtesten Kalibers — die Meinung verbreitet, die Ueberzeugung sei ein unnützer, ja schädlicher Ballast, der den Tagesschreiber im Fortkommen hindere. Er thue gut, Principien — wenn er unvorsichtiger Weise sich diesen Luxus angeschafft — so schnell als möglich über Bord zu werfen. Allein das mag vielleicht vom Standpunkt des augenblicklichen Bedürfnisses, für das einzelne Individuum richtig sein, das sonst nichts will, als fett werden. Der Einzelne mag seine Ueberzeugung aus persönlichen Motiven verleugnen. Er kann dadurch sogar sehr hoch steigen auf der Glücksleiter des Lebens. Aber seine journalistische Carrière ist dann abgeschlossen, und wenn er auch ein Nabob an Fähigkeiten und Talenten wäre; die Standesgenossen selbst vollziehen bewußt oder unbewußt die moralische Degradirung — und die Standesgenossen taxiren immer richtig. Der Stand aber kann sich nicht entwickeln, kann nicht zur Geltung und Macht gelangen, wenn alle Journa-

listen die Principienlosigkeit auf ihre Fahne schreiben würden. Das Zeitungsunternehmen selbst kann bestehen und gedeihen und an Lesern zunehmen ohne jedes Programm, aber politischen Einfluß kann es nicht gewinnen. „Denn" — wir citiren hier wieder den Amerikaner — „Einfluß auf die Meinung Anderer kann kein Blatt haben, welches selbst keine Meinung besitzt." Es ist daher immer eine verfehlte Speculation, wenn eine Regierung sich durch die Unterstützung eines gesinnungslosen Journals zu stärken vermeint, ein Fehler, den — um ein recht fern liegendes Beispiel anzuführen — die amerikanischen Staatsmänner eben diesem starkverbreiteten „New-York Herald" gegenüber oft begangen haben.

Kein Blatt und kein Journalist kann auf Andere bestimmend einwirken, sobald das Publicum an dem Ernst der Aussprüche zweifelt. Die eigene Ueberzeugung ist die erste Bedingung, um Andere für seine Meinung zu gewinnen, und je mächtiger die eigene Ueberzeugung, desto größer die Wirkung auf Andere. Weit entfernt also, daß der Journalist keine eigene Ansicht haben soll, sie ist ihm nothwendig, um sich die geistige Regsamkeit, die stete Schreiblust zu erhalten und ihn vor dem Schicksal zu bewahren — welches alle gesinnungslosen Tagesschriftsteller früher oder später ereilt — zum gedankenlosen Phrasendrescher herabzusinken.

Der Journalist soll eine Meinung haben und in den meisten Fällen hat er sie auch. Es ist so wenig begründet, daß er die Gesinnung schneller wechselt als Andere, daß im Gegentheil der Journalist eher in Gefahr ist, einseitig zu werden. Er unterscheidet sich hierin vom Advocaten, der immer bereit ist, denselben Gegenstand von zwei verschiedenen Seiten aufzufassen und daher eher verleitet wird, das Recht als etwas Subjectives zu behandeln. — Der Journalist aber hat nur eine Ueberzeugung, die hätschelt er, die verhätschelt er sogar. Und wenn er gezwungen

wird, sie zu verleugnen, so geschieht dies immer mit dem Bewußtsein eines großen Opfers, mit der niederdrückenden Scham, sein ureigenes Wesen, sein besseres Selbst preisgegeben zu haben. Niemand empfindet den geistigen Zwang schärfer als er, und wenn er gegen jede Intoleranz sich aufbäumt, wenn er gegen jede gewaltsame Beschränkung der freien Meinungsäußerung ankämpft, so streitet er in erster Linie für sich, weil er seiner Beschäftigung nach am tiefsten das Bedürfniß empfindet: „Zu reden, wie ihm das Herz im Busen gebietet."

Die Ueberzeugungstreue soll damit keineswegs dem Journalisten ausschließlich zugesprochen werden. Von den römischen Christen bis zu den französischen Protestanten weist die Geschichte eine lange Kette von Märtyrern ihres Glaubens auf und in allen Ständen werden sich Beispiele finden von Männern, welche das Princip höher achten als Leben, Stellung und Versorgung. Was aber aufrecht stehen bleiben soll, ist die Behauptung:

> daß Diejenigen, welche sich mit der Erforschung des Wahren, mit dem Studium von Ansichten, mit Meinungen überhaupt beschäftigen, dadurch keineswegs abgestumpft werden gegen die Gegenstände ihres Berufs, daß sie Ansichten und Grundsätze nicht als Kleid betrachten, welches man ablegen kann, sobald es der Menge oder den Machthabern nicht gefällt, sondern im Gegentheil als ein Kleinod, als ein hohes Gut, als ein Theil ihres besseren Selbsts, mit dessen Verleugnung sie ihr Edelstes und Bestes preisgeben.

Das gilt für Alle, die sich mit Speculationen irgend welcher Art befassen, also für Gelehrte, Philosophen und Journalisten. Es kommen wohl auch Mitglieder anderer Stände in Collision mit ihrer Ueberzeugung, z. B. ein nihilistischer Arzt, der im Verlaufe seiner Studien dahin gelangt ist, an die Heilkraft jedweden Medicaments zu zweifeln, oder ein Beamter, der gegen seine bessere Einsicht

Aufträge seines Vorgesetzten auszuführen hat. In beiden Fällen werden diese Conflicte höchstens zu einer inneren Krise führen. Der Arzt wird fortfahren Recepte zu verschreiben, der Beamte ruhig weiter amtiren. Nicht weil ihnen die Ueberzeugungstreue mangelt, sondern weil dieses Gefühl nicht jene Entwicklung erreicht, wie beim Journalisten, der durch den fortwährenden Kampf um Principien zu einer höhern Werthschätzung seiner eigenen Ueberzeugung gelangt ist.

Aus der Quelle der oben angeführten journalistischen Anlagen fließen aber andere gute Eigenschaften. Denn wie die Götter, so erscheinen die Tugenden niemals allein. Die Wahrheitsliebe führt zur Toleranz, diese zur Gerechtigkeit, diese wieder zur Gesetzlichkeit und so fort. Freilich darf man nicht erwarten, diese charakteristischen Züge in allen Exemplaren der Species in gleicher Schärfe ausgeprägt zu finden. Die Ansätze hierzu sind wohl überall vorhanden, nur kommen die edlen Keime nicht immer zur Entwicklung; ja sie treiben bei mangelnder Pflege wilde Schößlinge, die uns dann als Indiscretion, Scandalsucht, Klatschtrieb, Rechthaberei u. s. w. entgegentreten. In den edelsten Vertretern des Standes sind aber all die guten journalistischen Triebe zur vollsten Reife gelangt und solche Beispiele werden Muster und Gesetz für den ganzen Stand, die sogenannte Standesmoral, deren Vorschriften alle Mitglieder nachleben sollen. Die auf diesem Wege gewonnenen Sittengebote lauten für den Journalistenstand: Sei wahr, sei gerecht, sei duldsam gegen die Ueberzeugung Anderer und halte Deine eigene hoch, achte Gesetz und Recht. Fürwahr eine Standesehre, die im sittlichen Werth hinter keiner andern zurücksteht. Sie allein würde dafür zeugen, daß in der gegenwärtigen Organisation der Gesellschaft der Journalismus ein sittlicher Factor höchster Potenz ist.

20. Gesetze über die Presse.

Das deutsche Reichs-Preßgesetz.

(Vom 7. Mai 1874.)

(Reichs-Gesetzblatt S. 65.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publicum zugänglich ist.

§. 4. Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 5. Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt

ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redacteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaction besorgt.

§. 8. Verantwortliche Redacteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 10. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 11. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6 bis 11 keine Anwendung.

§. 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 14. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 11 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 16. Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armencasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht

werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat

§. 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redacteur benannt wird.

§. 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6, 7 und 8, welche nicht durch §. 18, Ziffer 2 getroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den §. 9;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redacteur,
der Verleger,
der Drucker,
Derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der

pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§. 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§. 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 24. Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen

zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in die Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Acten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten ꝛc.) nicht statt.

§. 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Deutsches Reichsgesetz

betreffend das

Urheberrecht an Schriftstücken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.

(Vom 11. Juni 1870. Eingeführt in Bayern durch Gesetz vom 22. April 1871 §. 11, in Elsaß-Lothringen Ges. vom 27. Januar 1873; als Gesetz des Deutschen Reiches durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes §. 80 unter 25. Bundesgesetz-Blatt 1870, S. 627, verbunden mit Gesetz, die Verfassung des Deutschen Reiches betreffend, vom 16. April 1871, §. 1.)

I. Schriftstücke.

a) Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1. Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2. Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines

aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

b) Verbot des Nachdrucks.

§. 4. Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Ausschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5. Als Nachdruck (§. 4) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Druckwerken (Manuscripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6. Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Werkes gelten als Nachdruck;

a) wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in eine dieser Sprachen veranstaltet wird;

c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Original-Werkes

binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Original-Werk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Original-Werken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5, Littr. a und b) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen genießen gleich Original-Werken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

c) Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist;

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlässen, öffentlichen Actenstücken und Verhandlungen aller Art;

d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, communalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d) Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9. Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8, 11).

§. 10. Einzelne Aufsätze, Abhandlungen ꝛc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11. Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8 vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrages angegeben ist.

Ein Schriftstück, welches entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28).

Wird innerhalb dreißig Jahren, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12. Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13. Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesell-

schaften, wenn sie als Herausgeber und Urheber gleich zu achten sind (§. 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14. Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen 2c. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15. Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des §. 6, Littr. b) fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6, Littr. c) fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16. In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8 ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17. Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigten Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e) Entschädigung und Strafen.

§. 18. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn dem Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe der Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 20. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18 festgesetzte Strafe verwirkt und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§. 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 21. Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zu widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und Desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahr-

lässig gehandelt hat (§. 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23. Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§. 18) nicht statt.

§. 24. Wenn in den Fällen des §. 7, Littr. a) die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25. Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach §. 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maßgabe des §. 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f) Verfahren.

§. 26. Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Competenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§. 27. Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28. Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise Derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des §. 11, Absatz 1, 2, auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weitern Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 29. In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18, 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30. Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 31. In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§. 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

§. 32. Die in den §§. 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetz-Bl. S. 201), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafproceßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtsho e wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advocaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§. 10, 12, Absatz 2, §. 16, Absatz 2, §§. 17, 18, 21 und 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

g) Verjährung.

§. 33. Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 34. Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35. Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. 36. Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21) ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 37. Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen §. 7, Littr. a) die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. 38. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h) Eintragsrolle.

§. 39. Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 6 und 11 vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§ 40. Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 41. Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruction über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer andern vom Bundeskanzler-Amte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43. Die Bestimmungen in den §§. 1—42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 44. Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem andern Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes ꝛc. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 platzgreift.

III. Musikalische Compositionen.

§. 45. Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 5, 8 bis 42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§. 46. Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Composition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Composition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Compositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Componisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle

angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 24 platzgreift.

§. 48. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Compositionen sofern der Text in Verbindung mit der Composition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Composition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern und Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Compositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49. Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Compositionen abzugeben haben, sollen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen

IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 50. Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern (§. 3) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgiltig, ob das Werk bereits durch den Druck ꝛc. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch den Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 6) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46) des Original-Werkes ist untersagt.

§. 51. Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Componisten allein.

§. 52. In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8 bis 17 zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8 zur Anwendung.

§. 53. Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise Derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der §§. 18 und 23 bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 55 zu bemessen ist.

§. 55. Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54 zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 56. Die Bestimmungen in den §§. 26 bis 42 finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 58. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildungen oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruction über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amte erlassen.

§. 59. Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im §. 6, Littr. e) vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. 60. Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Curatorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 61. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 62. Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen

Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Das österreichische Preßgesetz.

(Vom 17. December 1862.)

(Auszug.)

Recht zur Erzeugung und zum Verlage.

Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehr mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Druckerei-Concession.

§. 16. Die Gewerbeordnung (v. 20. December 1859) erklärt alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstand haben, Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz- und Steindruckereien, dann Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen zu concessionirten Gewerben, d. i. solchen, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Zur Erlangung einer solchen Bewilligung (Concession) ist im Allgemeinen vorgeschrieben, daß der Bewerber zur Verwaltung seines Vermögens berechtigt, daß er verläßlich, unbescholten sei. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sicherheit u. s. w. verurtheilt wurden, sollen solche Gewerbe nicht antreten dürfen, bei welchen ein Mißbrauch der Bewerber zu besorgen ist.

Bewerber um ein mit Preßerzeugnissen sich befassendes Gewerbe müssen sich durch eine zum Betrieb des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen. Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden. (§. 19 der G.-O. v. 20. December 1859.)

Selbstverlagsrecht.

Es steht Jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbstständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Locale für eigene Rechnung zu verkaufen.

Eröffnung eines Verschleißlocales.

Von der Eröffnung eines solchen Locales ist jedoch der Sicherheitsbehörde des Ortes vorläufige Anzeige zu erstatten. (Strafe für die Nichtbeachtung 10 bis 100 fl.)

Das Recht der Herausgabe ist identisch mit dem Verlagsrecht.

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift schließt auch das Recht zum Verlage in sich.

Verschleißlicenz.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.*)

Verantwortung des Druckers und Verlegers.

Die Verpflichtung und die Verantwortung des Druckers gilt dem Inhaber der Druckerei oder dessen bestelltem Geschäftsleiter. Für die Geldstrafen ist Ersterer mithaftbar. Dieselbe Bestimmung gilt für die Verpflichtung und Verantwortung des Verlegers.

Verbreitung.

Als Verbreitung kann (im Sinne des Gesetzes vom 17. December 1862) nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten in Lesevereinen, Fachbibliotheken und dgl. angesehen werden.

Gesetzliche Definition einer periodischen Druckschrift.

Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens einmal im Monat, wenn auch in ungleichen Zeiträumen, erscheint. (Lieferungswerke gehören nicht hierzu.)

---

*) Diese Bestimmung des Preßgesetzes ist von Seite der österr. Behörden im Jahre 1883 benützt worden, um zwei oppositionellen Blättern in Wien, welche eine große Verbreitung besitzen, dem „Neuen Wiener Tagblatt“ und der „Constitutionellen Vorstadt-Zeitung“ den Verkauf in allen gemeinsamen Verschleißstellen (Tabaktrafiken) zu verbieten.

Begriff der Beilage.

Als zugehörigen Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird. (Alle Beilagen, welche sich ihrem Inhalt nach als selbstständige periodische Schriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, werden als selbstständige Zeitungen betrachtet und müssen bezüglich derselben alle gesetzlichen Bestimmungen unter allen Umständen erfüllt werden.)

Das Impressum.

Auf jeder periodischen Druckschrift muß der Druckort, der Drucker, der Herausgeber, Verleger und mindestens ein verantwortlicher Redacteur angegeben werden. (Strafe 20 bis 200 fl. und Arrest von einer Woche bis zu einem Monat.)

Anzeige der Herausgabe.

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses vorläufig dem Staatsanwalt und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Inhalt der Anzeige.

Diese Anzeige hat zu enthalten:

1. Den Titel.
2. Die Zeitabschnitte des Erscheinens.
3. Das Programm (Ueberblick der zu behandelnden Gegenstände).
4. Namen und Wohnort aller verantwortlichen Redacteure. (Derzeit besitzt kein Blatt mehr als einen verantwortlichen Redacteur. Nur die „Wiener Zeitung" hatte eine Zeit hindurch zwei Redacteure.)
5. Nachweis, daß der verantwortliche Redacteur österreichischer Staatsbürger, eigenberechtigt ist und am Erscheinungsort seinen Wohnsitz hat. (Gesetzlich unfähig ist, wer wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, nämlich überwiesene Verbrecher, Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder der Theilnahme an solchen Uebertretungen überwiesen sind, endlich Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen, diese jedoch nur für die Dauer der gerichtlichen oder Untersuchungshaft.)
6. Name und Wohnort des Druckers und Herausgebers (Verlegers). (Veränderungen in dieser Anzeige sind entweder sofort oder, wenn sie unvorhergesehen eintreten, innerhalb drei Tagen anzuzeigen.)

Erlaubniß zum Erscheinen.

Auf die erstattete Anzeige kann die Sicherheitsbehörde die Ergänzung einer unvollkommenen Anzeige fordern. Ist der Ausweis (die Anzeige) vollkommen entsprechend, so setzt die Sicherheitsbehörde den Anzeiger hiervon in Kenntniß. Wird binnen acht Tagen nach erstatteter Anzeige oder Ergänzung von der Sicherheitsbehörde nichts verfügt, so kann mit der Herausgabe (nicht cautionspflichtiger) Zeitungen begonnen werden. (Strafe, wenn diese Frist nicht eingehalten wurde oder wenn eine Veränderung nicht rechtzeitig angezeigt wurde: 50 bis 200 fl., für falsche Angaben, Bestellung eines gesetzlich unfähigen Redacteurs: 50 bis 500 fl. In beiden Fällen kann die Herausgabe bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung eingestellt werden.)

Erlaubniß für cautionspflichtige Blätter.

Vor Herausgabe cautionspflichtiger Blätter muß die vorgeschriebene Caution erlegt und der vollzogene Erlag bei dem Staatsanwalt und der Sicherheitsbehörde ausgewiesen werden. (Strafe: 50—200 fl.)

Cautionspflicht.

Cautionspflichtig sind Zeitungen, welche mehr als zweimal monatlich erscheinen und, wenn auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandeln, oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen besprechen. Wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, und Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, sind nicht cautionspflichtig.

Cautionsbetrag.

Für Wien und Umgebung bis zur Entfernung von 15 Kilometer 8000 fl., für Orte von mehr als 60.000 Einwohnern 6000 fl.; für Orte von mehr als 30.000 Einwohnern 4000 fl.; für alle übrigen Orte 2000 fl. Für Blätter, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, immer nur die Hälfte der obigen Beträge. Der Erlag kann in baarem Geld und gewissen Werthpapieren (Rente, Communallosen, Pfandbriefen u. s. w.) geschehen. (Fin.-Min.-Erlaß vom 16. Juli 1863, R. G. Bl. 67.)

Erlagscassen

sind: die Landeshauptcassen zu Wien, Linz, Salzburg, Graz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Zara; die Sammlungscassen zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, St. Pölten, Ried, Wels, Steier, Marburg, Bruck a. d. Mur, Jungbunzlau, Leitmeritz, Gitschin, Saaz, Pisek, Tabor, Klattau, Schlan, Chrudim, Eger, Budweis,

Czaslau, Pilsen, Königgrätz, Leipa, Carlsbad, Olmütz, Iglau, Weißkirchen, Znaim, Ung.-Hradisch, Teschen, Jägerndorf, Wadowice, Sandec, Jaslo, Bochnia, Rzeszow, Sambor, Sanok, Stry, Brzezan, Kolomea, Zolkiew, Tarnow, Przemysl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Zloczow, Jagielnica, Neustadl, Adelsberg, Villach, Görz, Mitterburg, Capo d'Istria, Lussin, Feldkirch, Brixen, Trient; die Kreiscassen zu Spalato, Ragusa und Cattaro. (Fin.-Min.-Erlaß vom 14. August und vom 22. September 1851, Nr. 163 und 191 R. G. Bl.)

Cautionsverfall.

Die Caution unterliegt ganz oder zum Theil dem Verfalle. Wenn binnen drei Tagen die verhängten Geldstrafen nicht erlegt sind, wird zur Veräußerung eines entsprechenden Theiles geschritten. Die Ergänzung auf den ursprünglichen Betrag muß sodann bei sonstiger Einstellung des Blattes innerhalb acht Tagen geschehen. (Fin.-Min.-Erlaß vom 16. Juli 1863, R. G. Bl. Nr. 67.)

Geldstrafen für nicht cautionspflichtige Zeitungen sind gleichfalls binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses bei sonstiger Einstellung des Blattes zu erlegen.

Cautionszurückziehung.

Die Caution ist sechs Monate nach Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, gegen die Bestätigung des Staatsanwalts, daß gegen das betreffende Blatt weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen. (Fin.-Min.-Erlaß vom 16. Juli 1863.)

Pflicht-Exemplare.

Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde und dem Staatsanwalte je ein Exemplar zu erlegen. (Strafe 10—100 fl.) In der Provinz ist auch dem Chef des Verwaltungsgebietes ein Exemplar einzusenden. Außerdem erhält das Staatsministerium, das Polizeiministerium, die Hofbibliothek und die den Ort des Erscheinens entsprechende Universitäts- oder Landesbibliothek je ein Exemplar. Die Ablieferung liegt dem Verleger, wo dieser fehlt dem Drucker ob.

Bibliotheken, welche Pflicht-Exemplare beziehen.

Die Bibliotheken, an welche außer der Hofbibliothek nach §. 18 des Preßgesetzes Pflicht-Exemplare eingesendet werden müssen, sind für nachstehende Länder folgende:

für Oesterreich unter der Enns die Universitäts-Bibliothek in Wien;

für Oesterreich ob der Enns die öffentliche Bibliothek in Linz;

für das Königreich Böhmen die Universitäts-Bibliothek in Prag;

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Großherzogthum Krakau, und zwar:

a) im Gebiete der Statthalterei zu Lemberg die Universitäts-Bibliothek in Lemberg und

b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitäts-Bibliothek in Krakau;

für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara:

für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg;

für das Herzogthum Steiermark die Universitäts-Bibliothek in Graz;

für das Herzogthum Kärnten die Studienbibliothek in Klagenfurt;

für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach;

für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasial-Museums in Troppau;

für das Herzogthum Bukowina die Bibliothek des Gymnasiums *) in Czernowitz;

für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz;

für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitäts-Bibliothek in Innsbruck;

für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska die Studienbibliothek in Görz,

für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest. (Amts-Instruction §. 8.)

Das Berichtigungs-Verfahren.

(Die §§. 19 und 21 in der Textirung des Gesetzes vom 15. October 1868.)

(§. 19.) In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach gestelltem

*) Seit Errichtung der Universität dürfte wohl die Universitäts-Bibliothek an die Stelle der Gymnasial-Bibliothek getreten sein.

Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Aemtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insoferne unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

(§. 20.) Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen.

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben, kostenfrei aufgenommen werden.

(§. 20.) Die grundlose Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen in Gemäßheit der obigen Bestimmungen (§§. 19 und 21 des Pr.-G.) zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art abdrucken zu lassen, ist als eine Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

Der Richter hat über das diesfällige Begehren ohne Verzug, wo möglich binnen 24 Stunden, zu erkennen. (Die Berufung gegen eine gerichtlich ausgesprochene Aufnahmsverpflichtung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann die Einstellung des Blattes verfügt werden.)

Verbot der Glossirung.

(§. 22.) Alle in den obigen Bestimmungen (§§. 19 und 20 des Pr.-G.) bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden.

Periodische Druckschriften, welche eine ämtliche Berichtigung oder eines der im §. 20 erwähnten Schriftstücke (ämtliche Erlässe und Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind) aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen

in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen.

Dem Abdrucke von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht beigefügt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

Colportage-Verbot.

(§. 23.) Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hierzu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

(Strafe: 5 bis 200 fl. und Verfall der ungesetzlich verbreiteten Blätter. Die Verbreitung verbotener Druckschriften begründet ein Vergehen. Strafe: 50 bis 500 fl., bei wiederholter Verurtheilung überdies Arrest von einer Woche bis zu einem Monat. Dasselbe gilt von der Fortsetzung der Herausgabe einer Druckschrift, welche eingestellt wurde.)

Die Strafbarkeit wird durch eine Verwahrung nicht aufgehoben.

Die gesetzlich begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebensowenig als durch den Umstand aufgehoben, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit.

(Textirung des Gesetzes vom 15. October 1868, Nr. 142 R. G. Bl.)

Der Redacteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit

verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre.

Von dieser Verantwortung, wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die freiwillige Uebernahme der Verantwortung von Seite eines Anderen befreit.

Der Drucker ist für die Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn das Impressum oder die Ablieferung der Pflichtexemplare nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. (Strafe bei Verbrechen: Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei Vergehen 20 bis 200 fl.)

Das Confiscations-Verfahren.

(§§. 6—11 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Nr. 7 R. G. Bl.)

(§. 6.) Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt.

(§. 7.) In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen.

(§. 8.) Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist auf Verlangen der Partei, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich noch im Zuge befindet, von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung der Beschlagnahme sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam.

Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

(§. 9.) Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt entweder den Antrag

auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift bei dem zuständigen Gerichte zu überreichen, widrigenfalls die Beschlagnahme auf Verlangen der Partei aufzuheben ist. (Dasselbe gilt eventuell bei einer Privatklage.)

Objectives Verfahren.

(§. 16, Art. V des Ges. vom 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. Bl.)

Der Staatsanwalt kann, wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, dennoch im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht wegen eines durch den Inhalt einer im Ausland oder im Inland erschienenen Druckschrift begründeten Verbrechens oder Vergehens das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche.

Einspruchsverhandlung.

Jeder Betheiligte kann gegen das Verbot binnen acht Tagen nach Kundmachung desselben Einspruch erheben, über welchen das Preßgericht in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat.

Zeitungsstempel in Oesterreich.

Welche Zeitungen sind stempelpflichtig?

Das kaiserliche Patent vom 6. September 1850 (Nr 345 R. G. Bl.) führte den Stempel für ausländische politische Blätter ein. Die kaiserl. Verordnung vom 23. October 1857, (R. G. Bl. Nr. 207) dehnte die Stempelpflicht auf alle zum Cautionserlage verpflichteten periodischen Druckschriften des Inlandes aus, welche wenigstens einmal wöchentlich erscheinen. Die letzte über diesen Gegenstand erflossene Verfügung ist die kaiserl. Verordnung vom 23. November 1858 (Nr. 217 R. G. Bl.) und diese bestimmt, daß der Stempelabgabe alle Zeitschriften des In- und Auslandes, welche ein- oder mehrmal in der Woche erscheinen, unterworfen sind.

Die Aufnahme von Ankündigungen und von Unterhaltungslectüre begründet die Stempelpflicht.

Die kaiserl. Verordnung vom 23. November 1857 erklärt ausdrücklich, daß auch Fachblätter, welche Ankündigungen oder Unterhaltungslectüre aufnehmen, stempelpflichtig werden.

Von der Stempelpflicht befreit

sind einzig und allein:

1. Die amtlichen Zeitungen.
2. Zeitungen, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände ge-

widmet sind, aber nur dann, wenn sie keine Unterhaltungslectüre enthalten und wenn die Ankündigungen sich auf Gegenstände ihres Faches beschränken. (Gesetz vom 26. December 1865, Nr. 147 R. G. Bl.)

3. Die Pflichtexemplare.
4. Curlisten ohne Ankündigungen.
5. Probenummern, wenn sie nicht numerirt sind und ihre Beilegung in der Zeitschrift, in der sie erfolgt, angekündigt wird. (F. M. Erl. vom 28. December 1863, Z. 62831.)
6. Nebenblätter, welche mit dem Hauptblatt erscheinen, und Extrablätter, wenn ihre Anzahl nicht jene des Hauptblattes übersteigt. (F. M. Erl. vom 14. November 1857, Nr. 221 R. G. Bl., und vom 8. Juli 1859, Z. 31135.)

Die Entscheidung über die Stempelpflicht.

Die Entscheidung, welche Blätter vom Stempel frei zu lassen sind, steht dem Staatsministerium im Einvernehmen mit jenem der Finanzen und der Polizei zu.

Als Wochenblätter,

d. h. einmal wöchentlich erscheinende, werden auch jene aufgefaßt, welche nach der Ankündigung zweiundfünfzigmal im Jahre erscheinen. (F. M. Erl. vom 5. December 1858, Nr. 225 R. G. Bl.)

Entrichtung des Stempels.

Die Stempelgebühr wird vom Hauptblatte entrichtet und beträgt 1 Neukreuzer von jedem Exemplar desselben. Erscheint an einem Tage kein Hauptblatt, sondern nur ein Nebenblatt, so ist von diesem die Gebühr zu entrichten. Die Stempelgebühr muß, bevor der Abdruck der periodischen Schrift erfolgt, entrichtet werden; der Stempel wird daher auf das noch unbedruckt zum Amte gebrachte Papier aufgedruckt. Der Stempel muß auf der ersten Seite des Blattes sichtbar sein. Wenn das Blatt auf einer Rotationsmaschine auf endloses Papier (Rollenpapier) gedruckt wird, so ist der Stempel auf dem Druckcylinder angebracht. In diesem Falle überwacht ein Finanz-Organ den Druck des Blattes, respective den an der Maschine angebrachten Zählapparat im Maschinenraum.

Nebenblätter.

Da die Nebenblätter, welche nicht zugleich mit dem Hauptblatt ausgegeben werden, nur mit Rücksicht auf die für das Hauptblatt entrichtete Stempelgebühr einer weiteren Stempelgebühr nicht unterworfen werden, so können die gedachten Nebenblätter nur in derjenigen Anzahl, welche der Zahl der gestempelten Hauptblätter gleichkommt, stempelfrei behandelt werden.

Um den Staatsschatz vor Verkürzung zu sichern, müssen sowohl die Haupt-, als die bemerkten Nebenblätter abgestempelt

werden. Zur Unterscheidung werden die Nebenblätter, mit Inbegriff jener, welche an Tagen ausgegeben werden, an welchen kein Hauptblatt erscheint, mit rother Farbe abgestempelt, und es ist die Stempelgebühr auch von jener Zahl der rothen Stempel abdrücke zu entrichten, welche die Zahl der schwarzen Stempelabdrücke überschreitet.

Der Druck und die Hinausgabe ungestempelter Nebenblätter ist als Gefällsverkürzung anzusehen. (Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 14. November 1857, Nr. 221 R. G. Bl.)

Extrablätter

eines Tageblattes, welche nicht mit dem Hauptblatte selbst ausgegeben werden, genießen die Stempelfreiheit, wie sie auch anderen Blättern zukommt. Dieselben müssen mit einem blauen Stempel versehen werden, wenn der Herausgeber binnen 24 Stunden nach der Ausgabe der Finanzbezirksbehörde unter Anschluß eines Exemplars die Anzeige macht und die Bestätigung der Finanzcasse beibringt, daß die Hälfte jenes Betrages der Stempelgebühr, welche durchschnittlich von einem Tage im Monat vom Hauptblatt entfällt, daselbst erlegt worden sei. *) (F. M. Erl. vom 8. Juli 1859, Z. 31135.)

Maculatur.

Für die rechtzeitig abgegebenen, beim Drucke maculirten Exemplare, worunter jedoch keineswegs die nicht abgesetzten zu verstehen sind, wird der Unternehmung eine gleiche Anzahl schwarzer und beziehungsweise rother Abdrücke am Ende eines Monats unentgeltlich gestempelt. (F. M. Erl. vom 14. November 1857, Nr. 221 R. G. Bl.) In den meisten Wiener Redactionen hat sich anstatt dieses Umtausches von maculirten Exemplaren die Praxis herausgebildet, daß der Unternehmung ein bestimmtes Percent nicht zu bezahlender Stempel für Maculatur bewilligt wird.

*) Die Wiener Polizei-Direction hat nachstehende Mittheilung an die Genossenschafts-Vorstehung der Buchdrucker hinausgegeben: „Nachdem die gegenwärtigen Verhältnisse den periodischen Druckschriften politischen Inhalts öfters Anlaß zur Hinausgabe von Extrablättern, welche abgesondert und in unregelmäßigen Zeitabschnitten erscheinen, geben, so wird der Justiz-Ministerial-Erlaß vom 30. Juli 1870, Z. 9140, in Erinnerung gebracht, nach welchem die sogenannten Extrablätter als Bestandtheile einer periodischen Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes nicht anzusehen sind und unter die Bestimmung des §. 17 des Preßgesetzes fallen. — Eine Austheilung und Versendung derselben vor Ablauf der 24stündigen Frist darf nur mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise Sicherheitsbehörde, erfolgen, weshalb auch die etwaige Anzeige des Herausgebers einer periodischen Druckschrift, daß abgesonderte Extrabeilagen des Blattes von Zeit zu Zeit herausgegeben werden sollen, als dem gesetzlichen Erfordernisse des §. 10, Zahl 1, des Preßgesetzes, betreffend die Angabe des Zeitabschnittes des Erscheinens, nicht entsprechend verworfen werden würde."

Probeblätter.

Auch als Probenummer versendete Blätter einer stempelpflichtigen Zeitschrift unterliegen dem Stempel von 1 kr. für jeden Bogen ohne Unterschied des Formats. Sie sind aber stempelfrei, wenn sie nicht numerirt sind und deren Beilegung in der Zeitschrift, in der sie erfolgt, angekündigt wird. (F. M. Erl. vom 28. December 1863, Z. 62831.)

Stempelpflicht ausländischer Blätter.

Von den ausländischen Blättern wird die gleiche Stempelgebühr von der Postanstalt eingehoben, bei welcher die Pränumeration geschieht.

Anzeige- und Ankündigungsblätter,

welche nicht als Bestandtheil einer Zeitschrift ausgegeben werden, unterliegen derselben Stempelgebühr, ob sie periodisch oder nicht periodisch erscheinen, ebenso alle nicht politischen Blätter, welche Inserate aufnehmen.

Die Haftung.

Für die Entrichtung des Stempels haftet in erster Reihe der Drucker, sodann der Verleger.

Oesterreichisches Gesetz

über den

Verlags-Vertrag und die Verlagsgeschäfte.

(Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811.)

Verlags-Vertrag.

§. 1164. Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemandem vom Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begiebt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

Rechte und Pflichten zwischen Verfasser und Verleger.

§. 1165. Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werk, die bedungene Belohnung zu entrichten.

§. 1166. Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert, so kann der Verleger zurücktreten, und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

§. 1167. Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

§. 1168. Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten, so ist darüber ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatz der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

§. 1169. Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über. (Dieser Paragraph ist durch die §§. 24 C, 13—24 des weiter unten folgenden Patents vom 19. October 1846 aufgehoben.)

§. 1170. Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm vom Verleger vorgelegten Plan die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

§. 1171. Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten. (Siehe das Patent vom 19. October 1846.)

Oesterreichisches Gesetz

zum

Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.

(Patent vom 19. October 1846)

I. Abschnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1. Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. Desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat.

Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat;

b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;

c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14, a), b).

§. 2. Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung eines Original-Werkes angewendet worden ist.

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Original-Werk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autor-Rechtes (§. 1) veranstaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphen enthalten die nachfolgenden §§. 5–9.

§. 4. Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; sowie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist.

Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind;

c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Original-Werkes oder ohne denselben erscheinen;
d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht;
e) von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistesproduct erachtet werden muß.

§. 5. Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;
b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte und so weiter, in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Gebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, und endlich in Zeitschriften oder periodische Blätter; nur muß die Original-Quelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;
c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in

der Vorrede des Original-Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Original-Werkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder einer seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der frühern gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem andern Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden.

§. 6. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen, in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris ꝛc. ꝛc., welche als selbstständige Geistesproducte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist.

Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch nur für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner

Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln.

d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5, ad d) ihre Anwendung.

§. 7. Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8. Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger insolange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgiebt und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Auch mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel Jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9. Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht blos im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist;
c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder
d) wenn nicht blos zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbe-Productes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10. Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

§. 11. Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12. Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder andern demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein.

II. Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13. Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch Demjenigen, welchem

es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht statt.

§. 14. Ein gleicher Schutz in der Dauer von 30 Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke);

b) den unter einem andern als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier so wie im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt.

Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu:

c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraph-Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist;

d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangten (posthumen) Werken, sowie endlich

e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15. Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besondern Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von 50 Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphen ein.

Veranstalter der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende, vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16. Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet

werden können, die in den §§. 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder, wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18. Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes, insolange als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19. Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfrist, oder auch früher, wenn weder ein Erbe, noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20. Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 a. b. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke

der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist.

Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 21. Die zur Drucklegung oder sonstigen Vervielfältigung eines Werkes erlangte Censur-Bewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt, daß hierbei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung stattfand.

§. 22. Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23. Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet statt:

a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat;
b) bei anonymen oder pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenngleich nur einmaligen, öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht;
c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 24. Die Vorschrift des §. 21 gilt auch hinsichtlich der zur Aufführuug eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censur-Bewilligung.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängende Strafe und über das Entschädigungsrecht.

§. 25. Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w. der Zerlegung des Drucksatzes und bei Kunstwerken, insofern nicht die in den §§. 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seite der Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, welche im

Falle der erhobenen Zahlungsvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft und es kann nach vorhergegangener, wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26. Bezüglich des Verhältnisses der Geld- zur Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als 100 bis 400 Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten und ein Betrag von mehr als 400 bis 1000 Gulden dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde.

§. 27. Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, sowie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdies das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solcher der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde von 25 bis 1000 Gulden zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann statt, wenn eine rechtmäßige Original-Auflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4 a) und b) und das im zweiten Absatze des §. 29 vorbehaltene gütliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28. Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Original-Werkes nicht übersteigt.

Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen oder sich auf eine andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29. Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem

Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtsmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscripts oder einer Nachschrift (§ 4 a) und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt.

§. 30. Wer mit den Erzeugnissen des Nachdrucks oder einer demselben gleich geachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe (§. 26) und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit Demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will.

§. 31. Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Gulden oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu ahnden.

§. 32. Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche zuzuerkennen ist.

IV. Abschnitt.

Von der Untersuchungs-Behörde und dem Verfahren.

§. 33. Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums bezielenden Gesetzes sind als schwere Polizei-Uebertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen die Vorschriften des II. Theiles St. G. vom 3. September 1803, insofern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- und Musikalienhändlern zu wählen.

§. 34. Das Einschreiten der Untersuchungs-Behörde geschieht nicht von amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung.

§. 35. Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1 und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Original-Werkes nachgewiesen worden ist.

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat diesfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücher-Revisions-Amte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte ämtliche Bescheinigung und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunst-Institutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich stattfand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein.

V. Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren, demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37. Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Original-Werke insoweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubterweise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38. Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiete des Deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39. Den im Auslande außer dem Deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

Ungarisches Preßgesetz.

(XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1848.)

Nachdem die Präventiv-Censur für immer aufgehoben und die Preßfreiheit wieder hergestellt ist, wird zu deren Sicherstellung einstweilen verordnet:

§. 1. Jedermann kann seine Gedanken durch die Presse frei mittheilen und frei verbreiten.

§. 2. Unter Mittheilung durch die Presse versteht man: jede solche Mittheilung, welche entweder in Worten oder Abbildungen, durch Presse, Steindruck oder Stich bewirkt wird und deren Veröffentlichung sei es durch unentgeltliche Austheilung oder durch Verkauf der Exemplare bereits begonnen hat.

Erstes Hauptstück.

Von den Preßvergehen.

§. 3. Wer zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens im Wege der Presse geradezu und bestimmt auffordert, und das Verbrechen in der That begangen worden, wird als Theilnehmer betrachtet und nach der Strenge der Landesgesetze bestraft.

§. 4. Wer zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens im Wege der Presse geradezu und bestimmt auffordert, diese Aufforderung aber ohne Erfolg geblieben ist, wird als solcher, der das Verbrechen versucht hat, angesehen und nach der Strenge der Landesgesetze bestraft.

§. 5. Wer die öffentliche und religiöse Sittlichkeit und die ehrbaren Sitten verspottet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße bis 400 fl. bestraft.

§. 6. Wer zur factischen Auflösung der vollkommenen Staatseinheit des unter die ungarische heilige Krone gestellten Gebietes, des durch die pragmatische Sanction festgestellten und in der Gemeinschaft des Herrscherhauses befindlichen Monarchieverbandes aufreizt; — wer zur gewaltsamen Veränderung der Verfassung und zum Ungehorsam wider die gesetzliche Obrigkeit auffordert und zur Verübung von Verbrechen aufruft und aneifert, wird mit Gefängniß bis zu 4 Jahren und zu einer Geldbuße bis zu 2000 fl. bestraft werden.

§. 7. Wer gegen die Unverletzlichkeit der Person Sr. Majestät oder gegen die festgesetzte Ordnung der Thronerbfolge auftritt oder die hohe Person des Königs beleidigt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 3000 fl. bestraft.

§. 8. Wer die Mitglieder des Herrscherhauses beleidigt, wird mit Gefängniß bis zu 4 Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 9. Wer zur gewaltthätigen Störung des öffentlichen Friedens und der Ruhe aufreizt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 10. Wer eine durch das Gesetz eingesetzte Behörde oder Körperschaft verleumdet, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 11. Wer einen öffentlichen Beamten oder eine öffentlich beauftragte Person bezüglich ihrer Amtshandlung verleumdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße bis 600 fl. bestraft.

§. 12. Wer Privat-Personen verleumdet, wird mit Gefängniß bis sechs Monaten und zu einer Geldbuße bis 300 fl. bestraft. Zugleich wird derselbe auch zum Ersatze der dem Kläger verursachten Proceßkosten und des durch die Veröffentlichung ihm zugefügten Schadens zu Gunsten des Klägers verurtheilt.

§. 13. Wegen eines Preßvergehens wird der Verfasser, wenn dieser nicht bekannt ist, der Herausgeber, und wenn auch dieser nicht bekannt sein sollte, der Eigenthümer der Druckerei oder Stecherei bestraft.

§. 14. Gegen Denjenigen, der die Schriften des Landtages, der Behörden, der verschiedenen Gerichte und anderer durch das Gesetz errichteten Körperschaften und deren öffentliche Sitzungen dem Geiste getreu und wahr mittheilt, kann wegen Inhalt des Mitgetheilten keine Klage erhoben werden.

§. 15. Die Gefängnißstrafe und die Geldbuße können nach Verhältniß sowohl abgesondert, als auch beide zugleich angewendet werden. Alle Geldbußen und Confiscationen werden der Landescassa zugewendet.

§. 16. Wer dasselbe Vergehen, wegen dem er schon einmal bestraft wurde, nochmals begeht, dessen Strafe kann um die Hälfte derjenigen erhöht werden, zu welcher er beim erstenmale verurtheilt worden ist.

Zweites Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 17. Ueber die Preßvergehen urtheilt ein Schwurgericht öffentlich. Das Ministerium wird ermächtigt, nach den Grundsätzen des am verflossenen Landtage ausgearbeiteten Strafverfahrens die Bildung der Geschwornengerichte durch eine Verordnung zu bewerkstelligen. Es wird zu §. 39 bemerkt: daß zur schwurgerichtlichen Befähigung ein jährliches Einkommen von 200 fl. erforderlich sei, zum 8. Hauptstücke aber, daß mit der Wirksamkeit eines Obergerichtes einstweilen die Septemviraltafel bekleidet werde.

§. 18. Bei den in den §§. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes erwähnten Fällen findet die Untersuchung und die Versetzung in den Anklagestand auf ämtliches Begehren des betreffenden öffentlichen Anklägers statt.

§. 19. Bei den in den §§. 9 und 10 erwähnten Fällen kann nur in Folge des durch die betreffenden Körperschaften gefaßten

Beschlusses durch den öffentlichen Ankläger die Anklage erhoben werden.

§. 20. In anderen Fällen kann die Untersuchung nur über Anklage der Betreffenden eingeleitet werden.

§. 21. In der Anklageschrift muß sowohl der öffentliche als auch der Privat-Ankläger jene Aufreizung, Aufforderung, Beschädigung, Beschimpfung, Entehrung, für welche er Bestrafung verlangt, klar und bündig angeben, widrigenfalls er mit seinem Begehren durch den Untersuchungsrichter einfach abgewiesen wird.

§. 22. Der Untersuchungsrichter kann nach Erhebung der Anklage, wenn er es für nöthig erachtet, die Druckschriften oder die Stiche sogleich mit Beschlag belegen, über welches Verfahren er ein ordentliches Protokoll verfaßt. Wenn der Angeklagte von der Anklage entbunden wird, ist der Untersuchungsrichter unter Strafe von 200 fl. verpflichtet, die mit Beschlag belegten Gegenstände sofort auszuliefern.

§. 23. Hat die Anklage der öffentliche Ankläger von Amtswegen angestrengt, so wird selbe durch das Geschwornen-Gericht jener Behörde entschieden, in deren Sprengel der Angeklagte wohnt oder wo das Werk erschienen, also wo die Eingabe des unterschriebenen Exemplares erfolgt ist. Wenn aber die Anklage durch den Privatankläger anhängig gemacht wurde, wird der Gegenstand in jenem Gerichtssprengel entschieden, in welchem die klagende Partei wohnt.

§. 24. Die Beweisführung über schmähende, beschimpfende und verletzende Behauptungen wird nicht zugelassen, außer wenn Jemand als Beamter oder öffentlich Beauftragter gehandelt hat und die angeführten Thatsachen auf seine diesfällige Amtshandlung Bezug nehmen. In diesem Falle kann, wenn die Thatsache erwiesen wird, die That dem Angeklagten nicht zugerechnet werden, mit Ausnahme jener Beschimpfung, die in deren Folge noch geschehen ist, ohne daß sie aus der That selbst nothwendiger Weise hätte hervorgehen müssen.

§. 25. Die so beschimpfte, entehrte Partei kann für ihr moralisches Betragen Zeugen vernehmen lassen, der Angeklagte aber kann gegen die Moralität derselben keine Verhörung von Zeugen fordern.

§. 26. Sobald das Strafurtheil gefällt, wird außerdem, daß es auf Kosten des Verurtheilten veröffentlicht wird, zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der in Beschlag genommenen Preßerzeugnisse im Ganzen oder zum Theil angeordnet.

§. 27. Wer die verurtheilten Erzeugnisse des Geistes mittelst Presse neuerdings veröffentlicht oder verkauft, wird zu der größten Strafe, welche den Verfasser treffen könnte, verurtheilt.

§. 28. Alle jene Preßvergehen, gegen welche die Verfolgung von Amtswegen stattfindet, verjähren nach 6 Monaten, jene, gegen welche jedoch nur eine Privatklage angestrengt werden kann, verjähren nach 2 Jahren.

§. 29. Jedes Preßvergehen, welches nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen wird, ist nach dem gegenwärtigen Gesetze abzuurtheilen.

Drittes Hauptstück.

Von den periodischen Blättern.

§. 30. Eine Zeitung oder ein periodisches Blatt, dessen Inhalt entweder theilweise oder ganz politische Gegenstände behandelt und monatlich wenigstens zweimal erscheint, kann nur nach Erfüllung folgender Bedingungen herausgegeben werden:

1. Dem Vicegespan, Obercapitän, dem Grafen oder dem Bürgermeister, in dessen Sprengel das Blatt erscheint, wird eine Erklärung eingereicht, in welcher der Name des Eigenthümers, des verantwortlichen Redacteurs, dessen Wohnort und die Druckerei, in welcher das Blatt gedruckt werden soll, angegeben ist; der Vorstand der Behörde ist verpflichtet, dies dem Ministerium anzuzeigen.

2. Wenn das Blatt täglich erscheint, werden als Caution 10.000 fl., erscheint es seltener 5000 fl. in baarem Gelde oder in auf liegendes Vermögen mit doppelter Sicherstellung intabulirten Obligationen geleistet; — im ersten Falle wird das Capital unter Aufsicht und Bürgschaft der betreffenden Behörde zu Gunsten des Hinterlegers mit 5% verzinst.

Die bisher erschienenen Blätter müssen den im ersten Punkt enthaltenen Bedingnissen nach Kundmachung dieses Gesetzes sogleich, den im zweiten Punkte enthaltenen jedoch erst binnen zwei Monaten Genüge leisten.

3. Im Falle einer Verurtheilung wegen Preßvergehens wird die Geldbuße von der Caution abgezogen, wenn diese jedoch nicht ausreichen sollte, so erstreckt sich die Beschlagnahme, außerdem daß der Verfasser als Mitbürge betrachtet wird, noch auf das übrige Vermögen des verantwortlichen Eigenthümers, Herausgebers oder Redacteurs.

Der auf solche Weise entstandene Abgang muß 10 Tage nach dem gefällten Urtheile zurückerstattet werden, widrigenfalls, bis dies geschehen, das Blatt nicht erscheinen darf.

4. In dem Zeitpunkte, wo das Blatt oder Heft versendet wird, muß ein Exemplar desselben mit der Unterschrift des bezeichneten verantwortlichen Individuums bei dem Vorstande der Ortsbehörde niedergelegt werden.

Wegen bloßer Unterlassung dieses Erfordernisses kann die Versendung der Blätter nicht untersagt werden, der Dawiderhandelnde wird jedoch mit einer Geldbuße bis zu 200 fl. bestraft.

§. 31. Wer, ohne die im vorigen Paragraphe erwähnten Bedingnisse zu erfüllen, ein periodisches Blatt herausgiebt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit einer Geldbuße bis zu 500 fl. bestraft. Sowohl diese Strafe, als auch die im §. 30, Punkt 4, einbegriffene, wird durch die Gemeingerichte im summarischen Wege mit Ausschluß der Berufung und Opposition verhängt werden.

§. 32. Jene Kundmachungen, welche die Regierung, die Behörden und andere gesetzliche Körperschaften an die Redaction einsenden, müssen in jedem Blatte gegen die üblichen Gebühren eingeschaltet werden.

§. 33. Für sämmtliche Artikel, die in einem Blatte erscheinen, sind, wenn der Verfasser nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, auch jene in der Erklärung bezeichneten Personen verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf jene Artikel, welche anderen Blättern oder Büchern entnommen worden sind; in einem solchen Entlehnungsfalle ist die Strafe immer geringer als die des Verfassers oder ersten Mittheilers und kann das Maximum nie erreichen.

§. 34. Alle Preßvergehen, welche in einem periodischen Blatte verübt werden, sind nach denselben Gesetzen zu bestrafen wie andere Preßvergehen.

§. 35. Nachdem das Strafurtheil geschöpft worden ist, müssen dasselbe die betreffenden Eigenthümer oder Herausgeber in der nächsten Nummer ihres Blattes bei sonstiger im §. 31 erwähnten Geldbuße von 100 fl. veröffentlichen.

§. 36. Wenn eine im Sinne des §. 30 angezeigte verantwortliche Person in Folge Urtheils Arreststrafe erleidet, muß binnen 3 Tagen nach Kundmachung des Urtheils eine andere verantwortliche Person angemeldet werden und nur unter dem Namen derselben kann das Blatt weiter erscheinen.

Viertes Hauptstück.

Von den Druckereien und dem Buchhandel.

§. 37. Eine Buch- und Steindruckerei kann Jeder errichten, der den im 1. und 2. Hauptstücke des XVI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltenen Verordnungen Genüge geleistet, — dem Vorstande jener Behörde, in deren Sprengel er wohnt, zeigt er seine Absicht an, der hievon den Minister des Innern verständigt

und hinterlegt in der Hauptstadt eine Summe von 4000 fl., an anderen Orten 2000 fl., die ihm mit 5% verzinst werden.

§. 38. Wer heimlich, d. h eine nicht angemeldete Buch- und Steindruckerei besitzt, wird außer dem Verfalle seiner Utensilien mit Gefängniß bis zu 1 Jahr und zur Geldbuße bis zu 2000 fl. bestraft werden.

§. 39. Jeder Druckerei-Besitzer ist verpflichtet, seine Wohnung und den Ort seiner Pressen dem Vorstande der betreffenden Behörde anzuzeigen; außerdem ist er verpflichtet, ein mit einer Schnur durchzogenes und präsidialiter gesiegeltes Buch zu halten, in welchem die Zeit der Vollendung aller Arten kleiner und großer Drucksachen, ferner deren Form, Titel oder bezeichnender Inhalt, die Zahl der Bände, Exemplare und Bogen eingetragen werden.

§. 40. Sowohl von Druckwerken, als auch von Abbildungen sind 2 Exemplare der Ortsbehörde zu übergeben, wovon 1 der Ortsbehörde verbleibt, das andere aber eingebunden dem National-Museum gehören wird.

§. 41. Jeder Druckerei-Inhaber, der auf was immer für einem Druckwerk seinen Namen und seine Wohnung nicht beifügt oder einen falschen Namen angiebt, wird, wenn das Druckwerk ein Preßvergehen enthält, als Mitschuldiger betrachtet; im entgegengesetzten Falle kann er zu einer Geldbuße bis 100 fl. verurtheilt werden.

§. 42. Der Buchhandel wird von keiner besonderen Bewilligung abhängig gemacht, sondern Jeder kann denselben bei Beobachtung der für Handelsleute bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausüben.

§. 43. Die Buchhändler können alle jene Geistes-Erzeugnisse, welche nicht durch Convictiv-Urtheil verpönt sind, frei verkaufen.

§ 44. Wer dergleichen Geistesproducte, worauf der Name und Wohnort des Eigenthümers der Presse nicht angegeben ist, verkauft, wird außer dem Verfalle der bei ihm vorgefundenen Exemplare mit einer Geldbuße bis zu 50 fl. bestraft.

§. 45. Die sogenannten Bücherhausirer oder Winkelbuchhändler werden unter die polizeiliche Aufsicht der betreffenden Behörde gestellt.

Staatsvertrag mit Sardinien.

(Vom 22. Mai 1840.)

In Journalen und in periodischen Schriften sollen die Artikel anderer Journale oder periodischen Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drei

Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten und deren Quelle angegeben ist. Im Uebrigen gelten die obigen Nachdrucksbestimmungen. Uebersetzungen, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, genießen gleichfalls den Schutz vor Nachdruck.

Staatsvertrag mit Frankreich.

(Vom 11. December 1866.)

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder erschienenen Werkes soll gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande den gleichen Schutz wie die inländischen Autoren genießen, unter der Bedingung jedoch, daß er an der Spitze seines Werkes seine Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt habe. Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn diese Erklärung des Autors auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, dürfen in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der diese Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird. Eine Ausnahme tritt ein, wenn die betreffenden Autoren in dem betreffenden Sammelwerk oder Journal den Nachdruck oder das Uebersetzen ausdrücklich untersagen. Bei politischen Artikeln sind jedoch solche Verbote wirkungslos.

Französisches Preßgesetz.

(Gesetz vom 24. Juli 1881 über die Freiheit der Presse.)

Art 1. Die Presse und der Buchhandel sind frei.

Von der periodischen Presse.

(Art. 2 bis inclusive 4 enthalten allgemeine Bestimmungen über das Impressum, Pflichtexemplare u. s. w für die Erzeugnisse der Presse.)

Art. 5. Jede Zeitung oder periodische Druckschrift kann mit Beobachtung der im Art. VII enthaltenen Bestimmungen ohne vorhergegangene Genehmigung und ohne Hinterlegung einer Caution veröffentlicht werden.

Art. 6. Jede Zeitung oder periodische Druckschrift besitzt einen Herausgeber. Der Herausgeber muß Franzose, majorenn, im Vollgenuß seine bürgerlichen Rechte sein und durch eine vorhergegangene gerichtliche Verurtheilung seiner bürgerlichen Rechte nicht verlustig geworden sein

Art 7. Vor der Herausgabe einer Zeitung oder periodischen Druckschrift, soll im Bureau des Procurators der Republik eine Anzeige eingereicht werden, enthaltend:

1. Den Titel der Zeitung oder periodischen Druckschrift und die Erscheinungsweise.

2. Name und Wohnung des Herausgebers.

3. Die Bezeichnung der Druckerei, wo sie gedruckt werden soll.

Jede Veränderung in den oben angeführten Punkten soll in den folgenden fünf Tagen angezeigt werden.

Art. 8. Die Anzeigen sollen schriftlich auf gestempeltem Papier gemacht werden und von den Herausgebern unterschrieben sein. Die erfolgten Anzeigen werden mittelst Recepisse bestätigt.

(Art. 9 enthält die Strafen für die Verletzung dieser Bestimmungen.)

Art. 10. Im Moment der Veröffentlichung jedes Blattes oder Heftes einer Zeitung oder periodischen Druckschrift sollen beim Procurator der Republik oder in Städten, wo es keine Gerichte erster Instanz giebt, in der Mairie zwei vom Herausgeber unterschriebene Exemplare hinterlegt werden.

Eine gleiche Deponirung hat für Paris und das Seine-Departement beim Minister des Innern, in den andern Departements in der Präfectur, in der Unterpräfectur oder in Orten, wo sich weder Vertreter des Departements, noch des Arrondissements befinden, in der Mairie zu erfolgen (Strafe 50 Fr.).

Art. 11. Der Name des Geranten soll am Fuße jedes Blattes gedruckt sein (Strafe 16—100 Fr. für jede Nummer, in welcher diese Vorschrift verletzt wird.)

Von den Berichtigungen.

Art 12. Der Gerant ist verpflichtet, jede Berichtigung eines öffentlichen Functionärs über Gegenstände, welche seinen Wirkungskreis betreffen, welche in der betreffenden Zeitung oder periodischen Druckschrift dargestellt wurden, unentgeltlich an der Spitze des nächsten erscheinenden Blattes oder der periodischen Druckschrift aufzunehmen.

Jedoch dürfen diese Berichtigungen in keinem Falle das Doppelte des Umfanges des zu berichtigenden Artikels überschreiten (Strafe 100—1000 Fr.).

Art. 13. Der Gerant ist verpflichtet, innerhalb drei Tagen vom Tage des Empfanges, oder wenn vor Ablauf dieser drei Tage die Publication nicht erfolgt ist, in der nächsten Nummer die Antwort jeder Privatperson aufzunehmen, welche in der betreffenden Zeitung oder periodischen Druckschrift genannt oder bezeichnet wurde (Strafe 50—500 Fr.).

Diese Einschaltung muß auf demselben Platz und in derselben Weise geschehen, wie der Artikel, durch welchen die Antwort provocirt wurde.

Die Aufnahme hat unentgeltlich zu erfolgen, wenn die Antwort nicht den zweifachen Umfang des betreffenden Artikels überschreitet. Wenn der doppelte Umfang überschritten wird, so ist die Einschaltungsgebühr nur für das Mehr zu entrichten. Die Einschaltungsgebühr wird in diesem Falle nach dem Preis der gerichtlichen Anzeigen berechnet.

Von ausländischen Zeitungen oder periodischen Druckschriften.

Art. 14. Die Verbreitung von ausländischen Zeitungen oder periodischen Druckschriften in Frankreich kann nur durch eine Special-Entscheidung des Minister-Conseils verboten werden.

Die Verbreitung einer einzelnen Nummer kann durch eine Entscheidung des Ministers des Innern untersagt werden (Strafe für Verbreitung verbotener Zeitungen 50—500 Frcs.).

Von der Affichirung.

Art. 15. In jeder Gemeinde bezeichnet der Maire die Plätze, welche ausschließlich der Aufnahme der Gesetze oder anderer Acte der öffentlichen Gewalt vorbehalten sind. Es ist verboten, an solchen Plätzen Privat-Affichen anzubringen.

Nur die Affichen der öffentlichen Gewalt dürfen auf weißem Papier gedruckt sein (Strafe 5—15 Frcs.).

Art. 16. Programme, Circulare und Affichen in Wahlsachen dürfen mit Ausnahme der im obigen Artikel erwähnten Plätze an allen öffentlichen Gebäuden, ausgenommen die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, namentlich aber am Eingang des Saales für das Scrutinium angebracht werden.

Art. 17 (enthält die Strafbestimmung für die Verletzung der obigen Bestimmungen).

Von der Colportage und vom Verkauf auf öffentlichen Plätzen.

Art. 18. Wer das Gewerbe eines Verkäufers oder eines Vertheilers (distributaire) von Büchern, Schriften, Brochüren, Zeitungen, Zeichnungen, Stichen, Lithographien und Photographien auf öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen oder privaten

Orten ausüben will ist verpflichtet, hiervon die Anzeige bei der Präfectur des Departements, in welchem er seinen Wohnsitz hat, zu erstatten.

Was jedoch die Zeitungen und andere periodische Druckschriften betrifft, kann die Anzeige entweder bei der Mairie der Gemeinde, in welcher die Vertheilung erfolgen soll, oder in der Unterpräfectur geschehen. Im letzteren Falle gilt die Anzeige für alle Gemeinden des Arrondissements.

Art 19. Die Anzeige hat zu enthalten Vor- und Zuname, Beschäftigung, Wohnort, Alter und Geburtsort Desjenigen, der die Anzeige erstattet.

Dem Ueberreicher der Anzeige wird sofort und unentgeltlich eine Bescheinigung ausgestellt.

Art. 20. Die zufällige Colportage und Vertheilung ist der Anzeigepflicht nicht unterworfen.

Art. 21 und 22 enthalten Strafbestimmungen.

In Belgien

lautet der Artikel 18 der Verfassung:

„Die Presse ist frei, die Censur kann nie eingeführt werden, es bedarf auch keiner Sicherheitsleistung von Seite der Schriftsteller, Verleger oder Drucker. Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansäßig ist, so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden."

Artikel 98 lautet:

„Alle criminellen politischen und Preßvergehen unterstehen der Jury."

Das Gesetz der provisorischen Regierung vom 16. October 1830 lautet:

In Anbetracht, daß das Gebiet des Wissens im Wesen ein freies ist, in Anbetracht, daß es von Wichtigkeit ist, daß die Fesseln, in welche die Macht bisher den Gedanken in seinem Ausdruck, seiner Ausbreitung und Entwicklung gehalten hat, für immer verschwinden, hat die provisorische Regierung beschlossen wie folgt:

Artikel 1. Es steht dem Bürger oder den Bürgern, welche sich zu irgend einem religiösen oder politischen Zweck vereinigt haben, frei, ihre Ansichten, sowie sie dieselben verstehen, auszudrücken und sie mit allen Mitteln der Ueberredung und Ueberzeugung zu verbreiten.

Art. 2. Alle Gesetze und Verfügungen, welche den freien Ausdruck der Gedanken und die Verbreitung von Lehren durch

die Sprache, den Druck und die Belehrung hemmen, sind aufgehoben.

Art. 3. Die allgemeinen und speciellen Gesetze, welche die freie Ausübung irgend eines Bekenntnisses hemmen und Diejenigen, welche dasselbe ausüben, Formalitäten unterwerfen, welche das Gewissen einschüchtern und die Ausübung des einbekannten Glaubens hindern, sind gleichfals aufgehoben.

Art. 4. Jede Institution und jede Behörde, welche durch die Gewalt geschaffen wurde, um die philosophischen oder religiösen Vereinigungen oder die Religions-Genossenschaften welcher Art immer der Gewalt oder dem Einfluß der öffentlichen Autorität zu unterwerfen, ist abgeschafft.

Auszug aus dem Code pénal.

(8. Juni 1867.)

Art. 299. Jedermann, welcher wissentlich zur Veröffentlichung oder zur Verbreitung irgend einer Druckschrift beigetragen hat, in welcher der Autor oder Drucker nicht wahrheitsgemäß angegeben ist, wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße von 26 bis 100 Frcs. oder mit einer dieser beiden Strafen allein bestraft.

Gesetz vom 25. Mai 1848 über die Aufhebung des Zeitungsstempels.

Art. 1. Die Stempelsteuer auf Zeitungen und periodischen Druckschriften ist abgeschafft.

Diese Maßregel findet auf die im Auslande gedruckten Zeitungen und periodischen Druckschriften nur insoferne Anwendung, als die belgischen Zeitungen und periodischen Druckschriften in den betreffenden Ländern von dieser Steuer befreit sind.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Publication im „Moniteur" in Kraft.

(Das Gesetz vom 20. Juli 1831, ferner das Gesetz vom 6. April 1847 enthält die Bestimmungen über Hochverrath, Majestätsbeleidigung u. s. w. Das Gesetz vom 20. December 1852 enthält die Straf-Bestimmungen über Angriffe gegen fremde Potentaten. Das Gesetz vom 12. März 1858 hat jene Verbrechen und Vergehen zum Inhalt, welche sich auf die internationalen Verhältnisse beziehen.)

In Norwegen

bestimmt §. 100 der Verfassung:

„Keiner kann wegen einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben lassen, von welchem Inhalt sie auch sein mag, gestraft werden, es sei denn, daß er selbst vorsätzlich und offenbar einen Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit oder der constitutionellen Gewalten oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt oder Andere dazu aufgereizt oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen Jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staates oder irgend einen andern Gegenstand sind gestattet."

Das russische Preßgesetz.

1. Die Redactionen von mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitschriften, welche die dritte Verwarnung hervorgerufen haben, sind verpflichtet, nach Ablauf der Suspensionsfrist und beim Wiedererscheinen ihre Nummern den Censur-Comités nicht später als um 11 Uhr Abends zur Durchsicht vorzulegen, wobei den Censoren das Recht zusteht, in den Fällen, wo sie in der Verbreitung einer solchen Zeitschrift erheblichen Schaden erblicken, deren Erscheinen zu sistiren ohne Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wider die Schuldigen. Der Modus der Einreichung der in diesem Punkte genannten Zeitschriften bei der Censur behufs Durchsicht, sowie die Zeitweiligkeit oder Dauer dieser Verpflichtung werden nach dem näheren Ermessen des Ministers des Innern bestimmt.

2. Die Redactionen aller ohne Präventiv-Censur erscheinenden Zeitschriften sind verpflichtet, auf Verlangen des Ministers des Innern Stand und Vor- und Familiennamen der Verfasser der in den genannten Zeitschriften veröffentlichten Artikel zu nennen.

3. Die Fragen über völlige Unterdrückung von Zeitschriften, sowohl der ohne Präventiv-Censur, als auch der unter Präventiv-Censur erscheinenden, oder über Suspension von Zeitschriften auf unbestimmte Zeit, wobei den Redacteuren und Herausgebern derselben verboten ist, in der Folge bei irgend welchen anderen Zeitschriften als Redacteure und Herausgeber thätig zu sein — sind überlassen der gemeinsamen Berathung und Entscheidung der Minister des Innern, der Volksaufklärung und der Justiz und des Ober-Procurators des Synods unter Theilnahme auch noch jener Minister und Ober-Dirigirenden einzelner Ressorts, von welchen derartige Fragen angeregt wurden. Der Modus der Ent-

scheidung dieser Fragen wird den für collegialische Behörden bestehenden allgemeinen Grundlagen untergeordnet.

4. Die obigen Bestimmungen finden in gleicher Weise auch auf die von Regierungs- oder wissenschaftlichen Institutionen verpachteten Zeitschriften Anwendung.

Amerikanisches Preßgesetz.

Die Preßfreiheit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist in dem 1. Artikel der Nationalconstitution gewährleistet. Derselbe lautet:

„Artikel 1. Der Congreß soll kein Gesetz erlassen, welches irgend eine Religion einführe oder die freie Religionsübung untersage, die Freiheit der Rede oder der Presse oder das Recht des Volkes zu friedlichen Versammlungen, wie auch jene des Ansuchens um Abhilfe seitens der Regierung in seinen Beschwerden verkürze."

Bezüglich der praktischen Anwendung dieses Grundsatzes hat sich das Princip eingebürgert, „daß jeder Bürger über alle Gegenstände seine Meinung frei heraussprechen, schreiben und veröffentlichen kann, daß er allein für den Mißbrauch dieses Rechts verantwortlich sei und daß kein Gesetz rechtmäßig erlassen werden kann, welches die Rede- oder Preßfreiheit unterdrücke oder verkürze."

Begriff des „Libels".

Ein Libel ist eine boshafte Publication, veröffentlicht im Wege des Druckes der Schrift, durch Zeichen oder Bilder, welche die Tendenz verfolgt, das Andenken eines Verstorbenen oder die Ehre eines Lebenden zu schwärzen, ihn dem öffentlichen Haß, der Verachtung oder der Lächerlichkeit auszusetzen. Zum Begriff des Libels gehört es auch, daß hierbei eine Böswilligkeit gegen die Regierung, Behörden oder Individuen und eine beleidigende oder offensive Absicht vorliege (Kent Comentaries).

---

21. Erklärung der Correcturzeichen.

Die Anzeichnung von Abänderungen sowohl, wie überhaupt aller sonstigen Fehler auf dem Correcturbogen erfolgt nach Maßgabe eigenthümlicher Zeichen, der sogenannten Correcturzeichen, deren Form und Bedeutung wir nachstehend wiedergeben. Ihre Anbringung hat stets genau in Linie mit der betreffenden Zeile zu geschehen, in

welcher ein oder mehrere Fehler entdeckt worden sind. Kommen Fehler in einer Zeile vor, so sind dieselben im Texte zu durchstreichen und genau der Reihenfolge nach am Rande zu verbessern; auch ist vor jedem ein Strich zu machen, damit er gehörig und deutlich von dem vorhergehenden getrennt steht. Sehr häufig wird der größeren Deutlichkeit wegen der zweite Fehler nicht auch hinter einem einfachen Strich, sondern hinter einem Strich mit einem Haken (⌐), der dritte hinter einem Strich mit zwei Haken (⌐⌐), der vierte hinter einem Strich mit drei Haken (⌐⌐⌐) verzeichnet. Sind noch mehr Fehler vorhanden, so werden die Zeichen verkehrt in derselben Reihenfolge angewendet (⌊ ⌊⌊ ⌊⌊⌊). Die Uebereinstimmung der Zeichen im Text und der vor der Verbesserung am Rande macht dann jeden Zweifel unmöglich.

1. Befindet sich in einem Wort ein überflüssiger Buchstabe, an einem Wort ein überflüssiges Interpunctionszeichen oder ist gar ein ganzes Wort oder ein Satz überflüssig oder doppelt vorhanden (was der Buchdrucker „Hochzeit“ nennt), so wird ein solcher Fehler durch das Zeichen ℌ = deleatur (man tilge es) am Rande bezeichnet.
2. Kommt ein falscher Buchstabe oder ein falsches Zeichen vor, so ist dasselbe im Text zu durchstreichen und am Rande hinter einem Strich richtig vorzuzeichnen. Ein Gleiches gilt von Buchstaben aus anderen Schriften, welche durch falsches Ablegen unter die Textschrift gelangten, von lädirten oder zu hoch stehenden, sich quetschenden Buchstaben und von solchen, welche der Setzer aus Versehen auf den Kopf stellte ▄, was man mit dem Ausdruck „Fliegenkopf“ bezeichnet. Häufig werden dieselben nur unterstrichen und am Rande gleichfalls unterstrichen richtig notirt.
3. Es kommt häufig vor, daß sich der Ausschluß oder Durchschuß beim Einwalzen hob und ein „Spieß“

mitdruckte ▪; damit der Setzer ihn bei der Correctur entferne, zeichnet der Corrector am Rande das Zeichen #.

4. Durch Spieße, also durch auf den Kopf gestellte Buchstaben, pflegt der Setzer dem Corrector ein Wort oder deren mehrere zu bezeichnen, welche ihm vollkommen unleserlich waren. Auch das Freilassen der betreffenden Stelle im Satz oder das Verkehrtstellen einer angemessenen Anzahl Buchstaben soll dem Corrector das Gleiche anzeigen.
5. Einen ausgelassenen Buchstaben bezeichnet man, indem man den vorhergehenden oder den nachfolgenden durchstreicht und beide am Rande anzeichnet.
6. Ein fehlendes Interpunctionszeichen oder ein fehlendes Wort wird an der betreffenden Stelle im Text durch einen einfachen Strich oder durch einen Winkel bezeichnet, am Rande aber hinter demselben Zeichen vermerkt. Sind mehrere Worte oder ein ganzer Satz ausgelassen, was man mit dem Ausdruck „Leiche" bezeichnet, so macht der Corrector einen Hinweis auf das Manuscript.
7. Ein verkehrt stehender Buchstabe ɥ wird durch die einem Wurzelzeichen ähnliche Abbreviatur des Wortes vertatur oder verte (wende oder schlage um) √ am Rande bezeichnet.
8. Einen durch Schmutz unleserlich gewordenen Buchstaben unterstreicht der Corrector und bezeichnet ihn durch ∪ am Rande oder wiederholt ihn dort einfach.
9. Ist eine Zeile vom Setzer mangelhaft, also ungleichmäßig ausgeschlossen, so bezeichnet ein ⌒ an den betreffenden Stellen, daß ein Ausgleich zu bewirken ist.

9 a. Das Zeichen / wird bei irrthümlich zusammengezogenen Worten als Trennungszeichen angewendet.

10. Ein spationirtes Wort, das wieder zusammengezogen, nicht spationirt werden soll, bezeichnet man durch ⌣⌣⌣⌣.

11. Soll ein Wort spationirt, also gesperrt werden, so unterstreicht man dasselbe einmal und bezeichnet dies in der Regel durch einen wagrechten und so viele senkrechte Striche am Rande, als das Wort Buchstaben enthält .
12. Soll ein aus gewöhnlicher Schrift gesetztes Wort aus Antiqua oder einer mehr hervortretenden, also halbfetten, fetten ꝛc. Schrift gesetzt werden, so wird es im ersten Falle einfach, in den anderen Fällen aber besser doppelt unterstrichen und am Rande die zu verwendende Schriftgattung vermerkt.
13. Sind Wörter verstellt, so werden sie durch auf ihren richtigen Platz geführt, am Rande aber in gleicher Weise verzeichnet, oder man schreibt Ziffern darüber, welche die Reihenfolge angeben.
14. Ist ein neuer Absatz nicht richtig oder gar nicht eingezogen (eingerückt), so erfolgt als Vermerk das Zeichen im Text und am Rande. Das gleiche Zeichen wird benutzt, um anzugeben, daß ein von dem vorhergehenden Satz nur durch Punkt und Geviert getrennter Satz eine neue Zeile bilden soll.

    Soll dagegen kein Absatz gemacht, vielmehr der neue Satz angehängt werden, so bezeichnet dies das Zeichen .
15. Ist ein Wort aus Versehen eingezogen (eingerückt) worden oder durch irgend eine sonstige Ursache in eine derartige Stellung gekommen, so weist ihm das Zeichen den rechten Platz an.
16. Steht ein Wort dagegen über die Zeile hinaus, so bezeichnet diesen Fehler das Zeichen .
17. Steht ein Wort oder deren mehrere schief, etwa weil sich der Durchschuß verschoben hat, so weist eine über und eine unter die betreffende Stelle gezogene Linie auf diesen Fehler hin.

18. Ist eine Zeile unnöthigerweise weiter durchschossen als die übrigen, so bezeichnet man dies durch —(— am Anfang und Ende des leeren Raumes unter der Zeile.
19. Ist dagegen eine Zeile enger durchschossen wie die übrigen oder gar nicht durchschossen, so wird unter sie eine mit zwei spitzen Winkeln zu Anfang und am Ende versehene Linie —)— gezogen.

(Waldow's Anleitung zum Zeichnen von Correcturen.)

---

22. Verträge.

Druckverträge.

A. Für ein Tagesjournal.

Herrn X. Y.,
Buchdrucker in ....

Laut mündlicher Uebereinkunft verpflichten Sie sich, den Satz und Druck des Journals „Universal-Zeitung" zu folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Die „Universal-Zeitung" erscheint zweimal des Tages, und zwar das Morgenblatt, 12 Seiten, um 5 Uhr Morgens, das Abendblatt, 4 Seiten stark, um 3 Uhr Nachmittags. — Als Bogenformat wird bestimmt: Höhe: 63, Breite: 95 Centimeter.
2. Die Redaction verpflichtet sich, alle Artikel, welche nicht vom Tage sind, am Vormittag (vor dem Erscheinungstag) im druckfertigen Zustande der Druckerei zu übergeben. Feuilletons und Romanmanuscript sind noch früher abzuliefern.
3. Die Aufnahme von Manuscript für das Morgenblatt wird um 12 Uhr Nachts, jene für das Abendblatt wird um 1 Uhr Mittags geschlossen.

4. Für die Aufnahme von Telegrammen wird für das Morgenblatt der Schluß des Blattes mit zwei Uhr Morgens, für das Abendblatt mit halb zwei Uhr Nachmittags festgesetzt.
5. Für den Fall, daß die Redaction die Aufnahme anderen Manuscripts nach der in Punkt 3 festgesetzten Frist verfügt, ist dieser Anordnung von Seite der Druckerei bedingungslos zu willfahren. Die Druckerei ist jedoch in diesem Falle von der Verantwortung für das rechtzeitige Erscheinen enthoben, doch darf die Verspätung im Erscheinen nicht größer sein, als die bei der Ablieferung des Manuscripes. Vergütung für diese Arbeiten wird nur dann geleistet, wenn im Buchdrucker-Tarif erhöhte Forderungen der Setzer begründet sind.
6. Die Berechnung des Satzes erfolgt nach dem jeweilig geltenden Buchdrucker-Tarif mit einem Auffschlag von 25 Percent für Abnützung und Anschaffung neuer Schriften, für Regiespesen, Localmiethe, Gasverbrauch u. s. w.
7. Die Redaction verfügt separat den Lohn für zwei metteurs-en-pages, bestellt außerdem die Correctoren und Revisoren.
8. Für den Druck des Morgen- und Abendblattes bis zu einer Auflage von ..... wird per Tag ein Pauschalbetrag von ..... berechnet, für das Stereotypiren der Formen per Woche ein Pauschalbetrag von ..... und für das Mutiren des Coursblattes, für das Arrangiren und Umbrechen der Inseraten-Columnen ein Pauschalbetrag per Woche von .....
9. Beim Uebersatz beträgt der bewilligte Auffschlag zu dem Tarifpreis nur 10 Percent. Bei der Berechnung der Inseratencolumnen werden 25 Percent für stehende Inseraten abgezogen.

10. Die Redaction übernimmt die Verpflichtung, für einen genügenden Papiervorrath Sorge zu tragen, so daß der Druck niemals durch Papiermangel aufgehalten wird.
11. Hingegen sorgt die Druckerei für die gesammte typographische Ausstattung und verpflichtet sich insbesonders, nur rein gedruckte und deutlich lesbare Exemplare abzuliefern.
12. Für eine Verspätung in der Ausgabe, welche der Druckerei zur Last fällt, wird ein Pönale von ..... per Viertelstunde festgesetzt.
13. Die Auszahlung der oben festgestellten Vergütung erfolgt wöchentlich, und zwar immer am Samstag Vormittag. Die Nichteinhaltung dieser Frist von Seite der Zeitungsunternehmung entbindet die Druckerei von jeder Verpflichtung dieses Vertrags.
14. Die gegenseitige Kündigungsfrist wird auf drei Monate festgestellt. Nur für den Fall, als die Verspätungen im Erscheinen durch die Schuld der Redaction mehr als zweimal im Monate sich wiederholen, soll die Zeitungsunternehmung berechtigt sein, den Vertrag nach 14tägiger Kündigung zu lösen.

(Datum und Unterschrift.)

B. Pauschalvertrag für ein Tagesjournal.

Die unterzeichnete Druckerei übernimmt den Satz, Druck und Papier für die „Universal-Zeitung", Bogenformat 63,95 Centimeter, zu den folgenden Bedingungen:

Morgenblatt (9 Seiten Text, 3 Seiten Inserate) per Nummer.

Auflage	2000	Pauschalbetrag	200	Mark
„	3000	„	250	„
„	4000	„	300	„
„	5000	„	325	„

Abendblatt (4 Seiten Text).

Auflage	2000	Pauschalbetrag	70	Mark
„	3000	„	90	„
„	4000	„	105	„
„	5000	„	115	„

(Datum und Unterschrift.)

C. Pauschalvertrag für ein Wochenblatt.

Herren A. & B.,

Buchdrucker hier

Mit Bezugnahme auf Ihre werthe Offerte vom ..... übertragen wir Ihnen den Druck des wöchentlich einmal im Format von 45/62 Centimeter in Quart erscheinenden „Wochenboten“ vom Februar l. J. angefangen unter folgenden Bedingungen:

1. Sie bewerkstelligen Satz und Druck dieser Wochenschrift in der Ausstattung des beiliegenden Musters und in denselben Schriftarten bei einer Auflage von 3000 Exemplaren um den Preis von 100 Mark per Bogen zu 8 Seiten unter Anwendung scharfer Lettern und guter Farbe.
2. Sie verpflichten sich, obige Auflage jeder 2—$2^1/_2$ Bogen starken Nummer jeden Samstag bis längstens 6 Uhr Abends an uns abzuliefern, falls Ihnen die Redaction das Manuscript derart liefert, daß $^3/_4$ des Satzes und die Inserate Donnerstag Abends fertig sein können. Der Freitag bleibt dann zum Satze des letzten $^1/_4$ Theiles, zum Umbrechen und zur Revision, so daß Samstag Früh der Druck beginnen kann.

   Sollte die Auflage steigen, so werden für je 100 Bogen mehr per Druck 60 Pf. berechnet.

   Im Falle eines Feiertages, der auf Donnerstag, Freitag oder Samstag fällt, entfallen obige Dispositionen einen Tag früher.

3. Sie verpflichten sich zur Lieferung sauberer und deutlicher Revisionsabzüge. Die erste Correctur ist Sache der Druckerei.
4. Obiger Preis (100 Mark für Satz und Druck eines Bogens) ist für Sie insolange bindend, als die Arbeitslöhne dieselben bleiben; tritt eine allgemeine Vertheuerung derselben ein, so haben wir die nachweisbaren Mehrkosten zu tragen.
5. Papier liefern wir. Die Zahlung für Ihre Arbeit wird an dem jedem Samstag folgenden Montag fällig und haben Sie das Recht, Ihr bezügliches Guthaben für jede abgelieferte Nummer Montag Früh von 9 Uhr an bei uns eincassiren zu lassen.
6. Dieses Uebereinkommen gilt auf ein Jahr und hat kein Theil, weder Sie, noch wir, bis dahin ein Kündigungsrecht.

   Sollte nach Ablauf eines Jahres einem Theile eine Veränderung wünschenswerth erscheinen, so hat derselbe dies dem anderen Theile drei Monate vorher anzuzeigen.

   Im Falle unseres Zurücktretens haben Sie alle uns gehörigen Clichés und Manuscripte vor Zahlung der letzten bei Ihnen gedruckten Nummer abzuliefern und erst dann das Recht auf Zahlung der Druckkosten.

(Datum und Unterschrift.)

Papier-Verträge und Verrechnung.

Papierlieferungs-Vertrag.

Die unterzeichnete Direction der Papierfabrik „Humboldt" übernimmt die Lieferung des Druckpapier-Bedarfes der „Universal-Zeitung" für die Dauer eines Jahres, angefangen vom 15. d. M., zu folgenden Bedingungen:

1. Das Papier muß per Neu-Rieß 50 Kilo schwer, auf der Maschine 95 Centimeter breit und in Bogen von 63 Centimeter Länge geschnitten sein. Die Qualität

muß genau mit dem beiliegenden Musterbogen übereinstimmen, den die Direction der Papierfabrik mit Unterschrift und Siegel versehen hat.

Jedes nicht qualitätsmäßige Papier wird sofort zurückgenommen, ohne daß für den Hin- und Rücktransport eine Vergütung beansprucht werden darf.

2. Der ungefähre Monatsbedarf wird der Fabrik 14 Tage vorher angezeigt und ist von Seite der unterzeichneten Fabrik Sorge zu tragen, daß die Lieferung jederzeit dem jeweiligen Bedarf entspricht.
3. Am Schlusse jeden Monats wird die Abrechnung über die gelieferten Quantitäten gepflogen und am 5. oder 6. Tage des folgenden Monats der entfallende Betrag, und zwar das Kilo zu 60 Pfennig oder das Rieß zu 30 Mark berechnet, entweder baar mit 4 Percent Sconto oder in Rimessen ohne Scontoabzug beglichen.
4. Zur Sicherstellung der Redaction ist die Fabrik verpflichtet, während der ganzen Vertragsdauer einen Vorrath von 300 Neu-Rieß qualitätsmäßiges Papier auf dem Lager zu halten und ist die Redaction berechtigt, sich jederzeit von dem Vorhandensein dieses Vorraths zu überzeugen.
5. Sollte der Vorrath in der bedungenen Höhe nicht eingehalten oder eine verlangte Lieferung nicht prompt ausgeführt werden, so ist die Redaction berechtigt, das fehlende Papier aus einer anderen Fabrik um jeden beliebigen Preis anzuschaffen und ist die unterzeichnete Direction verpflichtet, die Differenz zwischen diesem Preis und dem im gegenwärtigen Vertrag vereinbarten Preis sofort an die Redaction zu ersetzen. Auch steht es in diesem Falle der Redaction frei, den gegenwärtigen Vertrag sofort zu lösen.
6. Dasselbe Papier unzerschnitten und auf Rollen gewickelt, in der Breite von 63 Centimeter, verpflichtet sich die Fabrik zum Preise von 56 Mark für 100 Kilo zu

liefern; jedoch muß die Redaction in diesem Falle die Fabrik einen Monat vor dem Bedarf hiervon verständigen.

Urkund dessen eigene Unterschrift und Siegel.

Papier-Verrechnung.

Neue Zählung.

1 Ballen	=	10 Neu Rieß	= 10000	Bogen.
1 Neu-Rieß	=	10 Buch	= 1000	„
1 Buch	=	10 Hefte	= 100	„

23. Organisationsstatut für ein Parteiblatt.

I. Laut der vorliegenden Subscriptionsscheine wurden dem herauszugebenden Organe Beiträge von verschiedenen Parteigenossen zugesichert, welche Geldbeträge, vorbehaltlich des Beitritts weiterer stiller Gesellschafter, den Fonds bilden, der den Herausgebern des Blattes zur Verfügung gestellt wird.

II. Die Einzahlungen bis zur Höhe der Betheiligung sind über schriftliche, mit Genehmigung des Administrationsrathes zu erlassende Aufforderung der Herausgeber innerhalb des in der Aufforderung bezeichneten Termines zu leisten, widrigenfalls jeder säumige Theilhaber 6 Percent Verzugszinsen zu bezahlen hat.

Erfolgt die Einzahlung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Termines nicht, so sind die Herausgeber berechtigt, einen weiteren peremptorischen Termin von acht Tagen zu stellen und nach fruchtlosem Verstreichen auch dieses Termines die geleisteten Einzahlungen als zu Gunsten des Reservefonds verfallen und den säumigen Theilhaber aller seiner Gesellschaftsrechte als verlustig zu erklären oder aber die ausgeschriebene Einzahlung gerichtlich einzutreiben.

Die Genehmigung des Administrationsrathes zu diesen Aufforderungen und Erklärungen wird durch die Mitfertigung zweier Mitglieder desselben ausgewiesen.

III. Die zugesicherten Beiträge können, außer mit Zustimmung aller Interessenten, von den einzelnen Theilhabern nicht vor Ablauf von 10 Jahren zurückgefordert werden.

Die Einlagen sind in der Weise untheilbar, daß sie stets nur von einer Person besessen werden können.

IV. Der Tod oder das Ausscheiden eines der Herausgeber hat die Auflösung des Unternehmens nicht zur Folge. Dieselben dürfen auch ohne Zustimmung des politischen Comités die Herausgabe des Blattes nicht einstellen, sondern sind verpflichtet, falls sie auf ihre Stellung verzichten wollen, dem politischen Comité hiervon die Anzeige zu machen und die Herausgabe noch durch längstens weitere acht Tage fortzuführen.

V. Durch seine Einlage hat jeder der stillen Gesellschafter im Verhältniß derselben zur Summe aller Einlagen Antheil an dem gesammten Vermögen der Unternehmung und participirt mit derselben Quote an dem Gewinne derselben, dagegen ist sein Verlust auf seinen zugesicherten Beitrag beschränkt.

VI. Die Herausgeber räumen behufs genauer Controle ihrer Gebarung:

A. einer Plenarversammlung aller Theilnehmer,

B. einem Administrationsrathe,

C. einem politischen Beirathe,

welche in nachstehender Weise gebildet werden, die folgenden Befugnisse ein:

VII. Die Plenarversammlung aller stillen Gesellschafter wird in der Regel von dem Administrationsrathe einberufen; wenn dieser jedoch einem diesfälligen Verlangen des politischen Beirathes, der Herausgeber oder einer Anzahl von 20 Gesellschaftern binnen acht Tagen

nicht nachkommen sollte, können auch die Herausgeber oder der politische Beirath die Versammlung einberufen.

Der Plenarversammlung, welche beschlußfähig ist, sobald mindestens 20 Gesellschafter versammelt sind, welche wenigstens ein Fünftel der Gesammteinlagen repräsentiren, stehen folgende Befugnisse zu:

1. Den politischen Beirath, den Administrationsrath und zwei Rechnungsrevisoren zu wählen.
2. Die Bilanz jedes abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen, zu genehmigen und über die Gewinnvertheilung, über die Amortisationsquote und über die Gesammtsumme der zu vertheilenden Tantièmen zu beschließen.
3. Ueber die Fortdauer des Unternehmens nach Ablauf von 10 Jahren Beschluß zu fassen.
4. Ueber Antrag des politischen Beirathes oder der Herausgeber die gänzliche oder theilweise Rückzahlung der geleisteten Einzahlungen oder die Auflösung des Unternehmens vor Ablauf von 10 Jahren zu beschließen.

Im letzteren Falle, sowie zum Beschluß einer Auflösung des politischen Beirathes (IX, al. 2) muß mindestens das halbe Einlagscapital in der Versammlung vertreten sein.

Bleibt eine Plenarversammlung wegen mangelnder Betheiligung beschlußunfähig, so muß auf den 20. Tag nach der ursprünglich einberufenen eine neuerliche Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer oder die Höhe des vertretenen Capitals zur Entscheidung aller auf der früheren Tagesordnung gestandenen Fragen competent ist.

Eine Zahlung von je 100 fl. giebt das Recht auf eine Stimme in der Plenarversammlung; doch kann kein Gesellschafter mehr als 100 Stimmen im eigenen und 100 Stimmen im Vollmachtsnamen in seiner Person vereinigen.

Sämmtliche Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt.

Die Einladungen erfolgen mittelst recommandirten Schreibens und enthalten die Verhandlungs-Gegenstände.

Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Repräsentant jener Personen, von welchen die Einladung ausgegangen ist. Im Laufe des Monats März jeden Jahres findet eine ordentliche Plenarversammlung statt.

VIII. Zur obersten Leitung der finanziellen und administrativen Geschäfte des Unternehmens bestellen die Gesellschafter aus ihrer Mitte einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Administrationsrath.

Aus diesem werden alljährlich zwei Mitglieder ausgelöst, welche wieder wählbar sind.

Scheidet ein Mitglied des Administrationsrathes im Laufe eines Jahres aus, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, sich durch provisorische Wahl aus der Mitte der Gesellschafter für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Plenarversammlung zu ergänzen.

Auch kann der Administrationsrath zu seinen Sitzungen andere Gesellschafter mit berathender Stimme beiziehen; ebenso können die Herausgeber diesen Sitzungen beiwohnen und es hat jeder Einzelne das Recht, jederzeit die Abhaltung einer Sitzung des Administrationsrathes zu verlangen. Der Administrationsrath entwirft für sich eine Geschäftsordnung.

IX. Die Plenarversammlung wählt einen aus höchstens 24 Mitgliedern bestehenden politischen Beirath. Derselbe functionirt durch 10 Jahre, ergänzt sich im Falle von Austritts-Erklärungen durch Cooptation und kann auf gleiche Weise die Zahl seiner Mitglieder auch über vierundzwanzig vermehren.

Eine Majorität von vier Fünfteln der Stimmen in einer Plenarversammlung der Gesellschafter kann die Neuwahl des politischen Beirathes beschließen; sonst erfolgt eine solche nur, wenn sie von dem politischen Beirathe

selbst mit absoluter Majorität aller seiner fungirenden Mitglieder beschlossen wird.

Die Ausschließung eines Mitgliedes dieses Beirathes kann nur erfolgen, wenn sämmtliche andere Beiräthe gegen höchstens zwei Stimmen dieselbe beschließen.

Dem politischen Beirathe stehen außer den an anderen Stellen dieser Bestimmungen enthaltenen Befugnissen noch folgende zu:

1. Er bestimmt von Zeit zu Zeit in den Grundzügen die Stellung der herauszugebenden Zeitung zu den wichtigsten Tagesfragen und setzt (von dringenden Fällen abgesehen) den Titel und Erscheinungsort des Blattes im Einverständnisse mit dem Administrationsrathe und den Herausgebern fest.
2. Er ernennt mit Einvernehmung des Administrationsrathes den Chefredacteur und ist befugt, ihn zu entlassen.
3. Im Falle des Todes oder Rücktrittes eines der Herausgeber vereinbart er mit einer anderen Person den Eintritt an die Stelle des Ausgeschiedenen.

Der politische Beirath wählt einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten und kann eine eigene Geschäftsordnung für sich feststellen.

X. Der Chefredacteur ist berechtigt zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb der Zeitung mit sich bringt, insbesondere auch zur Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, sonstigen Angestellten und Dienern. Er ist jedoch verpflichtet, bei allen für eine längere Zeitdauer getroffenen Vereinbarungen und bei allen Verfügungen über wichtigere Gegenstände, insbesondere auch über die Höhe der Gehalte, die Entscheidung des Administrationsrathes einzuholen, in dringlichen Fällen aber diesem gegenüber die getroffenen Verfügungen zu rechtfertigen.

XI. Die Uebertragung einer Betheiligung an einen bisher nicht Betheiligten kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des politischen Beirathes erfolgen.

Im Falle des Todes eines Gesellschafters steht den Herausgebern bezüglich seines Antheils das Verkaufsrecht in der Art zu, daß die Erben des Verstorbenen ihnen denselben um die Summe der bereits geleisteten Einzahlungen überlassen müssen.

Wenn ein Gesellschafter in Concurs verfällt oder sein Antheil und dessen Erträgniß in Execution gezogen wird, ist der Betreffende, beziehungsweise dessen Concursmasse, aller Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältniß verlustig und es ist seine Einlage ohne irgend ein Entgelt zu Gunsten des Unternehmens verfallen. Es liegt sodann lediglich im freien Willen der Unternehmer, ob und, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Unternehmens, welchen Betrag sie an den Executionsführer oder an die Concursmasse abzuführen geneigt sind. Die in den vorerwähnten Fällen rückerworbenen Betheiligungen gelten als für Rechnung des Unternehmens erworben und können ebenso wie die verfallenen Einlagen mit Zustimmung des Präsidiums des politischen Beirathes und des Administrationsrathes für Rechnung des Unternehmens weiter begeben werden.

XII. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird von dem Administrationsrathe nach kaufmännischen Grundsätzen die Bilanz gezogen, welche von den Rechnungs-Revisoren zu prüfen ist.

Das nach Abzug aller Passivposten und Abschreibungen sich ergebende Erträgniß wird vor Allem zur Zahlung von fünf Percent Zinsen von den geleisteten Einzahlungen verwendet; von dem Ueberschusse, welcher den Reingewinn des Unternehmens bildet, werden zunächst die vertragsmäßig zugesicherten Tantièmen in Abzug gebracht. Ueber die Verwendung des Restes entscheidet die Plenarversammlung der Gesellschafter, welche dabei auf die Bildung eines Pensionsfonds für das bei dem Unternehmen beschäftigte Personale und auf Bildung eines Reservefonds Bedacht nehmen wird.

XIII. Im Falle der Auflösung des Unternehmens erfolgt die Liquidirung desselben durch den Administrationsrath im Vereine mit den Herausgebern.

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigende Vermögen muß sofort an die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Einlagen vertheilt werden.

XIV. Falls sich zwischen dem Administrationsrathe und dem Chefredacteur eine Differenz ergeben, oder das politische Interesse mit dem geschäftlichen überhaupt in erhöhtem Maße collidiren sollte, so tritt auf Verlangen des Administrationsrathes oder der Herausgeber ein gemischtes Comité zusammen, welches aus den Herausgebern des Blattes, aus den Mitgliedern des Administrationsrathes und einer der Zahl der Mitglieder des letzteren gleichen Zahl von Mitgliedern des politischen Beirathes besteht und mit absoluter Majorität die schwebende Streitfrage zu entscheiden befugt ist.

Der politische Beirath hat deshalb sofort nach seiner Constituirung mindestens sieben seiner Mitglieder behufs eventuellen Eintrittes in das obige Comité zu bestellen.

XV. Alle aus dem Gesellschafts-Verhältnisse oder aus sonstigen mit dem Unternehmen zusammenhängenden Verhältnissen entspringenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder deren Rechtsnachfolgern einerseits und den Herausgebern und Administrationsrathe andererseits, oder zwischen diesen beiden Letzteren, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus dem Präsidenten und den beiden Vice-Präsidenten des politischen Comités bestehen soll. Dieses Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an ein bestehendes Proceß-Gesetz gebunden zu sein. Auf eine Appellation gegen dessen Entscheidung wird allseitig verzichtet und ist die letztere acht Tage nach deren Kundmachung executionsfähig.

24. Zeitungsunternehmen als Actiengesellschaften.

Der Vollständigkeit wegen muß zum Schluß auch des Zeitungsbetriebs durch Actiengesellschaften gedacht werden. In Wien bestehen drei solcher Associationen, die „Oesterreichische Journal-Actiengesellschaft", welche die „Neue Freie Presse" erworben hat, die Papierfabrik und Verlagsgesellschaft „Steyrermühl", welche nebst Papierfabrik und Accidenzdruckerei zwei Volksblätter: das „Neue Wiener Tagblatt" und die „Constitutionelle Vorstadt-Zeitung" besitzt und die Gesellschaft „Elbemühl", welche gleichfalls die Papiererzeugung mit dem Zeitungsverlagsgeschäft combinirt. Das dieser Gesellschaft gehörige Journal ist das „Fremden-Blatt". Sämmtliche aufgezählte Gesellschaften sind prosperirende Unternehmungen und jedes der von ihnen herausgegebenen Journale ist in seiner Art gut geleitet. Die Frage, ob eine Zeitung von einer Actiengesellschaft betrieben werden kann, ist demnach praktisch gelöst, und zwar sowohl was die Rentabilität des Unternehmens, als auch was die journalistische Mache betrifft. Ein Nachtheil dieses Betriebes ist unstreitig die Zurückdrängung der Individualität der Schriftsteller, anderseits hat aber die jüngste Erfahrung gezeigt, daß Actiengesellschaften eine größere materielle Widerstandsfähigkeit besitzen als ein Privatunternehmen. Der Weg, den eine Partei oder eine Regierung einzuschlagen hat, um auf die Tendenz eines von einer Actiengesellschaft herausgegebenen Blattes einzuwirken, ist allerdings durch die Natur des Unternehmens gegeben, die Partei oder die Regierung braucht sich nur in Besitz der Mehrzahl der Actien zu setzen und kann dann die Actionäre majorisiren, die Verwaltung an sich reißen, um das letzte Ziel, die Bestellung ihres Vertrauensmannes als Chefredacteur zu erreichen; aber wenn ihr

dieser Weg verschlossen ist, dann kann sie durch Angriffe gegen die materielle Prosperität des Unternehmens weniger erreichen als bei einem Privatunternehmer. Eine Actiengesellschaft verwindet materielle Einbußen leichter als ein Einzelner. — Dies hat sich bei den Maßregeln der österreichischen Regierung gegen die der „Steyrermühl" gehörigen Oppositionsblätter „Neues Wiener Tagblatt" und „Constitutionelle Vorstadt-Zeitung" gezeigt. Die Entziehung der Verschleißlicenz hat wohl eine finanzielle Schädigung des Actienunternehmens zur Folge gehabt, aber sie hat nicht vermocht, eine Aenderung der politischen Tendenz der beiden Blätter zu erreichen. Die gegen die politische Tendenz der Journale gerichtete administrative Maßregel des Cabinets Taaffe hat sich als erfolglos erwiesen. Was die Organisation von Zeitungsunternehmen im Besitz von Actiengesellschaften betrifft, so unterscheidet sie sich selbstverständlich nicht von Privatunternehmungen. Der Chefredacteur wird vom Verwaltungsrath ernannt. Neben dem Verwaltungsrath fungirt in der Regel ein engeres Comité zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte.

Die Buchführung und Verrechnung bei solchen Gesellschaften ist aus den nachfolgenden Ausweisen ersichtlich.

Bilanz-

ACTIVA. der österreichischen Journal-Actien-

		Oesterr. Währung	
		fl.	kr.
1	**Cassa-Conto**		
	Baar-Vorrath	52.480	63
2	**„Neue freie Presse"**		
	Journal „Neue Freie Presse"	1,279.643	66
3	**Grundstück-Conto**		
	Haus Nr. 11, Fichtegasse	521.441	12
4	**Conto pro Diverse**		
	Debitoren	137.646	45
		1,991.211	86

Wien, den 31.

Conto

Gesellschaft für das Jahr 1882. PASSIVA.

		Oesterr. Währung fl.	kr.
1	**Capital-Conto**		
	Actien-Capital	1,600.000	—
2	**Conto pro Diverse**		
	a) Haus-Satzpost auf 17 Jahre Mk.359.818·97, ö. W. fl. 198.119·42		
	b) Zinsen für dieselbe pro 1882 „ „ 7.920·11		
	c) Diverse Creditoren . . . . „ „ 7.700·—	213.739	53
3	**Reserve-Conto**		
	Reserve-Fonds	35.892	84
4	**Gewinn-Saldo**	141.579	49
		1,991.211	86

December 1882.

Gewinn- und

Verluste. der österreichischen Journal-Actien-

			Oesterr. Währung fl.	kr.
1	**General-Unkosten**		10.934	54
2	**Steuern**			
	a) Erwerbsteuer . .	ö. W. fl. 4.228·39		
	b) Hauszinssteuer .	„ „ 3.812·50		
	c) Einkommensteuer für den steuerfreien Zins . .	„ „ 673·14		
	d) Einkommensteuer für das Personale der „Neuen Freien Presse"	„ „ 5.381·97		
	e) Einkommensteuer für den Reingewinn	„ „ 21.304·33	35.400	33
3	**Zinsen**		10.785	80
4	**Abschreibung vom Grundstück-Conto** . . .		8.094	80
5	**Reingewinn per Saldo** *)		131.579	49
			206.794	96

Wien, den 31.

*) Der Reingewinn betrug im Jahre 1881 136.403 fl., im Jahre 1880 125.153 fl., im Jahre 1879 163.186 fl., im Jahre 1878 121.968 fl.

Verlust-Conto

Gesellschaft für das Jahr 1882. **Gewinne.**

		Oesterr. Währung fl.	kr.
1	**Gewinn-Vortrag**	16.279	09
2	**„Neue Freie Presse"**	190.515	87
		206.794	96

December 1882.

Bilanz-

ACTIVA. der „Steyrermühl"

	Gulden österr. Währung			
An Realitäten-Conto	2,194.092	53		
„ Verlags-Conto . . .	780.000	—		
„ Kunst- und Buchdruckerei	495.612	70		
„ Betriebs-Capital-Conto .	167.352	23		
„ Cautions-Conto	44.043	4		
„ Cassa-Conto	260.764	65		
„ Wechsel-Conto	8.028	37		
„ Bau-Conto	33.739	54		
„ Effecten-Conto	5.396	50		
„ Conto pro Diverse . . .	1.955	45		
„ Debitoren	435.088	72	4,426.073	73
			4,426.073	73

Wien, den 31.

Conto

für das Jahr 1882. PASSIVA.

	Gulden österr. Währung			
Per Actien-Capital-Conto . .	3,700.000	—		
„ Coupon-Conto	2.155	—		
„ Dividenden-Conto . . .	1.747	50		
„ Reservefonds-Conto . .	200.450	65		
„ Emissions-Conto	81.968	89		
„ Creditoren	82.790	14		
„ Gewinn- u. Verlust-Conto	356.961	55	4,426.073	73
			4,426.073	73

December 1882.

Gewinn- und

Soll. der „Steyrermühl"

	Gulden österr. Währung			
An Spesen-Conto	20.664	72		
„ Steuer-Conto	48.330	17		
„ Gewinn per Saldo*) . .	356.961	55	425.956	44
			425.956	44

Wien, den 31.

*) Diese Post betrug im Jahre 1881 257.293 fl. 56 kr.

Verlust-Conto

für das Jahr 1882. **Haben.**

	Gulden österr. Währung			
Per Gewinn-Vortrag vom vorigen Jahre	2.392	26		
„ Papierfabrik „Steyrermühl"	184.923	28		
„ Verlagsgeschäft und Buchdruckerei	218.622	83		
„ Haus-Conto	11.687	59		
„ Coupon-Conto	1.065	—		
„ Dividenden-Conto	411	—		
„ Effecten-Conto	89	—		
„ Zinsen-Conto	6.765	48	425.956	44
			425.956	44

December 1882.

ACTIVA. **Bilanz-Conto der**

	fl.	kr.
Realitäten-Conto, bestehend in Fabriksgebäuden, Maschinen u. Wasserkraft in Arnau, Gutsmuths, Mönchsdorf, nebst Arbeiterwohnhäusern und Baugründen im Werthe von	1,273.545	21
Werth des Hauses Nr. 17, Wollzeile, Wien .	243.564	32
Verlags-Conto	843.350	—
Druckerei-Conto Werth der Einrichtung und Maschinen .	60.447	55
Vorräthe an div. Materialen, Rohstoffen ꝛc. laut Inventur	139.637	53
Vorräthe an fertigen Papieren in Arnau, Prag, Wien, Pest und Lemberg	253.887	95
Cassa Baarbestände in Arnau, Prag und Wien	36.260	09
Wechsel diverse Kundenwechsel	65.890	56
Debitoren Ausstände in Prag, Wien und Pest . .	196.993	94
Cautions-Conto diverse Cautionen	18.598	69
	3,132.175	84

„Elbemühl" 1882.

PASSIVA.

	fl.	kr.
Actien-Capital-Conto 27.000 Stück Actien à fl. 100	2,700.000	—
Hypotheken-Schulden-Conto	80.000	—
Creditoren für Materialien ꝛc.	252.415	38
Krankencassa der Fabriksarbeiter in Kraun, Guthaben bei der Gesellschaft	7.645	33
Reservefonds-Conto Uebertrag von 1881	53.623	75
Dividenden-Coupon-Conto für unbehobene Coupons	565	—
Transitorischer Conto	35.638	09
Gewinn per Saldo	2.288	29
	3,132.175	84

Gewinn- und Verlust-Conto der „Elbemühl"

Soll. am 31. December 1882. Haben.

An Verlusten bei:	fl.	kr.	fl.	kr.	Per Gewinn-Vortrag vom Jahre 1881 . . .	fl.	kr.	fl.	kr.
								60.435	53
Debitoren der Papier-Abtheilung	3.748	75			Dividenden-Coupon-Conto:				
Dubiosen-Conto der Papier-Abtheilung (älterer Provenienz) . .	190	50	3.939	25	für nicht eingelöste verfallene Coupons nach §. 37 der Statuten:				
Debitoren der Verlags-Abtheilung	236	70			32 Stück Nr. 13 per 2. Jänner 1880 à fl. 5			160	—
Dubiosen-Conto der Verlags-Abtheilung . .	70	38	307	08	Druckerei und Verlag	112.939	56		
Steuer-Conto . . .			22.965	11	Haus-Erträgniß für Miethe	4.385	20	117.324	76
Interessen-Conto . . .			18.055	67					
Wasserschäden (an Anlagen, Halb- und Ganzfabrikaten) . .			30.307	70	Fabrikation und Papierverkauf . . .			26.674	33
Reconstructionen u. Ersätze a) in d. Fabrik Arnau	110.489	89							
b) in der Verlags-Abtheilung	16.241	63	126.731	52					
Gewinn per Saldo (im Jahre 1881 60.935 fl.)			2.288	29					
			204.594	62				204.594	62

Anhang.

Historischer Kalender.

1. Januar.

45 v. Chr. Anfang des Julianischen Kalenders. — 1308 Erhebung der Schweiz gegen Oesterreichs Herrschaft. — 1484 Zwingli geboren. — 1519 Zwingli begründet die reform. Kirche in Zürich. — 1547 Verschwörung Fiesco's in Genua. — 1655 Thomasius, erster Journalist, geb. — 1748 Bürger geboren. — 1800 Heinrich Heine geboren. — 1806 Würtemberg und Bayern werden Königreiche. — 1814 Blücher überschreitet den Rhein. — 1823 Alex. Petöfi geboren. — 1834 der preußisch-deutsche Zollverein tritt in's Leben. — 1848 Maueranschläge in Mailand verbieten das Rauchen. — 1849 Kossuth flüchtet die ungar. Reichsinsignien aus Pest. — 1859 Napoleon's III. Ansprache an Baron Hübner. — 1863 Aufhebung der Sclaverei in Nord-Amerika. — 1866 in Italien tritt das Gesetz über die Civilehe in Kraft. — 1868 Neuer Mobilisirungs-Plan für das norddeutsche Bundesheer. — 1874 die neue Strafproceßordnung in Oesterreich tritt in Kraft. — 1880 Blanqui †.

2. Januar.

1080 Gregor VII. verbietet das Lesen der Bibel. — 1492 Eroberung Granadas durch die Spanier. — 1529 Luther's großer Katechismus erscheint. — 1598 Zar Feodor Iwanowitsch, letzter Sproß Rurik's †. — 1732 Homann, Stammvater der Grafen von Hohenthal †. — 1776 Sieg Washington's über die Engländer bei Princetown. — 1777 Rauch Chr., Bildhauer geb. — 1783 Bodmer Joh. Jak. †. 1801 Lavater †. — 1831 Niebuhr †. — 1838 Langbein †. — 1848 Beginn der Unruhen in Mailand. — 1861 Friedrich Wilhelm IV. von Preußen †. — 1866 Militär-Revolte des Generals Prim in Spanien. — 1871 König Amadeo I. leistet in Madrid den Eid auf die Verfassung.

3. Januar.

1460 Gemeinschaftliche Verfassung Schleswig-Holsteins. — 1521 päpstliche Bannbulle gegen Luther und dessen Anhänger. — 1582 Würzburg als Universität vollständig gestiftet. — 1648 Carl I. von England vom Parlamente abgesetzt. — 1758 Calcutta von den Engländern erobert. — 1795 Wedgewood †. — 1806 Capitulation des Caps der guten Hoffnung an die Engländer. — 1849 der Reichstag in Debreczin eröffnet. — 1854 die englisch-französische Flotte läuft in's schwarze Meer ein. — 1857 Sibour, Erzbischof von Paris, ermordet. — 1858 Rachel (Elise Felix) † (Scheintodt). — 1862 Sieg der Unionstruppen bei Hilton Head. — 1870 der Ausschuß der internationalen Commission erklärt sich für Errichtung von drei Gerichtshöfen, eines Apellhofes in Alexandria und eines obersten Gerichtshofes in Cairo und sollen die Richter europäische Richter sein.

4. Januar.

1428 Friedrich I. von Sachsen, der Streitbare, † aus Kummer über seine Niederlage durch die Hussiten. — 1785 Jakob Grimm geb. — 1786 Moses Mendelssohn †. — 1790 in den österr. Niederlanden brechen Unruhen aus. — 1793 Vertrag zwischen Rußland und Preußen wegen einer neuen Theilung Polens. — 1813 Alexander Bach, Exminister, geb. — 1830 die Griechen wählen den Prinzen Leopold von Koburg, später König der Belgier, zum König. — 1849 Gabelsberger, Stenograph †. — 1849 der Kremsierer Reichstag beginnt die Debatte über den Entwurf der Grundrechte. — 1849 General Schlick schlägt die Ungarn bei Kaschau. — 1856 Eröffnung der Eisenbahn von Cairo nach Alexandria. — 1856 Eröffnung der Sundzoll-Conferenz. — 1875 der Proceß gegen Victor Ofenheim beginnt.

5. Januar.

1066 Eduard III., der Bekenner †. — 1477 Schlacht bei Nancy. — 1531 Ferdinand I. Wahl zum römischen König. — 1589 Katharina von Medicis †. — 1689 Torgau erobert. — 1745 Montgolfier geb. — 1762 Elisabeth von Rußland †. — 1768 Corsica wird französisch. — 1807 Breslau erobert. — 1809 Friede bei den Dardanellen. — 1849 Windischgrätz rückt in Ofen ein. — 1849 Bem nimmt Klausenburg. — 1856 Rußland acceptirt das österr. Ultimatum. — 1858 Radetzky †. — 1858 Canton wird von Engländern und Franzosen besetzt. — 1863 Walewski entlassen, Thouvenel folgt. — 1871 die ersten Bomben fallen in das belagerte Paris. — 1880 Ruhestörungen in Irland.

6. Januar.

1407 Jeanne d'Arc geb. — 1422 Sieg der Hussiten bei Deutsch-Brod. — 1521 Beginn des Reichstags zu Worms. — 1793 Schlacht bei Hochheim. — 1813 Schlacht bei Bilbao. — 1821 Congreß zu Laibach (bis 12. Mai). — 1823 Schlacht bei Missolunghi. — 1865 heftige Gewitterstürme in Süddeutschland.

7. Januar.

49 v. Chr. Cäsar überschreitet den Rubikon. — 785 Wittekind getauft. — 1808 Bund der drei Waldstädte. — 1529 Peter Fischer, ber. Erzgießer †. — 1610 Galilei entdeckt die Jupiter-Monde. — 1794 Mitscherlich geb. — 1800 Revolution in der Schweiz. — 1830 Lawrence, ber. Maler †. — 1852 Wiederauflassung der deutschen Flotte.

8. Januar.

1642 Galilei †. — 1715 Fénelon †. — 1745 Quadrupel-Allianz zu Warschau. — 1784 die Krim wird russisch. — 1794 Justus Möser †. — 1814 Schlacht bei Charmes. — 1831 Aufstand in Göttingen in Folge der strengen Censur. — 1872 die diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland wieder hergestellt.

9. Januar.

1534 Aventinus (Thurnmayer) †. — 1505 Joachim II. (Hektor) geb. — 1707 der geheime Friede zu Altranstädt. — 1742 Glatz erobert. — 1757 Fontenelle †. — 1792 Friede zu Jassy. — 1797 Kehl erobert. — 1829 Ad. Herm. Schlagintweit geb. — 1873 Napoleon III. †. — 1878 Gefangennahme der Schipka-Armee.

10. Januar.

1276. Papst Gregor X. †. — 1698 Richard Savage geb. — 1766 Eröffnung der freien Malerschule zu Paris. — 1778 Linné, der Aeltere, †. — 1786 Molly Bürger †. — 1795 Amsterdam von den Franzosen genommen. — 1796 Eroberung der Niederlande. — 1811 Georg Prinz-Regent Großbritanniens und Irlands. — 1822 erste Nationalversammlung der Griechen. — 1824 Bowdich, Afrika-Reisender †. — 1828 Helene Ghika (Gräfin Dora d'Istria) geb. — 1860 Leake, Orient-Reisender †. — 1870 Peter Napoleon tödtet den Journalisten Victor Noir. — 1871 Schlacht bei Le Mans.

11. Januar.

1531 Ferdinand I. zu Aachen gekrönt. — 1569 die erste Lotterie in London. — 1801 Cimarosa †. — 1811 Chenier †. — 1814 Schlacht bei Breda. — 1815 Einführung einer ständischen Verfassung in Württemberg. — 1825 Taylor Bayard, berühmter Reisebeschreiber, geb. — 1839 die Engländer nehmen Aden in Besitz. — 1842 Niederlage der Engländer in den Kayberpässen. — 1851 Pacification Schleswig-Holsteins. — 1862 Napoleon III. usurpirt das Recht, einen Großmeister der Freimaurer zu ernennen. — 1863 Schulze-Delitzsch's erste Rede in der Arbeiter-Versammlung zu Berlin (Selbsthilfe).

12. Januar.

1519 Kaiser Max I. †. — 1520 Magelhaens am Rio de la Plata. — 1530 Klaus von Ranstädt, ber. Hofnarr am sächs. Hofe, †. — 1582 Alba †. — 1641 Baner

vor Regensburg. — 1705 Giordano, „Fa Presto", †. — 1746 Pestalozzi geb. — 1794 Forster, Reisender, †. — 1800 Biron, letzter Herzog von Kurland, †. — 1806 Wien von den Franzosen geräumt. — 1829 C. Fr. W. v. Schlegel †. — 1839 Koch, Maler, †. — 1848 Revolution in Sicilien. — 1857 die Engländer beschießen Canton. — 1861 Hanka †. — 1867 preußisches Patent wegen Einverleibung Schleswig-Holsteins. — 1871 erste protest. Kirche in Rom.

13. Januar.

858 Ethelwolf von England †. — 1544 Gustav Wasa führt die protest. Kirche in Schweden ein. — 1631 Subsidienvertrag zwischen Frankreich und Schweden. — 1699 Preti Mattia, „Il Cavaliere Calebrese", †. — 1785 die erste Nummer der „Times" erscheint. — 1802 Bauernfeld geb. — 1809 Beust geb. — 1813 Bolivia erklärt an Spanien den Krieg. — 1814 Wittenberg erstürmt. — 1847 Erzherzog Josef, Palatin, †. — 1849 Erzherzog Johann dankt dem Großherzog von Baden für die Erklärung, sich einem erblichen Reichsoberhaupte zu unterwerfen. — 1849 Russen besetzen Kronstadt und Hermannstadt. — 1860 französische Emissäre in Ungarn. — 1867 die Verfassungspartei verlangt die Einberufung des ordentlichen Reichsraths. — 1879 Julius Frauenstädt †.

14. Januar.

1093 Wratislaw II. von Böhmen †. — 1162 Ladislaus II. von Ungarn †. — 1301 Andreas III. von Ungarn †. — 1526 Friede zu Madrid. — 1541 Melanchton und Dr. Eck disputiren zu Worms. — 1575 Uttmann Barbara, Lehrerin des Spitzenklöppelns im Erzgebirge, †. — 1739 Convention zu Pardo. — 1742 Halley †. — 1797 Schlacht bei Rivoli. — 1814 Friede zu Kiel. — 1836 Tauchnitz †. — 1851 Spontini †. — 1858 Orsini's Attentat. — 1867 furchtbarer Sturm im Hafen von Neapel. — 1869 Theaterbrand in Glasgow. — 1870 Beust sagt der Reichenberger Deputation: „Ich glaube nicht, daß die Versöhnung der österr. Völker durch Preisgebung der Verfassung und des deutschen Elements zu erreichen sei." — 1871 der König von Preußen erklärt, daß er die deutsche Kaiserwürde annehme — 1873 Theaterbrand in Odessa. — 1875 Einzug des Königs Alfons in Madrid.

15. Januar.

936 Rudolf II. von Burgund †. — 1622 Molière geb. — 1684 Netscher, Maler, †. — 1724 Philipp V. von Spanien legt die Krone nieder. — 1757 Vergiftungsversuch an Friedrich den Großen. — 1847 Frank, Gründer einer Schule für Glasmalerei, †. — 1857 Versammlung in Nürnberg zur Abfassung eines allg. deutschen Handelsgesetzbuches. — 1857 Aufhebung des Stundzolles. — 1858 Berathung in Petersburg wegen Emancipation der Bauern. — 1858 Cavour Ministerpräsident in Sardinien. — 1859 Investitur Milosch' durch die Pforte. — 1860 Conferenz über die deutsche Küstenbefestigung. — 1860 Friedensmanifest Napoleon's III. Niemand glaubt daran. — 1863 Robinson, Palästina-Reisender, †. — 1864 Gerling, Astronom, †. — 1865 die Unions-Truppen erstürmen das Fort Fisher. — 1871 Werder's Sieg vor Belfort. — 1878 Gurko besetzt Philippopel.

16. Januar.

1556 Carl V. tritt Spanien an Philipp II. ab. — 1610 die Jupiter-Monde entdeckt. — 1756 Beginn des 7jährigen Krieges. — 1756 Vertrag zu Westminster. — 1761 die Engländer erobern Pondichery. — 1794 Eduard Gibbon †. — 1809 Schlacht bei Corunna. — 1814 Murat fällt von Napoleon ab. — 1860 Handelsvertrag zwischen Frankreich und England. — 1862 Zubozycki, polnischer Historiker, †. — 1863 Horace Vernes †.

17. Januar.

395 Theodosius der Große †. — 1600 Calderon geb. — 1656 Brandenburg nimmt Preußen von Schweden zu Lehen. — 1706 Franklin geb. — 1734 Friedrich August II. von Sachsen wird als König von Polen gekrönt. — 1780 Seeschlacht bei Cadix. — 1793 Ludwig XVI. zum Tode verurtheilt. — 1824 Spohn, Egyptolog, †. — 1833 König, Erfinder der Schnellpresse, †. — 1849 Oesterreich

erklärt sich für ein Directorium an Deutschlands Spitze. — 1861 Lola Montez †. — 1880 Einnahme Limas durch die Chilenen.

18. Januar.

1562 Beginn der 2. Phase des Trienter Concils. — 1568 Don Carlos, Sohn Philipps II., †. — 1642 Guido Reni †. — 1701 Friedrich I. krönt sich zum Könige von Preußen. — 1772 Revolution in Kopenhagen. — 1790 der erste Uranus-Mond entdeckt. — 1871 Proclamation des deutschen Kaiserreichs. — 1873 Bulwer †.

19. Januar.

1736 James Watt geb. — 1779 Garrick †. — 1783 Linné der Jüngere †. — 1831 Belgiens Unabhängigkeit und Neutralität von der Londoner Conferenz anerkannt. — 1862 Schlacht bei Mill-Springs in Kentucky. — 1864 Gablenz zieht an der Spitze von 25.000 Mann von Wien nach Schleswig-Holstein ab. — 1868 erster Zusammentritt der Delegationen in Wien. — 1870 Döllinger's Protest gegen die Unfehlbarkeits-Erklärung des Papstes. — 1871 Schlacht bei Saint-Quentin. — 1878 die Türken räumen Adrianopel. — 1878 König Humbert von Italien leistet den Eid auf die Verfassung.

20. Januar.

1265 Erstes Einberufen des Hauses der Gemeinen in England. — 1327 Eduard II. von England abgesetzt. — 1429 Stiftung des „goldenen Vließes". — 1499 der Schwabenkrieg. — 1523 Christian II. von Dänemark abgesetzt. — 1612 Kaiser Rudolf II. †. — 1648 Holland unabhängig. — 1745 Kaiser Karl VII. †. — 1745 die Oesterreicher räumen Oberschlesien. — 1783 Friede zu Versailles. — 1795 französische Hußaren erobern die holländische Flotte. — 1810 Andreas Hofer gefangen. — 1813 Wieland †. — 1831 Definitiv-Protokoll der Londoner Conferenz. — 1845 Raczynski, polnischer Patriot, †. — 1848 Christian VIII. †. — 1850 Oehlenschläger †. — 1851 Lortzing †. — 1867 Anerkennung des Prinzen von Hohenzollern als Fürsten von Rumänien. — 1877 Abberufung der Botschaften aus Constantinopel.

21. Januar.

888 Carl der Dicke †. — 1612 das Haus Romanow kommt auf Rußlands Thron. — 1672 Adrian van der Velde, Landschaftsmaler, †. — 1793 Ludwig XVI. †. — 1808 die Festungen am rechten Rheinufer Frankreich einverleibt. — 1813 Fremont, Entdeckungsreisender, †. — 1813 die Bewaffnung in Preußen nach Scharnhorst's Plan organisirt. — 1815 Mathias Claudius („der Wandsbecker Bote") †. — 1855 Theaterbrand in Brüssel. — 1860 in der Emilia wird sardinisches Gesetz eingeführt. — 1872 Grillparzer †. — 1878 die Russen besetzen Adrianopel.

22. Januar.

1552 Edward Seymour hingerichtet. — 1560 Bacon von Verulam geb. — 1621 Friedrich V. von der Pfalz geächtet. - 1689 Eröffnung der engl. National-Convention. — 1729 Lessing geb. — 1775 Ampère, Begründer der Theorie der Elektro-Dynamik, geb. — 1788 Byron geb. — 1799 Sauffure †. — 1801 Irland verliert sein Parlament. — 1811 Capitulation von Olivenza. — 1840 Blumenbach †. — 1852 die Güter der Orleans werden durch ein Decret Napoleons III. eingezogen. — 1863 das geheime Warschauer Central-Comité ruft Polen zu den Waffen. — 1880 Abschaffung der Sclaverei auf Cuba.

23. Januar.

1484 König Mathias von Ungarn erobert Wien. — 1536 Bockold, Wiedertäufer, zu Münster hingerichtet. — 1546 Luther's letzte Reise von Wittenberg nach Eisleben. — 1799 Neapel, parthenopeische Republik. — 1806 William Pitt †. — 1810 Ritter, ber. Naturforscher zu München, †. — 1811 Auflösung des Johanniter-Ordens. — 1814 Blücher nimmt Ligny mit Sturm. — 1839 Londoner Schlußprotokoll über die Trennung Belgiens von Holland. — 1871 Jules Favre trifft in Versailles ein, um mit Bismarck zu unterhandeln. — 1872 Erdbeben in Bukarest. — 1874 Trauung des Herzogs von Edinburg mit der Großfürstin Marie Alexandrowna.

24. Januar.

41 Caligula ermordet. — 1002 Kaiser Otto III. †. — 1042 Abad I. von Sevilla †. — 1458 Mathias Corvinus wird König von Ungarn. — 1634 Wallenstein in die Acht erklärt. — 1712 Friedrich II., der Große, geb. — 1742 Carl Albrecht von Bayern als Carl VII. zum römisch-deutschen Kaiser erwählt. — 1789 Ludwig XVI. beruft die allgem. Stände-Versammlung. — 1800 die Franzosen räumen Egypten. — 1814 Schlacht bei Bar-sur-Aube. — 1851 Abschluß des deutschen Münzvertrages zu Wien. — 1874 die Holländer siegen gegen Atschin. — 1880 die Russen erstürmen die befestigten Stellungen der Tekkinzen.

25. Januar.

844 Papst Gregor IV. †. — 1077 Heinrich IV. in Canossa. — 1547 der Kurfürst und Erzbischof von Köln, Heinrich von Wied, legt, mit dem Kirchenbanne beladen, seine Stelle nieder. — 1576 Hanns Sachs †. — 1635 Lohenstein (schles. Dichterschule) geb. — 1807 Schlacht bei Mohrungen. — 1811 Daniel Maklise, ausgez. Historienmaler, geb. — 1813 Concordat zwischen Frankreich und Rom. — 1814 Neufchâtel kommt an Preußen. — 1858 der deutsche Kronprinz Friedrich Wilhelm vermählt mit Prinzessin Victoria von England. — 1860 in Toscana die sardinische Verfassung proclamirt. — 1870 Döllinger wird Ehrenbürger der Stadt München. — 1871 der italienische Senat nimmt das Gesetz über die Verlegung der Hauptstadt nach Rom an.

26. Januar.

474 Kaiser Leo I. †. — 1531 Erdbeben in Portugal. — 1630 Briggs, Logarithmenberechner, †. — 1699 Karlowitzer Friede. — 1750 Schultens, großer Orientalist, †. — 1786 Ziethen †. — 1820 Eröffnung des Canals von Rosette. — 1823 Dr. Jenner †. — 1836 Süd-Australien wird britische Provinz. — 1855 Sardinien schließt sich den Westmächten an. — 1876 Friedenspräliminarien zu Adrianopel. — 1881 Gräfin Hatzfeld (Lassalle) †.

27. Januar.

1080 Schlacht bei Mühlhausen. — 1664 Theilung von Schleswig-Holstein. — 1736 Stanislaus von Polen dankt ab. — 1743 Schlacht bei Dettingen. — 1756 Mozart geb. — 1775 Allianz zwischen Frankreich und Amerika. — 1781 Chamisso geb. — 1808 David Strauß geb. — 1814 Fichte †. — 1826 Schlacht bei Patras. — 1846 R. Peel's Rede gegen die Kornsetze. — 1861 Laird, Reisender am Niger, †. — 1879 das österr. Abgeordnetenhaus genehmigt den Berliner Vertrag. — 1879 Niederlage der Engländer am Tumela-Flusse.

28. Januar.

814 Carl der Große †. — 1256 Wilhelm von Holland, deutscher Gegenkaiser, †. — 1547 Heinrich VIII. von England †. — 1612 Bodley, großer Gelehrter, †. — 1687 Hevel, Stenograph, †. — 1746 Schlacht bei Falkirk. — 1790 die franz. Nationalversammlung erkennt den Juden das volle Staatsbürgerrecht zu. — 1799 Ehrenbreitenstein capitulirt. — 1807 Friede zu Memel. — 1807 Mac Clure, Entdecker der nordwestlichen Durchfahrt, geb. — 1850 Schadow J. G., Bildhauer, †. — 1852 dänische Gewaltherrschaft beginnt in Schleswig-Holstein. — 1855 Eröffnung der Eisenbahn über die Landenge von Panama. — 1858 Czar Alexander II. befreit die Kronbauern. — 1861 Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland. — 1868 Adalbert Stifter †. — 1871 Paris capitulirt. — 1881 Niederlage der Engländer bei Laings-Nek durch die Boers.

29. Januar.

275 Kaiser Aurelian ermordet. — 1466 Bestätigung der Leipziger Messen durch Kaiser Friedrich III. — 1579 fünf Provinzen der Niederlande erklären sich als Republik. — 1730 Peter II. †; mit ihm erlischt der Romanow'sche Mannesstamm. — 1743 Cardinal Fleury †. — 1763 Seume geb. — 1776 die deutschen Protestanten nehmen den gregor. Kalender an. —1814 Ragusa capitulirt. —1820 Georg III. von England †. — 1848 Görres †. — 1860 Moriz Arndt †. — 1860 Napoleon III. spricht Savoyen und Nizza an. — 1876 Franz Deák †.

30. Januar.

1349 Günther von Schwarzburg Gegenkönig. — 1649 Carl I von England enthauptet. — 1806 Quandt, Acustiker, †. — 1828 Barras †. — 1829 Haug, Dichter, †. — 1833 Otto I. kommt in Nauplia an. — 1836 Eröffnung des Processes Fieschi. — 1853 Napoleon vermählt mit Eugenie Montijo. — 1861 Sörensen, Erfinder der Setzmaschine, †.

31. Januar.

1578 Schlacht bei Gemblours. — 1615 Entdeckung der Hudsonsbay. — 1703 zu Wien erscheint die erste regelmäßige Zeitung „der postägliche Merkurius". — 1742 Carl VII. zieht in Frankfurt ein. — 1770 Giurgewo von den Russen erstürmt. — 1797 Franz Schubert geb. — 1822 Schadow R., Bildhauer, †. — 1828 Alexander Ypsilantis †. — 1863 Enthofer, Beförderer der Industrie, †. — 1865 das Repräsentanten-Haus zu Washington erklärt die Sclaverei für abgeschafft. — 1866 Fr. Rückert †.

1. Februar.

1558 Stiftung der Universität Jena. — 1601 David Pfeifer, gekrönter Dichter, †. — 1620 Anfang der Gegenreformation in Böhmen. — 1705 Charlotte, die philosophische Königin, †. — 1733 August II. von Sachsen, König von Polen, †. — 1793 der französische Nationalconvent erklärt an England den Krieg. — 1814 Schlacht bei La Rothière. — 1856 General Paskiewitsch †. — 1863 das englische Gesandtschaftshotel in Yeddo zerstört. — 1864 Oesterreicher und Preußen rücken in Schleswig-Holstein ein. — 1870 Neubildungen des österr. Ministeriums (Bürgerministerium).

2. Februar.

880 Unglückliche Schlacht der Deutschen gegen die Normanen. — 1558 Verkündigung der Privilegien für die Universität Jena. — 1594 Palästrina †. — 1679 Gaston von Orleans †. — 1697 Verschwörung der Strelitzen. — 1711 Kaunitz geb. — 1754 Talleyrand geb. — 1797 Mantua erobert. — 1808 die Franzosen besetzen Rom. — 1809 der Rheinbund wird von Frankreich aufgefordert zu mobilisiren. — 1860 die französische Presse fordert die Rheingrenze. — 1864 Schlacht bei Missunde.

3. Februar.

1508 Maximilian I. nennt sich erwählter deutscher Kaiser. — 1602 Paul Melissus, Meistersänger, †. — 1807 Schlacht bei Bergfried. — 1809 Mendelssohn-Bartholdy geb. — 1813 Aufruf an die Jugend der preußischen Monarchie. — 1825 große Ueberschwemmung an der Nordseeküste. — 1853 Kopisch †. — 1861 Köhler, Historienmaler, †. — 1862 Biot, Phys. und Chem., †. — 1864 Schlacht bei Oberselk. — 1873 Erdbeben auf Samos. — 1874 John Prince-Smith †. — 1874 Lunalilo, König der Sandwichs-Inseln, †.

4. Februar.

1695 General Dörflinger †. — 1774 Condamine, Gradmesser, †. — 1778 Decandolle geb. — 1790 Ludwig XVI. beschwört die französische Constitution. — 1794 Aufhebung der Sclaverei in den französischen Colonien. — 1797 Erdbeben in Quito. — 1825 Van Stry, Landschaftsmaler, †. — 1830 Griechenlands Unabhängigkeit durch den Londoner Vertrag erklärt. — 1831 die Russen unter Diebitsch überschreiten die polnische Grenze. — 1861 Erzherzog Rainer, Ministerpräsident. — 1863 der Herzog von Coburg-Gotha lehnt die ihm angebotene griechische Krone ab. — 1869 Bautzenberg, vlämischer Dichter, †. — 1871 Graf Hohenwart, Ministerpräsident.

5. Februar.

63 Heftiges Erdbeben in und um Pompeji. — 1679 Friede zu Nimwegen. — 1705 Speneh, Historiker und Heraldiker, †. - 1768 Napoleon I. geb. — 1776 Marschall Daun †. — 1794 Erlaß des preußischen Landrechtes. — 1813 Gründung der preußischen Landwehr. — 1818 Bernadotte wird König von Schweden. — 1818 General Görgey geb. — 1822 Ali Pascha von Janina †. — 1823 Llorente, Historiker der Inquisition, †. — 1831 Anfang des polnischen Freiheitskrieges. —

1859 Moldau und Walachei vereinigt. — 1862 Castelli †. — 1864 die Dänen räumen Schleswig. — 1874 Moritz Haupt, ausgezeichneter Germanist, †. — 1874 die Inseratensteuer in Oesterreich aufgehoben. — 1877 Midhat Pascha verbannt. — 1881 Thomas Carlehle †. — 1881 Ludwig Storch †.

6. Februar.

1804 Prisley, ber. Chem., †. — 1806 Seeschlacht bei St. Domingo. — 1807 Schlacht bei Landsberg. — 1813 Pillau den Preußen übergeben. — 1821 die Sulioten schließen sich dem Freiheitskampfe an. — 1840 Baron Gaudy †. — 1850 der König von Preußen beschwört die Verfassung. — 1858 Marchesi, Bildhauer, †. — 1864 Schlacht bei Idstedt. — 1869 Hornung, ausgez. Maler, †. — 1871 Steinwey (Steinway) †. — 1877 der Hamburger Dampfer Bavaria verbrennt auf hoher See.

7. Februar.

1789 Schouw geb. — 1792 Allianz zwischen Oesterreich und Preußen. — 1801 Chodowiecki, Maler und Kupferstecher, †. — 1803 Arago geb. — 1807 Anfang der Schlacht bei Eylau. — 1809 Schlacht von Saragossa. — 1812 Dickens (Boz) geb. — 1818 Visconti, Archäolog, †. — 1835 Lander, Entdecker des Niger, †. — 1852 Reinick, Maler und Dichter, †. — 1859 Cusa, wird Fürst der Moldau und Walachei. — 1867 Reactivirung der ungarischen Verfassung von 1848. — 1878 Papst Pius IX. †.

8. Februar.

1587 Maria Stuart †. — 1718 die Kartoffel wird in Sachsen eingeführt. — 1725 Peter der Große †. — 1796 Enfantin, Gründer des St. Simonismus, geb. — 1871 Moritz von Schwind †. — 1873 König Amadeus von Spanien dankt ab. — 1874 David Strauß †. — 1876 Redtenbacher †. — 1877 General Ignatiew in Wien.

9. Februar.

1450 Agnes Sorel †. — 1619 Vanini als Ketzer verbrannt. — 1649 Karl I. von England †. — 1788 Oesterreich betheiligt sich an dem Kriege Rußlands gegen die Türkei. — 1801 Friede von Lunéville. — 1811 Maskelyne, Astronom, †. — 1848 Lola Montez aus Bayern hinausgejagt. — 1874 Jules Michelet †.

10. Februar.

1519 Cortez segelt ab zur Eroberung von Mexiko. — 1576 Xylander †. — 1755 Montesquieu †. — 1763 Friede zu Paris. — 1817 Dalberg, Fürst-Primas des Rheinbundes, †. — 1837 Puschkin †. — 1875 von Savigny †.

11. Februar.

1115 Kaiser Heinrich V. am Welfelsholze von den Sachsen geschlagen. — 1302 Philipp IV. verbrennt zu Paris die Bulle des Papstes Bonifacius VIII. — 1586 August I. von Sachsen †. — 1783 Silbermann, berühmter Orgelbauer zu Straßburg, †. — 1804 große ringförmige Sonnenfinsterniß in Europa. — 1804 Rokitansky geb. — 1859 Miloschi Obrenowitsch erblicher Fürst von Serbien. — 1871 Paris zahlt die Kriegssteuer von 200 Millionen Francs. — 1879 Glinka, russischer Dichter, †.

12. Februar.

1115 Heinrich V. Einzug in Rom. — 1502 Vertreibung der Mauren aus Spanien. — 1542 Katharina Howard hingerichtet. — 1554 Johanna Gray hingerichtet. — 1713 Carl XII. von Schweden gefangen. — 1798 Poniatowsky, letzter König von Polen, †. — 1804 Immanuel Kant †. — 1809 Darwin geb. — 1831 Schleiermacher †. — 1858 Palmerston schlägt dem Parlamente vor, die ostindische Compagnie-Regierung aufzuheben. — 1880 Carl von Holtey †.

13. Februar.

1419 Stiftung der Universität Rostok. — 1623 Herzog Max von Bayern mit der Kurwürde belehnt. — 1813 Aufruf des Königs von Preußen „An mein Volk!“

— 1861 Franz II. von Neapel capitulirt in Gaëta. — 1862 Leopold Schefer, „Laienbrevier", †. — 1869 Pietro Paleocapa, eines der Häupter des 1848er Aufstands in Venedig, †. — 1870 der Bischof von Regensburg, Senestrey, befiehlt von Rom aus den Studierenden aus seinem Sprengel, die Universität München zu verlassen, wo Döllinger lehrt.

14. Februar.

1536 Friede zu Hamburg. — 1546 Luther hält seine letzte Predigt in Eisleben. — 1689 Teutschland erklärt an Frankreich den Krieg. — 1706 Schlacht bei Fraustadt. — 1797 Seeschlacht bei St. Vincent. — 1813 Heinrich Rückert, Culturhistoriker, geb. — 1856 Eduard Vogel zu Wadai ermordet. — 1863 Rußland und Preußen unterhandeln wegen Unterdrückung des polnischen Aufstandes. — 1877 große Ueberschwemmungen in der Schweiz.

15. Februar.

1637 Kaiser Ferdinand II. †. — 1763 Hubertsburger Friede. — 1781 Lessing †. — 1736 Stefan Gray †; entdeckt die Leitung der Elektricität. — 1826 Breislac, ausgezeichneter Geologe, †. — 1869 großer Brand in Capland in einer Länge von 400 und in einer Breite von 150 englischen Meilen. — 1877 der Rhein bei Basel 15 Fuß über Normal.

16. Februar.

1266 Schlacht bei Benevent. — 1318 Erwin von Steinbach (Straßburger Münster) †. — 1497 Melanchthon geb. — 1632 Pol, Chronikenschreiber, †. — 1804 Czerny Georg's Aufstand wider die Pforte. — 1807 Schlacht bei Ostrolenka. — 1834 Ernst Häckel geb. — 1869 Theaterbrand in Cöln. — 1871 Capitulation von Belfort. — 1876 Gustav Nieritz †.

17. Februar.

1247 Raspe, Landgraf von Thüringen, „Pfaffenkönig", †. — 1564 Michel Angelo †. — 1673 Molière †. — 1772 Convention über die erste Theilung Polens. — 1810 Napoleon I. decretirt die Vereinigung des Kirchenstaats mit Frankreich. — 1827 Erzherzog Johann heiratet die Anna Plochel (Gräfin Meran). — 1827 Pestalozzi †. — 1856 Heinrich Heine †. — 1880 Explosion im Winterpalast zu Petersburg.

18 Februar.

1478 Herzog von Clarence in Malvasier ersäuft. — 1546 Martin Luther †. — 1564 Galilei geb. — 1583 die Katholiken nehmen den gregorianischen Kalender an. — 1587 Maria Stuart †. — 1784 Paganini geb. — 1797 Präliminarfriede von Leoben. — 1801 Spanien erklärt an Frankreich den Krieg. — 1802 Leclerc landet auf San Domingo. — 1807 die englische Flotte forcirt die Dardanellen. — 1813 Lützow bildet die „schwarze Schaar". — 1821 Heinrich Barth, Afrika-Reisender, geb. — 1827 Brugsch Bey, Egyptolog, geb. — 1861 Victor Emanuel König von Italien. — 1861 Theodor Mügge †. — 1865 Charleston von den Unionisten genommen; Ende des Bürgerkrieges. — 1871 Thiers Präsident der französischen Republik. — 1876 Unterschleife in der Prager Filiale der österr. Creditanstalt entdeckt. — 1876 ein spanisches Geschwader züchtigt die Piraten der Sulu-Inseln. — 1881 Brand auf der maskirten Kneipe der Maler-Akademie in München.

19. Februar.

1473 Copernicus geb. — 1793 Rußland bricht alle Verbindungen mit Frankreich ab. — 1797 Friede zu Tolentino. — 1811 Schlacht bei Badajoz. — 1831 Schlacht bei Wawre. — 1849 Erstürmung der Düppler Schanzen. — 1853 Unterzeichnung des österreichisch-preußischen Handelsvertrages. — 1858 Napoleon's III. Sicherheitsgesetz. — 1870 Nathaniel v. Rothschild †. — 1875 Holbein, Historienmaler, †. — 1875 Fusion der Deak-Partei und des linken Centrums. — 1878 Joachim Pecci als Leo XIII. Papst. — 1881 Brand der Synagoge in Neu-Stettin.

20. Februar.

1546 Luther's Leiche nach Wittenberg gebracht. — 1707 Aureng Zeb, Großmogul von Hindostan, †. — 1790 Josef II. †. — 1798 Pius VI. als Gefangener nach Paris gebracht. — 1810 Andreas Hofer †. — 1861 Scribe †. — 1864 Zipser, ber. Naturforscher, †. — 1874 Bock, Professor der Anatomie in Leipzig, †.

21. Februar.

1495 Einzug Carl's VIII. von Frankreich in Neapel. — 1794 Religionsfreiheit in Frankreich proclamirt. — 1809 Saragossa erstürmt. — 1817 Zorilla y Moral, der jetzt beliebteste Dichter Spaniens, geb. — 1838 De Sacy, ber. Orientalist, †. — 1848 Revolution in Paris. — 1861 Ernst Rietschel, Bildhauer, †. — 1862 Justinus Kerner † (Seherin von Prevorst).

22. Februar.

1512 Amerigo Vespucci †. — 1628 Bayern erhält die Oberpfalz. — 1671 Olearius (Oehlenschläger) †. — 1712 Marschall Catinat †. — 1732 Washington geb. — 1744 Seeschlacht bei Toulon. — 1788 Schopenhauer geb. — 1787 Eröffnung der Notabeln-Sitzung in Frankreich. — 1809 Graf Cobenzl †. — 1816 Adam Fergusson, Historiker, †. — 1825 Ibrahim Pascha wüthet auf Morea. — 1828 Friede zu Turkmanschai. — 1836 das Ministerium Guizot weicht dem Ministerium Thiers. — 1836 Alois David, Astronom zu Prag, †. — 1836 Serradifalco, Kunsthistoriker, †. — 1875 Charles Lyell, berühmter Geologe, †. — 1875 Corot, Maler, †. — 1876 Einsturz der Elbebrücke bei Riesa.

23. Februar.

1660 Carl X. von Schweden †. — 1677 Spinoza †. — 1685 Händel geb. — 1717 Steenbock, schwedischer Feldmarschall, †. — 1766 Lothringen und Bar kommen an Frankreich. — 1792 Sir Josua Reynolds †. — 1811 Versammlung der preußischen Notabeln wegen der Staatsbedürfnisse. — 1821 Ypsilantis verkündet in Jassy die Erhebung der Griechen. — 1829 die Russen verbrennen die türkische Flotte auf der Donau. — 1832 die Franzosen besetzen Ancona. — 1842 Carl Robert Eduard v. Hartmann („Die Philosophie des Unbewußten") geb. — 1862 Pillersdorf, österreichischer Minister 1848, †. — 1870 große Feuersbrunst zu Galveston. — 1873 Thomas Barklay, Sprachforscher, †. — 1873 der Kaiser Tschung-tschi übernimmt die Regierung von China. — 1876 Dynamit-Explosion im Engerth-Schacht zu Kladno.

24. Februar.

1468 Gutenberg †. — 1530 Carl V. in Bologna gekrönt. Letzte päpstliche Kaiserkrönung. — 1537 Unterzeichnung der Schmalkaldischen Artikel durch die Protestanten. — 1786 Wilhelm Grimm geb. — 1789 Einberufung der Etats généraux zu Paris. — 1795 Collas, Erfinder der Relief-Copirmaschine, geb. — 1810 Cavendish †. — 1815 Robert Fulton, Erfinder des Dampfschiffes, †. — 1825 Schlacht bei Pavia. — 1848 König Ludwig Philipp von Frankreich abdicirt. — 1869 Erikson, Erfinder der Monitor-Schiffe, †. — 1881 Friedensvertrag zwischen Rußland und China.

25. Februar.

1570 Benvenuto Cellini †. — 1601 Graf Essex enthauptet. — 1634 Wallenstein ermordet. — 1713 Friedrich I. von Preußen †. — 1723 Wren, Erbauer der Paulskirche in London, †. — 1739 Schlacht bei Belgrad. — 1760 Seetreffen bei der Insel Man. — 1779 Sulzer, „Theorie der schönen Künste", †. — 1815 Napoleon verläßt die Insel Elba. — 1831 Schlacht bei Grochow. — 1831 Fr. Max Klinger †. — 1865 Otto Ludwig, „Der Erbförster", „Die Makkabäer", †. — 1873 Graf Ségur †. — 1876 Severin Goszczynski, polnischer Dichter, †.

26. Februar.

493 Theodorich der Große erobert Ravenna. — 1802 Victor Hugo geb. — 1828 Milne, Uebersetzer des neuen Testaments in's Chinesische, †. — 1831 Skrzynecki, wird Oberfeldherr der polnischen Insurrections-Truppen. — 1834 Friede der Franzosen

mit Abd-el-Kader. — 1834 Senefelder, Erfinder der Lithographie, †. — 1852 Thomas Moore †. — 1861 das Februar-Patent. — 1863 Mieroslawski stellt sich bei Plock an die Spitze des polnischen Aufstandes. — 1864 das Danewerk demolirt. — 1870 im Senate der Vereinigten Staaten Nordamerikas wird der erste Neger zugelassen. — 1871 Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien zu Versailles. — 1871 an der Prager Hochschule werden czechische Lehrkanzeln errichtet. — 1872 die Berliner große Loge beschließt, Juden aufzunehmen. — 1874 die Betjeuche, „der Weiberkrieg", greift in Nord-Amerika um sich. — 1875 Beendigung des Processes Ofenheim. — 1881 bei Spitzkop erleiden die Engländer durch die Boers eine Niederlage.

27. Februar.

1531 Schmalkaldischer Bund geschlossen. — 1551 Bucer, Reformator, †. — 1617 Friede zu Stolbowa. — 1782 Pius VI. Abreise von Rom nach Wien. — 1814 Schlacht bei Bar-sur-Aube. — 1823 Renan geb. — 1826 der Biela'sche Doppelkomet entdeckt. — 1848 die französische Republik proclamirt. — 1850 Bund der drei deutschen Königreiche Bayern, Württemberg und Sachsen gegen Preußen. — 1864 Zerstörung des dänischen Löwen, eines Schandmonuments bei Idstedt. — 1881 Vermählung des Prinzen Wilhelm von Preußen mit einer Prinzessin von Schleswig-Holstein. — 1881 Feier des 80jährigen Geburtstags Victor Hugo's in Paris.

28. Februar.

1533 Montaigne geb. — 1741 Friedrich II. in Kamenz überfallen. — 1768 Conföderation zu Bar. — 1792 Kaiser Leopold II. †. — 1813 Allianz zu Kalisch. — 1815 Wilhelm I. wird König von Holland. — 1869 Lamartine †. — 1870 Montalembert gegen die Unfehlbarkeitserklärung. — 1872 in Persien Hungersnoth. — 1880 Vollendung des Gotthards-Tunnels. Arbeitszeit 7 Jahre 5 Monate.

29. Februar.

892 Kaiser Theodosius I. getauft. — 1704 Pfarrer Heim, thüring. Histor., geb. — 1716 Peter der Große in Danzig. — 1768 der poln. Reichstag bestätigt die Gerechtsame der Dissiderten. — 1780 Sophie Schröder geb. — 1792 Joh. Andr. Stein, ber. Orgelbauer, †. — 1792 Rossini geb. — 1800 Historienmaler Adam geb. — 1808 dänische Declaration gegen Schweden. — 1820 Eschenburg, Verdr. der engl. Literatur in Deutschland, †. — 1864 Pietri, Polizeipräsident Napoleon's III., †. — 1872 Eugenio de Ochoa, spanischer Dichter, †.

1. März.

87 v. Chr. Sulla plündert Athen. — 1457 Stiftung der mährischen Brüder. — 1481 Franz v. Sickingen geb. — 1759 Gründung des britischen Reiches in Indien durch die Schlacht bei Surate. — 1793 Schlacht bei Aldenhofen. — 1814 Baronesse Matt, Astronomin in Wien, †. — 1815 Napoleon landet bei Cannes. — 1824 Trümmel †. — 1865 Indien mit England telegraphisch verbunden. — 1871 Einzug der Deutschen in Paris. — 1881 Drouin de l'Huys †.

2. März.

1312 Der Orden der Tempelherren aufgehoben. — 1476 Schlacht bei Granson. — 1787 Geßner †. — 1797 Horace Walpole †. — 1830 Soemmering, Naturhistoriker, †. — 1835 Kaiser Franz I. †. — 1855 Nicolaus I. von Rußland †. — 1859 Cannabich †. — 1877 Hayes wird Präsident der Vereinigten Staaten.

3. März.

1193 Sultan Saladin †. — 1805 Roßmaeßler geb. — 1822 Zauner, Bildhauer (Kaiser Josefs Denkmal), †. — 1853 Mentschikow im Paletot. — 1873 Siegfried Becker, Nationalökonom, †. — 1878 Friede von St. Stefano. — 1879 Ueberschwemmung in Szegedin.

4. März.

1152 Friedrich Barbarossa erhält die deutsche Königskrone. — 1714 Friede zu Rastatt. — 1803 auf den russischen Krongütern wird die Leibeigenschaft aufgehoben.

— 1810 Byron durchschwimmt den Hellespont. — 1814 Schlacht bei Troyes. — 1853 Leopold von Buch †. — 1864 Erzherzog Max wegen Annahme der Krone Mexikos in Paris. — 1881 Brestel †. — 1881 Garfield wird Präsident der Vereinigten Staaten. — 1881 Erdbeben auf Ischia.

5. März.

493 Odoaker †. — 1534 Correggio †. — 1822 Seeschlacht bei Patras. — 1827 Volta †. — 1827 La Place †. — 1858 Belagerung von Luckno. — 1875 Kaiser Franz Josef in Venedig.

6. März.

1522 Luther kehrt von der Wartburg nach Wittenberg zurück. — 1566 Rizzio ermordet. — 1629 Restitutions-Edict Ferdinands II. — 1787 Fraunhofer, Optiker, geb. — 1799 Napoleon erstürmt Jaffa. — 1813 Schlacht bei Belzig. — 1821 Ypsilanti stellt sich an die Spitze der Hetärie. — 1826 Anfang des Bürgerkriegs in Portugal. — 1874 Gräfin Danner, geb. Rasmußen, †.

7. März.

1521 Australien entdeckt. — 1765 Niepce, eigentlicher Erfinder der Photographie, geb. — 1792 Herschel geb. — 1793 große Coalition gegen Frankreich. — 1829 Eduard Vogel, Afrika-Reisender, geb. — 1833 Varnhagen van Ense †. — 1833 Brahms geb. — 1864 Oesterreich und Preußen notificiren den Einmarsch in Jütland. — 1880 Verlobung des Kronprinzen Rudolf.

8. März.

1080 Heinrich IV. excommunicirt. — 1550 Ciudad, Stifter der Hospitaliter, †. — 1702 Anna Stuart wird Königin von England. — 1746 Erdbeben in London. — 1790 Chladny erfindet die euphonischen Klanginstrumente. — 1796 Napoleon I. vermählt mit Josefine Beauharnais. — 1841 Tiedge †. — 1844 Carl XIV. von Schweden (Bernadotte) †. — 1862 Kampf des Merimac mit dem Monitor. — 1864 Kampf bei Beile. — 1870 Coberstein †. — 1874 Expräsident Filmore †.

9. März.

1661 Cardinal Mazarin †. — 1741 Glogau erobert. — 1814 Schlacht bei Laon. — 1820 die Inquisition in Spanien abgeschafft. — 1848 der Bundestag beschließt Vertrauensmänner heranzuziehen. — 1851 Oersted †. — 1863 Langiewicz wird Dictator der polnischen Revolution. — 1869 Entdeckung von Diamanten am Oranje River. — 1873 Schiffbruch des Atlantic.

10. März.

1543 Doctor Eck, Luthers Gegner, †. — 1619 Kaiser Mathias †. — 1793 Terrorismus in Frankreich. — 1864 Max II. von Bayern †. — 1869 Carl Welcker †. — 1870 Moscheles †. — 1872 Mazzini †. 1874 Jacobi, Erfinder der Galvanoplastik, †.

11. März.

1544 Torquato Tasso geb. — 1810 Napoleon I. vermählte sich durch Procuration mit Erzherzogin Marie Louise. — 1811 Leverrier geb. — 1873 Erdstöße in Darmstadt. — 1876 Ueberschwemmungen im Gebiete der Nordsee und in den Niederlanden.

12. März.

1490 Gustav Wasa geb. — 1314 Molay, letzter Großmeister der Templer, †. — 1365 Stiftung der Wiener Universität. — 1563 Edict von Amboise. — 1759 der von Halley (1682) berechnete Comet wird aufgefunden. — 1811 Erstürmung von Rheims. — 1824 Kirchhoff (Spectral-Analyse) geb. — 1831 Matthisson †. — 1873 der Feldzug Rußlands gegen Khiwa wird eröffnet.

13. März.

1569 Schlacht bei Jarnac. — 1719 Böttcher, Erfinder des Meißner Porzellans, †. — 1741 Kaiser Josef II. geb. — 1781 Herschel entdeckt den Uranus. — 1793 Schlacht

bei Neerwinden. — 1809 Gustav IV. von Schweden abgesetzt. — 1815 Napoleon in Acht erklärt. — 1840 Littrow †. — 1848 Revolution in Wien. — 1865 Bonin †. — 1881 Alexander II. †.

14. März.

1556 Kaiser Carl V. dankt ab. — 1673 Salvator Rosa †. — 1803 Klopstock † — 1845 Wedekind, Stifter eines historischen Preises, †. — 1857 der Sundzoll aufgehoben. — 1863 Prinzessin August von Sachsen, Mutter der Armen und Verlassenen, †. — 1874 Maedler †.

15. März.

44 v. Chr. Julius Caesar ermordet. — 1493 Rückkehr des Columbus aus Amerika. — 1529 Reichstag in Speyer, die Lutheraner protestiren (Protestanten). — 1806 Becker (Weltgeschichte für Kinder) †. — 1811 Staatsbankerott Oesterreichs. — 1813 Theodor Körner, Freiheitskämpfer. — 1830 Paul Heyse geb. — 1842 Cherubini †. — 1855 Beginn der Friedensconferenz zu Wien. — 1860 die Romagna, Toscana, Modena und Parma stimmen für Anschluß an Savoyen. — 1869 Quaglio, Genremaler, †. — 1876 der Gehalt des Präsidenten der Vereinigten Staaten um die Hälfte herabgemindert. — 1877 Hungertyphus in Ober-Schlesien.

16. März.

1185 Balduin IV., König von Jerusalem, †. — 1762 Waffenstillstand zwischen Rußland und Preußen. — 1788 Blumauer †. — 1792 Gustav III. von Schweden tödtlich verwundet. — 1813 Preußen erklärt an Frankreich den Krieg. — 1858 Rees von Esenbeck †. — 1858 Kugler, Kunsthistoriker, †. — 1862 Zedtlitz †. — 1863 Langiewicz flüchtet auf österreichisches Gebiet. — 1871 gelehrte Gesellschaften von Paris streichen ihre deutschen Mitglieder. — 1872 Aufstände in Mexico. — 1876 Latorre, Dictator von Uruguay.

17. März.

1616 Stiftung der ostindischen Compagnie in Kopenhagen. — 1711 Peter der Große erklärt Katharina als seine Gemahlin. — 1781 Ewald †. — 1790 Verkauf der französischen Nationalgüter. — 1808 die Pariser Universität organisirt. — 1811 Gutzkow geb. — 1821 Theodor Waitz geb. — 1832 Polen verliert seine Verfassung. — 1846 Bessel, Astronom, †. — 1860 Michael Obrenowic Fürst von Serbien. — 1862 General Schlick †. — 1864 Calame, Alpenmaler, †.

18. März.

1229 Kaiser Friedrich II. krönt sich in Jerusalem als König. — 1582 Mordversuch auf Wilhelm von Oranien. — 1768 Sterne (Yorik) „Tristram Shandy“, †. — 1794 Unterwerfungs-Acte der Stände Curlands unter Rußland. — 1799 Oeser, Maler und Bildhauer, †. — 1805 Napoleon I. in Mailand als König von Italien gekrönt. — 1808 Aufstand in Madrid gegen die Franzosen. — 1812 Constitution in Spanien. — 1812 Hebbel geb. — 1815 vereitelter Versuch, den Herzog von Reichstadt aus Wien zu entführen. — 1844 De Pradt, ausgezeichneter Publicist, †. — 1848 Straßenkampf in Berlin. — 1848 Mazzini proclamirt Rom als Republik. — 1852 Raupach, „der Müller und sein Kind“, †. — 1853 General Haynau †. — 1862 Henry Schaeffer, Maler „Charlotte Corday“, †. — 1865 Stüler, berühmter Architekt, †. — 1870 Carl Heinrich Rau, Nationalökonom, †. — 1871 Gerwinus †.

19. März.

720 v. Chr. zum ersten Mal eine Sonnenfinsterniß beobachtet. — 1429 Johannes Nepomuk heilig gesprochen. — 1702 Wilhelm III. von Oranien, König von England, †. — 1782 Biela, Entdecker des Doppelkometen, geb. — 1808 die Flucht der spanischen Königsfamilie nach Amerika verhindert. — 1813 Livingstone geb. — 1813 Aufruf zu einer hanseatischen Legion. — 1815 Flucht Ludwigs XVIII. — 1862 in Griechenland ein Aufstand gegen König Otto. — 1869 die Wiener Zeitung publicirt die Einführung von Schwurgerichten für Preßdelicte. — 1871 Haidinger, ausgezeichneter Geologe, †.

20. März.

1239 Kaiser Friedrich II. in den Bann gethan. — 1549 Thomas Seymour hingerichtet. — 1727 Isaak Newton †. — 1800 Schlacht bei Heliopolis. — 1800 die Volta'sche Säule. — 1814 Schlacht bei Arcis-sur-Aube. — 1815 Napoleon's Einzug in Paris. — 1821 Aufstand in Patras. — 1850 in Erfurt wird der Reichstag eröffnet. — 1859 Fischer, Glasmaler (zum Kölner Dom), †.

21. März.

1084 Rom von Heinrich IV. erobert. — 1556 Kranmer, Erzbischof, als Ketzer verbrannt. — 1685 Johann Sebastian Bach geb. — 1762 La Caille, Meridianmesser, †. — 1763 Jean Paul geb. — 1786 Joachim Lelewel geb. — 1801 Schlacht bei Alexandria. — 1804 Herzog von Enghien erschossen. — 1816 aus dem Pariser Nationalinstitut werden die bestehenden vier Akademien gebildet. — 1848 König Ludwig von Bayern entsagt der Krone. — 1855 das erste Klipperschiff in Bremen gebaut. — 1861 Halévy †. — 1871 Bismarck in den Fürstenstand erhoben.

22. März.

1269 Bestätigung der Sorbonne durch Clemens IV. — 1421 die Jungfrau von Orleans siegt bei Beaujeu. — 1540 Kohlhaas gerädert zu Berlin. — 1594 Henri IV. zieht in Paris ein. — 1599 Van Dyck geb. — 1663 Francke, Gründer des Halle'schen Waisenhauses, geb. — 1714 Rabener †. — 1765 Stempel-Acte Englands, Ursache des Abfalles von Nord-Amerika. — 1771 Zschocke geb. — 1793 Deutschland erklärt an Frankreich den Krieg. — 1797 der deutsche Kaiser Wilhelm I. geb. — 1809 Convention zu Umeo. — 1822 Rosa Bonheur geb. — 1832 Göthe †, 1/212 Uhr Vormittags. — 1854 Quito durch Erdbeben zerstört. — 1862 Fürst Alfred Windischgrätz †. — 1873 Ausbruch des Krieges zwischen Holland und Atschin. — 1874 Richard Brenner, Afrikareisender, † zu Zanzibar.

23. März.

1648 Turenne vereinigt sich mit Wrangel. — 1757 Eroberung von Chandernagor. — 1784 Blanchard's erste Luftfahrt. — 1794 Kosciusko wird Obergeneral der Polen. — 1815 Revolutionsversuch zu Straßburg. — 1817 Jung, „Stilling", †. — 1819 Kotzebue von Sand erstochen. — 1848 Mazzini Dictator in Rom. — 1849 Radetzky's Sieg bei Novara. — 1856 Eröffnung des Friedenscongresses zu Paris. — 1864 Eröffnung von Conferenzen in der deutsch-dänischen Frage. — 1874 J. Müller, Orientalist, †. — 1881 Theaterbrand zu Nizza.

24. März.

809 Harun al Raschid †. — 1416 Johann Otto, Stifter der Leipziger Universität durch Prager Studenten, †. — 1455 Nikolaus V., Gründer der vatikanischen Bibliothek, †. — 1699 Weigl, Verbesserer des Kalenders, †. — 1790 Preußen garantirt die Untheilbarkeit Polens. — 1801 Paul I. von Rußland †. — 1830 das salische Gesetz in Spanien aufgehoben. — 1844 Thorwalsen †. — 1860 der Vertrag der Abtretung Savoyens und Nizzas an Frankreich wird unterzeichnet. —1881 Friedrich Hecker †.

25. März.

1190 Erste Ostermesse zu Leipzig. — 1801 Hardenberg „Novalis" †. — 1802 Friede zu Amiens. — 1813 Auflösung des Rheinbundes. — 1820 die Jesuiten aus Rußland vertrieben. — 1861 Sinclair, Naturforscher in Neu-Seeland, †. — 1861 Stiftung des Zöllnerbundes. — 1863 August Egg, Maler, †. — 1874 Hermann Dick, Director der Kunstgewerbeschule zu München, †. — 1877 Ignatiew in Wien. — 1881 Pepoli †.

26. März.

1027 Conrad II. in Rom zum Kaiser gekrönt. — 1350 Alfons XI. von Kastilien, †. — 1736 Pergolese †. — 1793 Tyrannei in Frankreich. — 1827 Beethoven †. — 1832 erstes Auftreten der Cholera in Paris. — 1862 Jungmann, Sieger zu Eckernförde, †. — 1863 Troschel, Bildhauer, †. — 1871 Plünderung in den Häusern der Juden zu Odessa. — 1881 Erhebung Rumäniens zum Königreich.

27. März.

1188 Friedrich Barbarossa beschließt einen Kreuzzug zu unternehmen. — 1778 Adam, Bildhauer, †. — 1797 Constitution der cispadanischen Republik. — 1809 Schlacht bei Ciudad Real. — 1813 preußische Kriegserklärung an Frankreich. — 1813 Einsegnung des Lützow'schen Freicorps. — 1834 Kopp, Paläograph, †. — 1881 Benedek †. — 1881 Emile de Girardin †.

28. März.

1483 Rafael Sanzio geb. — 1635 Callot, Erfinder der Radierkunst, †. — 1749 Laplace geb. — 1759 die Münchner Akademie der Wissenschaften gestiftet. — 1802 der Planet Pallas entdeckt. — 1811 in Schlesien werden 102 Klöster und Stifte aufgehoben. — 1840 Thibaut, berühmter Civilist, †. — 1848 die Reichsverfassung im Frankfurter Parlament beendet. — 1854 Kriegserklärung der Westmächte an Rußland. — 1874 Hansen, berühmter Astronom, †.

29. März.

1464 Mathias Corvinus wird König von Ungarn. — 1770 Hölderlin geb. — 1810 die erste Schnellpresse, von König erfunden, wird in London patentirt. — 1826 Voß †. — 1843 Lanner †. — 1848 erste Sitzung des deutschen Vorparlamentes. — 1863 Heß, Maler, †. — 1864 die englische Schutzherrschaft über die jonischen Inseln aufgehoben. — 1881 Carl Weyprecht †.

30. März.

1282 Sizilianische Vesper. — 1559 Adam Ries †. — 1744 Pope †. — 1833 Beitritt Sachsens zum deutschen Zollverein. — 1856 Friede von Paris. — 1863 Prinz Wilhelm von Dänemark zum König von Griechenland gewählt. — 1881 Einfall der Khrumirs in Algier.

31. März.

1547 Franz I. von Frankreich †. — 1567 Philipp I. von Hessen †. — 1710 Haager-Concert. — 1727 Isaak Newton †. — 1761 Erdbeben in Lissabon und Umgebung. — 1814 Paris capitulirt. — 1831 Schlacht bei Bialolenka. — 1840 die Korngesetze in England abgeschafft. — 1877 Charles Marchal, Maler, † durch Selbstmord.

1. April.

1340 Graf von Holstein ermordet. — 1538 Pizaro Alleinherrscher von Peru. — 1578 Harwey (Theorie des Blutumlaufs) geb. — 1732 Josef Haydn geb. — 1791 Mirabeau †. — 1809 Giurgewo und Noboſia erobert. — 1815 Fürst Bismarck geb. — 1859 Amalie Sieveking, Stifterin der protestantischen barmherzigen Schwestern, †. — 1864 merkwürdige Enthüllungen des englischen Blaubuchs über Hannover in der Schleswig-Holstein-Frage. — 1870 Juarez legt die Dictatur nieder. — 1875 Kaiser Franz Josef's Besuch in Venedig.

2. April.

742 Carl der Große geb. — 1640 Paul Flemming †. — 1804 Erfindung des Papiers ohne Ende. — 1813 das Corps des Generals Morrand gefangen. — 1865 Cobden †. — 1865 Lee räumt Petersburg, Davis flüchtet. — 1872 Morse †.

3. April.

33 Kreuzigung Christi. — 1641 Van Dyck †. — 1682 Murillo †. — 1695 Hondekoeter, Vogelmaler, †. — 1827 Chladny, Acustiker, †. — 1862 James Roß †. — 1864 die Mündung der Elbe von den Dänen blockirt. — 1875 Enthüllung des Denkmals von Kaiser Max in Hietzing. — 1881 Erdbeben auf Chios.

4. April.

1521 Luther begibt sich auf den Reichstag nach Worms. — 1639 Schlacht bei Chemnitz. — 1774 Olliver Goldsmith „Vicar of Wakefield", †. — 1807 Lalande †. — 1860 Aufstand in Palermo. — 1871 Peter von Heß, berühmter Maler, †. — 1871 die Aufständischen in Paris plündern Kirchen und Klöster. — 1879 Dowe †.

5. April.

1355 Kaiser Carl IV. in Rom gekrönt. — 1694 David Teniers, der Sohn, †. — 1794 Danton †. — 1799 Schlacht bei Magnano. — 1813 Schlacht bei Möckern. — 1849 Seegefecht bei Eckernförde. — 1852 Felix Schwarzenberg †. — 1849 Eisenstuck (Frankfurter Parlament) †.

6. April.

399 v. Chr. Socrates †. — 1490 Mathias Corvinus †. — 1520 Rafael Sanzio †. — 1528 Albrecht Dürer †. — 1747 der alte Dessauer †. — 1804 Pichegru ermordet. — 1849 die österreichischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament abberufen. — 1850 die beiden Hohenzollern fallen an Preußen. — 1861 Auflösung des landwirthschaftlichen Vereines zu Warschau. Große Aufregung. — 1870 vollständige Herstellung der Telegraphenlinie nach Ostindien. — 1871 Kämpfe vor Paris.

7. April.

1167 Stiftung des italienischen Städtebundes gegen Friedrich Barbarossa. — 1300 Dante's „Divina commedia". — 1347 Stiftung der Universität Prag. — 1538 Dänemarks Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde. — 1651 Torstenson †. — 1799 der Rastadter Congreß aufgelöst. — 1811 Leo Thun geb. — 1820 Klapka geb. — 1839 Eröffnung der Leipzig-Dresdener Eisenbahn. — 1859 Pariser Conferenz. — 1860 Stefan Szechenyi †. — 1863 Beginn der Belagerung von Charleston. — 1871 Tegetthoff †. — 1874 Wilhelm von Kaulbach †. — 1875 Herwegh †.

8. April.

1341 Petrarka gekrönt. — 1492 Lorenz v. Medici †. — 1525 Friede zu Krakau. — 1559 Friede zu Château-Cambresis. — 1820 Vater Jahn auf die Festung gebracht. — 1835 Wilhelm von Humboldt †. — 1848 Donizetti †. — 1860 Insurrection in Messina. — 1864 Schlacht bei Sabine-Croß-Roads. — 1865 Belagerung von Mobile.

9. April.

1067 Beginn des Baues der Wartburg. — 1241 Mongolenschlacht bei Wahlstadt. — 1388 Schlacht bei Näfels. — 1626 Bacon von Verulam †. — 1809 5. Coalition gegen Napoleon. — 1837 Quaglio, ausgezeichneter Maler, †. — 1848 Schlacht bei Bau. — 1855 Bombardement Sebastopols. — 1865 Capitulation von Burkersville.

10. April.

1529 Protestation in Syrien. — 1583 Hugo Grotius geb. — 1741 Schlacht bei Molwitz. — 1791 zum erstenmal segelt eine englische Flotte nach Ostindien. — 1809 Sieg der Tiroler über die Bayern. — 1813 Berger und Finkh von den Franzosen in Bremen erschossen. — 1864 Erzherzog Max nimmt die mexik. Krone an.

11. April.

1512 Gaston de Foix † in der Schlacht bei Ravenna. — 1648 Apelles von Löwenstern, horazischer Dichter, †. — 1713 Utrechter Friede. — 1764 russisch-preußische Allianz. — 1779 Josef Jussieu †. — 1806 Anastasius Grün geb. — 1814 Napoleon's Entsagung zu Fontainebleau. — 1825 Ferd. Lasalle geb. — 1863 Lewis, Astronom, †.

12. April.

1204 Eroberung Constantinopels durch Venetianer, Franken und Deutsche. — 1621 Auflösung der protestantischen Union. — 1682 Gruber, Professor an der Akademie der bildenden Künste zu Wien, †. — 1697 Pichler, Steinschneider und Pastellmaler, geboren zu Brixen. — 1704 Bossuet †. — 1782 Metastasio †. — 1796 Schlacht bei Montenotte. — 1800 letzte Nachrichten vom Afrika-Reisenden Hornemann. — 1800 Ludwig Heß, berühmter Landschaftsmaler, †. — 1809 Andreas Hofer erstürmt Innsbruck. — 1817 Vereinigung der Universitäten Halle und Wittenberg. — 1817 Charles Messier †. — 1860 die fremden Consuln richten eine Zuschrift an den Gouverneur von Messina gegen die Excesse des Militärs. — 1860 Robert, Director der Wiener Nationalbank, † durch Selbst-

mord. — 1870 Potocki, Minister-Präsident, Taaffe, Minister des Innern. — 1871 Pierre Leroux, volkswirthschaftlicher Schriftsteller, †. — 1876 Friedrich Kohl, Technologe, †. — 1876 Groß, Bildhauer, †. — 1877 das Transvaal-Land wird England einverleibt, Präsident Burgers protestirt dagegen. — 1881 Rußland regt in einem Circular an die Mächte Maßregeln wider politische Mordanschläge an.

13. April.

1598 Edict von Nantes. — 1631 Einnahme von Frankfurt a. M. durch Gustav Adolf. — 1638 Henri Rohan, Haupt der Hugenotten, †. — 1695 Lafontaine †. — 1704 die Ungarn unter Rakoczy bedrohen Wien. — 1759 Schlacht bei Bergen. — 1759 Händel †. — 1793 Böhm, Lieder-Dichter, †. — 1827 Clapperton, Afrika-Reisender, †. — 1829 Peel's Emancipations-Bill (Relief-Bill) geht durch. — 1848 Friedrich Gagern zu Kandern †. — 1849 Erstürmung der Düppler Schanzen. — 1859 Lady Morgan †. — 1859 Einnahme von Weden, der Hauptstadt Schamyls. — 1863 der Kaiser von Rußland bietet den Polen eine bedingte Amnestie an, die jedoch von der revolutionären Regierung zurückgewiesen wird. — 1864 die Südstaatlichen erstürmen Pillow in Tennessee. — 1864 Schneider, berühmter Orgelspieler, †. — 1870 Feldmarschall Heß †. — 1877 die Polizei schreitet in der Nähe von Coblenz gegen den Wunderschwindel ein und verhaftet die Anstifter.

14. April.

1629 Huyghens, Astronom, geb. — 1778 Heinicke, Erfinder des Taubstummen-Unterrichts, †. — 1807 das afrikanische Institut zur Abschaffung der Sclaverei gestiftet. — 1827 Graf Kapodistrias wird Gouverneur von Griechenland. — 1834 der republikanische Aufstand zu Lyon niedergeworfen. — 1847 Groß-Kabylien unterwirft sich den Franzosen. — 1859 Oesterreich weigert sich, am Pariser Congreß theilzunehmen, wenn nicht vorher Entwaffnung einträte. — 1860 Eversmann, Reisender in Bokhara, †. — 1861 Präsident Lincoln erklärt den aufrührerischen Südstaaten den Krieg. — 1861 Fort Sumter ergibt sich den Südstaaten. — 1864 Einschiffung des Erzherzogs Max in Triest nach Mexico. — 1865 Lincoln ermordet. — 1870 Aufstand in Entre-Rios. — 1876 die serbische Regierung gewährt Genugthuung für die Demonstrationen vor dem österreichischen Consulate in Belgrad.

15. April.

1134 Albrecht, der Bär, mit der Nordmark belehnt. — 1205 Schlacht zu Adrianopel. — 1567 Johann Friedrich von Sachsen-Weimar gefangen. — 1659 Simon Dach †. — 1697 Carl XII. wird König von Schweden. — 1719 die Maintenon †. — 1764 die Pompadour †. — 1771 Walter Scott geb. — 1788 Haager Allianz. — 1820 John Bell, ber. Anatom, †. — 1875 Anton Schrötter, Chemiker, †. — 1881 Hinrichtung der 5 Kaisermörder in Petersburg.

16. April.

1521 Luther auf dem Reichstage zu Worms. — 1749 Mechithar, Stifter der Mechitharisten, †. — 1756 Cassini, Astronom, †. — 1788 Buffon †. — 1792 Stiftung der Rathsfreischule in Leipzig. — 1797 Thiers geb. — 1799 Schlacht am Berge Tabor. — 1812 Molitor, Maler, †. — 1813 Capitulation von Thorn. — 1814 die lombardischen Festungen werden an Oesterreich übergeben. 1856 Bestimmung des Seerechts der Neutralen. — 1859 Tocqueville †. — 1870 die Cardinäle Schwarzenberg und Rauscher lassen Schriften gegen die „Unfehlbarkeit" drucken. — 1871 Oppolzer †. — 1872 General Bonin †. — 1872 furchtbare Verwüstungen in Zanzibar durch einen Orkan. — 1873 die Niederländer von den Atschins geschlagen. — 1876 Mukhtar Pascha macht einen vergeblichen Versuch, Nikšic zu verproviantiren.

17. April.

1183 Friedrich Barbarossa als lombardischer König gekrönt. — 1711 Kaiser Josef I. †. — 1790 Benjamin Franklin †. — 1794 Aufstand in Warschau. — 1831 Unruhen in Dresden. — 1860 Julius Heintze †. — 1861 Jefferson Davis gibt Caperbriefe gegen die Nordstaaten aus. — 1869 Aufstand der Kirgisen im Bezirke Orenburg. — 1873 ein Edict der Regierung von Japan befiehlt den Eingeborenen, Brod statt Reis zu essen.

18. April.

1506 Papst Julius II. legt den Grundstein zur Peterskirche in Rom. — 1521 Luther verweigert in Worms den Widerruf. — 1679 Hofmannswaldau, Stifter der zweiten schlesischen Schule, †. — 1696 Madame de Sévigné †. — 1794 Laborde, Wohlthäter der Menschheit, zu Paris guillotinirt. — 1797 Präliminarien zu Leoben. — 1797 Schlacht bei Neuwied. — 1802 erste Sonntagsfeier in Frankreich seit der Revolution. — 1813 Ladislaus Szalay geb. — 1814 Genua capitulirt. — 1838 Johanna Schopenhauer †. — 1859 Oesterreichs Ultimatum an Sardinien. — 1869 erste Eröffnung des Parlaments in Japan. — 1870 Botta, Entdecker der Trümmer von Ninive, †. — 1871 Köchlin, ausgezeichneter Industrieller, †. — 1871 Omer Pascha (Michael Lattas) †. — 1872 fast alle Mächte protestiren bei der rumänischen Regierung gegen die in den Judenverfolgungs-Processen erflossenen Urtheile. — 1873 Justus Liebig †. — 1874 die Leiche Livingstone's in Westminster beigesetzt. — 1877 Feier des fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums Erzherzog Albrecht's.

19. April.

1560 Melanchthon †. — 1588 Paul Veronese †. — 1713 Datum der pragmatischen Sanction. — 1775 Beginn des nordamerikanischen Freiheitskrieges. — 1793 Kaiser Ferdinand geb. — 1809 Beginn des spanisch-südamerikanischen Unabhängigkeits-Kampfes. — 1824 Lord Byron †. — 1824 Otto Roquette geb. — 1826 Dom Pedro von Brasilien wird in Portugal gehuldigt. — 1831 Bohnenberger, Astronom, †. — 1870 Pietro Bigazzi, ausgezeichneter Gelehrter, †. — 1873 blutiger Conflict zwischen Weißen und Schwarzen in Louisiana. — 1874 das österreichische Abgeordnetenhaus beschließt eine Resolution, betreffend den Erlaß eines Gesetzes, die Jesuiten auszuweisen. — 1881 Lord Beaconsfield (Disraeli) †. — 1881 Eröffnung der europäischen Münzconferenz zu Paris.

20. April.

571 Mohammed geb. — 967 Meißen zuerst als Stadt genannt. — 1632 Schlacht am Lech. — 1652 Oliver Cromwell Dictator. — 1731 die Freimaurer aus Neapel vertrieben. — 1792 Frankreich erklärt an Oesterreich den Krieg. — 1804 Ernst II. von Sachsen-Gotha †. — 1813 Gründung des patriotischen Mädchenvereines zu Berlin. — 1814 Napoleon I. verläßt Fontainebleau zur Reise nach Elba. — 1820 Liguorianer in Wien gestiftet. — 1827 der Grundstein zum Universitäts-Gebäude in London gelegt. — 1854 Trutz- und Schutzbündniß zwischen Preußen und Oesterreich. — 1858 Friedens-Congreß vor Nanking. — 1872 Max Friedländer †. — 1873 Vermälung der Erzherzogin Gisela. — 1874 Bläser, Bildhauer, †. — 1875 Ernst Müller, Bildhauer, †. — 1876 Lieutenant v. Ertel vom Kriegsgerichte zu Wien wegen Verraths zur Cassation und Kerkerstrafe verurtheilt. — 1877 die Pest in Bagdad.

21. April.

754 v. Chr. Roms Gründung. — 323 v. Chr. Alexander der Große geb. — 1444 Brunelleschi, Erbauer des Domes von Florenz, †. — 1488 Ulrich Hutten geb. — 1628 Flucht der Prager Protestanten nach Sachsen. — 1628 Wallenstein Generalissimus. — 1718 La Hire, Maler und Geodät, †. — 1736 Prinz Eugen, „der edle Ritter", †. — 1774 Biot, Astronom, geb. — 1777 Cannabich geb. — 1802 Eröffnung der Universität Dorpat. — 1809 Aufstand der Westphalen gegen König Jérôme. — 1815 Weimar wird Großherzogthum. — 1828 Taine, Kunsthistoriker, geb. — 1869 Unruhen auf der Insel Réunion aus Anlaß von Jesuitenumtrieben. — 1870 Wolfgang Wessely, Professor des Strafrechtes in Prag, der erste Jude, der in Oesterreich eine ordentliche Professur erhielt, †.

22. April.

1073 Gregor VII. wird Papst; Gründung der Hierarchie. — 1418 Schluß des Kostnitzer Concils. — 1699 Racine †. — 1724 Kant geb. 1745 Ende des österreichischen Erbfolgekrieges durch den Frieden zu Füssen. — 1758 Antoine Jussieu †. — 1793 Malesherbes †. — 1822 Ulysses Grant geb. — 1825 Füßli, Maler, †. — 1854 Bombardement von Odessa. — 1868 Erzherzogin Marie

Valerie geb. — 1870 Andreas Schelfhout, ausgezeichneter Maler, †. — 1873 Sir Bartle-Frère verpflichtet den Herrscher von Oman durch einen Vertrag, die Sklaverei aufzuheben. - 1875 Koerle, Genremaler, †. - 1876 Kreling, Director der Kunstschule zu Nürnberg, †. — 1876 große Feuersbrunst zu Glasgow. — 1877 Graf Dzieduszycki, polnischer Schriftsteller, †.

23. April.

1124 Sylvester, Fortsetzer der Chronik Nestor's, †. — 1563 der Grundstein zum Escurial gelegt. — 1616 Shakespeare, geb. 1564, †. - 1616 Cervantes †. — 1799 der Rastädter Gesandtenmord. — 1828 der Dey von Algier mißhandelt den Agenten Frankreichs, in Folge dessen der Krieg und die Eroberung Algiers. — 1844 Krylow, russischer Fabeldichter, †. — 1848 Schlacht beim Dannewirk. — 1849 Schlacht bei Kolding. — 1860 Baron Bruck † durch Selbstmord. — 1873 Menzel, Literar-Historiker, †. — 1873 Ziemialkowski wird Minister. — 1875 Timothée Trimm †. — 1877 die russische Botschaft verläßt Constantinopel.

24. April.

1547 Schlacht bei Mühlberg. — 1617 Concini ermordet. — 1796 Immermann geb. — 1814 Ludwig XVIII. kehrt nach Frankreich zurück. — 1824 Volney †. — 1849 die Kaiserlichen ziehen sich vor den Insurgenten nach Ofen zurück. — 1852 Shukowskij, größter russischer Dichter, †. — 1854 Vermälung des Kaisers Franz Josef. — 1872 großer Ausbruch des Vesuv. — 1874 Philipps, berühmter Geologe, †. — 1877 Kriegserklärung Rußlands an die Türkei. — 1877 Pastor Pistorius, Verfasser des Kutschke-Liedes, †. — 1880 Ankunft Nordenskjöld's auf der „Vega" in Stockholm.

25. April.

1342 Papst Benedict XII. zu Avignon. — 1595 Torquato Tasso †. — 1599 Cromwell geb. — 1744 Celsius †. — 1774 Leopold v. Buch geb. — 1792 erster Gebrauch der Guillotine zu Paris. — 1822 die Türken verwüsten Chios. — 1848 erste Verfassung in Oesterreich. — 1859 Eröffnung des Durchstichs der Landenge von Suez. — 1859 die Franzosen eilen Sardinien zu Hilfe. — 1861 Fallmerayer †. — 1864 Eröffnung der Londoner Conferenz. — 1865 Allianz zwischen Brasilien, Uruguay und der argentinischen Republik gegen Paraguay. — 1870 Daniel Maclise, ausgezeichneter Maler, †. — 1871 Stellung des Antrages auf directe Reichsrathswahlen durch die Linke im österreichischen Abgeordnetenhaus. — 1874 Reiner Dahlen, Maler, †. — 1876 Theaterbrand zu Rouen.

26. April.

470 v. Chr. Sokrates geb. — 119 Marc Aurel, der „Philosoph", geb. — 1478 Julian von Medicis ermordet. — 1506 Stiftung der Viadrina-Universität zu Frankfurt a. d. Oder. — 1521 Magelhaens †. — 1711 David Hume geb. — 1787 Uhland geb. — 1799 Delacroix, Maler, geb. — 1815 Niebuhr, Orient-Reisender und Astronom, †. — 1828 Kriegserklärung Rußlands an die Pforte. — 1851 Bülow-Cummerow, National-Oekonom, †. — 1859 Frankreich erklärt in Wien den Einmarsch in Piemont als Kriegsfall. — 1859 Vermittlungsversuch Englands in Wien und Paris. — 1865 General Johnston ergibt sich an General Sherman. — 1877 Erscheinen des russischen und türkischen Kriegsmanifestes. — 1877 das bulgarische Comité in Bukarest organisirt ein Freiwilligen-Corps. — 1881 General von der Tann †. — 1881 der Dichter Müller von der Werra †.

27. April.

1737 Edward Gibbon geb. — 1742 Glatz ergiebt sich. — 1746 Schlacht bei Culloden. — 1791 Morse geb. — 1799 Schlacht bei Cassano. — 1803 die Wechabiten erobern Mekka. — 1803 der Fürst-Erzbischof von Wien, Migazzi, †. — 1812 Flotow geb. — 1827 Eroberung von Etschmiazin. — 1847 John Andrews, Gründer der österreichischen Dampfschifffahrt, †. — 1849 die russische Hilfe in Ungarn wird amtlich publicirt. — 1856 Ducornet, berühmter Maler ohne Arme, †. — 1859 Flucht des Großherzogs von Toscana aus Florenz. — 1863 Organisirung einer Bauernpolizei in Polen. — 1863 Hooker überschreitet den Rappahannok. —

1876 Disciplinarverfahren gegen Harry v. Arnim. — 1879 Huldigungsfest der Stadt Wien zur Feier der silbernen Hochzeit des Kaiserpaares. — 1881 Feldzeugmeister Benedek †. — 1881 Emile de Girardin †.

28. April.

1192 Conrad von Montferat, König von Jerusalem, ermordet. — 1683 Caspar von Lohenstein, Dichter, †. — 1758 James Monroe (Monroedoctrin) geb. — 1772 Struensee und Brandt hingerichtet. — 1792 Schlacht bei Tournay. — 1799 Ende des Rastädter Congresses. — 1836 Stiftung der Buchhändlerbörse zu Leipzig. — 1853 Ludwig Tieck †. — 1859 Kriegsmanifest Oesterreichs gegen Sardinien. — 1859 Oesterreich verlangt vom deutschen Bunde Hilfe gegen Frankreich vergeblich. — 1869 Patril Bell, Erfinder der Nähmaschine, †. — 1871 Prantner (Leo Wolfram) †. — 1876 rheinischer Städtetag in Cöln.

29. April.

1622 Schlacht bei Wisloch. — 1655 Cornelis Schutt, Schüler Rubens', †. — 1676 Ruyter, holländ. Seeheld, †. — 1688 der große Churfürst †. — 1802 Elise Dorothea Schiller, Mutter des Dichters, †. — 1806 Hackert, ber. Landschaftsmaler, †. — 1809 Schlacht bei Castel-Franco. — 1876 der Welfenschatz nach Paris gebracht. — 1870 Prinz Battenberg — Bulgarenfürst. — 1879 Michael Etienne †.

30. April.

65 Seneca ermordet. — 1415 Friedrich I. von Zollern wird Kurfürst von Brandenburg. — 1524 Bayard, „der Ritter ohne Furcht und Tadel", † in der Schlacht von Romagnano. — 1609 die ersten von Galilei erfundenen Fernrohre in Paris verkauft. — 1632 Tilly †. — 1725 Friede zu Wien. — 1728 Feldmarschall Flemming †. — 1795 Barthélemy, Alterthumsforscher, †. — 1804 Napoleon's I. Erhebung zum Kaiser. — 1815 Polen Rußland einverleibt. — 1824 Dom Miguel proclamirt den Aufstand gegen König Johann VI. — 1841 Schnorr v. Carolsfeld †. — 1847 Erzherzog Carl †. — 1857 Auslaufen der „Novara" unter Wüllerstorf zur ersten österreichischen Weltumseglung. — 1864 die Alliirten occupiren Jütland. — 1872 Judenhetze in Smyrna von Seite der Griechen. — 1873 Leunis, Naturhistoriker, †. — 1874 Ueberschwemmung in Louisiana. 1876 das „Mémorial Diplomatique" veröffentlicht Aufsehen erregende Actenstücke zur Geschichte des Jahres 1870.

1. Mai.

1218 Kaiser Rudolf I. geb. — 1308 Kaiser Albrecht I. †. — 1707 England und Schottland vereinigt. — 1805 Dr. Jacobi geb. — 1809 Pfeffel †. — 1851 Eröffnung der Weltausstellung in London. — 1859 John Walker, Erfinder der Streichhölzchen, †. — 1869 Fürst Mentschikoff (Paletot und Juchten-Stiefel) †. — 1872 Eröffnung der Straßburger Universität. — 1873 Eröffnung der Wiener Weltausstellung. — 1878 Pariser Ausstellung. — 1880 Enthüllung des Beethoven-Monumentes in Wien.

2. Mai.

1507 Luther erhält die Weihe als Mönch. — 1519 Leonardo da Vinci †. — 1668 Aachner Friede. — 1813 Schlacht bei Lützen und Gr.-Görschen. — 1849 Aufstand in Dresden. — 1864 Meyerbeer †. — 1876 verheerender Orkan auf Sumatra.

3. Mai.

1469 Macchiavelli geb. — 1481 Mohamed II. †. — 1791 Revolution in Polen. — 1815 Tractat zu Wien. — 1869 Graf Tilly, der letzte Nachkomme des bekannten Feldherrn, †. — 1876 Gründerproceß in Cöln.

4. Mai.

1521 Luther wird auf die Wartburg gebracht. — 1608 Stiftung der protestantischen Union. — 1631 Gustav Adolf vor Berlin. — 1858 Bonpland † in Südamerika. — 1869 Heinrich Im, Hof-Bildhauer, †. — 1877 englische Truppen besetzen Prätoria.

5. Mai.

1525 Friedrich III. der Weise †. — 1762 Friede zu Petersburg. — 1789 Anfang der französischen Revolution. — 1821 Todestag Napoleon's I. — 1827 Friedrich August von Sachsen †. — 1873 der Kaiserpalast zu Yeddo verbrannt. — 1874 Charles Gleyre, berühmter Historienmaler, †.

6. Mai.

1223 Waldemar II. von Dänemark gefangen. — 1619 Schlußverlesung des Synodo der Dortrechter Remonstranten. — 1757 Schlacht vor Prag (Schwerin gefallen). — 1796 Knigge †. — 1800 die Haizinger geb. — 1809 Seckendorf, Dichter und Krieger, †. — 1843 der Ludwigscanal eröffnet. — 1859 Alexander Humboldt †. — 1863 Stonewall Jackson †. — 1864 Schlacht in der Wilderneß. — 1872 Hans von Aufseß, Gründer des germanischen Nationalmuseums, †. — 1876 der deutsche und französische Consul in Salonichi ermordet. — 1882 der Mord in Dublin.

7. Mai.

973 Kaiser Otto I. †. — 1523 Ritter Franz von Sickingen †. — 1632 Einzug Gustav Adolf's in München. — 1732 die Protestanten aus dem Salzburgischen vertrieben. — 1788 erste Aufführung des „Don Juan" in Wien. — 1832 Londoner Conferenz-Protokoll. — 1849 in Leipzig Barrikaden-Kampf. — 1870 Prinz Arenberg, österreichischer Militär-Attaché zu Petersburg, wird in seinem Bette erwürgt aufgefunden. — 1875 Untergang des Dampfers „Schiller".

8. Mai.

1360 Friede zu Bretigny. — 1429 Jeanne d'Arc entsetzt Orleans. — 1520 Luther geächtet. — 1660 die Stuarte nach England zurückberufen. — 1737 Gibbon geb. — 1852 Londoner Tractat. — 1881 Congreß der deutschen Kriegervereine in Frankfurt a. M.

9. Mai.

1139 Friedrich's I. Kreuzzug. — 1502 Columbus tritt seine letzte Entdeckungsreise an. — 1760 Graf Zinzendorf †. — 1801 Toussaint's Verfassung in Haiti. — 1805 Schiller †. — 1821 Napoleon's I. Begräbniß auf Helena. — 1850 Gay Lussac †. — 1855 Gründung der Schiller-Stiftung zu Dresden. — 1864 Seekampf bei Helgoland. — 1873 der Wiener Börsenkrach.

10. Mai.

1641 General Bauer †. — 1774 Ludwig XV. †. — 1796 Schlacht bei Lodi. — 1809 die Familie Wasa des Thrones verlustig erklärt. — 1850 Oesterreich, Bayern, Württemberg, Sachsen und Hannover bilden ein Bundesplenum. — 1859 Napoleon III. begiebt sich zur ital. Armee. — 1863 Revolution in Rothrußland. — 1869 Vollendung der Pacific-Bahn. — 1871 Friede zu Frankfurt a. M. — 1875 die Weltausstellung in Philadelphia eröffnet. — 1881 Erzherzog Rudolf's Vermählung.

11. Mai.

634 v. Chr. Schlacht am Granicus. — 1631 Plünderung Magdeburgs. — 1686 Otto von Guerike †. — 1771 Benjowski's Flucht aus Kamtschatka. — 1818 Bernadotte als König von Schweden gekrönt. — 1859 Erzherzog Johann †. — 1860 Garibaldi landet in Marsala. — 1864 6tägige Schlacht in der „Wilderneß". — 1870 Erdbeben in Veracruz. — 1876 Conferenz in Berlin. — 1877 Iquique (Peru) durch Erdbeben zerstört. — 1877 Gefecht vor Batum. — 1878 Hödel's Attentat auf Kaiser Wilhelm.

12. Mai.

60 Titus erobert die Burg Antonia vor Jerusalem. — 1641 Graf Strafford hingerichtet. — 1796 Uz †. — 1797 Venedig durch Napoleon demokratisirt. — 1809 Wien von den Franzosen besetzt. — 1813 Schlacht bei Wilhelmsburg. — 1815 die Engländer nehmen Neapel ein. — 1851 Wiedereröffnung des Bundestages in Frankfurt a. M. — 1871 Sir John Herschel †. — 1881 Vertrag zwischen Frankreich und Tunis.

13. Mai

1534 Schlacht bei Lauffen. — 1618 Beginn des 30jährigen Krieges. — 1619 Oldenbarneveld †. — 1631 Anschluß Brandenburgs an Gustav Adolf. — 1634 Schlacht bei Liegnitz. — 1717 Maria Theresia geb. — 1762 Schlachten bei Beckendorf und Nassau. — 1779 Friede zu Teschen. — 1794 Gefecht bei Grand-Reny. — 1809 Gefecht bei Wörgl. — 1809 Wien ergiebt sich den Franzosen. — 1826 Hermann Schlagintweit geb. — 1832 Cuvier †. — 1840 Alphonse Daudet geb. — 1848 Gefecht bei Curtatone. — 1865 Jefferson Davis gefangen. — 1870 Erlaß des norddeutschen Bundesgesetzes. — 1871 Auber †. — 1872 Moriz Hartmann †. — 1881 Uebergabe der Antisemitenpetition an Bismarck.

14. Mai.

1204 Schlacht bei Lewes. — 1509 Schlacht bei Aguadello. — 1560 Seeschlacht bei Djerbe. — 1610 Heinrich IV. von Frankreich † durch Mörderhand. — 1686 Fahrenheit geb. — 1792 die Conföderation von Targowitz. — 1796 erste Kuhpocken-Impfung durch Jenner. — 1845 Siebenpfeiffer, Stifter des Hambacher Festes, †. — 1848 Neapel in Aufstand. — 1851 Bildhauer Tieck †. — 1860 Garibaldi nimmt Besitz von Sicilien. — 1863 Schlacht bei Jackson — 1864 Schlacht bei Resaca. — 1866 Carl von Hohenzollern wird Fürst von Rumänien. — 1870 Beginn des vaticanischen Concils. — 1872 der Ausspruch Bismarck's: „Nach Canossa gehen wir nicht." — 1876 das Berliner Memorandum. — 1881 Entlassung des Ministers Cairoli.

15. Mai.

1525 Ende des Bauernkrieges. — 1536 Anna Boleyn zum Tode verurtheilt. — 1548 das Augsburger Interim. — 1618 Kepler entdeckt das dritte Gesetz der Umlaufszeit der Planeten. — 1773 Clemens Metternich geb. — 1800 Napoleon beginnt den Uebergang über den St. Bernhard (bis zum 20. Mai). — 1815 Preußens Besitznahme von Posen. — 1820 Wiener Schlußacte-Reaction in Deutschland. — 1822 Leopold Kompert geb. — 1824 Carl Kerkapoly †. — 1828 Sir W. Congreve (Brandraketen) †. — 1842 Graf Las Cases †. — 1847 O'Connell †. — 1864 Preußens Lossagung vom Londoner Vertrage des Jahres 1852. — 1867 Kaiser Max gefangen. — 1871 Ratification des Londoner Vertrages. — 1873 Fürst Couza †. — 1879 Semper †. — 1880 Eröffnung der Marokko-Conferenz in Madrid. — 1881 Dingelstedt †.

16. Mai.

452 Attila zerstört Aquileja. — 452 erste Grundlegung von Venedig. — 1770 Ludwig XVI. mit Maria Antoinette vermählt. — 1793 Schlacht bei Fontenay le Comte. — 1797 Napoleon I. besetzt Venedig. — 1802 Stiftung des Ordens der Ehrenlegion. — 1809 Decret Napoleon's von Schönbrunn aus, die weltliche Macht des Papstes aufhebend. — 1811 Schlacht bei Albafera. — 1816 Rudolf Brestel geb. — 1846 Peel's Korn- und Tarifbill. — 1863 Schlacht bei Bakers-Creek. — 1871 der Frankfurter Friedensvertrag ratificirt. — 1871 die Vendômesäule umgestürzt. — 1877 das Ministerium Jules Simon von Mac Mahon entlassen. — 1877 Einnahme von Suchum-Kale. — 1877 Treffen bei Kars. — 1881 Ignatiew zum Minister des Innern ernannt.

17. Mai.

1257 Richard von Cornwall in Aachen zum deutschen König gekrönt. — 1482 Schlacht bei Bruck a. d. L. — 1606 Prendo Demetrius ermordet. — 1659 Schlacht bei Mohrungen. — 1742 Schlacht bei Chotusitz (Czaslau). — 1795 Baseler Vertrag. — 1809 der Kirchenstaat mit Frankreich vereinigt. — 1838 Talleyrand †. — 1860 Lola Montez (Gräfin Landsfeld) †. — 1863 Puebla erstürmt. — 1874 Erlaß einer Strandungsordnung für Deutschland. — 1874 das Ministerium Broglie tritt in's Amt. — 1877 Erstürmung von Ardahan.

18. Mai.

1724 Katharina I. als Kaiserin gekrönt. — 1741 Nymphenburger Bündniß. — 1745 geheime Convention zwischen Oesterreich und Sachsen gegen Preußen. —

1804 Napoleon I. durch Senats-Consult erblicher Kaiser (28 Floreal d. J. XII). — 1809 Fort Predie erstürmt. — 1825 Navaria erobert. — 1848 Eröffnung der deutschen „Nationalversammlung" in Frankfurt a. M. — 1864 Schlacht bei Newmarket. — 1870 der „Constitutionel" bringt die ersten kriegerischen Artikel. — 1875 verwüstendes Erdbeben in Columbia. — 1876 Carl Kern, österreichischer Contreadmiral, †. — 1881 Rundschreiben Ignatiew's.

19. Mai.

804 Alcuin, Freund Carl des Großen, †. — 1291 Ende des Königreichs Jerusalem. — 1498 Basco di Gama entdeckt den Hafen von Calicut. — 1525 zu Wittenberg wird die erste deutsche Messe gelesen. — 1547 Wittenberger Capitulation. — 1643 Schlacht bei Rocroi. — 1668 Woudermann, Thier- und Landschaftsmaler, †. — 1762 Joh. Gottl. Fichte geb. — 1790 Aufhebung des Adels in Frankreich. — 1794 Schlacht bei Tournay. — 1809 die Bayern und Franzosen rücken in Innsbruck ein. — 1833 Emancipation der (engl.) ostindischen Sklaven. — 1880 Paul de Musset †. — 1881 Harry von Arnim †. — 1882 die englisch-französische Flotte vor Alexandrien.

20. Mai.

965 Gero, Markgraf der Ostmark, †. Seine Kriegsthaten in Sage und Lied. — 1427 Schlacht bei Bresceello. — 1471 Albrecht Dürer †. — 1506 Columbus †. — 1795 Jacobiner-Aufstand in Paris. — 1806 John Stuart Mill geb. — 1809 russische Truppen rücken in Galizien ein. — 1813 Schlacht bei Bautzen. — 1815 Convention von Casa Lanza. — 1820 Sand †. — 1858 Eroberung der Forts am Peiho. — 1859 Gefecht bei Montebello. — 1871 Stiftung der deutschen Kriegsdenkmünze. — 1873 Bitterlich, Historienmaler, †. — 1875 internationaler Vertrag über das Metermaß. — 1878 verunglückter Putschversuch im Palais Tscheragan. — 1882 Inauguration des Ossario auf dem Schlachtfelde von Montebello.

21. Mai.

996 Otto III. in Rom zum Kaiser gekrönt. — 1254 der deutsche König Conrad IV. †. — 1377 Schlacht an der Achalm. 1549 Stiftung der Fürstenschulen Pforta, Meißen und Grimma. — 1674 Johann Sobiesky zum König von Polen gewählt. — 1809 Schlachten von Aspern und Eßlingen. — 1813 zweiter Schlachttag von Bautzen. — 1824 die Burschenschaften in Preußen criminell verfolgt. — 1849 die Ungarn erstürmen Ofen. — 1870 das Plebiscit in Frankreich. — 1877 Whatt, ber. engl. Architekt, †. — 1880 Bismarck's Depesche über die Haltung des Vaticans. — 1882 Eröffnung der St. Gotthard-Bahn.

22. Mai.

377 Constantin der Große †. — 1312 Clemens V. hebt den Templerorden auf. — 1455 Schlacht bei St. Alban. Beginn des Kampfes der weißen und rothen Rose. — 1502 St. Helena entdeckt. — 1670 geheimer Vertrag von Dover. — 1744 Frankfurter Union. — 1745 Schlachten bei Landshut und Neustadt. — 1759 Mungo Park segelt auf seine Entdeckungsreise ab. — 1800 Angriff auf den Brückenkopf von Bar. — 1813 Richard Wagner geb. — 1842 Einberufung eines Ausschusses der preußischen Provinzialstände zur „Mitberathung". — 1850 Attentat auf König Friedrich Wilhelm IV. — 1866 Einzug des Prinzen Carl von Hohenzollern als Fürst von Rumänien in Bukarest. — 1871 Friedrich Halm †. — 1872 Grundsteinlegung zum Wagner-Theater in Bayreuth. — 1880 Heinrich von Gagern †. — 1880 Krönung des Königs Carl von Rumänien.

23. Mai.

1125 Kaiser Heinrich V. †. — 1493 Friede zu Senlis. — 1611 Mathias in Prag zum römischen Könige gekrönt. — 1618 der Fenstersturz zu Prag. — 1622 Baffin, Entdeckungsreisender, †. — 1706 Schlacht bei Ramillies. — 1812 der Johanniterorden wird preußischer Hausorden. — 1850 Sir John Roß' Nordpolexpedition. — 1860 Uffo Horn †. — 1874 das neue deutsche Reichsmilitärgesetz tritt in's Leben. — 1881 Unterzeichnung des Handelsvertrags, als Meistbegünstigungsvertrages, zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. — 1882 Edmund Höfer †.

24. Mai.

1430 Jeanne d'Arc gefangen. — 1543 Copernicus †. — 1797 Babeuf †. — 1807 Danzig capitulirt. — 1819 Königin Victoria geb. — 1829 Nikolaus I. von Rußland in Warschau gekrönt. — 1855 Einnahme von Kertsch. — 1862 der Kurfürst von Hessen-Cassel giebt seinem Lande auf Andringen Oesterreichs und Preußens die Verfassung von 1831 wieder. — 1868 die norddeutsche Nordpolexpedition verläßt Bremen. — 1868 Dr. Eugen Mühlfeld von Megerle †. — 1872 Schnorr v. Karolsfeld †. —1873 Mac Mahon folgt Thiers in der Präsidentschaft. — 1876 Conferenzen zu Pest. — 1880 Sprachenverordnungsdebatte im österr. Herrenhause.

25. Mai.

1085 Papst Gregor VII. als Verbannter. — 1277 Grundsteinlegung zum Straßburger Münster. — 1687 Calderon †. — 1744 Preußen nimmt Ostfriesland in Besitz. — 1809 Schlacht bei St. Micheln. — 1810 Savedra's Aufstand in Buenos Ayres. — 1830 die französische Expedition nach Algier. — 1846 Flucht Louis Napoleon's aus Ham. — 1855 Zenikale von den Westmächten genommen. — 1855 Schlacht an der Tschernaja. — 1862 Nestroy †. — 1881 Abschluß des Zollvertrages mit Hamburg.

26. Mai.

1249 Schlacht an der Fossalta. — 1521 Luther mit der Reichsacht belegt. — 1805 Napoleon I. erklärt sich zum Könige von Italien. — 1828 Kaspar Hauser's räthselhafte Ankunft in Nürnberg. —1831 Schlacht bei Ostrolenka. — 1845 Franklin's Abfahrt von London zur Nordpolfahrt. — 1848 der Maiaufstand zu Wien. — 1848 Schlacht bei Villafranca. — 1849 die „Union" in Berlin geschlossen. — 1857 Neufchatel wird schweizerisch. — 1862 Schlacht bei Jannover Court House. — 1864 Sealsfield †. — 1864 die englische Flotte in der Besika-Bai. — 1876 Palacky †. — 1879 Englands Friedensvertrag mit Afghanistan.

27. Mai.

1265 Dante geb. — 1545 die Mediascher Synode. —1564 Calvin †. — 1610 Ravaillac von Pferden zerrissen. — 1660 Friede von Kopenhagen. — 1676 Paul Gerhardt †. — 1703 Gründung Petersburgs. — 1832 Hambacher-Fest. — 1840 Paganini †. — 1863 Puebla erstürmt. — 1874 erstes Concil der Altkatholiken in Bonn. — 1880 Sieg der Chilener bei Tacna. — 1880 der französische Senat genehmigt den Vertrag von Bardo.

28. Mai.

585 v. Chr. Sonnenfinsterniß von Thales vorausgesagt. — 1388 Schlacht bei Wiesen. — 1468 Triest anerkennt die erbliche Oberhoheit der Habsburger über Stadt und Gebiet Triest. — 1779 Thomas Moore geb. — 1794 Schlacht bei Kirchweiler. — 1807 Selim III. durch die Janitschaaren entthront. — 1812 Friede von Bukarest. — 1858 Grenzvertrag von Achun. — 1861 Selewel †. —1864 Oesterreich und Preußen verlangen Trennung der Elbherzogthümer von Dänemark. — 1871 die Pariser Commune besiegt. — 1872 Erzherzogin Sophie †. — 1877 Rumänien erklärt sich unabhängig. — 1882 die egyptische Armee erklärt sich für Arabi Pascha.

29. Mai.

1176 Schlacht bei Legnano. — 1453 Mohamed II. erobert Constantinopel. — 1500 Bartholomeo Diaz †. — 1692 Seeschlacht bei La Hogue. — 1809 Johannes von Müller. — 1809 Schlacht am Berge Isel. — 1814 Kaiserin Josefine von Frankreich †. — 1829 Sir Humphry Davy †. — 1840 Hanns Makart geb. — 1848 Schlacht bei Curtatone †. — 1877 Schlacht bei Kars. — 1881 der Afrikareisende Hildebrandt †. — 1882 Hermann Hettner †.

30. Mai.

1416 Hieronymus von Prag †. — 1431 Jeanne d'Arc †. — 1434 Schlacht bei Böhm.-Brod. — 1640 Rubens †. — 1718 William Penn †. — 1778 Voltaire †.

— 1814 erster Pariser Friede. — 1828 Weitsch, Historienmaler, †. — 1837 Vertrag an der Tafna. — 1849 letzte Sitzung des Frankfurter Parlaments. — 1864 Bodmer, Erfinder der gezogenen Kanonen, †. — 1864 die jonischen Inseln werden mit Griechenland vereinigt. — 1871 Victor Hugo aus Belgien verwiesen. — 1876 Thronbesteigung des Sultans Murad. — 1881 Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Serbien.

31. Mai.

1594 Tintoretto †. — 1642 Schlacht bei Schweidnitz. — 1740 Friedrich der Große besteigt den Thron. — 1746 Abschaffung der Kirchenbuße in Preußen. — 1786 Parlamentsurtheil in der Halsbandgeschichte. — 1791 die Guillotine in Frankreich eingeführt. — 1793 die Herrschaft Robespierre's beginnt. — 1809 Josef Haydn geb. — 1809 Ferdinand v. Schill †. — 1822 Aufruf der Helenen zum Freiheitskampfe. — 1859 Kaiser Franz Josef übernimmt den Oberbefehl in Italien. — 1864 Hermann v. Gilm †. — 1872 Gerstäcker †. — 1875 das Maigesetz in Preußen. — 1878 das deutsche Panzerschiff „Großer Kurfürst" geht bei Folkstone unter.

1. Juni.

1520 Montezuma †. — 1694 Stiftung der Universität Halle. — 1794 Seeschlacht bei Brest. — 1824 Schlacht bei Zeituni. — 1826 Pfarrer Oberlin †. — 1831 der magnetische Nordpol entdeckt. — 1846 Leverrier's Entdeckung. — 1846 Papst Gregor XVI. †. — 1873 Alexander II. in Wien.

2. Juni.

1694 Eröffnung des Halle'schen Waisenhauses. — 1697 Kurfürst August der Starke wird katholisch. — 1794 In Preußen das allgemeine Landrecht eingeführt. — 1800 die Cisalpinische Republik. — 1864 Dänemark verwirft die Vorschläge der Londoner Conferenz. — 1880 Enthüllung des Goethe-Monuments zu Berlin. — 1882 Garibaldi †.

3. Juni.

1098 Die Kreuzfahrer nehmen Antiochia. — 1658 Harvey, Entdecker des Blutkreislaufes, †. — 1752 Johannes Müller geb. — 1814 Proclamation Friedrich Wilhelm III. „an mein Volk". — 1832 Remusat †. — 1844 der Herzog von Angoulême †. — 1880 Prinz Wilhelm verlobt sich mit Prinzessin von Augustenburg.

4. Juni.

1039 Kaiser Konrad II. †. — 1249 Damiette erobert. — 1547 Dresden wird Hauptstadt Sachsens. — 1680 das Herzogthum Magdeburg fällt an Brandenburg. — 1745 Schlacht bei Hohenfriedberg. — 1831 Leopold von Koburg wird König der Belgier. — 1859 Schlacht bei Magenta. — 1864 Corfu fällt an Griechenland. — 1878 Tod des Sultans Abdul-Aziz.

5. Juni.

1546 Carl V. eröffnet den Reichstag in Augsburg. — 1568 Egmont u. Horn † † durch Enthauptung. — 1783 Montgolfier zum 1. Mal in einem Ballon aufsteigend. — 1826 Carl Maria von Weber †. — 1859 die Oesterreicher räumen Mailand. — 1880 der Maler Lessing †. — 1881 Vieuxtemps †.

6. Juni.

774 Carl der Große erobert Pavia. — 1523 Gustav Wasa wird König von Schweden. — 1710 die Porcellanfabrik Meißen gegründet. — 1810 Regeneration Preußens — 1819 Professor Brücke geb. — 1849 „Rumpfparlament" in Stuttgart. — 1861 Cavour †. — 1880 Einweihung der Bahn auf den Vesuv.

7. Juni.

1676 Paul Gerhard †. — 1826 Fraunhofer, Optiker, †. — 1832 General Lafayette †. — 1838 Herzogin von Abrantes †. — 1840 Friedrich Wilhelm III. von Preußen †. — 1843 Hölderlin †. — 1859 die Oesterreicher räumen Pavia. — 1871 in Paris werden viele gefangene Communards erschossen.

8. Juni.

632 Mohammed †. — 1768 Winckelmann †. — 1794 Bürger †. — 1841 Reinhart, ber. Landschaftsmaler, †. — 1846 Benzenberg „Sternschnuppen" †. — 1863 Einnahme Mexikos. — 1870 Charles Dickens (Boz) †. — 1876 George Sand (Dudevant) †.

9. Juni.

1626 Christian von Braunschweig †. — 1800 Schlacht bei Montebello. — 1832 von Gentz †. — 1860 James, Romanschriftsteller, †. — 1871 Elsaß-Lothringen mit Deutschland vereint.

10. Juni.

1190 Friedrich Barbarossa †. — 1538 Katholische Union gegen den Schmalkaldischen Bund. — 1815 Schlußsitzung des Wiener Congresses. — 1844 Pope †.

11. Juni.

1609 der Majestätsbrief in Böhmen. — 1700 die Akademie der Wissenschaften in Berlin gestiftet durch Leibnitz. — 1742 Präliminarfriede zu Breslau. — 1829 Schlacht bei Schumla. — 1859 Metternich † — 1860 Savoyen und Nizza an Frankreich abgetreten. — 1864 Renan wegen seiner Geschichte Jesu abgesetzt.

12. Juni.

1612 Ludwig XIV. geht über den Rhein. — 1733 Friedrich der Große vermählt sich mit einer Prinzessin von Braunschweig. — 1798 Malta von den Franzosen genommen. — 1809 Napoleon I. in den Bann gethan. — 1848 das Wartburgfest. — 1848 Aufruhr in Prag. — 1864 Einzug des Kaisers Max in Mexiko. — 1878 Georg V. von Hannover †.

13. Juni.

1075 Sieg Kaisers Heinrich IV. an der Unstrut. — 1525 Vermählung Luther's. — 1793 die Farbigen auf Hayti befreien sich. — 1794 Schrecklicher Ausbruch des Vesuv. — 1810 Seume †. — 1821 Schlacht bei Drayschan. — 1835 Diesterweg †. — 1840 Insurrection in Paris. — 1864 General Dembinski †. — 1871 Theaterbrand in Breslau. — 1881 Skoda †.

14. Juni.

1349 Gegenkönig Günther von Schwarzburg †. — 1420 Belagerung von Prag. — 1658 Schlacht bei Dünkirchen. — 1800 Schlacht bei Marengo. — 1807 Schlacht bei Friedland. — 1848 Revolution in Berlin. — 1876 Wuttke, Historiker, †. — 1880 Große Ueberschwemmung in der Oberlausitz.

15. Juni.

1215 die Magna Charta Englands. — 1426 Schlacht bei Aussig. — 1520 Luther in Bann gethan. — 1526 Eröffnung des ersten Reichstages zu Speyer. — 1768 Corsika wird französisch. — 1796 Schlacht bei Wetzlar. — 1861 Präsident Jackson erklärt der Union den Krieg.

16. Juni.

1497 Das Festland Amerikas entdeckt. — 1815 Schlacht bei Ligny. — 1846 Graf Mastai Ferretti = Papst Pius IX. — 1860 Fürstentag zu Baden-Baden. — 1872 das Schiedsgericht in Genf.

17. Juni.

1397 Calmarische Union. — 1696 Sobieski †. — 1722 Stiftung der Herrenhuter. — 1812 Nordamerika erklärt an England den Krieg. — 1826 Aufhebung der Janitscharen.

18. Juni.

1757 Schlacht bei Collin. — 1815 Schlacht bei Waterloo. — 1837 Revision der spanischen Verfassung. — 1849 das „Rumpfparlament" in Stuttgart auseinandergetrieben. — 1854 Eröffnung der Semmering-Bahn. — 1870 Dr. Behse †.

19. Juni.

325 Eröffnung der Synode von Nicäa. — 1547 Philipp von Hessen Gefangener Carl's V. — 1824 Nesselbeck †. — 1824 die Griechen nehmen Nauplia. — 1844 Geoffroy St. Hilaire †. — 1859 Quandt †. — 1867 Todestag Kaisers Max von Mexiko.

20. Juni.

840 Kaiser Ludwig I. †. — 1667 Admiral Ruyter verbrennt die englische Flotte auf der Themse. — 1791 mißlungene Flucht Ludwig's XVI. — 1836 Abbé Sieyès †. — 1837 Wilhelm IV. von England †. — 1837 Victoria wird Königin von England.

21. Juni.

1523 Gustav Wasa bemächtigt sich Stockholms. — 1661 Friede zu Cardis. — 1807 Waffenstillstand zu Tilsit. — 1813 Schlacht bei Vittoria. — 1849 die Russen rücken in Ungarn ein. — 1857 Carl Schiller, des Dichters letztlebender Sohn, †. — 1870 die Franzosen zu Tientsin vom Volke ermordet.

22. Juni.

1208 Otto von Wittelsbach tödtet König Wilhelm von Schwaben. — 1476 Schlacht bei Murten. — 1527 Macchiavelli †. — 1740 Toleranz-Edict Friedrich des Großen. — 1746 die Kartoffel in Pommern eingeführt. — 1864 Conferenz in Carlsbad.

23. Juni.

1633 Galileo Galilei muß widerrufen. — 1758 Schlacht bei Crefeld. — 1758 die englische Herrschaft über die Nabobs beginnt. — 1760 Schlacht bei Landshut. — 1823 die Griechen erobern die Burg von Athen. — 1881 Schleiden, Botaniker, †.

24. Juni.

1713 Friede zu Adrianopel. — 1812 Napoleon geht über den Niemen. — 1846 Willems, vlämischer Dichter, †. — 1856 Probefahrt von Bauer's Taucherschiff bei Kronstadt. — 1859 Schlacht bei Solferino. — 1866 Schlacht bei Custozza.

25. Juni.

1534 Joh. Bockhold von Leyden zum König in Münster erhoben. — 1780 Stiftung der Universität Pest. — 1802 Friede zwischen Frankreich und der Pforte. — 1803 Olavides, Cultivator der Sierra morena durch Deutsche, †. — 1812 Rußland erklärt an Frankreich den Krieg. — 1864 Wilhelm I. von Württemberg †. — 1864 durch Regulirung der Elster und Pleiße wird Leipzig eine Hafenstadt. — 1880 Eröffnung des Museums in Breslau.

26. Juni.

1541 Pizzaro †. — 1817 Schulze (bezauberte Rose) †. — 1859 Friede zu Tientsin. — 1861 Schafarik †. — 1864 Erneuerung des schleswig-holsteinischen Krieges. — 1877 Schlacht bei Plevna. — 1879 der Khedive abgesetzt.

27. Juni.

1519 Disput zwischen Luther und Eck. — 1720 Chaulieu „der Anakreon-Frankreichs", †. — 1722 Marlborough †. — 1794 Fürst Kaunitz †. — 1808 David Strauß geb. — 1828 die Russen erobern Tultscha. — 1829 Heyse, Sprachforscher, †. — 1881 Dufaure †.

28. Juni.

1519 Carl I. von Spanien = deutscher Kaiser als Carl V. — 1675 Schlacht bei Fehrbellin. — 1712 Rousseau geb. — 1813 Scharnhorst †. — 1838 Victoria von England gekrönt. — 1880 die diplomatischen Beziehungen zwischen Belgien und dem Papste eingestellt.

29. Juni.

1236 Cordova erobert. — 1608 Erzherzog Mathias erhält Oesterreich unter der Enns und Ungarn. — 1779 Mengs †. — 1848 Erzherzog Johann = deutscher

Reichsverweser. — 1864 Eroberung der Insel Alsen. — 1866 Treffen bei Gitschin, 1875 Kaiser Ferdinand †. — 1876 Sophie Detlef. — 1881 Blutige Excesse gegen die Deutschen in Prag.

30. Juni.

1522 Reuchlin †. — 1690 Schlacht am Boyne-Flusse. — 1849 Rom von den Franzosen erstürmt. — 1880 Ausweisung der Jesuiten aus Frankreich.

1. Juli.

9 Schlacht im Teutoburger Walde. — 1690 Schlacht bei Fleurus. — 1798 Napoleon landet in Egypten. — 1839 Abdul Medschid wird Sultan. — 1843 erstes Erscheinen der Leipziger Illustrirten Zeitung. — 1863 Schlacht bei Gettysburg. — 1876 Bakunin †.

2. Juli.

936 Kaiser Heinrich I. †. — 1724 Klopstock geb. — 1778 Rousseau †. — 1815 Schlacht bei Issy. — 1835 Fieschi's Mordversuch. — 1850 Sir R. Peel †. — 1853 Einmarsch der Russen in die Moldau. — 1876 Serbien erklärt an die Pforte den Krieg.

3. Juli.

1620 Vertrag zu Ulm. — 1778 Anfang des bayrischen Erbfolgekrieges. — 1815 Convention zu St. Cloud. — 1833 Niepce, Erfinder der Photographie, †. — 1866 Schlacht bei Sadowa. — 1877 die engl. Flotte in der Besica-Bai.

4. Juli.

1187 Schlacht bei Tiberias. — 1776 die nordamerikanischen Colonien erklären sich unabhängig. — 1807 Garibaldi geb. — 1848 Chateaubriand †.

5. Juli.

1770 Seeschlacht bei Tschesme (Scio). — 1792 der letzte deutsche Kaiser Franz II. gewählt. — 1809 Schlacht bei Wagram. — 1830 Algier von den Franzosen genommen. — 1849 Schlacht bei Fridericia. — 1880 schreckliche Gasexplosion in London.

6. Juli.

1373 Huß geb. — 1415 Huß †. — 1870 Frankreich erklärt, einen deutschen Fürsten auf Spaniens Thron nicht zu dulden.

7. Juli.

1455 Sächsischer Prinzenraub. — 1520 Schlacht bei Otumba. — 1647 Aufstand des Masaniello. —1807 Friede zu Tilsit. —1815 Einzug in Paris. — 1816 Sheridan †. — 1877 Gurko erobert Tirnowa.

8 Juli.

1418 Ermordung der Armagnacs. — 1709 Schlacht an der Pultawa. —1822 Shelley †. — 1866 Besetzung Prags durch die Preußen.

9. Juli.

1386 Schlacht bei Sempach. — 1497 Vasco de Gama's Abfahrt von Lissabon. — 1533 Schlacht bei Sievershausen. — 1762 Katharina II. Kaiserin. — 1810 Decret von Rambouillet. — 1860 Christenmetzeleien in Damaskus. — 1860 Kinglake's Enthüllungen über den Frieden von Villafranca. — 1865 Rahl †.

10. Juli.

1584 Wilhelm von Oranien † durch Mord. — 1760 Schlacht bei Korbach. — 1851 Daguerre †. — 1859 Präliminar-Friede von Villafranca. — 1866 Schlacht bei Kissingen.

11. Juli.

1555 Moritz, erster Kurfürst von Sachsen, †. — 1708 Schlacht bei Oudenarde. — 1789 Necker entlassen. — 1791 Voltaire's Asche im Pantheon beigesetzt. —

1841 erstes Erscheinen der Kartoffelkrankheit in Europa. — 1859 Friede von Villafranca. — 1864 die Oesterreicher gehen über den Otto-Sund.

12. Juli.

1030 Gründung des Domes in Speier. — 1397 Schließung der Calmar. Union. — 1479 gerichtliche Mahnung an die Raupe in Bern, in 6 Tagen abzuziehen. — 1704 Stanislaus Leszinski, polnischer König. — 1806 Napoleon, Protector des Rheinbundes. — 1859 Deinhardstein †. — 1866 die Preußen besetzen Brünn. — 1874 Fritz Reuter †. — 1880 Kampf bei Tusi.

13. Juli.

1772 Cook tritt seine 2. Entdeckungsreise an. — 1793 Marat von Ch. Corday ermordet. — 1870 Benedetti verläßt Ems. — 1870 Abstimmung über die Unfehlbarkeit. — 1874 Attentat in Kissingen auf Bismarck. — 1878 Vertrag von Berlin. — 1880 Erdbeben in Manilla.

14. Juli.

1455 Kunz von Kauffungen †. — 1760 Dresden bombardirt. — 1789 Erstürmung der Bastille. — 1790 Laudon †. — 1791 die Dahlia zuerst nach Europa gebracht. — 1817 Staël-Holstein †. — 1861 Attentat in Baden-Baden. — 1866 Schlacht bei Aschaffenburg.

15. Juli.

622 Mohammed's Flucht. — 1410 Schlacht bei Tannenberg. — 1799 Schlacht bei Abukir. — 1801 Concordat Frankreichs mit Rom. — 1808 Murat, König von Neapel. — 1813 die Universität Halle aufgehoben. — 1815 Napoleon I. gefangen. — 1869 Freibeuterzüge aus Nordamerika nach Cuba. — 1870 Mobilisirungs-Befehl des Königs von Preußen.

16. Juli.

1647 Masaniello † durch Erschießen. — 1691 Louvois †. — 1815 Rückführung der aus Preußen geraubten Kunstwerke von Paris. — 1830 „The geographical Society of London" gegründet. — 1847 Burdach †. — 1848 Franklin's Expedition zum letzten Mal in der Melville-Bay gesehen. — 1857 Béranger †. — 1865 der Suez-Canal eröffnet.

17. Juli.

1245 Kaiser Friedrich II. auf dem Concil von Lyon abgesetzt. — 1435 Schlacht bei Castillon. — 1501 Luther bezieht die Universität. — 1793 Charlotte Corday † durch die Guillotine. — 1860 Garibaldi zieht gegen Messina. — 1870 die Minderheit des vaticanischen Concils räth von der Verkündigung der Unfehlbarkeit ab. — 1870 Frankreich erklärt an Deutschland den Krieg.

18. Juli.

1100 Gottfried von Bouillon †. — 1374 Petrarca †. — 1639 Bernhard von Weimar † vergiftet. — 1770 Schlacht bei Larga. — 1845 die Russen erobern Dargo (Schamyls Hauptstadt). — 1861 großes deutsches Sängerfest in Nürnberg. — 1870 Unfehlbarkeitserklärung des Papstes.

19. Juli.

64 Beginn des 8tägigen Brandes von Rom durch Nero. — 1810 Königin Louise von Preußen †. — 1824 Iturbide †. — 1838 Eröffnung der Leipzig-Dresdner Bahn. — 1864 Capitän Hammer, „Pirat der friesischen Inseln", gefangen. — 1870 Prévost-Paradol † durch Selbstmord.

20. Juli.

1402 Schlacht bei Ancyra. — 1702 Schlacht bei Cliffon. — 1812 Bündniß von Weliki Luki. — 1820 Revolution in Neapel. — 1829 Uebergang der Russen über den Balkan. — 1866 Seeschlacht bei Lissa. — 1870 der Augenarzt Gräfe †. — 1877 Balkanübergang von Gurko.

21. Juli.

356 v. Chr. Alexander der Große geb. — 1718 Friede zu Passarowitz. — 1796 R. Burns †. — 1831 Leopold I. von Belgien beschwört die Verfassung. — 1861 die Unionsarmee erleidet eine Niederlage. — 1864 Lincoln ruft 500.000 Mann zu den Waffen. — 1880 das Denkmal Leopold I. zu Laëken enthüllt.

22. Juli.

732 Schlacht bei Tours. — 1456 Schlacht bei Belgrad. — 1809 Erfindung des elektrischen Telegraphen. — 1812 Schlacht bei Salamanca. — 1860 europäische Intervention in Syrien. — 1866 Treffen bei Blumenau. — 1869 Roebling, Erbauer der Brücken über den Niagara, †.

23. Juli.

1562 Götz von Berlichingen †. — 1759 Schlacht bei Zülichau. — 1785 der deutsche Fürstenbund. — 1812 Schlacht bei Mohilew. — 1870 der Papst will zwischen Frankreich und Preußen vermitteln. — 1878 Rokitansky †.

24. Juli.

1683 Beginn der Belagerung Wiens. — 1698 Stiftung des Waisenhauses in Halle. — 1704 Dorpat capitulirt. — 1711 Friede am Pruth. — 1850 Schlacht bei Idstedt. — 1870 Vorpostengefecht bei Saarbrücken.

25. Juli.

1655 Logau †. — 1800 die Franzosen in Frankfurt a. M. — 1830 die 4 Ordonnanzen Carl X. — 1848 Schlacht bei Custozza. —1864 Gründung der Universität in Bukarest. — 1870 Feuersbrunst in Speier. — 1880 Turnfest in Frankfurt a. M.

26. Juli.

1582 Seeschlacht bei Terceira. — 1757 Schlacht bei Hastenbeck. — 1760 Glatz erobert. — 1860 der Kaiser von Oesterreich und der Prinz-Regent von Preußen kommen in Teplitz zusammen. — 1866 Friedenspräliminarien in Nikolsburg. — 1871 die Cholera in Königsberg.

27. Juli.

1588 die spanische Armada vernichtet. — 1626 Schlacht bei Lutter. — 1648 die Schweden dringen in Prag ein. — 1815 Befehl an Cockborn, den „General Bonaparte" nach Helena zu bringen. — 1829 Schlacht bei Talavera de la Reyna. — 1830 Juli-Revolution in Paris. — 1841 Lermontoff †. — 1865 Belcredi Staatsminister. — 1870 der Kronprinz von Preußen übernimmt den Oberbefehl über die Südarmee.

28. Juli.

1742 Definitiv-Friede zu Berlin. — 1750 Joh. Sebast. Bach †. — 1794 Robespierre und St. Just ††. — 1830 Absetzung Carl's X. — 1869 Purkynje †. — 1870 die Deutschen in Amerika demonstriren für das deutsche Reich. — 1880 Schlacht bei Simla.

29. Juli.

1693 Schlacht bei Neerwinden. — 1696 Asow erobert. — 1813 Schlacht in den Roncevalles. — 1830 Minister Stein †. — 1833 Wilberforce †. — 1856 Schumann †. — 1878 Einmarsch der Oesterreicher in Bosnien.

30. Juli.

1419 Die Hussiten stürmen das Rathhaus Prags. — 1791 die Ritterorden in Frankreich aufgehoben. — 1813 Schlacht bei Figueras. — 1830 Louis Philipp Regent. — 1849 Görgey Dictator. — 1877 90 verwelschte Ortsnamen Lothringens erhalten ihre alten Namen wieder.

31. Juli.

1556 Loyola †. — 1770 Schlacht am Kagul. — 1849 Petöfi †. — 1870 der König von Preußen begiebt sich zum Heere.

1. August.

1425 Friedrich der Streitbare mit Sachsen belehnt. — 1743 Richard Savage †. — 1759 Schlacht bei Minden. — 1798 Schlacht bei Abukir. — 1806 Stiftung des Rheinbundes. — 1834 die Sclaverei in den englischen Colonien aufgehoben. — 1842 der Themse-Tunnel vollendet. — 1870 Erdbeben an vielen Orten Griechenlands. — 1873 Feuersbrunst auf dem Weltausstellungsplatze zu Wien. — 1876 Ex-Dictator Santa Anna †. — 1877 General Gurko aus Eski-Sagra vertrieben.

2. August.

1664 Sieg Montecuculli's über die Türken. — 1863 Kaiser Franz Josef besucht den König von Preußen in Gastein. — 1865 500jährige Jubelfeier an der Universität Wien. — 1870 Gefecht bei Saarbrücken.

3. August.

1566 Beginn des Bildersturmes in den Niederlanden. — 1830 dem Herzog von Orleans die Königskrone angetragen. — 1860 Auf die briefliche Aufforderung Victor Emanuel's, Neapel nicht zu insurgiren, antwortet Garibaldi: „Erlauben mir Majestät, nicht zu gehorchen." — 1861 Freiheit der Neger in den Vereinigten Staaten. — 1864 Eine Anzahl Polen wird gehenkt, andere deportirt.

4. August.

1578 Sebastian von Portugal † in der Schlacht. — 1863 Preußen lehnt die Einladung Oesterreichs zu einem Fürsten-Congreß ab. — 1870 Schlacht bei Weißenburg. — 1875 der Dichter Andersen †. — 1877 Philipp Foltz, Historienmaler †.

5. August.

1562 Niclas Zrinyi † in der Schlacht. — 1864 Farragut macht die Panzerschiffe des Südbundes kampfunfähig. — 1870 die Franzosen räumen den Kirchenstaat.

6. August.

1195 Heinrich der Löwe †. — 1806 Franz II. legt die deutsche Kaiserkrone nieder. 1859 Conferenz zu Zürich. — 1865 Vorschläge des preußischen Gesandten in Wien, die wie ein Ultimatum lauten. — 1870 Schlacht bei Wörth. — 1872 Emil Devrient †. — 1873 Odilon Barrot.

7. August.

1495 der Reichstag zu Worms erzwingt vom Kaiser die Verkündigung des „ewigen Landfriedens". — 1679 Ausbruch der Pest in Wien. — 1802 Gründung der ersten Klein-Kinderbewahranstalt in Deutschland durch Pauline von Lippe-Detmold. — 1815 Napoleon I. nach St. Helena geführt. — 1869 Ministerial-Verordnung in Oesterreich: Geistliche Erkenntnisse sind nur wirksam, wenn sich die Betroffenen freiwillig fügen.

8. August.

378 Schlacht bei Adrianopel. — 1618 Preußen fällt an Brandenburg. — 1797 Kleist †. — 1827 George Canning †. — 1828 Ibrahim Pascha muß Morea räumen. — 1829 das Ministerium Polignac „L'incompatible". — 1832 die Reformbill für Irland. — 1857 der Krieg gegen China.

9. August.

1600 Die Protestanten von Graz werden zwangsweise katholisirt. — 1771 Göthe's Disputation zu Straßburg zur Erlangung der Doctorwürde. — 1799 der letzte Großmeister des Johanniter-Ordens, von Hompesch dankt ab. — 1875 Heinrich Spieß, Historienmaler, †. — 1877 400jähriges Jubiläum der Universität Tübingen.

10. August.

1557 Schlacht bei St. Quentin. — 1656 Octavio Piccolomini †. — 1830 Louis Philippe beschwört die Charte. — 1860 Garibaldi beherrscht die Meerenge von Messina durch Aufführung von Schanzen. — 1861 Schlacht bei Springfield. — 1870 Straßburg von den Teutschen umzingelt. — 1872 Enthüllung des Jahn-Denkmals in Berlin.

11. August.

1456 Hunyad Corvinus †. — 1759 Schlacht bei Kunersdorf. — 1778 Geburtstag des Turnvaters Jahn. — 1804 Franz II. als Franz I. österreichischer Kaiser. — 1815 der Dichter Kinkel geb. — 1851 Oken †.

12. August.

1687 Schlacht bei Mohacs. — 1720 Eckhof, der deutsche Garrick, †. — 1762 Georg IV. von England †. — 1765 Lord Clive begründet Englands Herrschaft in Ost-Indien. — 1792 Ludwig XVI. in den Temple gebracht. — 1813 Oesterreich erklärt an Frankreich den Krieg. — 1819 Hesekiel geb. — 1848 Stephenson †. — 1860 die Linie Wien-München eröffnet. — 1869 die Brasilianer siegen über den Dictator Lopez. — 1870 die Deutschen besetzen Nancy.

13. August.

1521 Eroberung Mexikos. — 1645 Freie Schifffahrt durch den Sund. — 1704 Schlacht bei Hochstedt. — 1802 Lenau geb. — 1806 Baden wird Großherzogthum. — 1809 Hofer schlägt die Franzosen. — 1816 Gneist geb. — 1849 Capitulation von Villagos. — 1869 Marschal Niel †. — 1870 Mazzini gefangen nach Gaëta geführt.

14. August.

1038 König Stefan I. †. — 1431 die Reichsarmee flieht vor den Hussiten bei Tauß. — 1464 Aeneas Sylvius als Pius II., Papst. — 1537 Gründung des Jesuiten-Ordens. — 1649 Cromwell landet in Irland. — 1814 Convention zu Moß. — 1841 Herlart †. — 1856 Prevost, Mineralog und Geolog, †. — 1865 Vertrag von Gastein. — 1870 Schlacht bei Courcelles. — 1880 Vollendung des Cölner Doms.

15. August.

1464 Pius II. (Aeneas Silvius) †. — 1534 Loyola gewinnt die ersten Anhänger für seinen Jesuiten-Orden. — 1760 Schlacht bei Liegnitz. — 1761 Bourbon'scher Familien-Vertrag. — 1799 Schlacht bei Novi. — 1814 die Inquisition im Römischen wieder hergestellt. — 1831 Empörung in Warschau. — 1838 Stiftung der deutschen landwirthschaftlichen Wanderversammlung. — 1858 500jähriges Jubiläum der Universität Jena.

16. August.

1584 Kochanowski, polnischer Dichter, †. — 1637 Benjamin Johnson †. — 1699 Baron Kanitz †. — 1793 „Levée en masse" in Frankreich. — 1812 Schlacht bei Polotzk. — 1814 Convention zu Moß. — 1854 Bomarsund zerstört. — 1855 Schlacht an der Tschernaja. — Schlacht bei Mars-la-Tour.

17. August.

1699 Bernard Jussieu geb. — 1784 das Wiener Allgemeine Krankenhaus eröffnet. — 1786 Friedrich der Große †. — 1812 Schlacht bei Smolensk. — 1863 der deutsche Fürsten-Congreß. — 1876 Chelius, berühmter Chirurg, †.

18. August.

18 Kaiser Augustus †. — 1503 Papst Alexander VI. †. — 1765 Josef II. wird deutscher Kaiser. — 1830 Geburtstag des Kaisers Franz Josef. — 1852 die deutsche Flotte versteigert. — 1855 Concordat zwischen Oesterreich und Rom. — 1870 Schlacht bei Gravelotte, St. Privat. — 1873 Preisvertheilung an der Wiener Weltausstellung.

19. August.

1493 Kaiser Friedrich III. †. — 1691 Schlacht bei Szalankemen. — 1780 Beranger geb. — 1806 Rückkehr Krusensterns von der ersten Reise um die Erde. — 1866 auf dem Gottesacker zu Meixenheim wird der Friederike von Sesenheim ein Denkmal errichtet. — 1880 die Deutschen in New-York feiern die deutschen Siege.

20. August.

1153 Eroberung Askalons. — 1528 Frundsberg †. — 1639 Martin Opitz †. 1672 die beiden Witt ermordet. — 1675 die Sternwarte zu Greenwich gegründet. — 1803 die „Jungfrau" zuerst von einer Frau erstiegen. — 1823 Bozzaris schlägt die Türken. — 1823 Pius VII. †. — 1860 Rosegarten †.

21. August.

1131 Balduin II., König von Jerusalem †. — 1485 Schlacht bei Bosworth. — 1635 Lope de Vega †. — 1810 Bernadotte, Thronfolger in Schweden. — 1858 Kronprinz Rudolf geb. — 1864 der König von Preußen und Bismarck in Wien. — 1870 Gustav Struwe †. — 1877 Kämpfe im Schipka-Passe. — 1878 Sarajewo erstürmt.

22. August.

1572 Admiral Coligny tödtlich verwundet. — 1757 Friedrich II. in die Reichsacht erklärt. — 1789 die „Menschenrechte" in Frankreich proclamirt. — 1802 Preußen nimmt Erfurt in Besitz. — 1824 Graf Schlaberndorf, „Sprachmaschine", †. — 1828 Gall, „Schädellehre", †. — 1850 Lenau †. — 1860 Decamps, berühmter Maler, †. — 1864 Anfang der Friedens-Unterhandlungen mit Dänemark.

23. August.

1268 Conradin von Schwaben gefangen. — 1572 Bartholomäus-Nacht. — 1769 Cuvier geb. — 1789 Freiheit der Religion und der Presse in Frankreich decretirt. — 1805 Schmerling geb. — 1813 Schlacht bei Groß-Beeren. — 1831 Gneisenau †. — 1865 Waldmüller †. — 1866 Prager Friede.

24. August.

79 Herculanum und Pompeji verschüttet — 1572 Coligny ermordet. — 1632 Schlacht bei Nürnberg. — 1731 Justus Rabener †. — 1759 Ewald von Kleist †. — 1759 Wilberforce †. — 1769 Schlacht bei Amberg. — 1814 die Engländer zerstören Washington. — 1830 Belgien befreit sich von den Niederlanden.

25. August.

1725 Gründung der Universität Göttingen. — 1744 Herder geb. — 1758 Schlacht bei Zorndorf. — 1776 David Hume †. — 1819 James Watt †. — 1822 Herschel †. — 1836 Hufeland †. — 1845 Ludwig II. von Bayern geb. — 1859 Schamyl gefangen. — 1876 Maler Tidemand †.

26. August.

1278 Schlacht auf dem Marchfelde. — 1444 Schlacht bei St. Jacob. — 1802 Schwanthaler geb. — 1806 Palm auf Befehl Napoleon's I. erschossen. — 1813 Theodor Körner †. — 1813 Schlacht bei Dresden. — 1813 Schlacht an der Katzbach. — 1830 die Cholera zum ersten Mal in Europa. — 1850 Louis Philipp †. — 1864 Ruralgesetz für Rumänien. — 1869 Maler Leys †.

27. August.

1791 die Ehe in Frankreich als Civil-Contract erklärt. — 1791 Firmillner, Astronom, †. — 1813 Moreau tödtlich verwundet. — 1813 Schlacht bei Belzig. — 1828 Bolivar Präsident auf Lebenszeit in Bolivia.

28. August.

430 Augustinus †. — 1278 Ottokar II. †. — 1645 Hugo Grotius †. — 1654 Oxenstierna †. — 1749 Goethe geb. — 1756 Beginn des 7jährigen Krieges. — 1845 Becker (Rheinlied) †. — 1862 Schlacht bei Aspromonte. — 1863 Mitscherlich †. — 1870 Preußische Hußaren stürmen Boncque.

29. August.

1526 Schlacht bei Mohacs. — 1662 Pascal †. — 1756 der 7jährige Krieg beginnt. — 1798 Pius VI. †. — 1808 Schulze-Delitzsch geb. — 1829 die Russen in Adrianopel. — 1842 Friede zu Nanking. — 1849 die Russen nehmen die Hauptstadt Schamyl's.

30. August.

1698 Peter der Große stiftet den Andreas-Orden. — 1734 Adelung geb. — 1748 David, berühmter Maler, †. — 1757 Schlacht bei Groß-Jägerndorf. — 1813 Schlacht bei Culm. — 1856 Sir John Roß †. — 1870 Schlacht bei Beaumont. — 1870 Judenverfolgung in Tarnow und Umgebung.

31. August.

1442 Agrikola geb. — 1523 Ulrich von Hutten †. — 1801 die Franzosen räumen Egypten. — 1807 Scharnhorst's Entwurf der allgemeinen Wehrpflicht. — 1813 Schlacht an der Bidassoa. — 1847 Elise, Schiller's Schwester, †. — 1869 Fräulein Tinné, Reisende in Afrika, ermordet.

1. September.

859 der Waräger Ros macht Rußland tributbar. — 1159 Papst Adrian IV. †. — 1798 die Pforte erklärt an Frankreich den Krieg. — 1863 Schluß des deutschen Fürstencongresses. — 1864 Sherman siegt über die Südstaatlichen. — 1869 an der Warschauer Hauptschule wird russisch als Unterrichtssprache eingeführt. — 1870 Schlacht rund um Sedan.

2. September.

31 Schlacht bei Actium. — 70 Zerstörung Jerusalems. — 1807 Kopenhagen bombardirt. — 1811 Gründung der Universität Christiania. — 1813 General Moreau †. — 1870 Napoleon III. bei Sedan gefangen. — 1872 Paul v. Denis, Erbauer der ersten Eisenbahn auf dem europäischen Festlande, †.

3. September.

1658 Oliver Cromwell †. — 1704 Josef Jussieu geb. — 1741 Schlacht bei Wilmanstrand. — 1745 Archenholz, Historiker, geb. — 1759 die Jesuiten aus Portugal vertrieben. — 1783 Nordamerika wird unabhängig. — 1796 Schlacht bei Roveredo. — 1877 Thiers †.

4. September.

1752 Helsingfors von den Russen erobert. — 1769 Chateaubriand geb. — 1803 Emil Devrient geb. — 1813 Kampf bei Hochkirchen. — 1813 Kampf bei Mölln. — 1831 Sachsen erhält eine Verfassung. — 1845 Royard Collard †. — 1863 als Steuer-Executionsmittel wird in Rußland der Personalarrest und das Schließen der Fabriken eingeführt. — 1870 in Frankreich die Republik proclamirt.

5. September.

1651 Ludwig XIV. mit 13 Jahren mündig. — 1800 Einnahme von Malta. — 1836 Ferdinand Raimund †. — 1841 Einnahme von Tschusan. — 1858 Saphir „der Humorist" †. — 1870 Ankunft Napoleon's III. auf Wilhelmshöhe als Gefangener. — 1876 Franz Fötterle, Geologe, †. — 1877 Kämpfe vor Rustschuk.

6. September.

1634 Schlacht bie Nördlingen. — 1683 Colbert †. — 1757 Lafayette geb. — 1813 Schlacht bei Dennewitz. — 1871 Zusammenkunft der Kaiser von Deutschland und Oesterreich in Salzburg.

7. September.

1460 Gründung der Universität Basel. — 1522 Magelhaens vollendet seine erste Reise um die Erde. — 1631 Schlacht bei Breitenfeld. — 1764 Poniatowski wird König von Polen. — 1796 Schlacht bei Bassano. — 1796 Johann Caspar Schiller, des Dichters Vater, †. — 1812 Schlacht bei Borodino. — 1831 Warschau erstürmt. — 1860 Garibaldi's Einzug in Neapel. — 1880 der erste deutsche Bergmannstag zu Kassel.

8. September.

1190 der deutsche Ritterorden gegründet. — 1354 Cola Rienzi †. — 1474 Ariost geb. — 1701 die Mechitaristen gegründet — 1764 Gentz geb. — 1811 Pallas †. — 1855 der Malakow erstürmt.

9. September.

1567 Egmont und Horn verhaftet. — 1576 Titian †. — 1619 Ferdinand II. als Kaiser gekrönt. — 1809 Schlözer †. — 1841 Decandolle †. — 1855 die Russen versenken ihre Schwarze-Meer-Flotte.

10. September.

1649 Pierre de Goudouli, ausgezeichneter Dichter in der Langue d'Oc, †. — 1721 Friede zu Nystadt. — 1771 Mungo Park geb. — 1806 Adelung †. — 1840 der Dictator Francia †. — 1857 Wilhelm Perthes †. — 1859 die Chinesen zerstören eine englische Flotille.

11. September.

1415 Widerruf des Hieronymus von Prag. — 1697 Schlacht bei Zenta. — 1709 Schlacht bei Malplaquet. — 1768 Delisle, Astronom und Geograph, †. — 1803 Schlacht bei Delhi. — 1861 Dase, arithmet. Genie, †. — 1872 der Kaiser von Oesterreich kehrt vom Dreikaiserfeste in Berlin nach Wien zurück.

12. September.

1183 Andronicus, der letzte Commene, ermordet. — 1642 Befreiung Wiens. — 1743 Tractat von Worms. — 1772 der Hainbund gestiftet. — 1819 Blücher †. — 1870 Thiers begibt sich auf die Reise, um die großen Höfe zu besuchen. — 1871 erste Probefahrt durch den Mont Cenis-Tunnel.

13. September.

1359 Gründung Carlsbads. — 1515 Schlacht bei Marignano. — 1598 Philipp II. von Spanien †. — 1759 Schlacht bei Quebeck. — 1806 Fox †. — 1808 Frau Rath Goethe, des Dichters Mutter, †. — 1872 L. A. Feuerbach †. — 1880 Conferenz für europäische Gradmessung in München.

14. September.

1321 Dante †. — 1583 Wallenstein geb. — 1769 Alex. Humboldt geb. — 1812 Einzug Napoleon's in Moskau. — 1851 Cooper †. — 1852 Wellington †. — 1854 Landung bei Eupatoria. — 1870 Steinheil, Astronom, †. — 1870 Orla Lehmann †. — 1877 Oberst Mainoni, italienischer Militär-Attaché in Wien, verläßt das kaiserliche Hoflager „wegen plötzlichen Unwohlseins". — 1880 Einweihung des Spinoza-Denkmals in Haag.

15. September.

1592 Montaigne †. — 1631 Tilly erobert Leipzig. — 1697 August von Sachsen als August II. König von Polen. — 1812 Brand von Moskau. — 1830 erste Eisenbahnfahrt in England. — 1859 Wenzel Klikpera, böhmischer Dichter, †. — 1877 Admiral Kanaris †.

16. September.

1580 Drake beendigt seine erste Reise. — 1634 Schlacht bei Nördlingen. — 1736 Fahrenheit †. — 1804 Gay-Lussac steigt im Luftballon 22.000' hoch. — 1809 die Brüder Wedell auf Befehl Napoleon's erschossen. — 1813 Eleonora Prohaska fällt für die deutsche Sache kämpend. — 1824 Ludwig XVIII. †. — 1851 Wolff, der Improvisator, †. — 1864 Capitän Speke, ausgez. Reisender, †. — 1880 Bismarck, Handelsminister.

17. September.

1575 Bullinger, Freund Zwingli's, †. — 1630 Boston als Stadt gegründet. — 1631 Schlacht bei Breitenfeld. — 1666 Stiftung der Akademie der Wissenschaften zu Paris. — 1666 Thee aus China zum erstenmal in Europa getrunken. — 1737 Einweihung der Universität Göttingen. — 1745 Gründung der Dresdner Gemälde-Galerie. — 1787 die Unterzeichnung der Verfassungsurkunde der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — 1809 Finnland wird russisch. — 1813 Schlacht bei Nollendorf. — 1820 Augier geb. — 1870 Nadorp, Maler, †.

18. September.

1739 Friede von Belgrad. — 1759 Einnahme von Quebeck. — 1773 erste Theilung Polens. — 1806 Heinrich Laube geb. — 1809 Andreas Hofer proclamirt die Insurrection. — 1814 Hayti unabhängig. — 1819 Foucauld geb. — 1823 Breguet geb. — 1848 Auerswald und Lichnowski †. — 1857 Quatremère †. — 1863 Graf de Vigny †. — 1872 Carl XV. von Schweden †.

19. September.

1356 Schlacht bei Poitiers. — 1657 Tractat zu Welau. — 1760 Colberg entsetzt. — 1815 Besitzergreifung Pommerns und Rügens durch Preußen. — 1823 Marco Bozzari's Heldentod. — 1859 Bäuerle †. — 1859 erste Fahrt über die Rheinbrücke bei Cöln. — 1863 der Bonelli'sche Telegraph zuerst in Liverpool angewendet. — 1880 die Statue Thiers' in St. Germain eingeweiht.

20. September.

1519 Magelhaens segelt von St. Lucas ab. — 1697 Friede zu Ryßwick. — 1738 Nettelbeck geb. — 1792 Schlacht bei Valmy. — 1794 Schlacht bei Kaiserslautern. — 1819 Carlsbader Beschlüsse. — 1822 Schlacht bei Spezzia. — 1854 Schlacht an der Alma. — 1857 Delhi wieder genommen. — 1863 2tägige Schlacht am Chicamauga. — 1864 blutige Unruhen in Turin.

21. September.

1241 Papst Gregor IX. †. — 1452 Savonarola geb. — 1457 Stiftung der Universität Freiburg. — 1522 Luther vollendet die Uebersetzung des neuen Testaments. — 1558 Kaiser Carl V. †. — 1791 Stefan Szechenyi geb. — 1812 Schikaneder †. — 1814 Iffland †. — 1832 Walter Scott †. — 1860 Schopenhauer †.

22. September.

19 v. Chr. Virgil †. — 1499 Baseler Friede. — 1599 Gründung der englisch-ostindischen Compagnie. — 1772 Kisfaludy, vorzüglicher ungarischer Dichter, geb. — 1774 Clemens XIV. (Ganganelli) †. — 1791 Faraday geb. — 1814 Beginn des Wiener Congresses. — 1826 Hebel †. — 1857 Manin †. — 1874 die österreichischen Nordpolfahrer in Hamburg festlich empfangen. — 1880 neues Ministerium in Frankreich unter Ferry.

23. September.

1122 Investitur-Concordat. — 1459 Schlacht bei Blorehead. — 1493 Columbus' Abfahrt zur 2. Entdeckungsreise. — 1738 Boerhave †. — 1791 Th. Körner geb. — 1813 Schlacht bei Göbau. — 1846 der Planet Neptun entdeckt. — 1847 Soulié †. — 1861 Schlosser †. — 1869 der Romanschriftsteller König †. — 1870 Thiers in Wien. — 1873 Guerazzi †. — 1874 Elie de Beaumont †. — 1877 Leverrier †.

24. September.

768 Pipin der Kurze †. — 1541 Bombastus Paracelsus †. — 1636 Schlacht bei Wittstock. — 1688 Ludwig XIV. erklärt an Deutschland den Krieg. — 1706 Friede zu Altranstädt. — 1782 England anerkennt Nordamerikas Unabhängigkeit. — 1801 Ostrogradski Michael geb. — 1813 Gretry André †. — 1819 Klaus Groth geb. — 1835 Bellini †. — 1837 Schill's Kopf wird in Braunschweig beerdigt. — 1849 Johann Strauß †. — 1869 Arica und Iquique durch Erdbeben zerstört. — 1876 Schlacht bei Alexinac.

25. September.

1513 Basco Nunez erblickt die Südsee. — 1529 die Türken vor Wien. — 1555 Passauer Religionsfriede. — 1562 Lope de Vega geb. — 1750 Werner, Begründer der Geognosie, geb. — 1799 Schlacht bei Zürich. — 1851 Sir James Roß kehrt von seiner Polfahrt zurück. — 1874 Einzug der österreichischen Nordpolfahrer in Wien. — 1876 Bandel, Erbauer des Armin-Denkmals, †.

26. September.

311 Papst Eusebius hingerichtet. — 329 Constantinopel gegründet. — 1158 München gegründet. — 1259 Ezzelin III. †. — 1802 Vega † durch Selbstmord. — 1808 Erfurter Congreß. — 1815 Entstehung der „heiligen Allianz". — 1831 allgemeiner deutscher Burschentag zu Frankfurt a. M. — 1832 der Götha-Canal eröffnet. — 1860 Milosch Obrenowitsch †. — 1880 Versammlung des deutschen Schriftstellerverbandes in Weimar.

27. September.

1209 Otto IV. als Kaiser gekrönt. — 1322 Einweihung des Cölner Doms. — 1540 der Jesuitenorden vom Papst bestätigt. — 1806 Heribert Dalberg †. — 1823 Leo XII. Papst. — 1840 Saïda erstürmt. — 1852 Adolf Oberweg †. — 1854 Balaklava von den Westmächten besetzt. — 1870 Straßburg capitulirt. — 1878 Livno und Klobuk capituliren.

28. September.

1322 Schlacht bei Mühldorf. — 1396 Schlacht bei Nikopolis. — 1702 Deutschland tritt der Haager Allianz bei. — 1795 Tripelallianz. — 1830 erstes Auftreten der Cholera in Moskau. — 1859 Carl Ritter †. — 1864 der russische Thronfolger verlobt mit Dagmar. — 1869 Munzinger auf Anstiften des Jesuiten Abu Emnetu überfallen und verwundet.

29. September.

1066 Wilhelm der Eroberer landet in England. — 1273 Rudolf von Habsburg wird Kaiser. — 1399 Richard II. von England entthront. — 1560 Gustav Wasa †. — 1681 Straßburg von den Franzosen genommen. — 1815 Achenbach geb. — 1833 Ferdinand VI. von Spanien †. — 1839 der südliche Continent entdeckt. — 1874 Theodor Hildebrandt †. — 1874 der Süden Japans durch einen Typhon verwüstet. — 1875 Struensee (Gustav vom See) †.

30. September.

618 v. Chr. Schlacht am Halys. — 1550 Möstlin, Kepler's Lehrer, geb. — 1745 Gefecht bei Trautenau. — 1785 Jakob Moser †. — 1802 Balard, Entdecker des Brom, geb. — 1823 R. Gottschall geb. — 1860 Cusa's Investiturreise nach Constantinopel. — 1869 die polnische Sprache wird Amtssprache in Galizien. — 1869 Georg Jones, Schlachtenmaler, †.

1. October.

1386 Einweihung der Universität Heidelberg. — 1578 Don Juan d'Austria †. — 1684 Corneille †. — 1756 Schlacht bei Lowositz. — 1761 Laudon erstürmt Schweidnitz. — 1781 die „Menschenrechte" vom Convente declarirt. — 1820 Bonplandin Paraguay gefangen. — 1827 Wilhelm Müller (Griechenlieder) †. — 1853 Arago †. — 1855 Ernst Dieffenbach †. — 1863 der deutsche Bund beschließt die Execution gegen Dänemark. — 1880 Eröffnung der internationalen Ausstellung zu Melbourne.

2. October.

1187 Saladin erobert Jerusalem. — 1788 Clapperton, Afrika-Reisender, geb. — 1794 Schlacht bei Aldenhoven. — 1799 Schlacht bei Altmann. — 1808 Goethe vor Napoleon in Erfurt. — 1817 Monro, berühmter Anatom, †. — 1823 Korinth von den Griechen genommen. — 1848 Eröffnung der Berlin-Dresdener Eisenbahn. — 1849 Comorn capitulirt. — 1859 Nena Sahib † (?). — 1862 Soudre, Erfinder der musikalischen Telephonie — 1870 In Cannstadt Versammlung von Notabeln für den Anschluß an den Nordbund. — 1870 die Deutschen in Missouri fordern von Bismarck die Festhaltung von Elsaß-Lothringen.

3. October.

1520 Dr. Eck schickt die Bannbulle gegen Luther nach Wittenberg. — 1735 Friedenspräliminarien zu Wien. — 1807 das erste Dampfschiff läuft in New-York vom

Stapel. — 1813 Kampf bei Wartenburg. — 1813 Präliminar-Allianz zu Teplitz. — 1813 Marschall York †. — 1839 Erzbischof Dunin gefangen nach Colberg gebracht. — 1851 Preußen und Posen vom deutschen Bunde ausgeschlossen. — 1880 der Philologe Professor Fickert †.

4. October.

1472 Lukas Kranach geb. — 1478 Stiftung der Universität Kopenhagen. — 1540 Eobanus Hessus †. — 1760 Oesterreicher und Russen überfallen Berlin. — 1776 Unions-Acte der amerikanischen Colonien. — 1807 Stein tritt an die Spitze der preußischen Regierung. — 1821 Seeschlacht bei Samos. — 1850 Sturm auf Friedrichstadt. — 1853 die Pforte erklärt an Rußland den Krieg. — 1863 die mexikanische Deputation in Miramare. — 1869 Zerstörung der Stadt Eatsport (Maine) durch eine Springfluth. — 1870 Thiers reist von Petersburg nach Wien. — 1870 Erdbeben in Cosenza. — 1875 Eröffnung der Universität zu Czernowitz.

5. October.

1056 Kaiser Friedrich III. †. — 1582 Einführung des Gregorianischen Kalenders. — 1609 Paul Flemming geb. — 1713 Diderot geb. — 1763 August III. von Polen †. — 1795 Sand geb. — 1795 der 13. Vendémiaire. — 1799 Priesnitz geb. — 1829 Ludwig Knaus geb. — 1837 Königin Hortense †. — 1873 L. Schulz, Historienmaler, †. — 1874 Rabbi Gutmacher, berühmter Talmudgelehrter, †. — 1880 Offenbach †.

6. October.

877 Carl der Kahle †. — 1424 Zisca †. — 1713 Vertrag zu Schwedt. — 1765 Verzichtleistung Sachsens auf Polen. — 1803 Dove geb. — 1809 die Engländer erobern die jonischen Inseln. — 1821 die Griechen erobern Tripolizza. — 1825 Lacepede †. — 1863 Thaer jun. †. — 1870 Kämpfe in den Vogesen.

7. October.

1571 Schlacht bei Lepanto. — 1681 Heinsius †. — 1813 Wellington rückt in Frankreich ein. — 1819 Bourrit, Alpenbeschreiber, †. — 1826 Convention von Akjerman. — 1831 Cholera in Hamburg. — 1850 Schorm, Historienmaler, †. — 1870 Ausfall aus Metz und Paris zurückgeschlagen. — 1871 Aufstand in Ogulin (Militärgrenze) unterdrückt.

8. October.

1502 die Universität Wittenberg gegründet. — 1669 Rembrandt †. — 1774 Schrepfer, Geisterseher, Betrüger, †. — 1788 Brown (Brownianismus) †. — 1796 Cispadanische Republik. — 1803 Alfieri †. — 1804 Dessalines als Jakob I. Kaiser von Hayti. — 1813 Allianz zu Ried. — 1815 Murat gefangen. — 1820 Ebel, Alpenbeschreiber, †. — 1820 Heinrich I. (Christoph) von Hayti †. — 1858 der Prinz von Preußen, Regent. — 1870 Mazzini als Verschwörer angeklagt. — 1870 Vergeltung in Ablis.

9. October.

1547 Cervantes geb. — 1555 Jonas, Luther's Freund, †. — 1708 Schlacht bei Liesna. — 1801 Friede zu Paris. — 1813 G. Woitz geb. — 1814 Verdi geb. — 1831 Kapodistrias †. — 1831 Boieldieu †. — 1855 Zulassung englischer Schiffe in Japan. — 1857 Ressel †. — 1867 Hassenpflug (mali nominis et ominis) †. — 1870 Ankunft Gambetta's in Tours mittelst Luftballon. — 1880 Eröffnung des internationalen Postcongresses zu Paris.

10. October.

1583 Gründung der St dt Insterburg. — 1707 Patkul gerädert. — 1740 Kaiser Carl VI. †. — 1746 Heinrich v. Kleist geb. — 1791 Schubart †. — 1792 Mulgrave, Nordpolfahrer, †. — 1794 Kosciusko †. — 1806 Prinz Louis von Preußen † bei Saalfeld. — 1813 Friedensunterhandlungen zu Frankfurt a. M. — 1858 Varnhagen van Ense †. — 1870 Schlacht bei Artenay.

11. October.

1471 Schlacht bei Stockholm. — 1531 Zwingli † in der Schlacht bei Kappel. — 1616 Gryphius geb. — 1634 Ein Schneesturm verwüstet die Küste von Schleswig. — 1734 von Rochow, Kinderfreund, geb. — 1745 Kleist erfindet die elektrische Verstärkungs-Flasche. — 1746 Schlacht bei Raucoux. — 1758 Olbers, Pallas-Entdecker, geb. — 1789 Schnorr von Karolsfeld geb. — 1828 Schlacht bei Varna. — 1834 Sir John Napier †. — 1870 Bangerow, ausgezeichneter Rechtslehrer, †. — 1870 Orleans erstürmt. — 1875 Tolstoi, russischer Schriftsteller, †.

12. October.

1424 Zisca †. — 1435 Agnes Bernauer †. — 1492 Entdeckung Amerikas. — 1576 Kaiser Max II. †. — 1617 Krönung Gustav Adolf's. — 1679 Friede zu Nymwegen. — 1791 die Karschin †. — 1795 Schlacht bei Höchst. — 1801 Steinheil geb. — 1870 General Lee †.

13. October.

1307 die Templer in Frankreich in die Kerker geworfen. — 1605 Beza, Reformator, †. — 1687 die ungarische Krone für Oesterreich erblich. — 1781 das Toleranz-Patent Josef's II. — 1815 Murat †. — 1821 Virchow geb. — 1822 Canova †. — 1837 Einnahme von Constantine. — 1854 Oloff Hork, kühner friesischer Seefahrer, †. — 1869 Sainte-Berne †. — 1870 Ausfall aus Paris zurückgeschlagen.

14. October.

1066 Schlacht bei Hastnigs. — 1638 Schlacht bei Breisach. — 1644 William Penn geb. — 1758 Schlacht bei Hochkirchen. — 1805 Schlacht bei Ulm und Elchingen. — 1806 Schlacht bei Jena. — 1809 Friede von Wien. — 1811 Schlacht bei Rustschuk. — 1813 Schlacht bei Liberwolkwitz. — 1861 Belagerungszustand in Polen. — 1870 Mazzini seiner Haft entlassen.

15. October.

1529 Ende der Belagerung Wien's. — 1576 Universität Helmstädt gegründet. — 1608 Torricelli geb. — 1756 Capitulation bei Pirna. — 1758 Dannecker geb. — 1805 W. v. Kaulbach geb. — 1810 die Universität Berlin eröffnet. — 1852 Turnvater Jahn †. — 1854 Anfang der Belagerung Sebastopols. — 1861 Bundes-Reformproject Beust's. — 1870 Soissons ergibt sich den Deutschen. — 1880 Feier zur Vollendung des Cölner Domes.

16. October.

1456 Gründung der Universität Greifswalde. — 1553 Lukas Kranach †. — 1660 Scarron †. — 1793 Marie Antoinette †. — 1813 Schlacht bei Leipzig. — 1869 die republikanischen Aufstände in Spanien besiegt. — 1870 Ein Ausfall aus Breisach zurückgeschlagen. — 1880 die Carmeliter aus Frankreich vertrieben.

17. October.

1307 der Schwur im Grütli. — 1448 Schlacht bei Kassowa. — 1607 Universität Gießen gegründet. — 1706 Ninon de L'Enclos †. — 1757 Réaumur †. — 1797 Friede von Campo Formio. — 1803 Deák geb. — 1805 Capitulation zu Ulm. — 1815 Napoleon landet auf St. Helena. — 1878 der deutsche Kaiser in Wien.

18. October.

1663 Prinz Eugen, „der edle Ritter", geb. — 1678 Jordanus, Hfstorienmaler, †. — 1680 Montecucculi †. — 1748 Zweiter Aachener Friede. — 1812 Schlacht bei Tarutino. — 1813 Napoleon bei Leipzig besiegt. — 1817 Reorganisation der Universität Krakau. — 1817 Mehul †. — 1817 das Wartburg-Fest. — 1818 Universität Bonn gegründet. — 1831 der deutschr Kronprinz geb. — 1861 Kaiser Wilhelm in Königsberg gekrönt. — 1864 Kant's Denkmal in Königsberg eingeweiht. — 1870 Châteaudun erstürmt. — 1874 Erdbeben in Kabul.

19. October.

1466 Friede zu Thorn. — 1587 Bianca Capello †. — 1745 Swift †. — 1812 Polotsk erstürmt. — 1812 Sprengung des Kreml. — 1813 Poniatowski †. — 1827 Eriwan erstürmt. — 1874 Universität Agram eröffnet. — 1877 Angriff auf die Griwitza-Redoute. — 1880 Hermann von Schmied †.

20. October.

1528 Frundsberg †. — 1740 Kaiser Carl VI. †. — 1784 Palmerston geb. — 1805 der Encke'sche Komet entdeckt. — 1820 Troppauer Congreß. — 1822 Congreß zu Verona. — 1827 Seeschlacht bei Navarin. — 1859 Robert Stephenson †. — 1860 das Octoberpatent.

21. October.

1545 Schlacht bei Nordheim. — 1702 die Universität Breslau (Leopoldina) gestiftet. — 1790 Lamartine geb. — 1792 Mainz capitulirt. — 1796 Morreau's Rückzug. — 1805 Schlacht bei Trafalgar; Nelson fällt. — 1813 Schlacht bei Freiburg. — 1822 furchtbarer Ausbruch des Vesuv. — 1860 Fürstenzusammenkunft in Warschau. — 1876 Angriff der Türken an der Morawa. — 1880 volkswirthschaftlicher Congreß in Berlin.

22. October.

1363 Gründung des Magdeburger Domes. — 1685 Aufhebung des Ediets von Nantes. — 1721 Peter der Große nimmt den Titel Kaiser an. — 1767 Andreas Hofer geb. — 1777 Foote, der englische Aristophanes, †. — 1811 Franz Liszt geb. — 1818 Campe „Robinson" †. — 1859 Spohr †. — 1862 Otto von Griechenland abdicirt.

23. October.

526 Boëthius †. — 1086 Schlacht bei Toledo. — 1399 Richard II. von England †. — 1531 Schlacht am Zugerberge. — 1641 Bluthad in Irland. — 1748 Friede zu Aachen. — 1806 Adalbert Stifter geb. — 1872 Theophil Gautier †. — 1874 Geiger †.

24. October.

1648 Friede zu Osnabrück und Münster. — 1795 letzte Theilung Polens. — 1812 Schlacht bei Malojaroslawetz. — 1836 der König der Niederlande spricht die Trennung Belgiens von Holland aus. — 1860 Decazes †. — 1880 Ricasoli †.

25. October.

1415 Schlacht bei Azincourt. — 1485 R. Agricola †. — 1555 die Niederlande fallen an Spanien. — 1572 Knox †. — 1619 Friedrich V. als König von Böhmen gekrönt. — 1617 Torricelli †. — 1760 Georg II. von England †. — 1773 Seeschlacht bei Patras. — 1861 Savigny †. — 1870 Kämpfe vor Paris.

26. October.

900 Alfred von England †. — 1530 Malta von den Rhodiser Rittern besetzt. — 1694 Pufendorf †. — 1764 Hogarth †. — 1805 die Preußen besetzen Hannover. 1813 König Jérôme flieht aus Cassel. — 1814 Hannover ein Königreich. — 1817 Thümmel †. 1818 Hofgarten †. — 1854 Schlacht bei Balaklawa. — 1870 General Werder zieht gegen Dijon. — 1876 Prokesch von Osten †.

27. October.

940 Adelstan von England †. — 1427 die Hansastädte erklären an Dänemark den Krieg. — 1439 Kaiser Albrecht II. †. — 1613 Gabriel Bathory †. — 1616 Praetorius (Meßtisch und Wasserwaage) †. — 1728 Cook geb. — 1806 Napoleon's Einzug in Berlin. — 1809 Staps †. — 1830 Antwerpen bombardirt. — 1870 Metz capitulirt.

28. October.

1017 Kaiser Heinrich III. geb. — 1412 Norwegens und Schwedens Losreißung von Dänemark. — 1492 Columbus landet auf Cuba. — 1601 Tycho de Brahe †. — 1704 John Locke †. — 1754 Hagedorn †. — 1849 Chopin †. — 1857 Cavaignac †. — 1858 Ida Pfeifer †. — 1877 Herbeck †.

29. October.

490 v. Chr. Schlacht bei Marathon. — 1268 Conradin von Schwaben und Friedrich von Baden † †. — 1658 Schlacht bei Lund. — 1762 Schlacht bei Freiberg. — 1783 D'Alembert †. — 1795 die französischen Linien vor Mainz von den Oesterreichern erstürmt. — 1812 Schlacht an der Beresina. — 1862 Josef Pfeil †.

30. October.

1340 Schlacht bei Parissa. — 1468 Lüttich erstürmt. — 1611 Gustav Adolf's Thronbesteigung. — 1697 Friede zu Ryswick. — 1742 Linnée geb. — 1813 Schlacht bei Hanau. — 1838 Gambetta geb. — 1847 die Paalzow †. — 1864 Friede zu Wien. — 1870 Thiers im deutschen Hauptquartier. — 1872 Entlassung des Ministers Hohenwart.

31. October.

1273 Rudolf I. zu Aachen gekrönt. — 1517 Luther's Reform. — 1731 der Salzburger Erzbischof vertreibt die Protestanten aus der Stadt. — 1741 Neiße erobert. — 1811 Salzmann, Pädagog, „Krebsbüchlein", †. — 1837 Gusikow (Holz- und Strohinstrument) †. — 1868 Ankunft König Georg's in Athen. — 1864 Friede mit Dänemark.

1. November.

1539 der lutherische Glaube in Brandenburg eingeführt. — 1543 Einweihung von Schulpforta. — 1546 Giulio Romano †. — 1700 Carl II., der letzte Habsburger in Spanien, †. — 1755 Erdbeben in Lissabon. — 1799 Schlacht bei Damiette. — 1814 der Wiener Congreß. — 1870 Unterredung zwischen Thiers und Bismarck.

2. November.

1642 Schlacht bei Breitenfeld. — 1806 französische Besitznahme von Hannover. — 1810 Gewerbefreiheit in Preußen. — 1825 Mohn, Glasmaler, †. — 1827 Friede zu Tauris. — 1831 Freilassung der Sclaven in Westindien. — 1846 Tegner †.

3. November.

1443 Schlacht bei Nissa. — 1527 Erzherzog Ferdinand wird König von Ungarn. — 1760 Schlacht bei Torgau. — 1812 Schlacht bei Wjorma. — 1839 Hathischerif von Gülhana. — 1855 Rude, Bildhauer, †. — 1870 die allgemeine Wehrpflicht in Rußland.

4. November.

1354 Vernichtung der venetianischen Flotte. — 1419 Ziska erstürmt Prag. — 1570 die Spanier plündern Antwerpen. — 1794 Praga erstürmt. — 1836 Beginn der Danisirung Schleswigs. — 1847 Mendelssohn-Bartholdy †. — 1850 Gustav Schwab †. — 1860 Lincoln Präsident. — 1869 George Peabody †.

5. November.

1219 Damiette erobert. — Anfang der Kirchenversammlung zu Kostnitz. — 1495 Hans Sachs geb. — 1757 Schlacht bei Roßbach. — 1807 Angelika Kaufmann †. — 1848 Homayr †. — 1855 Schlacht bei Inkermann. — 1872 General Meade †.

6. November.

1632 Schlacht bei Lützen. — 1672 Schütz (Sagitarius) †. — 1771 Senefelder, Erfinder des Steindruckes, geb. — 1776 B. Jussieux †. — 1780 Galvani entdeckt den Galvanismus. — 1792 Schlacht bei Jemappe. — 1793 Herzog von Orléans (Egalité) †. — 1836 Carl X. von Frankreich †. — 1846 Krakau wird österreichisch. — 1874 Friedrich Kaiser †.

7. November.

63 v. Chr. Cicero's Rede gegen Catilina. — 1632 General Pappenheim †. — 1659 pyrenäischer Friede. — 1741 Schlesien huldigt Friedrich dem Großen. — 1775 Goethe kommt nach Weimar. — 1793 der Convent schafft das Christenthum ab. — 1806 Blücher capitulirt bei Ratkau. — 1810 Fritz Reuter geb. — 1812 Witebsk erobert. — 1818 Du Bois-Reymond geb. — 1826 die Universität Landshut nach München verlegt. — 1832 die Herzogin von Berry gefangen. — 1836 Green's Luftfahrt von London nach Nassau. — 1846 Ignaz Brüll geb. — 1852 Wiederherstellung des französischen Kaiserthums durch Plebiscit. — 1855 Omer Pascha's Uebergang über den Ingur. — 1860 Victor Emanuel's Einzug in Neapel. — 1866 Victor Emanuel's Einzug in Venedig. — 1879 Beschießung Rustschuk's. — 1879 Schlacht bei Batum. — 1879 Erbitterung der Clerikalen über Ferry's Rede bei Eröffnung der protestantischen Fakultät an der Pariser Universität. — 1882 bei den Staatswahlen in den Vereinigten Staaten unterliegen die Stalwarts.

8. November.

1517 Cardinal Ximenes †. — 1520 Blutbad zu Stockholm. — 1620 Schlacht am weißen Berge. — 1806 Capitulation von Magdeburg. — 1863 Döderlein †. — 1864 die meisten katholischen Klöster in Polen aufgehoben. — 1870 Verdun capitulirt.

9. November.

1190 Stiftung des deutschen Ritterordens. — 1645 Trier von den Franzosen erobert. — 1782 Hyder-Ali †. — 1794 Warschau erobert. — 1799 der 18. Brumaire. — Morganatische Ehe zwischen dem König von Preußen und der Fürstin von Liegnitz. — 1842 Prinz von Wales geb. — 1848 Blum erschossen. — 1877 Angriff auf Erzerum. — 1880 Erdbeben in Agram.

10. November.

1441 Schlacht bei Varna. — 1483 Luther geb. — 1674 Milton †. — 1759 Schiller geb. — 1822 der Janitscharen-Aufstand. — 1845 Leverrier's Berechnung. — 1859 Züricher Friede.

11. November.

1673 Schlacht am Dnjester. — 1799 Napoleon erster Consul. — 1822 Schlacht bei Tenedas. — 1848 Belagerungszustand in Berlin. — 1870 Bogumil Goltz †.

12. November.

1419 Universität Rostock eröffnet. — 1757 Schweidnitz erobert. — 1827 Struve's Gradmessung. — 1860 Bombardement von Gaëta. — 1864 Sherman's Zug durch Georgien. — 1880 Carl Heinzens †.

13. November.

1002 dänische Vesper in England. — 1618 Dortrechter Synode. — 1851 Eröffnung des Telegraphen Dover-Calais. — 1862 Uhland †. — 1880 General von Gölsen †.

14. November.

1665 dänisch-norwegisches Königsgesetz. — 1716 Leibnitz †. — 1809 Schlacht bei Poti. — 1825 Jean Paul †. — 1826 Eröffnung der Universität München. — 1831 Hegel †.

15. November.

1315 Schlacht bei Morgarten. — 1629 Gabriel Bethlen †. — 1630 Keppler †. — 1708 William Pitt (Chattam) geb. — 1738 Herschel geb. — 1741 Lawatter geb. — 1787 Gluck †. — 1796 Schlacht bei Ascole. — 1848 Schwanthaler †. — 1858 Johanna Kinkel †.

16. November.

813 Ludwig der Fromme zu Aachen gekrönt. — 1524 Brief Zwingli's über das Abendmahl. — 1611 Brandenburg mit Preußen belehnt. — 1797 Friedrich Wilhelm II. von Preußen †. — 1811 John Bright geb. — 1869 Eröffnung des Suez-Canals. — 1877 Antivari von den Montenegrinern genommen. — 1881 Aeußerung Bismarck's über seinen „Altentheil" (eventuellen Rücktritt).

17. November.

1747 Le Sage †. — 1796 Katharina II. †. — 1812 Schlacht bei Crasnoj. — 1835 Boettiger †. — 1869 Eröffnung des Suez-Canals. — 1880 Eröffnung des preußischen Volkswirthschaftsraths.

18. November.

496 Papst Gelasius †. — 1307 Wilhelm Tell's Apfelschuß. — 1614 Einweihung der Peterskirche in Rom. — 1730 Weißhaupt, Stifter der Illuminaten, †. — 1791 Droz, berühmt als Automaten-Verfertiger, †. — 1793 Lorensen auf Sylt geb. — 1794 die polnische Armee streckt die Waffen bei Brzesc. — 1812 zweiter Schlachttag bei Krasnoi. — 1827 W. Hauff †. — 1830 Unabhängigkeits-Erklärung von Belgien. — 1833 Convention zu Schanhoven. — 1872 Sabine Heinefetter †.

19. November.

1307 Tell erschießt Geßler. — 1421 große Sturmfluth in Holland. — 1632 Friedrich von Böhmen †. — 1808 preußische Städteordnung. — 1825 Unabhängigkeit Mexicos. — 1828 Franz Schubert † — 1855 Berösmarty †. — 1877 Angriff bei Anamaliti

20. November.

102 Papst Clemens I. †. — 1421 Entstehung der Zuyder-See. — 1433 Compactaten zu Prag. — 1497 Vasco de Gama umschifft die Südspitze von Afrika. — 1513 Mailand erobert. — 1626 Graf Ernst von Mannsfeld †. — 1714 Carl XII. von Schweden erneuert den Krieg in Teutschland. — 1739 Laharpe geb. — 1753 Anna von Rußland Regentin. — 1802 Michaux, Botaniker, †. — 1810 Vertrag von Tornea. — 1813 Franz Miklosich geb. — 1815 zweiter Pariser Friede. — 1864 Organisation einer Leibgarde in Wien für Kaiser Max. — 1874 Erzherzog Carl Ferdinand †. — 1875 Herzog Franz von Modena †.

21. November.

1776 Rudolf von Habsburg macht Böhmen zum Reichslehen. — 1811 H. v. Kleist †. — 1844 Fellenberg, Gründer des landwirthschaftlichen Institutes zu Buchsee. — 1852 das Kaiserthum in Frankreich wieder hergestellt.

22. November.

375 Papst Felix II. †. — 916 Kaiser Otto I. geb. — 1286 Erich V. von Dänemark ermordet. — 1757 Breslau ergibt sich den Oesterreichern. — 1767 Andreas Hofer geb. — 1782 Conradin Kreutzer geb. — 1813 Stettin capitulirt. — 1848 Eröffnung des österreichischen Reichstages zu Kremsier. — 1863 in Deutschland macht sich eine gewaltige Bewegung zu Gunsten der Elbe-Herzogthümer geltend. — 1865 Herabsetzung des Briefportos in Oesterreich.

23. November.

1248 Sevilla ergibt sich an Spanien. — 1457 Ladislaus IV. †. — 1531 Oecolampadius, Reformator, †. — 1644 Schlacht bei Jüterbock. — 1667 Alphons VI. von

Portugal abgesetzt. — 1745 Schlacht bei Hennersdorf. — 1763 Feldmarschall Seckendorf †. — 1792 der Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen. — 1792 Rau geb. — 1808 Schlacht bei Tudela. — 1822 Eröffnung des böhmischen National-Museums. — 1826 Bolivar Dictator. — 1826 Bode, der Nestor der deutschen Astronomen, †. — 1861 Union der Donaufürstenthümer als Rumänien. — 1869 Graf Ostrowski, Landmarschall des letzten polnischen Reichstages, †. — 1871 das ungarische Unterhaus beschließt die Abschaffung der Zeitungs-Caution. — 1880 Dulcigno von den Türken besetzt.

24. November.

1572 Knox †. — 1632 Spinoza geb. — 1833 Elise Hahn, Bürgersfrau, †. — 1830 das Haus Nassau vom belgischen Throne ausgeschlossen. — 1856 Hammer-Purgstall †. — 1859 Würzburger Conferenz. — 1860 Herzog von Württemberg, berühmter Reisender, †. — 1875 Cardinal Rauscher †.

25. November.

1587 Schlacht bei Krakau. — 1795 Stanislaus August von Polen dankt ab. — 1813 Capitulation von Modlin. — 1819 Ministercongreß in Wien. — 1848 der Papst flüchtet nach Gaëta. — 1872 Emilie von Gleichen-Rußwurm, Schiller's Tochter, †.

26. November.

329 Constantinopel wird Hauptstadt des römischen Reiches. — 1504 Isabella von Castilien †. — 1689 Mascow, ausgezeichneter Historiker, geb. — 1741 Prag erstürmt. — 1754 Forster, Reisender um die Erde, geb. — 1799 Black, „latente Wärme", †. — 1812 Rückzug über die Beresina. — 1813 Rapp übergibt durch Capitulation Danzig. — 1818 Tous entdeckt den „Enke'schen Kometen". — 1822 Fürst Hardenberg †. — 1840 Rotteck †. — 1851 Marschall Soult †. — 1875 der Vicekönig von Egypten verkauft seine Suez-Canal-Actien an England. — 1880 Uebergabe Dulcignos an Montenegro.

27. November

8 v. Chr. Horatius Flaccus †. — 602 Kaiser Mauritius und seine fünf Söhne in Byzanz hingerichtet. — 1635 die Maintenon geb. — 1701 Celsius geb. — 1793 Fusilladen und Noyaden in Lyon. — 1814 die Schnellpresse zuerst beim Drucke der „Times" angewendet. — 1815 Constitution in Polen. — 1836 Bernet Horace †. — 1838 Osinski, polnischer Dichter, †. — 1840 Mehmed Aali erblicher Herrscher in Egypten. — 1860 Rellstab †. — 1862 Böttiger †.

28. November.

1414 Huß gefangen. — 1561 Traktat von Wilna. — 1780 Josef II. römischer Kaiser. — 1851 Priesnitz †. — 1855 Heyse †. — 1855 Schlacht bei Kars. — 1859 Mickiewicz †. — 1860 Bunsen †.

29. November.

899 Kaiser Arnulph †. — 1268 Papst Clemens IV. †. — 1314 Philipp IV. von Frankreich †. — 1378 Kaiser Carl IV. †. — 1516 ewiger Friede zu Freiburg. — 1780 Kaiserin Maria Theresia †. — 1793 Beccaria, Gegner der Todesstrafe, †. — 1793 Barnave, Vertheidiger Ludwigs XVI., †. — 1806 Napoleon I. verspricht den Polen National-Unabhängigkeit. — 1830 Revolution in Warschau. — 1832 Belagerung Antwerpens. — 1850 Olmützer Vertrag. — 1879 Alphons XII. von Spanien vermählt sich mit Erzherzogin Christine.

30. November.

453 Attila †. — 1054 Constantin IX. †. — 1363 Hakon II. und Magnus II. von Schweden abgesetzt. — 1667 Jonathan Swift geb — 1700 Schlacht bei Narwa. — 1718 Carl XII. von Schweden †. — 1740 Caroline Neuber †. — 1750 Marschall Moriz von Sachsen †. — 1761 Dollond †. — 1830 Papst

Pius VIII †. — 1830 Lelewel tritt an die Spitze der Patriotischen Gesellschaft in Warschau. — 1840 Littrow †. — 1859 Washington Irving †. — 1861 Theodor Mundt †. — 1853 Zerstörung der türkischen Flotte bei Sinope. — 1864 Einzug der siegreichen Truppen aus Schleswig in Wien. — 1870 Schlacht bei Noisy und Villers. — 1880 Wilhelm Friedrich Schultze, Redacteur der „Kölnischen Zeitung" †.

1. December.

1135 Heinrich I. von England †. — 1204 Emerich, König von Ungarn, †. — 1521 Papst Leo X. †. — 1640 die Portugiesen werfen das spanische Joch ab. — 1709 Abraham a Sancta Clara †. — 1729 Maraldi, Astronom, †. — 1785 Kaiser Josef II. gewährt den Freimaurern Duldung und Schutz. — 1798 Garve †. — 1802 Napoleon I. erklärt Italien, Holland und die Schweiz „à la disposition de la France". — 1807 Jérome Napoleon König von Westphalen. — 1825 Alexander I. von Rußland †. — 1858 Joh. Nepomuk Weiß, österreichischer Historiker, †. — 1859 Rethel, Maler, †. — 1860 Einzug Victor Emanuel's in Palermo. — 1872 Vincenz Pol, polnischer Dichter, †.

2. December.

1409 Die Universität in Leipzig erhält eine Constitution. — 1554 Ferdinand Cortez †. — 1554 Mercator †. — 1804 Napoleon I. gekrönt. — 1805 Chabert, Astronom, †. — 1805 Schlacht bei Austerlitz. — 1817 Sybel geb. — 1825 Pedro II. von Brasilien geb. — 1847 Erzbischof Pyrker †. — 1848 Regierungsantritt des Kaisers Franz Josef. — 1851 der Staatsstreich Napoleon's. — 1860 Ludwig Rellstab †. — 1869 Erdmann, bedeutender Geologe, †. — 1870 Kämpfe vor Paris und Orleans. — 1872 Sturz des Ministers Lonhay.

3. December.

714 Pipin von Heristal †. — 1137 Kaiser Lothar II. †. — 1638 Breisach erobert. — 1800 Schlacht bei Hohenlinden. —„1812 Hendrik Conscience geb. — 1831 Empörung in Lyon. — 1831 Neufchâtel huldigt dem Könige von Preußen. — 1833 Belzoni, Afrika-Reisender, †. — 1857 Bildhauer Rauch †. — 1864 Preußen besetzen Lauenburg. — 1875 Ernst v. Violand †. — 1876 Tumultuarische Demonstrationen czechischer Studenten in Prag gegen Professor Woltmann.

4. December.

1642 Cardinal Richelieu †. — 1774 Maria Theresia stiftet deutsche Schulen in allen ihren Landen. — 1798 Galvani †. — 1805 Zusammentreffen zwischen Kaiser Franz und Napoleon in Mähren. — 1870 zweitägige Schlacht bei Orléans. — 1877 die Türken erstürmen die russischen Stellungen bei Ellena.

5. December.

1757 Schlacht bei Leuthen. — 1791 Mozart †. — 1819 Graf Stolberg †. — 1830 Chlopicki Dictator von Polen. — 1833 der Zollverein in Deutschland publicirt. — 1834 Lützow †. — 1835 Platen †. — 1853 Wiener Conferenz-Protokoll der Westmächte.

6. December.

884 König Karlmann †. — 961 Papst Johann XII. durch Kaiser Otto I. abgesetzt. — 1352 Papst Clemens VI. †. — 1492 die Insel Haity entdeckt. — 1778 Gay-Lussac geb. — 1793 Rabaut St. Etienne, erster Geschichtsschreiber der französischen Revolution, †. — 1793 die Dubarry †. — 1807 Besetzung von Thorn. — 1813 Zara ergiebt sich an Oesterreich. — 1815 Dänemark nimmt widerrechtlich Besitz von Lauenburg. — 1823 Max Müller, großer Orientalist und Sprachforscher, geb. — 1855 der Dichter Graf Stolberg †.

7. December.

43 Cicero ermordet. — 985 Kaiser Otto II. †. — 1476 Friede zu Olmütz. — 1714 die Pforte erklärt an Venedig den Krieg. — 1758 Subsidienvertrag zu

London. — 1769 Stiftung des Georgen-Ordens. — 1802 Nestroy geb. — 1813 Schlacht bei Vornhöved. — 1815 Ney erschossen — 1835 Eröffnung der ersten deutschen Eisenbahn. — 1849 Hohenzollern an Preußen abgetreten. — 1874 Niederlage des Insurgentenführers Pierola in Peru.

8. December.

1565 Papst Pius IV. †. — 1652 Admiral Tromp siegt über die englische Flotte. — 1741 Capitän Bering † auf der Berings-Insel. — 1811 Elihu Burrit geb. — 1812 die Trümmer der französischen Armee ziehen durch Wilna. — 1829 das Verbrennen der Witwen in Indien abgeschafft. — 1830 Benjamin Constant †. — 1841 Dannecker †. — 1845 der Planet Asträa entdeckt. — 1864 Pius' IX. Encyclica gegen die „moderne Civilisation". — 1869 das Concil in Rom eröffnet. — 1809 das Concil der „Freidenker" in Neapel. — 1870 Schlacht bei Beaugency. — 1880 Ringtheater-Brand in Wien.

9. December.

1313 Ewiger Bund zu Brunnen. — 1541 Van Dyck †. — 1797 Congreß zu Rastadt. — 1824 Schlacht bei Ayacucho. — 1840 100jähriges Kartoffeljubiläum in Machern bei Leipzig.

10. December.

536 Belisar erobert Rom. — 1402 Stiftung der Universität Würzburg. — 1477 Friede zu Korneuburg. — 1520 Luther verbrennt die päpstliche Bulle. — 1791 Fallmerayer geb. — 1798 Casanova †. — 1805 Professor Skoda geb. — 1830 Bolivar, Dictator von Columbia, †. — 1848 Napoleon Präsident. — 1849 Herloßsohn †. — 1865 Leopold I. von Belgien †. — 1873 Bazaine verurtheilt. — 1877 Fall von Plewna.

11. December.

1582 Herzog Alba †. — 1718 Carl XII. von Schweden †. — 1756 Theodor von Neuhoff, „König von Corsica", †. — 1792 Ludwig XVI. vor dem Convent. — 1817 Max von Schenkendorf †. — 1839 die 7 Professoren in Göttingen abgesetzt. — 1871 Zusatzvertrag zum deutsch-französischen Frieden.

12. December.

1653 Cromwell wird Protector. — 1703 Geldern von den Preußen erobert — 1766 Gottsched †. — 1818 die Russen besetzen Kronstadt (Siebenbürgen). — 1877 Serbien erklärt den Krieg an die Pforte. — 1881 Frankreich genehmigt die Credite für die tunesische Expedition.

13. December.

1250 Kaiser Friedrich II. †. — 1545 Concil von Trient. — 1769 Gellert †. — 1810 Napoleon I. vereinigt die Mündungen der Schelde, Maas, des Rheins, der Weser und Elbe mit Frankreich. — 1860 Schmerling Staatsminister. — 1862 Schlacht bei Fredericksburg.

14. December.

1542 Jacob V. †. — 1799 George Washington †. — 1800 Schlacht bei Salzburg. — 1833 Caspar Hauser †. — 1849 Conradin Kreutzer †. — 1861 Prinz Albert von England †. — 1873 Agassiz †. — 1877 Serbien erklärt den Krieg an die Pforte.

15. December.

1230 Ottokar I. †. — 1264 Hakon V. von Norwegen †. — 1650 Schlacht bei Rethel. — 1707 Jan von Brockhuyzen, Seeheld und Philolog, †. — 1745 Schlacht bei Kesselsdorf. — 1799 Constitution vom 22. Frimaire. — 1805 Convention zu Wien. — 1840 Napoleon's I. Asche im Hôtel des Invalides beigesetzt.

— 1857 Canton blokirt. — 1869 Erdbeben in Kleinasien, Ulla vernichtet. — 1869 Edwin Stanton, Kriegsminister unter Lincoln, †.

16. December.

1740 Beginn des ersten schlesischen Krieges. — 1760 Subsidienvertrag zwischen Preußen und England. — 1761 Colberg von den Russen erobert. — 1792 Decret zur Vertreibung der Bourbons aus Frankreich. — 1800 nordische Convention zur bewaffneten Neutralität. — 1809 Fourcroy, berühmter Chemiker, †. — 1839 Orlowsky, berühmter Bildhauer, †. — 1842 Friedrich Rochlitz †. — 1859 Wilhelm Grimm. — 1863 Sporschil †. — 1865 Leopold II. von Belgien leistet den Eid auf die Verfassung. — 1873 Verhaftung des Herrn v. Ofenheim, Directors der Lemberg-Czernowitzer Bahn.

17. December.

1187 Papst Gregor VIII. †. — 1711 Türkisch-russischer Krieg. — 1770 Beethoven geb. — 1778 Sir Humphry Davy geb. — 1787 Purkynje geb. — 1788 Eroberung von Oczakow. — 1789 Assignaten in Frankreich. — 1811 Windthorst geb. — 1870 Mercadante geb. — 1872 militärische Expedition gegen die nordamerikanischen Indianer in Oregon. — 1872 Nino Bixio, italienischer General, †.

18. December.

1773 Anfang des nordamerikanischen Befreiungskampfes. — 1803 Herder †. — 1829 Lamarc, Naturforscher, †. — 1830 Polen kündigt dem Czaren den Gehorsam auf. — 1846 Staegemann †. — 1870 Metz erstürmt. — 1880 Adam Czartoryski †.

19. December.

1741 Prag huldigt dem Kurfürsten von Baiern. — 1793 Toulon wieder erobert. — 1807 Grimm, Encyclopädist, †. — 1813 Friedrichsort capitulirt. — 1852 Schletter, Begründer der Bildergalerie in Leipzig, †.

20. December.

1015 Leipzig zuerst als Stadt genannt. — 1192 Richard Löwenherz bei Wien gefangen. — 1674 Schlacht bei Mühlhausen. — 1683 Patkul auf den Königstein gebracht. — 1757 Breslau von den Preußen erobert. — 1806 Sachsen ein Königreich. — 1830 Belgien ein Königreich. — 1841 Londoner Vertrag. — 1877 Ruhmkorff, Erfinder des elektrischen Apparates, †.

21. December.

1140 Schlacht bei Weinsberg, „Welber von Weinsberg". — 1375 Boccaccio, „Decamerone", †. — 1603 Sultan Mohamed III. †. — 1641 Sully †. — 1772 Aufruhr in Boston gegen die Stempel-Acte. — 1830 der französische Ministerpräsident Polignac zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt. — 1832 Schlacht bei Konia. — 1852 Abd-el-Kader gefangen. — 1870 Gefechte bei Amiens, Brionne und vor Paris. — 1878 Vermälung des Herzogs von Cumberland mit der Prinzessin Thyra von Dänemark.

22. December.

640 Alexandrien von den Sarazenen erobert. — 1620 erste englische Niederlassung in Nordamerika. — 1729 Aufstand in Mexiko gegen Guerrero. — 1790 Ismail durch die Russen stürmt. — 1793 Schlacht bei Froschweiler. — 1823 Meidinger †. — 1846 Bory de St. Vincent — 1848 Prichard, Naturforscher und Linguist, †. — 1858 Rigault, vom „Journal des Débats", †. — 1858 Serbien setzt den Fürsten Alexander ab und wählt Milosch. — 1858 der Kaiser Soulouque wird abgesetzt, Hayti Republik. — 1862 Prinz Alfred von England zum König von Griechenland gewählt, lehnt ab.

23. December.

558 Childebert I. von Frankreich †. — 1482 Friede zu Arras. — 1588 Heinrich von Guise ermordet. — 1597 Martin Opitz geb. — 1715 Stralsund erobert. —

1783 Hasse „Divino Sassone", †. — 1789 Abbé de l'Epée, †. — 1802 Dorpats Universität eröffnet. — 1804 Sainte-Beuve geb. — 1822 Stiftung des National-Museums in Prag. — 1832 die Citadelle von Antwerpen capitulirt. — 1863 die deutschen Executions-Truppen rücken in Holstein ein. — 1879 General Roberts zieht in Kabul ein.

24. December.

1105 Kaiser Heinrich VI. von seinem Sohne gefangen. — 1442 Elisabeth, Königin von Ungarn und Böhmen, †. — 1460 Schlacht bei Wakefield. — 1524 Vasco di Gama †. — 1547 Peutinger †. — 1694 Reimarus, „Wolfenbüttler Fragmente", geb. — 1798 Mickiewicz geb. — 1800 Höllenmaschine in Paris. — 1814 Friede zu Gent. — 1815 Czar Alexander I. giebt Polen eine Constitution. — 1824 Aretin, Historiker, †. — 1840 Wilken, „Geschichte der Kreuzzüge", †. — 1847 Finn-Magnusen †. — 1863 Thackeray †. — 1869 das österreichische Ministerium spaltet sich in eine Majorität (Giskra, Herbst, Hasner, Plener, Brestel) und eine Minorität (Taaffe, Potocki, Berger). — 1877 der Sultan erklärt den Fürsten Milan für abgesetzt.

25. December.

800 Carl der Große in Rom gekrönt. — 820 der orientalische Kaiser Leo V. ermordet. — 1307 die österreichischen Vögte von den Schweizern vertrieben. — 1507 Diezman von Meißen ermordet. — 1642 Newton Isaac geb. — 1678 dessen Vater John †. — 1745 Doppelfriede zu Dresden. — 1758 der Halley'sche Komet wieder entdeckt. — 1776 Washington siegt bei Trenton. — 1793 Ypsilantis geb. — 1849 Erzherzog Johann resignirt als Reichsverweser. — 1853 General Radowitz †. — 1870 Vollendung des Mont-Cenis-Tunnels.

26. December.

1066 Wilhelm der Eroberer als König von England gekrönt. — 1792 Ludwig XVI. vor der Barre zu Paris. — 1805 Friede zu Preßburg. — 1805 Bayern ein Königreich. — 1813 Napoleon ordnet eine Massenerhebung an. — 1820 Polizeiminister Fouché †. — 1825 Militäraufstand in Petersburg. — 1859 Arndt's 90. Geburtstag in ganz Deutschland gefeiert. — 1875 Andrassy's Memoire über Reformen in der Türkei geht nach Petersburg.

27. December.

1356 Carl IV. giebt dem Herzog Rudolf II. von Sachsen die goldene Bulle. — 1530 die deutschen Fürsten protestiren gegen die Wahl des Kaisers Ferdinand I. — 1571 Keppler geb. — 1605 John Davis (Davis-Straße) †. — 1741 Olmütz erobert.

28. December.

1455 Reuchlin geb. — 1739 Friede zu Belgrad. — 1772 Biron, Herzog von Kurland, †. — 1797 Bonaparte zum Mitglied des Instituts ernannt. — 1810 Anhalt-Cöthen führt die französische Staatsverfassung ein. — 1813 Belagerung von Wittenberg. — 1825 Du Boccage †. — 1837 Laurence, Erzieher Peel's, †. — 1848 Quatremère, Kunsthistoriker, †. — 1858 Canton erobert. — 1859 Macaulay †. — 1864 das Kaiserreich Mexico von sämmtlichen Großmächten anerkannt. — 1869 die Stadt Santa Maura auf der jonischen Insel gleichen Namens geht durch Erdbeben zu Grunde. — 1870 sämmtliche Czechenblätter erklären sich gegen die angebahnte Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich. — 1870 die deutschen Stadtverordneten Prags erklären, daß sie wegen der ihnen von den Czechen zugefügten Beleidigungen sich an den Sitzungen nicht weiter betheiligen. — 1870 General Werder räumt Dijon.

29. December.

1384 John Wicliffe †. — 1692 Hannover erhält die Kurwürde. — 1726 Stiftung der Akademie der Wissenschaften zu Petersburg. — 1796 Poggendorff geb. —

1799 El-Arisch erobert. — 1808 Schlacht bei Bonaventa. — 1809 Gladstone geb. — 1813 Convention der eidgenössischen Stände. — 1825 David, Historienmaler, †. — 1855 Triumphzug der aus der Krim heimkehrenden Franzosen. — 1857 Einführung der Gewerbefreiheit in Dänemark. — 1864 Eröffnung des Süßwasser-Canals vom Nil bis zum rothen Meere. — 1866 Staatsstreich des Generals Narvaez — 1870 der Mont-Avron von den Deutschen besetzt. — 1872 die Spielbanken zu Homburg und Wiesbaden geschlossen.

30. December.

40 Kaiser Titus geb. — 1622 Gregor XV. verbietet das Bibel-Lesen. — 1760 Caroline Neuber †. — 1762 Hubertsburger Congreß. — 1814 Genua fällt an Sardinien. — 1870 Marschall Prim †. — 1874 Alfons von Asturien in Madrid als König ausgerufen. — 1874 Ledru-Rollin †.

31. December.

192 Kaiser Comodus ermordet. — 1105 Kaiser Heinrich IV. zur Abdankung gezwungen. — 1229 Majorca von den Spaniern erobert. — 1502 Cesar Borgia läßt 3000 Schweizer ermorden. — 1600 Freibrief der ostindischen Compagnie. — 1719 Flamsteed, Astronom, †. — 1799 D'Aubenton, Buffon's Mitarbeiter, †. — 1830 Madame de Genlis †. — 1851 die österreichische Verfassung von 1849 wird aufgehoben. — 1866 Entwurf des neuen Wehrgesetzes in Oesterreich. — 1870 furchtbare Ueberschwemmung in Rom. — 1876 heftige Stürme wüthen an den schottischen Küsten. — 1877 Gustav Courbet, Maler, †. — 1877 Schließung der Spielbank von Saxon.

Jubiläen und Gedenktage.

1883.

Januar.

2.	† Bodmer	vor	100	Jahren.
7.	Rabelais geb.	„	400	„
11.	Schiller vollendet seine „Kabale und Liebe"	„	100	„
20.	Friede von Versailles	„	12	„

Februar.

18.	Anfang des Gregorianischen Kalenders . .	„	300	„

März.

3.	Mentschikoff im Paletot auf der hohen Pforte	„	10	„
10.	Stiftung des eisernen Kreuzes in Preußen .	„	70	„
15.	Salvator Rosa	„	210	„

April.

3.	† Elisabeth von England	„	280	„
19.	† Darwin	„	1	„
28.	† Ludwig Tieck	„	30	„

Mai.

2.	Schlacht bei Lützen und Großgörschen . .	„	70	„
6.	Doppelmord in Dublin	„	1	„
19.	Aufhebung der Sklaverei in Engl.-Westindien	„	50	„
21.	Eröffnung der St. Gotthardtbahn	„	1	„
24.	† Copernicus	„	340	„
27.	Die Gründung Petersburgs	„	180	„

Juni.

1.	† Littré	vor	2 Jahren.
2.	Enthüllung des Goethe-Monuments in Berlin	„	3 „
3.	† Garibaldi	„	1 „
5.	Montgolfier's erste Ballonfahrt	„	100 „
13.	† Professor Skoda	„	2 „
23.	Widerruf Galilei's	„	250 „
29.	Excesse in Prag gegen die Deutschen	„	2 „

Juli.

1.	Erstes Erscheinen der Leipziger illustr. Zeitung	„	40 „
2.	† Robert Peel	„	33 „
13.	Vertrag von Berlin	„	5 „
14.	Das Attentat zu Baden-Baden	„	22 „
17.	Kriegserklärung Frankreichs an Preußen	„	13 „
18.	Unfehlbarkeitserklärung des Papstes	„	13 „
24.	Schlacht bei Idstedt	„	33 „

August.

4.	Schlacht bei Weißenburg	„	13 „
6.	Schlacht bei Wörth	„	13 „
18.	Preisvertheilung an der Wiener Weltausstellung	„	10 „
21.	Erstürmung Serajewos	„	10 „
27.	† Ulrich Hutten	„	360 „

September.

1.	Schlacht bei Sedan	„	13 „
3.	Unabhängigkeit Nordamerikas	„	100 „
18.	Erste Theilung Polens	„	110 „

October.

1.	† Arago	„	30 „
16.	† Lucas Kranach	„	330 „
18.	Schlacht von Leipzig	„	70 „
27.	Capitulation von Metz	„	13 „

November.

4.	Wahl Lincoln's zum Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika	„	23 „
9.	Erdbeben in Agram	„	3 „

December.

5.	Das Wiener Conferenz-Protokoll	„	30 „
10.	Der Fall von Plewna	„	6 „
16.	Ofenheim verhaftet	„	10 „
25.	Vollendung des Mont-Cenis-Tunnels	„	13 „

1884.

Januar.

1. Ulrich Zwingli geb. . . . . vor 400 Jahren.
— Der preußisch-deutsche Zollverein tritt in's Leben . . . . . „ 50 „
2. Milosch wird Fürst von Serbien . . . . „ 25 „
6. † C. W. Mitscherlich . . . . . „ 30 „
7. † Carl von Anjou, König von Sicilien . . „ 600 „
— Philipp Reis, Erfinder des Telephons, geb. „ 50 „
— Englands Krieg mit den Zulus beginnt (Cetywayo) . . . . . „ 5 „
8. Rußland gewinnt die Krim . . . . . „ 100 „
12. Erste Aufführung des „Fiesco" zu Mannheim „ 100 „
13. Stiftung der Akademie für asiat. Geschichte und Alterthum in Calcutta . . . . . „ 100 „
15. Hayti Republik . . . . . „ 25 „
17. Cusa wird als Johann I. Fürst der Moldau „ 25 „
20. † Elisabeth von Arnim (Bettina) . . . . „ 25 „
21. Moriz von Schwind geb. . . . . „ 50 „
22. Niederlage der Engländer am Tugelafluffe in Südafrika . . . . . „ 5 „
23. König Mathias von Ungarn erobert Wien „ 400 „
24. Wallenstein als Rebell erklärt . . . . . „ 250 „
25. Edward Young geb. . . . . „ 200 „
26. Sturz des Ministeriums Gambetta . . . . „ 2 „
27. Theilung der Elbherzogthümer . . . . . „ 200 „
28. † Carl der Große . . . . . „ 1070 „
29. † Hoffmann von Fallersleben . . . . . „ 10 „
30. Demission von Mac Mahon als Präsident der französischen Republik . . . . . „ 5 „
31. Wolseley's Sieg bei Amraful üb. die Aschantis „ 10 „

Februar.

1. Schlacht bei Brienne oder la Rothière . . „ 70 „
— Die Oesterreicher und Preußen rücken über die Eider . . . . . „ 20 „
2. Schlacht bei Missunde . . . . . „ 20 „
3. † John Prince-Smith, deutscher Nationalökonom . . . . . „ 10 „
— Niederlage der Engländer bei Isandula (Zulukrieg) . . . . . „ 5 „
6. Die Schlacht bei Idstedt . . . . . „ 20 „
7. Die Erhebung Cusa's zum Fürsten von Rumänien . . . . . „ 25 „

8. † David Strauß . . . . . vor 10 Jahren.
9. † Jules Michelet . . . . . „ 10 „
11. Miloſch Obrenowic wird erbl. Fürſt von Serbien . . . . . „ 25 „
12. † Kant . . . . . „ 80 „
25. † Wallenſtein . . . . . „ 250 „
29. (Schalttag.) Große Rheinüberſchwemmung, die größte in der Geſchichte dieſes Fluſſes „ 100 „

März.

5. † Coreggio . . . . . „ 350 „
23. Erſte Luftfahrt von Blanchard . . . . . „ 100 „
24. † Thorwaldſen . . . . . „ 40 „
28. Kriegserklärung der Weſtmächte an Rußland „ 30 „

April.

2. Erfindung des Papiers ohne Ende . . . . „ 80 „
22. Kant geboren . . . . . „ 160 „
23. Shakeſpeare geboren . . . . . „ 320 „
25. † Celſius . . . . . „ 140 „

Mai.

4. Landung Napoleon's I. auf Elba . . . . „ 70 „
6. † Alexander Humboldt . . . . . „ 25 „
27. † Kalvin . . . . . „ 320 „

Juni.

1. † Prinz Louis Napoleon . . . . . „ 5 „
4. Der Heimfall Corfus an Griechenland . . „ 20 „
8. † Winckelmann . . . . . „ 120 „
12. Der Einzug Kaiſer Max' in Mexico . . . „ 20 „
18. Eröffnung der Semmeringer Bahn . . . . „ 30 „

Juli.

10. † Wilhelm von Oranien . . . . . „ 300 „
12. † Fritz Reuter . . . . . „ 10 „

Auguſt.

4. Die Engländer erobern Gibraltar . . . . „ 180 „
6. † Timolejew Jermak, Eroberer Sibiriens . „ 300 „
10. Beginn des zweiten ſchleſiſchen Krieges . . „ 140 „
16. Die Stiftung des Jeſuitenordens vollendet „ 350 „
24. Freilaſſung der Sklaven in den engliſchen Colonien . . . . . „ 50 „
31. † Laſalle . . . . . „ 20 „

September.

3.	Die Jesuiten aus Portugal verbannt . . .	vor 125	Jahren.
8.	† Cola Rienzi	„ 530	„
15.	† Speke, Afrikaforscher	„ 20	„
20.	Schlacht an der Alma	„ 30	„
28.	† Carl Ritter	„ 25	„

October.

1.	† Corneille	„ 200	„
11.	Sir John Napier	„ 50	„
—	Ein fürchterlicher Seesturm vernichtet die Küste Schleswigs	„ 250	„
12.	† Zisca	„ 460	„
14.	† Ferd. Kürnberger	„ 5	„
30.	Eröffnung der Ponteba-Bahn	„ 5	„

November.

7.	Pyrenäischer Friede	„ 225	„
10.	Züricher Friede	„ 25	„
17.	Eröffnung des Suezkanals	„ 15	„
24.	Würzburger Conferenz	„ 25	„
27.	Die Schnellpresse erfunden	„ 70	„

December.

3.	† Pipin von Heristal	„ 1070	„
8.	Eröffnung des von Pius IX. einberufenen Concils	„ 15	„
16.	† Wilhelm Grimm	„ 25	„
24.	† Vasco di Gama	„ 360	„
28.	† Macaulay	„ 25	„
30.	† Wicliffe	„ 500	„
31.	Bündniß zu Andernach	„ 410	„

1885.

Januar.

1.	Englands Anerkennung der südamerikanischen Republiken	„ 60	„
13.	Die erste Nummer der „Times" zuerst unter dem Namen „Daily Universal-Register" erscheint	„ 100	„
29.	Erste Eisenbahnfahrt über die Landenge von Panama	„ 30	„
30.	† E. M. Arndt	„ 25	„
31.	Die Entdeckung der Hudson-Bay	„ 270	„

Februar.

10. † Savigny . . . . . vor 70 Jahren.
24. G. F. Händel geboren . . . . . „ 200 „
24. Schlacht bei Pavia . . . . . „ 360 „
25. † Ludwig Otto . . . . . „ 20 „

März.

1. Erste telegraphische Depesche von Indien nach London . . . . . „ 20 „
21. Sebastian Bach geboren . . . . . „ 200 „
22. Die Stempelacte in England . . . . . „ 120 „

April.

1. Bismarck geboren . . . . . „ 70 „
2. † Cobden . . . . . „ 20 „
11. Resignation Napoleons I. zu Fontainebleau „ 70 „
15. † Abr. Lincoln . . . . . „ 20 „
30. Vereinigung Polens mit Rußland . . . . „ 70 „

Mai.

9. † Fr. Schiller . . . . . „ 80 „
15. Besitznahme Polens durch Preußen . . . „ 70 „

Juni.

18. Schlacht bei Waterloo . . . . . „ 70 „
24. Eroberung Münsters . . . . . „ 350 „
29. † Kaiser Ferdinand . . . . . „ 10 „

Juli.

2. Fieschi's Attentat . . . . . „ 50 „
6. † Huß . . . . . „ 470 „
7. † Thomas Morus durch das Schwert . . „ 350 „

August.

2. † Der Componist Wenzel Müller . . . . „ 50 „
10. Schlacht am Lechfeld . . . . . „ 930 „
12. Begründung der engl. Herrschaft in Ostindien „ 120 „
18. Josef II. wird deutscher Kaiser . . . . „ 120 „
21. Schlacht bei Losworth (Richard III. gegen Heinrich VII.) . . . . . „ 400 „
25. Die Universität Göttingen gegründet . . . „ 160 „

September.

1. † Ludwig XIV. . . . . „ 170 „
7. Gründung der Universität Basel . . . . „ 452 „

24. † Bellini . . . . . vor 50 Jahren.
25. Religionsfriede . . . . . „ 330 „

October.

3. Friedenspräliminarien zu Wien . . . . . „ 150 „
12. † Agnes Bernauer . . . . . „ 450 „
18. † Palmerston . . . . . „ 20 „

November.

10. Leverier's Berechnung des noch nicht entdeckten Planeten Neptun . . . . . „ 40 „
13. † Heinrich der Seefahrer . . . . . „ 425 „
14. † Jean Paul, Fr. Richter . . . . . „ 60 „

December.

1. † Alexander I. von Rußland . . . . . „ 60 „
2. Disraeli (Beaconsfield) geb. . . . . „ 80 „
2. Schlacht bei Austerlitz . . . . . „ 80 „
5. † Platen . . . . . „ 50 „
7. Eröffnung der ersten Eisenbahn in Deutschland (Fürth-Nürnberg) . . . . . „ 50 „
10. † Talleyrand . . . . . „ 50 „

1886.

Januar.

16. Carl V. tritt Spanien an Philipp II. ab . „ 330 „
19. James Watt geb. . . . . „ 150 „
26. † General Ziethen . . . . . „ 100 „
27. Mozart geb. . . . . „ 130 „
28. Die Capitulation von Paris . . . . . „ 15 „
29. † Deák . . . . . „ 10 „
30. † Störenson, Erfinder der Setzmaschine . . „ 25 „
31. † Fr. Rückert . . . . . „ 20 „

Februar.

14. † Eduard Vogel zu Wadai . . . . . „ 30 „
17. † Heinrich Heine . . . . . „ 30 „
18. † Martin Luther . . . . . „ 340 „

März.

18. † Gervinus . . . . . „ 15 „
21. Joachim Lelewel geb. . . . . „ 100 „
21. † Halévy . . . . . „ 25 „
30. Friede zu Paris . . . . . „ 30 „
31. Erdbeben in Lissabon . . . . . „ 125 „

April.

21. † Prinz Eugen, „der edle Ritter" . . . . vor 150 Jahren.
23. † Shakespeare . . . . . „ 270 „
22. † Cervantes . . . . . „ 270 „
25. † Fallmerayer . . . . . „ 25 „

Mai.

8. † Graf Ladislaus Teleky durch Selbstmord „ 25 „
11. † Otto v. Guericke (Luftpumpe) . . . . . „ 200 „
20. † Palacky . . . . . „ 10 „
30. † Hieronymus von Prag auf dem Scheiterhaufen . . . . . „ 470 „

Juni.

16. Graf Mastai-Ferreti's Wahl zum Papst (Pio IX.) . . . . . „ 40 „

Juli.

3. Die Schlacht bei Sadowa . . . . . „ 20 „
20. Die Schlacht bei Lissa . . . . . „ 20 „

September.

23. † Fr. Chr. Schlosser . . . . . „ 25 „

October.

18. Krönung Wilhelm I. von Preußen . . . „ 25 „
23. Böhmen fällt an Oesterreich . . . . . „ 360 „

November.

7. Greeen's Luftfahrt von London nach Nassau „ 50 „
14. † Leibnitz . . . . . „ 170 „
28. Stiftung der London university . . . . . „ 50 „
30. Carl V. Einzug in St. Just . . . . . „ 530 „

December.

18. Carl Maria v. Weber geb. . . . . „ 100 „

1887.

Januar.

4. Die Verschwörung Fiesco's . . . . . „ 340 „
15. Abfassung eines deutschen Handelsgesetzbuches zu Nürnberg . . . . . „ 30 „
15. Abschaffung des Sundzolls . . . . . „ 30 „
20. Der Prinz von Hohenzollern zum Fürsten von Rumänien berufen . . . . . „ 10 „

Februar.

7.	Die Reactivirung der ungarischen Verfassung vor	20	Jahren.
8.	† Maria Stuart	300	„
10.	† Puschkin	50	„
11.	Ressel's erstes Schraubendampfboot	60	„
17.	† Pestalozzi	60	„

März.

20.	† Isak Newton	160	„
26.	† Beethoven	60	„

April

7.	Stiftung der Prager Universität	540	„

Juni

19.	† Kaiser Max von Mexiko	20	„

August.

14.	Gründung des Jesuitenordens	350	„

September.

9.	Schlacht bei Kassasin	5	„
13.	Schlacht bei Tel-el-Kebir	5	„

October.

13.	Verheerender Sturm in der Stadt Sulina	5	„
20.	Seeschlacht bei Navarin	60	„
22.	† Arany	5	„

November.

27.	Gambetta verwundet zu Ville d'Avray	5	„
30.	Die deutsche Königswahl Max II.	325	„

December.

3.	† Kaiser Lothar II.	750	„
5.	Schlacht bei Leuthen	130	„

1888.

Januar.

5.	† Marschall Radetzky	30	„
19.	Die erste Delegationssitzung in Wien	20	„
27.	† David Strauß	80	„
28.	† Adalbert Stifter	20	„
29.	† Görres	40	„

Februar.

7.	† Pius IX.	vor	10 Jahren.
27.	Frankreich als Republik proclamirt	„	40 „
29.	(Schalttag) † Ludwig I. von Baiern	„	20 „

März.

13.	Die Wiener Märztage	„	40 „
21.	König Ludwig von Baiern dankt ab	„	40 „

April.

1.	† Pizzaro Alleinherrscher von Peru	„	350 „
6.	† Laura, Petrarka's Geliebte	„	540 „
8.	† Donizetti	„	40 „
13.	Edict von Nantes	„	290 „
16.	† Buffon	„	100 „
21.	Ulrich Hutten geb.	„	400 „

Mai.

18.	Die Constituirung der deutschen Nationalversammlung	„	40 „

Juni.

5.	†† Die Grafen Egmont und Horn durch Enthauptung	„	520 „
9.	Brand des Treumann-Theaters zu Wien	„	25 „
28.	Victoria zur Königin von England gekrönt	„	50 „

Juli.

16.	Franklins Nordpolexpedition zum letzten Male in der Melville-Bay gesehen	„	40 „
27.	Vernichtung der spanischen Armada	„	300 „

August.

3.	Wallenstein hebt die Belagerung von Stralsund auf	„	260 „
9.	Die Notabeln Mexikos wählen den Erzherzog Max zum Kaiser	„	25 „
17.	Der Fürsten-Congreß zu Frankfurt a. M.	„	25 „
27.	Aeneas Silvius wird Papst als Pius II.	„	430 „

September.

16.	Schlacht bei Nördlingen	„	250 „
23.	† Boerhave	„	150 „
24.	Ludwig XIV. erklärt an Deutschland den Krieg	„	200 „

October.

16. † Rob. Griepenkerl . . . . . vor 20 Jahren.
17. Die dreitägige Schlacht bei Kassowa beginnt „ 440 „
29. † Konradin von Schwaben . . . . . „ 620 „
31. Ankunft des gewählten Königs Georg in Athen „ 15 „

November.

1. Stiftung der Leipziger Neujahrsmesse . . . „ 430 „
— Windischgrätz erobert Wien . . . . . „ 40 „
— Uebertragung der Souveränität Indiens an die Krone . . . . . „ 30 „
14. Freycinet, geb. . . . . „ 60 „
16. † Messenhauser durch Pulver und Blei . . „ 40 „
17. Elisabeth von England besteigt den Thron „ 330 „
22. Eröffnung des Kremsierer Reichstages . . „ 40 „

December.

2. Kaiser Ferdinand dankt ab, Franz Josef folgt „ 40 „
4. Schlußsitzung des Tridenter Concils . . . „ 325 „
10. Louis Napoleon wird Präsident v. Frankreich „ 40 „
23. † † Die Herzoge von Guise durch Mord . „ 300 „

1889.

Januar.

1. Kossuth flieht mit der ungarischen Krone . „ 40 „
2. Luther's großer Katechismus erscheint . . . „ 360 „
10. Stiftung des goldenen Vließes . . . . . „ 460 „
13. Graf Beust geboren . . . . . „ 80 „
17. † Bischof Albert, Gründer der deutschen Colonie Livland . . . . . „ 660 „
18. Montesquieu geb. . . . . „ 200 „

Februar.

26. Schlacht bei Kapolna . . . . . „ 40 „

März.

4. Erster Congreß der amerik. Union zu New-York „ 100 „
23. † Kotzebue, von Sand ermordet . . . . . „ 70 „
— Schlacht bei Novara . . . . . „ 40 „
29. Mathias Corvin's Krönung . . . . . „ 425 „

April.

12. Der Ausbruch der Tiroler Insurrection . . „ 80 „

Mai.

5. Anfang der franz. großen Revolution . . . vor 100 Jahren.

Juni.

16. Aufstand der Bewohner von Jeddah gegen die Christen . . . . . „ 30 „
17. Der dritte Stand erklärt sich in Paris als Nationalversammlung „Assemblée nationale“ . . . . . „ 100 „
21. Die Russen rücken in Ungarn ein . . . . „ 40 „

Juli.

22. Erfindung des elektro-galvan. Telegraphen „ 80 „
27. Schlacht bei Talavera de la Reyna . . . „ 80 „

August.

28. Geburt Goethe's . . . . . „ 140 „

September.

14. Alexander Humboldt geb. . . . . „ 120 „
18. Friede zu Belgrad . . . . . „ 150 „

October.

27. † Staps, auf Befehl Napoleons erschossen „ 80 „

November.

6. Abführung Ludwig XVI. von Versailles nach Paris . . . . . „ 100 „
29. Ludwig Anzengruber geb. . . . . „ 50 „

December.

16. Aufhebung der Ehe Napoleon's mit Josefine „ 80 „
18. † Sumarik . . . . . „ 60 „

1890.

Januar.

6. Hussitensieg bei Deutschbrod . . . . . „ 468 „
7. Galilei entdeckt die Jupitermonde . . . . „ 280 „
13. Frankreich in Departements getheilt . . . „ 100 „
18. Die Entdeckung des ersten Uranus-Mondes „ 100 „
28. Emancipation der Juden in Frankreich . . „ 100 „

Februar.

4. Unabhängigkeit Griechenlands . . . . . „ 60 „
20. † Josef II. . . . . „ 100 „

März.

11. Napoleon I. vermählt sich mit Erzherzogin Maria Louise . . . . . vor 80 Jahren.
12. Gustav Wasa geb. . . . . „ 400 „

April.

17. † Benjamin Franklin . . . . . „ 100 „

Mai.

23. Nordpolexpedition des Sir John Roß . . . „ 40 „

Juni.

22. Toleranzedict Friedrich des Großen . . . . „ 150 „
30. Schlacht am Boyne-Fluß . . . . . „ 200 „

Juli.

1. „Le National“ erscheint in erster Nummer . „ 60 „
9. Decret von Rembouillet . . . . . „ 80 „

August.

25. Belgien befreit sich von Holland . . . . . „ 60 „

September.

8. † Kuntz, vorzügl. Thiermaler . . . . . „ 60 „
10. † Francia, Dictator von Paraguay . . . „ 50 „
15. † Keppler . . . . . „ 260 „
17. Boston als Stadt gegründet . . . . . „ 260 „

October.

10. † Ernst, Violin-Virtuos . . . . . „ 25 „
29. Schlacht bei Marathon . . . . . „ 1380 „

November.

29. Die Olmützer Punktationen . . . . . „ 40 „

December.

20. Londoner Protokoll — Belgien selbstständig „ 60 „

Veränderungen während des Druckes.

Zu dem Verzeichniß von Correspondenzen Seite 46 ist nachzutragen: Wiener Feuilleton-Correspondenz, Herausgeber Ferdinand Groß, IX., Währingerstraße Nr 50. (30 Mark, respective 18 fl. monatlich. — In jeder Nummer 2—3 Original-Feuilletons; in jeder Stadt nur ein Exemplar.)

In Preßsachen sind in Oesterreich folgende wichtige Entscheidungen zu registriren. Die erste betrifft die gesetzliche Definition von Druckschriften. Der Plenarsenat des Obersten Gerichts- als Cassationshofes unter dem Vorsitze des Präsidenten Ritter v. Schmerling hat in Folge einer vom General-Procurator zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeits-Beschwerde eine principielle Entscheidung darüber gefällt, daß lithographirte Briefe unter allen Umständen als „Druckschriften" im Sinne des Preßgesetzes anzusehen sind. Anlaß zu dieser Entscheidung hat nachstehender Fall geboten: Der Gemeindevorsteher D. Wagner in Unter-Vogau, welcher vom Architekten August Krumholz in lithographirten, an die Gemeinde-Insassen verschickten Briefen ehrenrührig angegriffen worden ist, hat deshalb den Briefschreiber beim Bezirksgerichte Leibnitz wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung belangt. Vergeblich machte der Vertheidiger des Angeklagten, Dr. Kosjek aus Graz, aufmerksam, daß lithographirte Briefe nach §. 4 des Preßgesetzes als Druckschriften anzusehen seien, daß demnach im gegebenen Falle ein „Vergehen" vorliege und zur Entscheidung nach Artikel 6 lit. A. Kundmachungspatent zur Strafproceß-Ordnung nur die Jury competent sei. Das Bezirksgericht erklärte sich trotzdem für competent und fällte einen Schuldspruch, welcher vom Landesgerichte Graz als Berufungsgericht in Uebertretungen am 28. October v. J. bestätigt worden ist. Nachdem gegen diese gleichlautenden Entscheidungen ein ordent-

liches Rechtsmittel nicht mehr zulässig war, brachte Dr. Kosjek diesen Fall zur Kenntniß der General-Procuratur, welche die Nichtigkeits-Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes eingebracht hat. Im Anschlusse an die Begründung des General-Procurators Dr. Glaser hat der Oberste Gerichts- als Cassationshof nach gepflogener Verhandlung zu Recht erkannt, es haben das Bezirksgericht Leibnitz und das Landesgericht Graz durch die vorbesagten Entscheidungen das Gesetz verletzt, und zwar den §. 493 St. G. und den Artikel 6 lit. A des Kundmachungspatentes zur Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873. In der Motivirung wurde hervorgehoben, daß lithographirte Briefe unter den Umständen, wenn dieselben auch nicht „Erzeugnisse der Literatur und Kunst" betreffen, im Sinne des §. 4 P. G. und Artikel 2, Absatz 2, des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze vom 27. Mai 1852 als „Druckschriften" zu gelten haben. Entscheidend sei die Vervielfältigung, welche derlei Briefe zu „Druckschriften" im gesetzlichen Sinne macht. Unter literarischen und artistischen Werken seien nicht blos, wie das Landesgericht Graz rechtsirrthümlich meinte, die Geistesproducte im engsten Sinne, sondern alle durch chemische oder mechanische Mittel vervielfältigten Geisteserzeugnisse überhaupt zu verstehen.

Die zweite Entscheidung hat die Entschädigung für eine wieder aufgehobene Confiscation zum Gegenstand. Die „Tagespost" in Linz, Nr. 24 vom 31. Jänner 1883, wurde wegen der Artikel „Der Antrag Mattusch" und „Social-politische Reformen und die Feudalen" von der k. k. Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt. Laut des Erkenntnisses vom 3. Februar, Z. 776, hat das Landesgericht Linz die Beschlagnahme nicht bestätigt, und eine gegen dieses Erkenntniß eingebrachte Beschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft wurde vom k. k. Ober-Landesgerichte Wien unterm 13. Februar 1883, Z. 2648, abgewiesen, so daß die mit Beschlag belegte Nr. 24 der „Tagespost" endgiltig freigegeben war. Im Sinne der im §. 491 St. P. O. normirten Ersatzpflicht liquidirte nun der Verleger der „Tagespost", Josef Wimmer, durch Herrn Dr. Adolf Dürrnberger den ihm durch die Beschlagnahme, respective die Herausgabe einer Neu-Auflage, erwachsenen Schaden. Das k. k. Landesgericht Linz gab dem Ansuchen unter dem 9. März 1883, Zahl 1614, im Sinne des §. 491 St. P. O. Folge und wies den ausgesprochenen Schadenersatz aus dem strafgerichtlichen Ersatzfonds an, gegen welchen Beschluß die k. k. Staatsanwaltschaft sofort die Beschwerde an das k. k. Ober-Landesgericht Wien anmeldete. Mit dem Erlasse vom 28. März 1883, Zahl 5161, bestätigte das k. k. Ober-Landesgericht den Beschluß des Landesgerichtes, „weil die von der Sicherheits-Behörde vorgenommene

Beschlagnahme von dem k. k. Landesgerichte zu Linz aufgehoben, dieser Beschluß von dem k. k. Ober-Landesgerichte bestätigt wurde und die Beschlagnahme daher nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann, weil weiters auch die übrigen Bedingungen des §. 491 St. P. O. vorhanden sind und die Herausgabe einer mit Beseitigung der beanstandeten Artikel veranstalteten neuen Auflage der mit Beschlag belegten Nummer einen wirklichen Schaden bildete, welcher durch die Beschlagnahme verursacht wurde". — Die Entscheidung des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien ist um so interessanter, weil in der Frage der Ersatzleistung im Falle aufgehobener Zeitungs-Confiscation zwei ganz gegentheilige Entscheidungen der k. k. Ober-Landesgerichte Graz und Prag existiren.

Der Seite 61 veröffentlichte Geschäftsbericht des „Pester Lloyd" ist durch folgende neuere Daten zu ergänzen. Der Jahresbericht pro 1882 constatirt einen Reingewinn per 35.573 fl. Die Honorare für die in der Redaction und Administration Angestellten betrugen 18.664 fl.

Wortregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

A.

Ablegen, das 25.
Abonnenten-Verzeichniß 72.
Administration 1, 51.
Administrationsrath 225,
Administrative Aufgaben 1.
Administrator, der 59.
Adresse 91.
Affichirung 205.
Aufführung, unbefugte 194.
Aufgaben der Administration 1.
Aufgabe-Bestätigung 105.
Auflage 57.
Auflage-Zettel 74.
Amerikanisches Preßgesetz 209.
Ankündigungen 180.
Ankündigungs- und Anzeigeblätter 183.
Anonymität 130.
Anonymität und Pseudonymität 132.
Anordnung des Stoffes 5.
Anzeige- und Ankündigungsblätter 185.
Arbeitszeit des Telegraphen 113.
Artikel 88.
Ausstattung, die 7.

B.

Beilage 173.
Beirath, politischer 225.
Belgisches Preßgesetz 206.
Bericht 88.
Berichtigungen 204.
Berichtigungs-Verfahren 176.
Berner Postvertrag 90.
Beschlagnahme 154.
Bestellschein für Inserate 78.
Bestimmungen bei Frankirung 91.
Bilanz-Conto der „Elbemühl" 236, 237.
Bilanz-Conto der österreichischen Journal-Actien-Gesellschaft 228, 229.
Bilanz-Conto der Steyrermühl 232, 233.
Blätter, periodische 200.
Brieftaxe 91.
Buchführung und Berechnung bei Actiengesellschaften 227.
Buchhandel 102.
Buchstaben-Chiffren 123.
Buchstaben-Geheimschrift 119.

C.

Chefredacteur 16, 223.
Chiffren-Depeschen-Wortzählung 108.
Chiffren-Depeschen 123.
Chiffrirte Depeschen 109, 115.
Classification 29.
Classification der Depeschen 105.
Code pénal 207.
Collationirte Telegramme 106.

Colportage 70, 178, 205.
Compositionen, musikalische 166.
Concession für Druckerei 171.
Conferenzen der Redaction 19.
Confiscations-Verfahren 179.
Correcturzeichen-Erklärung 209.
Correspondenz 88.
Correspondenzen 44.
Correspondenzen- und Depeschen-Bureau 46.
Creditirte Telegramme 110.
Cautionsbetrag 174.
Cautionspflicht 174.
Cautionsverfall 175.
Cautionszurückziehung 175.

D.

Depeschen 98.
Depeschen chiffriren 109, 115.
Depeschen-Classification 105.
Depeschen- und Correspondenzen-Bureaux 46.
Depeschen, einfache 113.
Depeschen-Manipulation, interne 110.
Depeschen, staatsgefährliche 109.
Depeschen-Wortzahl 107.
Depeschen-Zustellung 105.
Deutsches Reichs-Preßgesetz 150.
Dramatisch-musikalische Werke 167.
Dringende Privat-Telegramme 106.
Druckerei 201.
Druckerei-Concession 171.
Drucksachen 91.
Drucksorten 71.
Druckverträge 213.
Durchschossen 213.

E.

Einfache Depeschen 113.
Einspruchsverhandlung 180.
Eintheilung der Manuscripte 88.
Eintragrolle 165.
Empfangsanzeigen 106.
Empfangsschein 74.
Endloses Papier 9.
Erklärung der Correcturzeichen 209.
Erlagskassen 174.
Ermäßigte oder Zeitungs-Telegramme 111.
Erzeugung 171.
Etablissement für die Erzeugung von Schnellpressen 10.
Etikettfragen, journalistische 128.
Exemplare, Pflicht- 175.
Expedition, die 66.
Expreßbriefe 92.
Externe Mitarbeiter 83.
Extrablätter 182.

F.

Frankirungsbestimmungen 91.
Französisches Preßgesetz 203.
Fremdwörter 84.
Fliegenkopf 210.
Formular für Quittungen 82.

G.

Geheimschrift, Bustaben- 119.
Gesperrter Satz 212.
Gewinn und Verlust-Conto der „Elbemühl" 238.
Gewinn- und Verlust-Conto der österreichischen Journal-Actiengesellschaft 230—231
Gewinn- und Verlust-Conto der Steyrermühle 234—235.
Glossirung 177.
Gradation 29.

H.

Haftung, die 183.
Heimfallsrecht des Fiscus 190.

Hochzeit 210.
Honorar 84.
Honorar-Brief 80.
Honorar-Rechnung 82.

J.

Impressum 173
Inserate 33.
Inseraten-Bestellschein 78.
Inseraten-Rechnung 82.
Inseraten-Schein 78.
Internationaler Telegraphen-Verkehr, Münze 109.
Internationaler Telegraphen-Vertrag 104.
Interne Depeschen-Manipulation 110.
Interpunctions-Zeichen 100.
Interviewer 22.
Journalistische Etikettfragen 128.
Journalistische Standesehre 136.
Junius 131.

K.

Kürzungen 100.
Kriegsberichterstatter-Statut 89.

L.

Laufzettel 92.
Legalisirung der Unterschrift 107.
Leiche 211.
Lesezimmer 23.
Libel 209.
Lieferschein 78.
Lieferschein 80.

M.

Maculatur 182.
Manuscript 84.
Manuscript-Eintheilung 88.
Marken-Verrechnung 75.
Maschine, die 8.
Material-Sichtung 24.
Metteur-en-pages, der 11.
Mitarbeiter, externe 83.
Mittheilungen, Original- 33.
Mittheilungen aus dem Publicum 83.
Monats-Revuen 36.
Münze für den internationalen Telegraphen-Verkehr 109.
Musikalische Compositionen 166.

N.

Nachbildung 184.
Nachdruck 184, 157.
Nachtrag 26.
Nach Schluß der Redaction 26.
Nebenblätter 181.
Nekrologe 36.
Notiz 88.

O.

Objectives Verfahren 180.
Organisationsstatut für ein Parteiblatt 219.
Organisation von Zeitungs-Unternehmen als Actiengesellschaften 227.
Original-Mittheilungen 33.
Oesterreichisches Preßgesetz 171.

P.

Papier, endloses 9.
Papierlieferungs-Vertrag 217.
Papier-Verrechnung 217, 219.
Papier-Verträge 217.
Pauschal- oder Specialdraht-Telegramme 111.
Pauschalvertrag für ein Tagesjournal 215.
Periodische Blätter 200.
Periodische Druckschrift 172.
Periodische Presse 203.
Pflicht-Exemplare 175.
Politischer Beirath 225.
Post, die 90.

Postvertrag, Berner 99.
Post-Consignation 76.
Preßfreiheit 131.
Preßgesetz, amerikanisches 209.
Preßgesetz, belgisches 206.
Preßgesetz, deutsches 150.
Preßgesetz, französisches 203
Preßgesetz Oesterreichs 171.
Preßgesetz, russisches 208.
Preßgesetz, ungarisches 196.
Preßvergehen 197.
Presse in Norwegen 208.
Presse, periodische 203.
Privat-Telegramme, dringende 106.
Probeblätter 183.
Pseudonymität 131.
Pseudonymität und Anonymität 132.
Publicum, Mittheilungen aus dem 83.

Q.

Quittungs-Formulare 81.

R.

Reclamationen 69.
Reclamationsbuch 73.
Redacteur, verantwortlicher 153.
Redaction, nach Schluß der 26.
Redactionsbibliothek, die 43.
Redactions-Conferenzen 19.
Redactionsstab 20.
Redigiren, das 28.
Redigiren 32.
Rekommandirte Sendung 91.
Rekommandirte Telegramme 106.
Reporter 145.
Retourrecepisse 91.
Revisor, der 6.
Roman 33.
Rotations-Maschinen 9.
Russisches Preßgesetz 208.

S.

Satz 211.
Schein für Inserate 78.
Schnelligkeit der Telegramme 112.
Schnellpressen - Etablissements 10.
Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum 189.
Selbstverlagsrecht 172.
Sendung, rekommandirte 91.
Sichtung des Materials 24.
Spationirt 211.
Specialdraht- oder Pauschal-Telegramme 111.
Spiegel, der 13, 24.
Spieß 210.
Staatsgefährliche Depeschen 109.
Staatsvertrag mit Frankreich 203.
Staatsvertrag mit Sardinien 202.
Standesehre journalistische 136.
Stempel 181.
Stempelpflicht 180, 181.
Stempel, Zeitungs- 207.
Stereotypie 9.
Streusand 84.
Summarien 36.
Statistisches über den Zeitungsverkehr 93.
Statut der Kriegsberichterstatter 89.

T.

Tagesjournal, Pauschalbetrag für dasselbe 213.
Taubenpost 115.
Technische Vorbereitungen 1.
Telegramme, collationirte 106.
Telegramme, creditirte 110.
Telegramme, dringende, private 106.

Telegramme, ermäßigte oder Zeitungs- 111.
Telegramme, Pauschal- oder Specialdraht- 111.
Telegramme, rekommandirte 106
Telegramme mit mehreren Adressen 107.
Telegramme, Schnelligkeit derselben 112.
Telegraphen Arbeitszeit des 113.
Telegraphen-Avis 106.
Telegraphen-Vertrag, internationaler 104.
Titel 2.

U.

Uebersatz 25.
Ueberzeugungstreue 148.
Umbrechen 11.
Unbefugte Aufführung 194.
Ungarisches Preßgesetz 196.
Urheberrecht 156.
Unterschrift des Absenders 84.

V.

Verantwortlicher Redacteur 153.
Verantwortlichkeit 153.
Verbreitung 172.
Verfahren, Berichtigungs- 176.
Verfahren, objectives 180.
Verfasser 183.
Verhoben 11.
Verjährung 154, 164.
Verlag 171.
Verlagsgeschäfte 183.
Verlagsrecht 172.
Verlags-Vertrag 183.
Verleger 153, 183.
Verlust- und Gewinn-Conto der Elbemühl 236, 237.
Verlust- und Gewinn-Conto der österreichischen Journal-Actiengesellschaft 230—231.
Verlust- und Gewinn-Conto der Steyrermühle 234—235.
Verrechnung, Papier 217.
Verschleißlicenz 172.
Verschleißlokal 172.
Verschleißstellen 71.
Verschluß 91.
Versendung der Zeitung 92.
Vertrag, Papier- 217.
Vertrag, Papierlieferungs- 217.
Vexirtitel 36.
Verwaltungsrath 227.
Verzeichniß der Abonnenten 72.
Vorbereitungen, technische 1.

W.

Werke dramatisch-musikalische 167.
Werkzeug, das 42.
Wochenblätter 381.
Wochen-Liste 77.
Wochen-Revuen 36.
Worttarif 102.
Wortzahl der Depesche 107.
Wortzählung 108.
Wortzählung bei Chiffren-Depeschen 108.

Z.

Zeitungsstempel 180, 207.
Zeitungs-Telegramme, ermäßigte 111.
Zeitungsunternehmen als Actiengesellschaften 226.
Zeitungs-Versendung 92.
Ziffern-Chiffren 123.
Ziffern-Chiffren-System 123.
Zustellung der Depeschen 105.

A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leipzig.

Die Reclame.

Ihre Theorie und Praxis.

Versuche eines Handbuches des gesammten Ankündigungswesens

von

J. H. Wehle.

15 Bogen Octav. Geheftet 1 fl. 50 kr. ö. W. = 2 M. 70 Pf.

Der Verfasser hat sein besonderes Geschick, die technischen Fragen der literarischen Composition in allgemein verständlicher Weise zu behandeln, neuerdings bewährt durch die Herausgabe eines Werkes über jene mannigfaltigen Publicationen, welche weder der Journalistik noch der Literatur angehören, sondern ganz speciellen geschäftlichen Zwecken dienen sollen.

Dieses Werk: **„Die Reclame"** beschränkt sich aber nicht auf die gedruckten Anzeigen jeder Art, sondern umfaßt das ganze Gebiet des Anzeige- und Verbreitungswesens, Inserate, Plakate, Mauer-Inschriften, Tafeln u. s. w. u. s. w. Auch alle anderen Behelfe, welche zur Bekanntmachung und Propagirung irgend eines Objectes gebraucht werden, sind erörtert. Also die Reclame im weitesten Sinne, die mündliche sowohl als die schriftliche, die sichtbare und hörbare Reclame. Es kommen demgemäß alle Hebel der Reclame zur Sprache, Reisende, Ausstellungen, Medaillen, Schaufenster und dergleichen.

Von ganz besonderem Werth wird für alle inserirenden Industriellen der Anhang sein, welcher eine reiche Sammlung von Typen und Mustern geschäftlicher Anzeigen enthält. Schon dieser typographische „Formenschatz" lohnt durch seinen praktischen Werth die Anschaffung des Buches: „Die Reclame".

A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leipzig.

A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leipzig.

Das Buch.

Technik der Schriftstellerei.

Versuch eines Handbuches für Autoren

von

J. H. Wehle.

15 Bogen. Octav. Geheftet. 1 fl. 50 kr. ö. W. = 2 M. 70 Pf.

Dieses Werk hat den Zweck, als Wegweiser für Autoren in ihren Beziehungen zu jenen Industriellen und Technikern zu dienen, welchen die materielle Herstellung und der Vertrieb des geistigen Productes obliegt. „Das Buch" beschreibt demnach alle Metamorphosen des Manuscripts, alle geistigen Processe, welche mit der schriftstellerischen Production verbunden sind. Es giebt die stilistischen Regeln in kurzer und präciser Form an, die typographischen Forderungen, das Correcturverfahren und die Correcturzeichen u. s. w.

Aus der Werkstätte des Autors führt der Verfasser uns in das Comptoir des Verlegers, schildert genau und eingehend alle die verlegerischen Functionen, bespricht bei dieser Gelegenheit mit liebevollem Interesse die Organisation des deutschen Büchermarktes, und beschäftigt sich der Reihe nach mit den verschiedenen Zweigen des Buchhandels vom Verleger bis zum Antiquar, immer von dem einen Gesichtspunkte geleitet, daß der Verkehr zwischen Autor und Verleger sich um so freundlicher gestaltet, je besser sie sich verstehen, je mehr sie in die beiderseitigen Productions- und Geschäftsverhältnisse eingeweiht sind. Immer ist es das Bestreben des Autors, demjenigen, für welchen „Das Buch" vorzugsweise bestimmt ist, dem Dilettanten der Schriftstellerei, nützlich zu sein. Die praktischen Winke und Rathschläge sind aber nicht in pedantische Formeln gefaßt, sondern bilden die Essenz der systematisch aneinandergereihten Betrachtungen über alle Fächer, welche den angehenden Autor interessiren können.

A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leipzig.

A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leipzig.

Illustrirte Geschichte
der
Buchdruckerkunst.
Mit besonderer Berücksichtigung
ihrer
technischen Entwicklung bis zur Gegenwart.
Von
Karl Faulmann.

Mit 14 Tafeln in Farbendruck, 12 Beilagen und 380 in den Text gedruckten Illustrationen, Schriftzeichen und Schriftproben. 52 Bogen. Lexikon-Octav.
Eleganteste Ausstattung.

In zwei Halbbänden à 3 fl. 75 kr. ö. W. = 6 M. 75 Pf. — In einem Bande geheftet 7 fl. 50 kr. ö. W. = 13 M. 50 Pf. — In einem Prachtbande 9 fl. ö. W. = 16 M. 20 Pf.

Ausgestattet mit vielseitiger, allgemeiner Bildung, gründlichen technischen Kenntnissen und unermüdlichem Forscherfleiß, hat der Verfasser die Geschichte der Buchdruckerkunst in einer ganz neuen und für die weitesten Kreise Interesse bietenden Weise behandelt. Bibliographische Aufzählungen, die bisher die Geschichte der Buchdruckerkunst so ungenießbar machten, sind hier zurückgedrängt, um die politischen, technischen und socialen Elemente der Buchdruckerkunst in verdienter Weise hervortreten zu lassen, und die Fülle von bisher wenig bekannten, aber hochwichtigen Erscheinungen dieser Art geben dem Werke den Stempel vollster Originalität, die durch den bekannten, gewandten und populären Styl des Verfassers ungemein anziehend wirkt.

Weder Frankreich, noch England, noch irgend ein Land haben eine Geschichte der Buchdruckerkunst aufzuweisen, welche sich mit der Faulmann'schen auch nur im Entferntesten vergleichen ließe; dieses Buch ist eines jener Producte deutschen Fleißes und deutscher Gelehrsamkeit, welche den Respect des Auslandes erwecken, und hat in dieser Hinsicht auch die Anerkennung aller hervorragenden europäischen Fachblätter gefunden. Der Ausstattung des Werkes ist die größte Sorgfalt gewidmet worden, die durch ihre typographischen Leistungen weltberühmte k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien hat den Satz und Druck geliefert und die Farbentafeln und Beilagen sind aus vorzüglichen Anstalten hervorgegangen. Ein stylvoller, prächtiger Einband giebt dem herrlichen Werke ein entsprechendes Kleid.

A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leipzig.

Druck von Gottlieb Gistel & Co., Wien.

51

51

A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leipzig.

Das Buch.

Technik der Schriftstellerei.

Versuch eines Handbuches für Autoren

von

J. H. Wehle.

15 Bogen. Octav. Geheftet. 1 fl. 50 kr. ö. W. = 2 M. 70 Pf.

Die Reclame.

Ihre Theorie und Praxis.

Versuch eines Handbuches

des

gesammten Ankündigungswesens

von

J. H. Wehle.

15 Bogen. Octav. Geheftet 1 fl. 50 kr. ö. W. = 2 M. 70 Pf.

A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leip
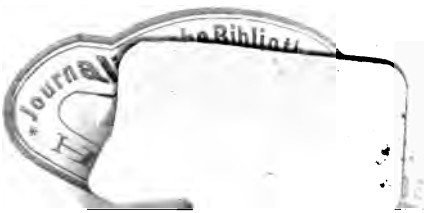
Druck von Gottlieb Gistel & Co., Wien